



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit



Überprüfungsausschuss
der Alpenkonvention
3. Sitzung
28.-30.6.2004, Berlin

ImplAlp/2004/3/6/1 Rev.1
7.7.2004
(or.de)

Berichtsformat

Fragebogen

**Entwurf
Fragebogen**

**Standardisierte Struktur, welche den Vertragsparteien als Grundlage für ihre
periodische Berichterstattung dienen soll, gemäß
Beschluss VII/4 der Alpenkonferenz**

Inhaltsverzeichnis

Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens.....	1
Abkürzungen.....	2
Angaben zu Herkunft und Erstellung des Berichts.....	3
TEIL 1: ALLGEMEINER TEIL.....	5
A. Einleitende Ausführungen.....	7
B. Allgemeine Verpflichtungen der Alpenkonvention	11
I. Art. 2 Abs. 2 lit. a AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bevölkerung und Kultur.....	11
II. Art. 2 Abs. 2 lit. b AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Raumplanung.....	39
III. Art. 2 Abs. 2 lit. c AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Luftreinhaltung	56
IV. Art. 2 Abs. 2 lit. d AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bodenschutz.....	73
V. Art. 2 Abs. 2 lit. e AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Wasserhaushalt	83
VI. Art. 2 Abs. 2 lit. f AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege.....	103
VII. Art. 2 Abs. 2 lit. g AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Berglandwirtschaft.....	131
VIII. Art. 2 Abs. 2 lit. h AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bergwald.....	146
IX. Art. 2 Abs. 2 lit. i AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Tourismus und Freizeit	159
X. Art. 2 Abs. 2 lit. j AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Verkehr	174
XI. Art. 2 Abs. 2 lit. k AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Energie.....	188
XII. Art. 2 Abs. 2 lit. l AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Abfallwirtschaft	205
C. Übergreifende Verpflichtungen von Alpenkonvention und Durchführungsprotokollen	221
D. Ergänzende Fragen.....	237
TEIL 2: BESONDERER TEIL BETREFFEND DIE SPEZIELLEN VERPFLICHTUNGEN DER PROTOKOLLE	ERROR! BOOKMARK NOT DEFINED.
A. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (Protokoll vom 20.12.1994).....	Error! Bookmark not defined.
B. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz (Protokoll vom 16.10.1998).....	Error! Bookmark not defined.
C. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Protokoll vom 20.12.1994).....	Error! Bookmark not defined.
D. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft (Protokoll vom 20.12.1994).....	Error! Bookmark not defined.
E. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald (Protokoll vom 27.2.1996)	Error! Bookmark not defined.
F. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus (Protokoll vom 16.10.1998)	Error! Bookmark not defined.

G. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (Protokoll vom 31.10.2000).....Error! Bookmark not defined.

H. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie (Protokoll vom 16.10.1998).....Error! Bookmark not defined.

Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens

Die zu beantwortenden Fragen sind grau unterlegt. Bei Fragen, die durch Ankreuzen zu beantworten sind, sollen weitergehende Ausführungen grundsätzlich vermieden werden. Bei einzelnen Fragen kann, beispielsweise aufgrund regionaler oder kommunaler Besonderheiten, eine flexiblere Beantwortung als ein bloßes Ankreuzen vorgegebener Antwortmöglichkeiten sinnvoll sein. Sollten sich beim Ausfüllen des Fragebogens dennoch Schwierigkeiten ergeben, beantworten Sie die jeweiligen Fragen so gut es möglich ist. Auf solche Schwierigkeiten können Sie sodann unter der Rubrik „Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen“ hinweisen.

Die Beantwortung des Fragebogens soll einen möglichst umfassenden Überblick über die Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle vermitteln.

Die Formulierung des Fragebogens folgt grundsätzlich den Formulierungen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle. Die im Fragebogen enthaltenen Fragen ändern nicht die Verpflichtungen, die sich für die Vertragsparteien aus der Alpenkonvention und ihren Protokollen ergeben.

Die von der ausfüllenden Vertragspartei als vertraulich eingestuft Informationen sind bei der Beantwortung des Fragebogens als solche zu bezeichnen.

Die Fragen beziehen sich jeweils auf die ausfüllende Vertragspartei und deren Gebiet bzw. den auf deren Gebiet befindlichen Alpenraum. Unter Alpenraum ist der gemäß Artikel 1 der Alpenkonvention definierte Anwendungsbereich der Alpenkonvention zu verstehen.

Die ausfüllende Vertragspartei wird im Fragebogen als „Land“ bezeichnet. Auf eine gesonderte Bezeichnung der Europäischen Gemeinschaft wurde der Einfachheit halber verzichtet. Die Bezeichnung „Land“ gilt für die Zwecke dieses Fragebogens entsprechend für die Europäische Gemeinschaft.

Abkürzungen

Es werden die folgenden Abkürzungen benutzt:

AK	Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)
Berglandwirtschaftsprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft
Bergwaldprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald
Bodenschutzprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz
Energieprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie
Naturschutzprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege
Raumplanungsprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung
Tourismusprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus
Verkehrsprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr

Angaben zu Herkunft und Erstellung des Berichts

Name der Vertragspartei	ITALIEN

Benennen Sie die nationale Kontaktstelle:	
Name der nationalen Kontaktstelle	MINISTERIUM FÜR UMWELT UND GEBIETSSCHUTZ
Name und Bezeichnung der verantwortlichen Person	PAOLO ANGELINI
Postanschrift	Via C. Bavastro, 174 00147 Roma
Telefonnummer	+39 06 57228154
Faxnummer	+39 06 57228172
E-Mail Adresse	Angelini.paolo@minambiente.it

Unterschrift der für die Einreichung des Berichts verantwortlichen Person	
Datum der Einreichung des Berichts	30.08.2005

Nennen Sie die beteiligten Stellen (z.B. Nichtregierungsorganisationen, Gebietskörperschaften, wissenschaftliche Einrichtungen).
Die Regionen und Provinzen des Alpenraums. UNCHEM, Unione Comunità Montane (Verband der Berggemeinschaften) EURAC research, v.le Druso, 1 – 39100 Bolzano

Teil 1: Allgemeiner Teil

Anmerkung: Die Fragen im Allgemeinen Teil sind von allen Vertragsparteien der Alpenkonvention zu beantworten.

Geben Sie bei den Protokollen, deren Vertragspartei Ihr Land ist, den Zeitpunkt der Ratifikation (bzw. der Annahme oder Genehmigung) und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des/der entsprechenden Protokolls/e in Ihrem Land an. (Geben Sie das Datum wie in folgendem Beispiel an: 01. Januar 2003)

Protokollname	Ratifikation ¹ am	In Kraft seit
Raumplanungsprotokoll		
Bodenschutzprotokoll		
Naturschutzprotokoll		
Berglandwirtschaftsprotokoll		
Bergwaldprotokoll		
Tourismusprotokoll		
Verkehrsprotokoll		
Energieprotokoll		
Protokoll über die Beilegung von Streitigkeiten		

Soweit noch nicht alle Protokolle ratifiziert² wurden, geben Sie an, warum, und wann mit einer Ratifikation weiterer Protokolle zu rechnen ist.

Einstweilen kann man nicht genau sagen wann die Ratifikation der Protokolle zu rechnen ist, aber der Gesetzentwurf (DDL) zur Ratifizierung aller Protokolle der Alpenkonvention wurde **am 19. November 2002 von der Abgeordnetenkommission (Akte C-2381) besprochen und genehmigt**. Der von der Kommission beschlossene Wortlaut sah die Ratifizierung der Protokolle der Alpenkonvention vor.

Nach Überprüfung durch den Senat der Republik wurde der DDL **am 14. November 2003 mit einigen Änderungen hinsichtlich der Genehmigung des Verkehrsprotokolls der Alpenkonvention gebilligt** (Akt S 1842), das aus dem der Abgeordnetenkommission weitergeleiteten Text vom DDL gestrichen wurde. Der vom Senat abgeänderte Text sieht die Ratifizierung

¹ Bzw. Annahme oder Genehmigung.

² Bzw. angenommen oder genehmigt.

von acht Protokollen der Alpenkonvention unter Ausschluss des Verkehrsprotokolls vor. Aufgrund der eingetretenen Änderungen **wurde der DDL der Kammer zurückgeleitet, wo er am 27. Januar 2005 diskutiert und mit weiteren Änderungen genehmigt wurde** (Akt C 2381 B). Insbesondere genehmigte die Kammer bei dieser Sitzung auch die Ratifizierung des Verkehrsprotokolls. Zu dem Zeitpunkt wurde der Text dem Senat zur erneuten Überprüfung vorgelegt.

Der von der Kammer und am 1. Februar 2005 dem Senat der Republik weitergeleitete Text ist heute noch nicht überprüft worden. Insbesondere ist der DDL S 1842 B am 1. Februar 2005 dem **3. Senatsausschuss (auswärtige Angelegenheiten, Auswanderung)** als **Referent** zugeschrieben. Gegenwärtig werden die Stellungnahmen des 5. (Haushalt) und 8. (öffentliche Arbeiten, Kommunikation) Senatsausschusses erwartet.

A. Einleitende Ausführungen

1. Welchen Anteil (in %) hat der Alpenraum an der Gesamtfläche Ihres Landes?	17,3%*
--	--------

2. Wie ist das Bruttoinlandsprodukt Ihres Landes im Alpenraum?	74.656 Millionen Euro (Censis, 2002)
--	--

3. Welchen Anteil (in %) hat das Bruttoinlandsprodukt im Alpenraum ihres Landes am gesamten Bruttoinlandsprodukt Ihres Landes?	7% (Censis, 2002)
--	-------------------

4. Welche Bedeutung haben die Alpenkonvention und ihre Protokolle für Ihr Land?
Die Alpenkonvention hat eine große Bedeutung, die besser durch das Lesen des Fragebogens verstanden werden kann.

* Die Angabe ist hergekommen von der Relation zwischen der Italienischen Alpenfläche (Quelle: http://www.eurac.edu/Org/AlpineEnvironment/RegionalDevelopment/Projects/conventionperimeter_5_it.htm) und der Gesamtfläche Italiens (Quelle: ISTAT).

5. Gibt es Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen, die sich auf die Alpenkonvention und die von Ihrem Land ratifizierten Protokolle (bzw. die deren Verpflichtungen umsetzenden Rechtsvorschriften) beziehen?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Wenn ja, nennen Sie Rechtsbereiche, in denen solche Entscheidungen getroffen werden, und einige beispielhafte Entscheidungen.

--

6. Schildern Sie zusammenfassend, was bisher unternommen wurde und was geplant ist, um die Umsetzung der Ziele der Alpenkonvention und der Protokolle, welche in Ihrem Land in Kraft sind, zu unterstützen?

(Sie können an dieser Stelle auch über sonstige allgemeine Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der Alpenkonvention stehen, aber über deren Verpflichtungen hinausgehen, berichten oder über Aktivitäten oder Programme, die die Ziele der Alpenkonvention außerhalb Ihres Landes fördern.)

Italien hat Gesetze, Verwaltungsakten sowie Handlungsmaßnahmen durch eine Reihe von Initiativen auf staatlicher, regionaler und örtlicher Ebene zur Umsetzung der Ziele der Alpenkonvention und ihrer Protokolle eingeführt.

Außerdem beteiligt sich Italien an grenzüberschreitenden Kooperationsnetzen auf staatlicher, regionaler und örtlicher Ebene, hat internationale Abkommen abgeschlossen und nimmt an grenzüberschreitenden Projekten teil.

Schließlich fördert Italien die Ziele der Alpenkonvention und der Protokolle durch eine Gesetzgebung über Umwelt und Berge, die der Alpenkonvention und anderen internationalen Abkommen im Bereich des Umweltschutzes, die denen es Vertragspartei ist, entspricht sowie durch die Umsetzung von Instrumenten des internationalen Rechts, die auf den Umweltschutz und die Förderung der nachhaltigen Entwicklung gerichtet sind, die auch für den Alpenraum einen bedeutungsvollen Wert haben.

Es wurden Forschungsprojekte durchgeführt, wie zum Beispiel:

- Bestimmung des Konventionsperimeters auf Gemeindeebene
- Umweltbeobachtung in den italienischen Alpen. Untersuchung der im italienischen Alpenraum verfügbaren Umweltdaten;

- AGRALP Vergleich der landwirtschaftlichen Strukturen auf Gemeindeebene im Alpenraum und Ausblick auf die Zukunft

Darüber hinaus gibt es eine reichhaltige Öffentlichkeitsarbeit mit Publikationen, Studien und Meetings wie z. B.:

Strumenti giuridici della cooperazione per lo sviluppo sostenibile di un'area montana transfrontaliera (FAO, Roma, giugno 2005) in Zusammenarbeit mit Ministero dell'Ambiente, Regione Autonoma Valle d'Aosta und EURAC

„Il privilegio delle Alpi“ („Das Privileg der Alpen“)- eine Monographie über die kulturelle Diversität der Alpen, insbesondere in Italien. (EURAC in Zusammenarbeit mit der Stiftung „G. Angelini“ aus Belluno und mit Unterstützung durch den Staats- und Regionenrat für das Alpengebiet und das Ministerium für Umwelt und Gebietsschutz).

SWOMM “Scientific Workshop on Mountain Mobility and transport” – EURAC, Bolzano – 6 Oktober 2005

Italienisches **Web site der Alpenkonvention.**

Progetto ECALP “Ecopedological Map of the Alps – The pilot area approach to develop a Soil Information System of the Alpine territory”

Bewerbung-Dossier der **Dolomiten für UNESCO**

Collectio Convenzione delle Alpi –(2004)

SIDE EVENT: The model of the Alpine Convention and the Carpathian Convention: activities, initiatives and projects of international cooperation for the sustainable development of transboundary mountain regions: in Zusammenarbeit mit Ministero dell'Ambiente, Ministero degli Affari Esteri, FAO ed EURAC, Meran, 5 Oktober 2003

La protezione delle specie selvatiche (flora e fauna) nella Convenzione delle Alpi: APAT

Situazione dei trasporti nell'area alpina: CSST

Alpen – Kultur, Territorium und nachhaltige Zukunft: Konferenzband zur internationalen Tagung am 18. Oktober 2002, organisiert von der INU und der CIPRA – Italien in Zusammenarbeit mit der Europäischen Akademie Bozen

Interreg IIB alpine space: Projekt LexALP

Interreg IIB alpine space Projekt Alpfrail

Interreg II C CADSES: Transmet

Le montagne italiane e la Convenzione delle Alpi: Tagung organisiert vom Rat des Alpenraums Turin, 28- 29 November 2003

--

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

--

B. Allgemeine Verpflichtungen der Alpenkonvention

I. Art. 2 Abs. 2 lit. a AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bevölkerung und Kultur

Art. 2 Abs. 2 lit. a AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen:

a) Bevölkerung und Kultur - mit dem Ziel der Achtung, Erhaltung und Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der ansässigen Bevölkerung und der Sicherstellung ihrer Lebensgrundlagen, namentlich der umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. a AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

NATIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN

Gesetz vom 15. Dezember 1999 Nr. 482 : Bestimmungen zum Schutz der Sprachminderheiten.

*Das Gesetz **erkennt die hauptsächlich auf dem italienischen Gebiet vertretenen Sprachminderheiten** sowie ihre Sprachen an und fördert deren Verwendung. Insbesondere „schützt die Republik die Sprache und die Kultur der albanischen, katalanischen, deutschsprachigen, griechischen, slowenischen, kroatischen, und französischen, frankoprovenzalischen, friulanischen, ladinischen, okzitanischen und sardischen Bevölkerungsgruppen“ (Art. 2). Das Gesetz enthält spezifische Bestimmungen über das Lehren der Minderheitssprachen in den Schulen der 12 anerkannten Sprachgemeinschaften (Art. 4 und 5).*

Erlass des Präsidenten der Republik vom 2. Mai 2001, Nr. 345 Ausführungsverordnung zum Gesetz vom 15. Dezember 1999, Nr. 482 über die Bestimmungen zum Schutz der historischen Sprachminderheiten (im Amtsblatt Nr. 213 vom 13. September 2001)

*Vorliegender Erlass formuliert die **Maßnahmen auf Gebietsebene** (Gemeinden und Provinzen), regelt den Gebrauch der Minderheitensprachen in den Grundschulen, fördert Initiativen bezüglich solcher Sprachen auf Universitätsniveau und regelt deren Gebrauch in den politischen Stellen, in den Verwaltungsstellen und in den Institutionen, regelt die Bereitstellung von Geldmitteln, die Ortsnamenskunde, die Radio- und Fernsehsendungen in solchen Sprachen und die Entlohnung von Dolmetschern und Übersetzern (die den Dolmetschern und Übersetzern anderer Sprachen gleichgestellt werden)*

Erlass des Präsidenten des Ministerrates vom 22. Dezember 2004 Grundlagen zur Aufteilung der von Artikeln 9 und 15 Gesetz vom 15. Dezember 1999, Nr. 482 - Dreijahreszeitraum 2005-2007 vorgesehenen Fonds

*Der Erlass definiert die **Eigenschaften und die Anwendungsgebiete der Projekte**, die mit den*

Finanzmitteln gemäß Gesetz 482/1999 gefördert werden können. Die von den Artikeln 9 und 15 des Gesetzes 482 vorgesehenen Finanzmittel für die Geschäftsjahre 2005-2007 werden auf der Grundlage von Projekten aufgeteilt, die von den im Erlass des Präsidenten der Republik vom 2. Mai 2001, Nr. 345 und nachfolgenden Änderungen erfassten öffentlichen Verwaltungen erarbeitet und vorgelegt wurden.

Ministerialerlass des MIUR (Ministerium für Ausbildung, Universität und Forschung) vom 27. Juni 2002, Nr. 75, der eine **Arbeitsgruppe einrichtet, die Kriterien und Prioritäten der Unterstützungsmaßnahmen für die den historischen Sprachminderheiten gehörenden Schulen**

Ministerialerlass des MIUR (Ministerium für Ausbildung, Universität und Forschung) vom 23. Oktober 2002, Nr. 113, als Ergänzung zum vorgenannten Erlass.

Beide vorgenannten Ministerialerlasse zielen darauf ab, die Anwendung des Gesetzes im Bereich der Ausbildung auf fünf Ebenen sicherzustellen:

- **Aktualisierung einer Datenbank und eines spezifischen Abschnitts in der Homepage des MIUR;**
- **Finanzierung von Projekten in den Schulen, wo die Minderheitssprache gelehrt wird ;**
- **Kommunikation und Förderung der mit der Gesetzesanwendung verbundenen Tätigkeiten;**
- **Ausbildung des Lehrpersonals.**
- **Monitoring der durchgeführten Initiativen besonders in Bezug auf die finanzierten Projekte.**

Rundschreiben des MIUR Nr. 65 vom 28. Juli 2004 Planung der Maßnahmen und Finanzierungen zur Realisierung von nationalen und lokalen Projekten im Bereich der Sprachen und der kulturellen Traditionen einer Sprachminderheit (Gesetz vom 15. Dezember 1999, Nr. 482 Art. 5) für das Schuljahr 2004/05, *das die Maßnahmen, die von den Schulen zum Thema der Aufwertung der Sprachminderheiten getroffen werden können, sowie die Modalitäten für die Gewährung der Beiträge bestimmt.*

REGIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN

FRIAUL-JULISCH VENETIEN

Regionalgesetz vom 22. März 1996 Nr. 15 Bestimmungen zum Schutz und zur Förderung der friulanischen Sprache und Kultur sowie zur Einrichtung des Dienstes für die Regional- und Minderheitssprachen. (im Amtsblatt Nr. 13 del 27. März 1996).

*Diese Bestimmung zielt darauf ab, **die friulanische Sprache und Kultur zu erhalten und zu entwickeln**, als wesentliche Bestandteile der ethnischen und historischen Identität der Region und zwar durch Umsetzungsmaßnahmen, wissenschaftliche und kulturelle Tätigkeiten, Schutzmaßnahmen.*

Regionalgesetz vom 5. September 1991, Nr. 46, Maßnahmen zur Unterstützung der kulturellen und künstlerischen Initiativen zu Gunsten der slowenischen Minderheit in der Region Friaul – Julisch Venetien.

Regionalgesetz vom 12. September 2001 Nr. 23: Begleichung des Haushalts 2001 und des mehrjährigen Haushalts 2001-2003 im Sinne des Artikels 18 Regionalgesetz vom 16. April 1999, Nr. 7. (im Amtsblatt Nr.18 vom 14. September 2001).

*Art. 5 (Abs. 10 ff) bestimmt, dass die vom Staat der Region Friaul - Julisch Venetien (gemäß Artikel 21 Gesetz Nr. 38 vom 23. Februar 2001 erw.) zugeteilten Mittel zur **Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung der Gebiete der Gemeinden der Provinz Udine**, die sich in den Berggemeinschaften Torre, Natisono und Collio und Gemonese, Canal del ferro und Val Canale, wo die slowenische Minderheit historisch gesiedelt ist, in den Regionalfond für die Bergentwicklung zusammenfließen.*

Regionalgesetz vom 24. April 2001 Nr.13 Neue Bestimmungen für Berggebiete in Anwendung des Gesetzes vom 31. Januar 1994, Nr. 97.

*Das Gesetz fördert den **Schutz, die Aufwertung sowie die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung der Berggebiete zum Wohl der dort ansässigen Bevölkerungen** und stattfindenden Geschäftstätigkeiten. Die Region sieht die Berggebiete als einen wesentlichen Teil ihres historischen, kulturellen, räumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Erbes an und berücksichtigt dies bei Tätigkeiten im Bereich der Planung und Ausrichtung. In diesem Zusammenhang fördert sie die Finanzierung der ökonomischen und landwirtschaftlichen Tätigkeiten vor Ort, gewährleistet den öffentlichen Verkehr in den Bergzentren, den Schuldienst und Studien über die Berge.*

Gesetz vom 23. Februar 2001 Nr. 38 Bestimmungen zum Schutz der slowenischen Sprachminderheit in der Region Friaul - Julisch Venetien.

*Diese **Bestimmung regelt den Gebrauch der slowenischen Sprache** in den öffentlichen Verwaltungsstellen, in den gewählten politischen Organen, in der Ortsnamenskunde, in den Schulen, in den kulturellen Institutionen (Theater, usw....). Sie sieht weiterhin die Einrichtung eines paritätischen institutionellen Ausschusses für die Probleme der slowenischen Minderheit vor (wofür jedoch ein Erlass des Präsidenten der Republik benötigt wird)*

Erlass des Präsidenten der Region Friaul - Julisch Venetien vom 1. Oktober 2004 Nr. 315: Ordnung bezüglich der Kosten für den Betrieb des paritätischen institutionellen Ausschusses für die Probleme der slowenischen Minderheit gemäß Art. 3 Gesetz Nr. 38/2001 im Sinne vom Art. 5, Abs. 111 Regionalgesetz Nr.1/2004 (Finanzgesetz 2004).

Regionalgesetz vom 3. April 2003, Nr. 8, Einheitsgesetz über Sport und Freizeit.

Regionalgesetz vom 23. Mai 2005 Nr.12: Bestimmungen über das Recht auf Universitätsstudium und die Gelegenheit dazu.

Regionalgesetz vom 29. April 2005 Nr.10 : Änderungen zum Artikel 4 des Regionalgesetzes vom 5. August 2004, Nr. 22, über <<Schutz und Aufwertung der historischen Räume>>.

Regionalgesetz vom 4. März 2005 Nr. 5 : Bestimmungen über den Empfang und die soziale Integration der zugewanderten ausländischen Bürger.

Regionalgesetz vom 17. August 2004 Nr.23 :Bestimmungen über die Teilnahme der Gebietskörperschaften an den Planungs- und Prüfungsprozessen im Sozial- und Gesundheitswesen sowie zur Regelung der entsprechenden Planungsmittel und weitere dringende Bestimmungen im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens.

Regionalgesetz vom 5. August 2004 Nr.22 : Schutz und Aufwertung der historischen Räume.

Regionalgesetz vom 24. März 2004 Nr. 8 : Regionalagentur für ländliche Entwicklung — ER-SA.

Regionalgesetz vom 11. Dezember 2003 Nr.19 :Neuregelung des Systems der öffentlichen Betreuungs- und Wohlfahrtseinrichtungen in der Region Friaul - Julisch Venetien.

Regionalgesetz vom 5. Dezember 2003 Nr. 18: Dringende Maßnahmen in den Sektoren Industrie, Handwerk, Kooperation, Handel und Tourismus bezüglich der Arbeitssicherheit, der Kinderkrippen an den Arbeitsplätzen sowie zu Gunsten der durch Naturkatastrophen geschädigten Unternehmen.

Regionalgesetz vom 20. Dezember 2002 Nr.33: Einrichtung der Bergbezirke der Region Friaul - Julisch Venetien.

Regionalgesetz vom 2. August 2002 Nr.19: Projekte im Bereich des grenzüberschreitenden Gesundheitswesens.

Regionalgesetz vom 25. Juni 2002 Nr.15: Dringende Bestimmungen über die Berggemeinschaften.

LIGURIEN

Regionalgesetz vom 13. August 1997 Nr. 33 “Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 31. Januar 1994, Nr. 97”.

*Das Gesetz fördert den **Schutz, die Aufwertung sowie die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Berggebiete** zum Wohl der dort ansässigen Bevölkerungen und stattfindenden Geschäftstätigkeiten. Es stellt unter anderem Förderungen zur Ansiedlung in den Berggebieten bereit, schützt die Flurbereinigung und sieht Beiträge für die jungen Landwirte vor, schützt die typischen Produkte, das Handwerk und die traditionellen Gewerbe der Berggebiete, stellt die Transporte und Schuldienste in den benachteiligten Berggebieten sicher.*

Regionalgesetz vom 11. März 2004, Nr.3: Regelung der Informations- und Kommunikationstätigkeiten

Regionalgesetz vom 9. Juni 2003, Nr.16: Ergänzung des Regionalgesetzes vom 13. August 1997 Nr.33 (Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 31. Januar 1994 Nr. 97 mit neuen Bestimmungen für die Berggebiete)

Regionalgesetz vom 15. November 2001 Nr.39: Regionalmaßnahmen zu Gunsten der manuellen und künstlerischen Glasherstellung.

LOMBARDEI

Regionalgesetz der Lombardei vom 26. Februar 1993, Nr. 9 (und nachfolgende Änderungen) : Maßnahmen für Tätigkeiten zur Förderung von Bildung und Kultur (Amtsblatt vom 6. März 1993, Nr.9).

*Diese Bestimmung sieht für die Region eine **Rolle bei der Förderung der Kenntnis und Bekanntmachung der historischen, ethnographischen, künstlerischen und kulturellen Werte** durch die Organisation und die Unterstützung, auch finanzieller Art, von verschiedenartigen Initiativen (Ausstellungen, Studien, kulturelle Information auf regionalem Niveau, usw. ...) vor.*

Regionalgesetz vom 29. April 1995, Nr. 35: Maßnahmen der Region Lombardei zur Förderung, Koordinierung und Entwicklung von integrierten Systemen der kulturellen Güter und Dienstleistungen (Amtsblatt vom 4. Mai 1995, Nr.18) *Vorschriften bezüglich der Finanzierung durch die Region von Initiativen im Bereich der Kulturförderung sowie Einrichtung von integrierten Systemen für das ganze Regionalgebiet, einschließlich des Alpenraums.*

Regionalgesetz vom 29. Juni 1998, Nr.10: Bestimmungen zur Aufwertung, zur Entwicklung und zum Schutz des Berggebiets in Anwendung des Gesetzes 97/94

Regionalgesetz 6/2002 zur Bildung der neuen Berggemeinschaften

Regionalgesetz 14/2001 anlässlich des Internationalen Jahrs der Berge zur Bereitstellung von Mitteln für die Bergprovinzen (Aufwertung des Berggebietes und der Kulturgüter)

Regionalgesetz vom 28. Februar 2005, Nr.10: Förderung von kulturellen Aktivitäten zur musikalischen Orientierung von Kapellen und Chören.

Regionalgesetz vom 13. Dezember 2004, Nr.33: Vorschriften bezüglich der Regionalmaßnahmen für das Recht auf Universitätsstudium

Regionalgesetz vom 23. November 2004, Nr.32: Änderungen und Ergänzungen zum Regionalgesetz vom 8. Oktober 2002, Nr.26 'Vorschriften zur Entwicklung des Sports und der Sportberufe in der Lombardei'

Regionalgesetz vom 5. Mai 2004, Nr.11: Unterstützungsmaßnahmen zu Gunsten der kleinen Gemeinden

Regionalgesetz vom 18. November 2003, Nr.21: Vorschriften über die Kooperation in der Lombardei

PIEMONT

Regionalgesetz vom 10. April 1990, Nr.26
Schutz, Aufwertung und Förderung der Kenntnis der ursprünglichen Spracherbe des Piemonts.

Regionalgesetz des Piemonts vom 17. Juni 1997, Nr.37.
Änderungen und Ergänzungen zum Regionalgesetz vom 10. April 1990, Nr.26 'Schutz, Aufwertung und Förderung der Kenntnis der ursprünglichen Spracherbe des Piemonts'(Amtsblatt

vom 25. Juni 1997, Nr.25).

*Dieses Gesetz ändert das Regionalgesetz Nr.26 vom 10. April 1990, indem es **“die Umsetzung von Kultur- und Informationssendungen auch in der piemontesischen Sprache und in den historischen Sprachen des Piemonts: okzitanisch, französisch- provenzalisch und walser”** fördert.*

Regionalgesetz vom 15. Juli 2003, Nr.17

Aufwertung der Straßenkunst.

Regionalgesetz des Piemonts vom 2. Juli 1999, Nr.16

“Einheitsgesetz über die Berge ”

Regionalgesetz vom 7. April 2000, Nr.38.

Regionalmaßnahmen zur Unterstützung der Musiktätigkeiten.

*(art. 1) 1. Die Region Piemont, die **soziale und kulturelle Funktion der volkstümlichen Musiktätigkeit** erkennend, verpflichtet sich, ihre Entwicklung durch die Förderung von Initiativen zu schützen, aufzuwerten und zu unterstützen und dessen Ausübung zu erleichtern, um ihre weitestgehende Ausbreitung in den örtlichen Gemeinschaften sicherzustellen.*

Regionalgesetz vom 4. Januar 2005, Nr.1:Änderung des Regionalgesetzes vom 23. November 1992, Nr.50 (Ordnung des Skilehrerberufs) und Anerkennung des Berufs des Snowboardlehrers.

Regionalgesetz vom 24. Dezember 2004, Nr.40: Änderungen und Ergänzungen zum Regionalgesetz vom 6. August 1996, Nr.61 (Beiträge an die Gemeinden zum Betrieb der autonomen Kindergärten).

Regionalgesetz vom 13. Oktober 2004, Nr.25:Änderungen zum Regionalgesetz vom 3. September 1991, Nr.49 (Bestimmungen für die Unterstützung der Ausbildung im Kapellen-, Chor- und Instrumentalmusikbereich der Verbände, Schulen und Musikschulen in der Region Piemont).

Regionalgesetz vom 13. Oktober 2004, Nr.23:Maßnahmen zur Entwicklung und Förderung der Kooperation.

Regionalgesetz vom 18. Dezember 2002, Nr.32:Schutz und Aufwertung des historischen und kulturellen Erbes sowie Förderung der Aktivitäten der historischen Sportverbände im Piemont.

Regionalgesetz vom 22. August 1979, Nr.48: Hilfsmaßnahmen im Bereich der Förderung und Verbreitung der Kultur und des örtlichen Informationswesens.

AOSTATAL

Regionalgesetz des Aostitals vom 20. November 1995, Nr.48

Regionale Maßnahmen im Bereich des örtlichen Finanzwesens.

*Das Gesetz regelt die **regionalen Finanzmaßnahmen** zu Gunsten der Gemeinden und der Berggemeinschaften. Es hat eine grundsätzlich finanzielle Bedeutung.*

Regionalgesetz des Aostitals vom 19. August 1998, Nr.47

Schutz der sprachlichen und kulturellen Merkmale und Traditionen der Walserbevölkerung im Lystal.

*Das Gesetz erfasst die Gemeinden im Gebiet des Lystals, wo die deutschsprachige **Walserbevölkerung** ansässig ist und schreibt die **Grundsätze zur Unterstützung der Kultur und der Traditionen dieser Bevölkerungen** vor. Es hält die Handlungskriterien auf regionaler Ebene zum Schutz dieser Bevölkerungen fest und richtet schließlich einen Ständigen Rat für die Walserkultur ein.*

Regionalgesetz des Aostatal vom 3. November 1998, Nr.52

Regelung des Ablaufs der vierten schriftlichen Prüfung in französisch am Staatsexamen im Aostatal.

Regionalgesetz des Aostatal vom 8. September 1999, Nr.25

Ausführungsbestimmungen zum Artikel 8, Abs. 3, des Regionalgesetzes vom 3. November 1998, Nr.52

*Diese Gesetze bestimmen den **Ablauf der vierten obligatorischen Prüfung der französischen Sprache**, die vom Staatsexamen im Aostatal vorgesehen ist.*

Regionalgesetz vom 20. Januar 2005, Nr.2: Regionale Maßnahmen zur Unterstützung der Jugendherberge.

Regionalgesetz vom 23. Dezember 2004, Nr.32: Bestimmungen zur Koordinierung, zur Förderung und zur Unterstützung des regionalen Kommunikations- und Informationssystems.

Regionalgesetz vom 6. Oktober 2004, Nr.22

Rechtsgültige Auslegung des Artikels 1, Abs. 1, Regionalgesetz vom 22. November 1988, Nr.63, bezüglich der monatlichen Entschädigung der Zweisprachigkeit sowie des Artikels 1, Abs. 1, Regionalgesetz vom 22. November 1988, Nr.64 bezüglich der regionalen Entschädigung für die Verlängerung der Arbeitszeit für den Unterricht in französischer Sprache .

Regionalgesetz vom 20. April 2004, Nr.4: Maßnahmen zur Entwicklung der Bergsteiger- und Wandereraktivitäten sowie Regelung des Berufs als Betreiber einer Berghütte. Änderungen zu den Regionalgesetzen vom 26. April 1993, Nr.21, und vom 29. Mai 1996, Nr.11.

Regionalgesetz vom 1. April 2004, Nr.3: Neuregelung der Maßnahmen zu Gunsten des Sports .

Regionalgesetz vom 5. Februar 2004, Nr.1: Bestimmungen im Bereich der städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Erneuerung sowie zur Festlegung der Bauverfahren im Gebiet Aostatal.

Regionalgesetz vom 31. März 2003, Nr.9: Integration von Staatsfinanzierungen für Maßnahmen zu Gunsten des weiblichen Unternehmertums.

Regionalgesetz vom 28 Februar 2003, Nr.5: Fördermittel zur Realisierung von Maßnahmen im Bereich des vertraglich gebundenen Wohnungsbaus

Regionalgesetz vom 28. Februar 2003, Nr.4: Maßnahmen zur Aufwertung und Erhaltung des historischen, architektonischen Erbes sowie der land- und forstwirtschaftlichen und der Weiden-

nutzung in der Mulde von Cheneil in der Gemeinde von Valtournanche.

Regionalgesetz vom 1. Oktober 2002, Nr.18: Regionale Fördermittel zur Aufwertung der historischen Wege, der berühmten Ortschaften und der geschichtlich und literarisch bedeutenden Städten

VENETIEN

Regionalgesetz vom 3. Juli 1992, Nr.19

Einrichtung und Betreiben der Berggemeinschaften (Amtsblatt Nr.72 vom 1992).

In dieser, der Entwicklung der Berggebiete hinsichtlich ihrer verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Aspekte, gewidmeten Rahmenbestimmung, wird besondere Aufmerksamkeit auch den örtlichen Bevölkerungen zugewiesen, nämlich: "der Teilnahme der Bergbevölkerungen an dem allgemeinen Prozess der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Berge, indem die Bedingungen des Wohnens, der demographischen Entwicklung, der Erhaltung der örtlichen Traditionen und des kulturellen, beruflichen und ökonomischen Wachstums unterstützt werden" (Art. 3, Buchstabe G). Die Verfügung hebt insbesondere das Thema der Teilnahme der Bevölkerungen an den Entscheidungen bezüglich des Berggebiets hervor.

Regionalgesetz vom 18. Januar 1994, Nr.2

Verfügungen zur Stärkung und Entwicklung der Berglandwirtschaft sowie zum Schutz und zur Aufwertung der Berggebiete (Amtsblatt Nr. 6/1994)

Diese Bestimmung zielt darauf ab, die eigenen Ressourcen der Berggebiete sowie ihre korrekte Nutzung im Hinblick auf die Produktion und die Umwelt zu fördern und zu unterstützen; die Eigentümlichkeit und die Qualität der spezifischen Fertigungen der Berggebiete zum Zweck ihrer günstigeren Markteinführung zu schützen, die effektiven Dienstleistungen zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Bergunternehmen auch durch die Zuteilung von Ad-Hoc-Finanzmitteln zu stärken.

Regionalgesetz vom 7. April 1994, Nr.15: Maßnahmen zur Wiedergewinnung, Erhaltung und Aufwertung des Kulturerbes venetischer Herkunft in Istrien und Dalmatien (Amtsblatt Nr.30 vom 8. April 1994).

Das Gesetz fördert neue und engere Kooperationsverhältnisse unter den Völkern durch die Aufwertung des venetischen Kulturerbes in Istrien und Dalmatien. Zu diesem Zweck fördert es Initiativen im Bereich der Kultur, der Forschung und Ausbildung, der Kooperation, der Partnerschaften und richtet einen ständigen Ausschuss zur Aufwertung des venetischen Kulturerbes in Istrien und Dalmatien ein.

Regionalgesetz vom 23. Dezember 1994, Nr.73

Förderung der ethnischen und sprachlichen Minderheiten in Venetien. *Die Region erkennt die historisch in Venetien anwesenden ethnischen und sprachlichen Gemeinschaften an, die nach einer gründlichen Untersuchung der Ursachen ihrer Identität sowie nach einer Entwicklung ihrer Kultur in allen ihren Äußerungen, ein Zeichen der Lebendigkeit für die venetische Zivilisation und einen Anreiz für ihre Bereicherung anstreben. (Art.2) Zu diesem Zweck, fördert die Region den Schutz und die Aufwertung des sozialen und kulturellen Erbes der Gemeinschaft-*

ten gemäß Abs. 1. Weiterhin unterstützt sie finanziell die Initiativen, die die Erhaltung, die Wiedergewinnung und die Entwicklung ihrer kulturellen und sprachlichen Identität gewährleisten sollen. Für die Zielsetzungen aus vorliegendem Gesetz ist der Regionalausschuss berechtigt, jährlich Beiträge an die Organismen gemäß Art. 3 zuzuteilen, und zwar für die Realisierung von Initiativen bezüglich:

- a) des Schutzes, der Wiedergewinnung, der Erhaltung und der Aufwertung der historischen Zeugnisse, die die Gemeinschaften mit ihrem Gebiet verbinden;
- b) der Entwicklung der historischen und sprachlichen Forschung, der Veröffentlichung von Studien, Forschungen und Dokumente, der Einrichtung von Kursen über die lokale Kultur, der Aufwertung der Sprache und Ortsnamenskunde;
- c) der Gründung und Aufwertung örtlicher Museen bzw. spezifischer kultureller Institute;
- d) der Organisation von Veranstaltungen zur Aufwertung der den Gemeinschaften eigentümlichen Sitten, Gebräuche und Traditionen.

Regionalgesetz vom 13. April 2001, Nr.11: Übertragung von Verwaltungsfunktionen und -aufgaben an die örtlichen Körperschaften in Anwendung des Gesetzeserlasses vom 31. März 1998, Nr.112.

*Die Bestimmung bezieht sich auf Titel I – Abschnitt III “Schutz des Berggebietes”. In diesem Abschnitt wird unter anderem hinsichtlich der den venetischen Berggemeinschaften zugeschriebenen Funktionen die **“Verbreitung der Informationen an die Bürger, um ein vorsichtiges und verantwortungsbewusstes Verhalten der Besucher der Waldgebiete zu fördern, sowie die Realisierung von Sensibilisierungs- und Ausbildungskampagnen im Umweltbereich insbesondere in den Schulen”** betont.*

Regionalgesetz vom 12. Dezember 2003, Nr.40

Vorschriften für die landwirtschaftlichen Maßnahmen, für die vielfältigen Tätigkeiten der Gemeinden und für den Schutz der eigentümlichen Produkte der Berggebiete.

*Bedeutend ist der **Artikel 41, der dem Schutz und der Aufwertung der traditionellen Landbauprodukte, der Anbaueinigungen des Gebiets, der örtlichen Ernährungs- und Kulturtraditionen gewidmet ist: Vorgesehen sind Maßnahmen zum Schutz, zur Steigerung und zur Aufwertung der örtlichen Wildtiere sowie der einzelnen und der assoziierten Berggemeinden***

Regionalgesetz vom 30. Januar 2004

Regionales Finanzgesetz für das Geschäftsjahr 2004.

*Diese Verfügung erscheint besonders interessant gerade in dem Teil, wo sie **Maßnahmen zur Betreuung von nicht selbstgenügenden in Berggebieten wohnenden Personen, Beiträge zur Anpassung der Strukturen und Anlagen im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen in den Berggebieten, die wirtschaftliche Unterstützung für das Personal der Berggemeinschaften vorsieht.***

Regionalgesetz vom 3. Januar 2005, Nr.2:Neue Ordnung des Skilehrerberufs.

Regionalgesetz vom 3. Januar 2005, Nr.1:Neue Regelung des Bergführerberufs.

Regionalgesetz vom 24. Dezember 2004, Nr.35:Bestimmungen zur Neuregelung und Vereinfachung

chung der Rechtsvorschriften – in Verbindung mit dem Finanzgesetz 2004 im Bereich von Menschenrechten, Tourismus und Sport.

Regionalgesetz vom 24. Dezember 2004, Nr.34:Einrichtung der Stiftung „centro studi transfrontaliero” (Grenzübergreifendes Studienzentrum) von Comelico und Sappada.

Regionalgesetz vom 16. Juni 2003, Nr.15:Bestimmungen zum Schutz und zur Aufwertung der „von Mauern umgebenen Städte in Venetien”

TRENTINO- SÜDTIROL

Regionalgesetz vom 18. Februar 2005, Nr.1: Familienpaket und Sozialvorsorge

Gesetzeserlass vom 16. Dezember 1993, Nr.592 : Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol betreffend Bestimmungen zum Schutze der Ladinier, Fersentaler und Zimbern in der Provinz Trient

Autonome Provinz Trient

Provinzgesetz vom 13. Februar 1997, Nr.4 :Unterricht der ladinischen Sprache und Kultur in der Pflichtschule

Erlass des Präsidenten des Regionalausschusses vom 11. Mai 1998, Nr.10-82/Leg Verordnung zur Feststellung der Kenntnis der ladinischen Sprache und Kultur im Kindergarten, in der Grundschule und in der Mittelschule der ersten und zweiten Stufe.

Provinzgesetz vom 30. August 1999, Nr.4: Vorschriften zum Schutz der Sprachminderheiten in der Provinz Trient

Erlass des Präsidenten der Provinz vom 12. Juni 2001, nr.20-71/leg: Verordnung betreffend "Bestimmungen zur Feststellung der Kenntnis der deutschen Sprache und Kultur in den Gemeinden Fierozzo, Frassilongo, Palù del Fersina und Luserna der Provinz Trient zum Zweck der Anerkennung des absoluten Vorrangs bei der Zuweisung des Lehrpersonals in den Kindergärten dieser Gemeinden"

Beschluss des Provinzausschusses Nr. 937 vom 3. Mai 2002: Entwurf eines Abkommens zwischen der Autonomen Provinz Trient und der Präsidentschaft des Ministerrates – Abteilung für regionale Angelegenheiten – betreffend den Ablauf der Einleitungstätigkeiten hinsichtlich der von den Gebietskörperschaften erarbeiteten Projekte gemäß Art. 8, Abs. 3 Erlass des Präsidenten der Republik vom 2. Mai 2001, Nr. 345, im Bereich der Aufwertung und Unterstützung der Minderheitsgemeinschaften.

Provinzgesetz vom 15.03.2005, Nr. 5: Dringende Bestimmungen im Bereich Ausbildung.

Provinzgesetz Nr. 13, vom 22.12.2004: Bestimmungen im Bereich der Politik des Gesundheits- und Sozialwesens.

Provinzgesetz vom 23. Juli 2004, Nr. 7: Bestimmungen im Bereich Ausbildung, Kultur und Chancengleichheit

Provinzgesetz vom 17. Februar 2003, Nr. 1: Neue Bestimmungen im Bereich der Kulturgüter.

Autonome Provinz Bozen

Landesgesetz vom 30. November 2004, Nr. 9: Recht auf Universitätsstudium.

Landesgesetz vom 19. Mai 2003, Nr. 9: Bestimmungen im Bereich der Meisterausbildung, im Gastgewerbe, im Handwerk und im Bereich der Handelsfachwirtesausbildung.

Landesgesetz vom 29. April 2003, Nr. 6: Entwicklungsrichtlinien für Deutsch als Zweitsprache an den italienischen Oberschulen der Provinz Bozen

Erlass des Landeshauptmanns, 29. September 2004, Nr.34 Durchführungsverordnung zum Landesraumordnungsgesetz im Bereich Energieeinsparung.

*Die Verordnung legt die **Höchstwerte des Jahresheizwärmebedarfs** für Neubauten fest, bestimmt die Gebäudekategorien, auf die diese Höchstwerte angewandt werden und legt die Dämmstärke fest, die nicht als urbanistische Kubatur berechnet wird. Damit die Bewohnbarkeitserklärung ausgestellt werden kann, dürfen die Gebäude den Jahresheizwärmebedarf der Kategorie C ($< 70\text{kWh/m}^2$) des Klimaausweises nicht überschreiten. Jene Gebäude, die sich durch eine besonders hohe Energieeffizienz auszeichnen, erhalten neben dem Klimaausweis eine Plakette, die sie draußen ausstellen sollen. Jene Gebäude, die sich nicht nur durch eine hohe Energieeffizienz auszeichnen, sondern auch die Anforderungen an Umweltverträglichkeit erfüllen, erhalten auch die Einstufung KlimaHausplus.*

2. Welche Maßnahmen werden zur Achtung, Erhaltung und/oder Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der Alpen-ansässigen Bevölkerung getroffen?

Um die verschiedenen nationalen Vorschriften durchzuführen, werden mehrere Maßnahmen auf lokaler Ebene unternommen wie z.B.: in der Region Friaul - Julisch Venetien arbeitet die Verwaltung durch die Dienststelle für Forst- und Gebirgswirtschaft von Paluzza, bei der Ausbildungskurse, Fachtagungen im Bereich Forstwirtschaft, Natur- und Umweltschutz, Landwirtschaft und Entwicklung des Berggebiets, der Forst- und Umweltdidaktik, der Tierforschung und des Zimmerhandwerks abgehalten werden. Die Dienststelle arbeitet auch mit Dozenten der Forstwissenschaften bei den italienischen Universitäten zusammen. Ferner sind Ausschüsse gebildet worden, an denen Vertreter der unterschiedlichen in der Region vertretenen Sprachgruppen teilnehmen, um Kontrollfunktionen über die regionale Politik zu Gunsten der Minderheiten auszuüben.

In der Region Piemont wurde in Anlehnung an das Rahmengesetz 353/2000 eine Initiative im Bereich Information/Kommunikation „Verteidigen wir unsere Wurzeln“ an den Oberschulen in

Zusammenarbeit mit dem Corpo Forestale dello Stato (nationale Forstbehörde) und dem Corpo Volontari AIB (Freiwilliger Dienst gegen Waldbrände) eingeleitet, an der mehr als 100 Klassen teilgenommen haben. Weiterhin wurde ein Abkommen mit dem MIUR zur Identifizierung geeigneter Lösungen für eine leistungsfähige Planung unterzeichnet, die auf die Erhaltung und Entwicklung des Schuldienstes im Berggebiet abzielt. Zwei weitere, im Jahr 2003 entwickelte Initiativen sind ein Kurs für Oberschullehrer über gebirgsspezifische Themen und ein regionaler Wettbewerb "Sport, Gebirge und olympische Werte".

2004 wurde das Projekt der Laboratorien über das Thema der integrierten Aufwertung gestartet, das von der Stiftung Fitzcarraldo in Zusammenarbeit mit der Region Piemont organisiert wurde. Zweck der Initiative ist es, präliminäre Annahmen über eine strategische Gebietsentwicklung ans Licht zu bringen, die auf die Aufwertung des kulturellen Erbes durch einen Bildungsweg fokussiert sind, an dem Mitarbeiter der Kulturgüter, der Kultur und des Schauspielwesens, Tourismusarbeiter und andere im Bereich der Aufwertung der Gebietsressourcen (Umwelt, Weine, Lebensmittel, usw.) tätigen Akteure teilnehmen.

2004 wurde das Projekt in den Gebieten der Provinz Biella und des Susatals (beim Letztgenannten mit dem Projekt "Valle di Susa Tesori di Arte, Cultura e Tradizione Alpina" (Susatal Kunstschätze, Kultur und Alpentradition) durchgeführt.

Im Aostatal sieht der Plan für Landentwicklung die soziale und kulturelle Animation der Landgemeinschaften durch die Organisation von Feiern und thematischen Veranstaltungen vor. Auf der Internet-Homepage der Region sind die Sektionen Kultur, Tradition und Natur fertiggestellt worden. Außerdem wird die Saison Culturelle mit Theater-, Musik- und Varietévorstellungen organisiert. Seit 1995 werden Patois-Kurse innerhalb des Projektes École populaire de Patois organisiert. Jedes Jahr werden durch das Bureau Régional pour l'Ethnologie et la Linguistique und das Centre d'Études Francoprovençales zwei ethnographische Ausstellungen über verschiedene auch sprachliche Themen realisiert. Aufgrund des Regionalgesetzes Nr. 28 vom 17. Juni 1992 über die Einrichtung des regionalen Bibliothekensystems, besteht die allgemeine Tätigkeit der regionalen Bibliothek und des Bibliothekensystems aus Maßnahmen betreffend die Kulturausbreitung im Gebirge. Zu den frankophonen Initiativen zählen die Kinorevue Panoramique/Panoramiques, wichtiger Bezugspunkt für die Kinoliebhaber sowie die regionale Versammlung für Choralgesang, an der 40 Chöre und folkloristische Gruppen teilnehmen. Unter den frankophonen Initiativen sind auch die Jeunes critiques européens, ein Kinokurs, und der Prix international Jeunes Auteurs, ein Wettbewerb in französischer Sprache, nennenswert, die im Einvernehmen mit der französischsprachigen Gemeinschaft Belgiens organisiert werden.

Das 1986 vom BREL begonnene Projekt "Inchiesta toponomastica in Valle d'Aosta" (Ortsnamensuntersuchung im Aostatal) zielt darauf ab, eine genaue Erfassung sämtlicher mündlich überlieferten Ortsnamen im regionalen Gebiet durchzuführen. Die Ortsnamen, auch von winzigen Grundstückspartellen werden im Dialekt gesammelt und in die Grundbuchpläne zur Erinnerung übertragen.

In Venetien sind durch den Regionalen Fonds für das Gebirge Maßnahmen sowohl zur Förderung und Unterstützung der Kultur als auch zur Unterstützung des künstlerischen und historischen Erbes getroffen worden.

Außerdem ist die Region im Rahmen der EU-Programme INTERREG III B - Alpine Space, durch den Beschluss des Regionalausschusses Nr. 45 vom 21.01.2003 dem Projekt "VIA CLAUDIA AUGUSTA", einer auf das kulturelle Erbe basierenden Gebietsentwicklung in der übernationalen Gegend entlang der alten römischen Strasse Claudia Augusta zusammen mit folgenden Partnern beigetreten:

- Autonome Provinz Trient (Lead Partner)
- autonome Provinz Bozen
- Gemeinde Feltre (Belluno)
- Gemeinde Ostiglia (Mantua)
- Wirtschaftsförderung MIAR Tirol von Landeck (A)
- Verein Via Claudia Augusta Bayern e. V. in Landsberg am Lech (D)

Das Projekt zielt darauf ab, eine gemeinsame Strategie zur Förderung auf verschiedenen Ebenen dieses übernationalen Gebiets im Herzen Europas durch die Zusammenarbeit von italienischen, deutschen und österreichischen öffentlichen und privaten Stellen zu erarbeiten.

Insbesondere hat das Projekt folgendes vor:

- *eine ständige Kooperation und die Integration der verschiedenen Strecken der Via sowie der betroffenen Sektoren zu fördern*
- *auf übernationaler und gebietsmäßiger Ebene die Entwicklung eines gemeinsamen Bildes der Via Claudia Augusta zu fördern*
- *die interregionale Kooperation und einen kontinuierlichen Informationsaustausch über Themen wie Archäologie, Kultur, Tourismus, Landwirtschaft und Umwelt zu fördern*
- *eine ausgeglichene auf folgende Aspekte basierende Entwicklung des betroffenen Gebiets zu fördern: die identifizierten Kulturressourcen als Entwicklungsfaktor, die Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit durch die Aufwertung der endogenen Ressourcen, die Schaffung von ständigen Netzen, die Förderung eines besseren Gleichgewichts zwischen den städtischen und ländlichen Gebieten, die Förderung und die Festlegung der Nutzung der Gebietsmarke der Via Claudia Augusta.*

Zu den von den neuesten Rechtsvorschriften bestätigten Aufgaben der Region Venetien im Bereich der Aufwertung der Kulturgüter gehört dieser erste Vorschlag von archäologischen Routen in der Belluno-Gegend, der in einer dem Internet-Surfen geeigneten Form einen gewandten Prospekt nutzt, der aus der Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlichen Organisationen und einigen öffentlichen Körperschaften (Fondaco per Feltre, die archäologische Oberintendantur Venetien, die Provinz Belluno, die Gemeinden Feltre, Mel, Belluno, Selva di Cadore, die Magnifica Comunità von Cadore) entstanden ist.

Nach Anhören der Beteiligten hat die Region Venetien daher entschieden, diesen ersten Vorschlag auf ihrer Internet-Seite zu veröffentlichen, um dessen Kenntnis seitens eines weiten Publikums zu fördern (www.regione.veneto.it).

In Ligurien konnte dank dem Regionalgesetz 32 vom 1990 das Regionalzentrum für die Dialekte und die volkstümlichen Traditionen Liguriens eingerichtet werden. Das Zentrum stellt eine Tätigkeit der Kulturgüter und –dienste der Region Ligurien dar.

In der Lombardei ist das Archiv der Ethnographie und der sozialen Geschichte ein öffentlich geführtes Zentrum, das an der Erhaltung, der Forschung und der Aufwertung von Dokumenten und Bildern des Lebens und der sozialen Verwandlungen, der Literatur und der mündlichen Geschichte, der materiellen Kultur, der anthropischen Landschaften in der Lombardei im allgemeinen und auch in den Alpengebieten arbeitet. Aus den seit 1972 vom Büro für die Kultur der Volkswelt geförderten und unter Mitwirkung von kulturellen Vereinen und Forschern durchgeführten Forschungen ist eine aus ethno-anthropologischer Sicht sehr interessante Dokumentensammlung entstanden, die nur zum Teil in der Reihe von regionalen Büchern „Volkswelt in der Lombardei“ und von Schallplatten „Dokumente der volkstümlichen Kultur“ veröffentlicht wurde. 1990 wurde das Archiv der Kommunikation und Bilder für die Ethnographie und die soziale Geschichte errichtet. Das unter dem Akronym AESS bekannte Archiv, das den gesammelten Dokumentenschatz organisieren und verfügbar machen sollte, ist heute eine der vollständigsten Datenbanken über die Volkskunde und die soziale Geschichte einer Region geworden. Es übt Tätigkeiten im Bereich der Aufbewahrung, Digitalisierung und Verzeichnung von aus ethno-anthropologischer Sicht interessanten Dokumenten aus, es fördert ethnographische Forschungen, übernimmt Ton-, Bild- und Videodokumente aus privaten Sammlungen, Körperschaften und Vereinen, unterstützt und koordiniert Projekte zur Kenntnis der lokalen Kulturen und Traditionen.

Durch die Einrichtung des „Dienstes für die Förderung der örtlichen Sprachminderheiten“ hat die autonome Provinz Trient einen politischen Willen bestätigen wollen. Wenn es um Minderheitsgemeinschaften geht, müssen nämlich die Probleme nicht nur aufmerksamer sondern auch unter einem besonderen Gesichtspunkt, einer Sensibilität angegangen werden, wobei die von diesen Bevölkerungen ausgedrückten Besonderheiten und Differenzen nicht vergessen werden dürfen. Dieser seit 2002 tätige Dienst ist eine gewandte Struktur, aber mit einer genauen Organisation, die bereichsübergreifende Tätigkeiten ausübt.

Seine Aufgabe besteht darin, die Maßnahmen der Provinz zu Gunsten der Minderheiten in den unterschiedlichen Bereichen, in denen er tätig ist, und zwar Schule, Kultur und Wirtschaft, zu verbinden. Der Dienst koordiniert und gibt Anreiz zur Tätigkeit der beteiligten zuständigen Dienste im Rahmen der Umsetzung der Grundlagen und der Vorschriften bezüglich des Schutzes und der Förderung der lokalen Sprachminderheiten.

Er gewährt den Gebietskörperschaften seine Betreuung und Beratung hinsichtlich der Umsetzung der Vorschriften bezüglich des Schutzes und der Förderung der lokalen Sprachminderhei-

ten. Er pflegt die systematische Sammlung der EU-, Staats-, Regional- und Provinzvorschriften sowie der Rechtsprechungsurteile und der Rechtslehrbeiträge betreffend den Schutz und die Förderung der Sprachminderheiten und sorgt für deren Übersetzung in ladinischer und deutscher Sprache.

Er sammelt die Forderungen und die Hinweise aus den Minderheitsgemeinschaften bezüglich des Schutzes und der Aufwertung derselben und bemüht sich um deren Lösung. Er pflegt die Beziehungen mit den Ämtern der Region Trentino - Südtirol, der Autonomen Provinz Bozen und anderer Regionen, wo ladinische und deutschsprachige Sprachminderheiten leben, sowie der internationalen Institutionen, die sich mit dem Schutz der Minderheiten beschäftigen.

Als interessantes und komplexes Informationsinstrument erweist sich auch das Portal derselben autonomen Provinz www.trentinocultura.net, das reich an interdisziplinären thematischen Sektionen ist, wie Anthropologie, Ortsnamenskunde, Routen auf dem Gebiet und virtuelle Wege, Ereignisse und Veranstaltungen, wissenschaftliche und humanistische Forschung, usw.

In der autonomen Provinz Bozen gewährt die Landesverwaltung entsprechende Beiträge, um Maßnahmen der sprachlichen Förderungen durch Vereinigungen, Körperschaften und Ausschüsse zu erleichtern.

Außerdem, wer einen Deutschkurs mit einer Dauer von wenigstens zwei Wochen direkt in den deutschsprachigen Ländern besuchen will, das sechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet und in der Provinz Bozen ansässig ist, kann zweckgebundene Zuschüsse in Anspruch nehmen, deren Höhe je nach Einkommen und Kursdauer variiert.

Wir weisen auf den im Jahre 1981 ins Leben gerufenen Wettbewerb der Mehrsprachigkeit hin, der eine doppelte Zielsetzung verfolgt, und zwar erstens soll er die wissenschaftlichen Untersuchungen auf einem für Südtirol sehr interessanten Gebiet unterstützen und zweitens aktualisiertes und wissenschaftlich wichtiges Material zur Verfügung stellen.

Die bevorzugten Themen sind:

- *soziolinguistische, sprachpolitische und kulturelle Aspekte von Mehrsprachigkeit;*
- *Phänomene von Mehrsprachigkeit im Alltagsleben;*
- *sprachliche Sozialisation in mehrsprachlichen Kontexten und Früherwerb von Mehrsprachigkeit;*
- *sprachliche Situation von Minderheiten und Migranten;*
- *juridische Sprachregelungen im mehrsprachigen Gesellschaften;*
- *interkulturelle Aspekte der Mehrsprachigkeit;*
- *Medien und Mehrsprachigkeit;*
- *Phänomene und Folgen des Kontakts zwischen unterschiedlichen Sprachen und Kultu-*

ren;

- *Theorie und Praxis des Spracherwerbs im mehrsprachigen Kontext;*
- *Erwachsenenbildung in mehrsprachigen Gesellschaften*

Es gibt zahlreiche Museen über die Kultur von Südtirol:

- Provinzmuseen der Gruben in Sterzing, Ratschings, Prettau und Moos in Passeier;
- Museen für Naturwissenschaften und Archäologie, Bozen;
- Provinzmuseum für Wein, Kaltern;
- Provinzmuseum für Jagd und Fischerei, Ratschings;
- Provinzielles Volkskundemuseum, Dietenheim-Bruneck;
- Provinzmuseum für Geschichte – Schloss Tirol (Tirol);
- Südtiroler Museum für Obstbau (Lana);
- Provinzmuseum für Tourismus;
- Städtische Museen in Bozen, Bruneck, Brixen, Sterzing und Meran;
- Ladinische Kulturzentren und Museen zur ladinischen Kultur: Institut Micura de Rú, Museum ladin Ciastel del Tor; Provinzmuseum für Kultur und Geschichte der Ladinier in den Dolomiten Pic museo ladin (Val Badia); Cesa di Ladins, Museum de Gherdëina (Val Gardena),
- Churburg (Schluderns);
- Diözesanmuseum, Brixen;
- Lokale Museen: Pfarrmuseum von Sand in Taufers; Stiftsmuseum (Innichen); Museum Rudolf Stolz (Sexten); Mineralmuseum Kirchler (St. Johann im Ahrntal), Tourismuseum im Hochpustertal (Villa Bassa); Museum „Peter Mitterhofer“ Partschins“; Tiermuseum (Burgstall); Museum von Latsch; Mineralmuseum von Teiss (Villnöss);

3. Welche Maßnahmen werden zur Sicherstellung der Lebensgrundlagen der Alpen-ansässigen Bevölkerung, namentlich zur umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung getroffen?

Um die verschiedenen nationalen Vorschriften durchzuführen, werden mehrere Maßnahmen auf lokaler Ebene unternommen wie z.B.: die Region Friaul - Julisch Venetien fördert und unterstützt im allgemeinen die Realisierung von Maßnahmen zur Umsetzung in den Berggemeinden der Ziele und Inhalte der „Alpenkonvention“ für eine nachhaltige Entwicklung im Alpenraum. Zu diesem Zweck gewährt sie Beiträge bis zu 50 Prozent für spezifische lokale Entwicklungsmaßnahmen, die auch partnerschaftlich von den Berggemeinden realisiert werden, die dem Versuchsprojekt „Netz der Gebietskörperschaften – Allianz in den Alpen“ im Bereich der europäischen Initiative Alpenraum beigetreten sind bzw. die dem Gemeindeforum „Allianz in den Alpen“ zugehören, das auf internationaler Ebene gegründet wurde, um die Inhalte der Alpenkonvention umzusetzen (Art. 6, Abs. 204, 205 und 206, Regionalgesetz Nr.2 vom 22. Februar 2000).

Mit Erlass des Präsidenten des Regionalausschusses Nr.391 vom 27. Oktober 2000 (veröffentlicht im amtlichen Anzeigenblatt der Region Nr.51 vom 20. Dezember 2000 – PDF-Format) wurde die Verordnung zur Regelung der Maßnahme genehmigt.

Finanzierbar sind Projekte, die folgende Ziele aufweisen:

- *Schutz und Aufwertung der typischen Lokalprodukte;*
- *Schaffung von günstigen Bedingungen für den Verkauf der Lokalprodukte;*
- *Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse für die Bergbeölkerungen;*
- *Realisierung eines aus ökologischer Sicht hochwertigen Tourismusangebots;*
- *Diversifizierung und Innovation des Tourismusangebots;*
- *Förderung von Rationalisierungssystemen für den lokalen Verkehr, den kombinierten Verkehr und die Kommunikation;*
- *Förderung von innovativen und umweltverträglichen Systemen für die Nutzung der Naturressourcen;*
- *Erhaltung bzw. Wiedergewinnung des ökologischen Gleichgewichts und der Biodiversität;*
- *Förderung von Systemen für die getrennte Müllsammlung;*
- *Brachflächenrecycling zu touristischen Zwecken auch durch Nutzung ingenieurbioogischer Bauweisen.*
- *Die Finanzierung beträgt 50% der zulassungsfähigen Kosten. Die Anträge müssen von den Gemeinden bis zum 30. Juni eines jeden Jahres gestellt werden.*

Nennenswert ist weiterhin das Abkommen der Region mit Poste Italiane SpA (italienische Post) zur Aufrechterhaltung der Dienstleistungen in den Berggebieten (Art.1, Abs. 32, Regionalgesetz 4/1999). Die Region hat durch eine entsprechende Finanzierung die Bereitstellung von zusätzlichen experimentellen und gemeinnützlichen Dienstleistungen für die regionale Bergbeölkerung durch die Nutzung der Immobilien, der Infrastrukturen und des Personals der im Berggebiet befindlichen Postämter gefördert. Die Gesellschaft stellt außerdem Ausstellungsräume in den Postämtern für Meldungen bzw. Mitteilungen an die Bürger der Gemeinden, für touristische Informationen institutioneller Natur und schließlich für die Einrichtung der Gemeindeforum zur Verfügung.

In Friaul - Julisch Venetien wurde außerdem im Rahmen des Regionalgesetzes LR 13/2001

die Gewährung seitens der Provinzen von Beiträgen an die kleineren Berggemeinden zur Realisierung von Dienstleistungen in Ergänzung zum öffentlichen Nahverkehr, insbesondere von experimentellen Abrufdienstleistungen für ältere Leute in den wenig besiedelten Gebieten vorgesehen.

Im Aostatal sieht der Plan für Landentwicklung drei spezifische Maßnahmen zur Erhaltung der Dienstleistungen im Gebirge vor:

- *„für die Bevölkerung wesentliche Dienstleistungen“, eine Maßnahme, die strukturierte Eingriffe zur Erhaltung und zur Steigerung der Dienstleistungen in den abgelegenen Berggebieten vorsieht*
- *„Hilfen zum Verlassen des elterlichen Hauses“, eine Maßnahme, die einen Beitrag für die jungen Landwirte zur Umstrukturierung eines Gebäudes zu eigenen Wohnzwecken bzw. zur Bildung einer neuen Familie (Aufrechterhaltung des Gleichgewichts bei den Siedlungen) vorsieht*
- *„Ersatzdienstleistungen für landwirtschaftliche Betriebe“, eine Maßnahme, die die Bereitstellung von Personal durch Fremdfirmen an Betriebe ermöglicht, die dies aus verschiedenen Gründen (Krankheit, Urlaub, usw.) beantragen.*

Im Gesundheitsbereich sah der dreijährige Sozial- und Gesundheitsplan (2002-2004), der darauf abzielt, das Verbleiben der Einwohner in ihren Wohnorten zu erleichtern, folgendes vor:

- *Die Realisierung von sozialen und gesundheitlichen Strukturen für ältere Leute (die letzte Struktur wurde 2003 in Roisan realisiert)*
- *Die Leistung seitens der 74 Gemeinden der Region des integrierten Heimbetreuungsdienstes, um die Aufnahme der Senioren in die Altersheime zu vermeiden/verschieben*
- *Die Erteilung eines Vouchers auf Kosten der Region zu Gunsten der Familien, die den Dienst eines „Kindermädchens“ in Anspruch nehmen*

Im Hinblick auf die Bildung legt die regionale Gesetzgebung besonderen Wert auf die konkreten Bedürfnisse der Schulen in Bergtälern. Die Mindestanzahl von Schülern für die Einrichtung einer Bergklasse liegt bei 5 Schülern, während die Klassen in normalen Schulen aus mindestens 10 und höchstens 20 Schülern bestehen. Zur Zeit sind neun Kindergärten und drei Grundschulen in den Bergen geöffnet, die nicht nur Anreize für die Eltern bieten, sondern auch dem dort tätigen Lehrpersonal einige Vergünstigungen einräumen. Mit dem Regionalgesetz Nr. 18 vom 1. August 2005 wurde eine Aufstockung des Personals für die Beibehaltung der Bergschulen gewährleistet.

Im Bereich der Maßnahme „für die Landbevölkerung wesentliche Dienstleistungen“ des Plans

für Landentwicklung ist die soziale und kulturelle Animation der Landgemeinschaften (Organisation von Feiern und thematischen Veranstaltungen) zur Förderung der Landkultur des Aostaltals vorgesehen.

Was den Sektor der Informationsentwicklung betrifft, wurde im Rahmen des Regionalprogramms für innovative Aktionen VINCES (Aostatal Internet Network for Community Enterprise and Schools) die Planung und die teilweise Realisierung von 10 Mehrzweckstrukturen, mit Selbstbedienung bzw. mit Personal, für den elektronischen Zugang zu Informations-, Verwaltungs- und Tourismusdienstleistungen in den schwerzugänglichen Landgebieten vorgesehen.

In der Autonomen Provinz Trient wird die Erhaltung der Dienstleistungen im Gebirge durch das Gesetz Nr. 6 von 1999 sichergestellt. Um die Aufrechterhaltung von Handelsgeschäften in abgelegenen bzw. benachteiligten Gebieten ohne ähnliche wesentliche Dienste zu ermöglichen – um Bedarfsgüter einzukaufen - sind die höheren wegen der benachteiligten Lage des Handelsgeschäfts entstandenen Kosten nach der vorgenannten Vorschrift und den entsprechenden Änderungen zur Beihilfe zugelassen. Das Provinzgesetz Nr. 8 vom Jahr 2000 betrifft dagegen „Maßnahmen zur Förderung der Gewerbeansiedlung in Berggebieten“ und sieht Maßnahmen zu Gunsten sowohl der Gemeinden als auch der Gewerbebetriebe vor. Die Vergünstigungen für die Gemeinden betreffen die Umstrukturierung, den Kauf von Immobilien sowie den Ausbau, die Umstrukturierung und die Umwandlung von Immobilien im Besitz der Gemeinden. Die niedrigste Kostengrenze beträgt 10.000 Euro und die höchste 16.000 Euro. Der Beitrag beträgt 80% der zugelassenen Kosten. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Gewerbebetreiber die Räume, in denen das Mehrzweckgewerbe stattfinden wird, kostenlos für einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren zur Verfügung zu stellen und einen Bericht über den Ablauf der geförderten Tätigkeit bis 31. März jedes Jahres vorzulegen.

In Piemont wurde die Regionale Beobachtungsgruppe zum Gebirge durch das Regionalgesetz vom 2. Juli 1999, Nr. 16 eingerichtet. Die Beobachtungsgruppe hat die Aufgabe, Analysen und Studien über strukturelle und konjunkturelle Probleme bezüglich des Berggebietes unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen, nationalen und regionalen Politik zu Gunsten des Berggebietes durchzuführen und bei der jährlichen vom Art. 24 Gesetz 97/1994 (Art. 55, Abs. 2) vorgesehenen Berichterstattung über den Zustand der Berge mitzuwirken. Sie umschreibt und beschränkt nämlich die über zahlreiche Themen durchgeführte Forschung - Demographie, Kultur, Handel, Handwerk, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft, Gesundheitswesen, Verkehr, usw. -, die daher die tatsächlichen Untersuchungsgegenstände werden. Die Beobachtungsgruppe hat vor, den politischen Entscheidungsträgern, den lokalen Amtsverwaltern und den Bereichsmitarbeitern ein Bild mit Analysen und aktuellen Informationen über das Berggebiet sowie zur Programmierung und Überprüfung der vorgenommenen Handlungen und der investierten Finanzmittel nützliche Instrumente zu liefern. Indem sie sich an ein breiteres Publikum wendet, beabsichtigt sie, die Verbreitung von Informationen bezüglich der Lage und der Problematik des Berggebietes zu fördern und zu führen, um deren Kenntnis zu verbessern und die

Qualität der Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung durch die Nutzung von Telematikmitteln zu erhöhen.

Zusammenfassend übt die Beobachtungsgruppe folgende Tätigkeiten aus:

- *Sie fördert Untersuchungen, Forschungen, Studien und Kooperationen;*
- *Sie realisiert periodische Informationsmittel in Form von Berichten bzw. monographischen Studien zur gründlichen Untersuchung über besonders relevante Themen;*
- *Sie übt Informationstätigkeiten im sozialen und wirtschaftlichen Bereich aus, indem sie auch Seminare und Tagungen mit den beteiligten Körperschaften und Vereinigungen organisiert;*
- *Sie trägt zur Sammlung, Bearbeitung und Verbreitung von Daten bezüglich des Zustands und der Problematiken des piemontesischen Berggebietes bei, um dessen Kenntnis zu verbessern;*
- *Sie sorgt für die Sammlung und Aktualisierung der wichtigsten Informationen über das Gebirge in einer elektronischen Datenbank (SIREM), indem sie Daten aus verfügbaren Quellen übernimmt und spezifische Kooperationen mit öffentlichen und privaten Stellen einleitet.*

In Piemont wurde eine Vereinbarung mit den Kreditinstituten (zur Zeit sind 11 Banken beigetreten) abgeschlossen, durch die die Wiedergewinnung der Bauernhäuser gefördert werden soll. Der wichtigste gesetzliche Bezug dieser Vereinbarung ist das Regionalgesetz vom 29. April 2003, Nr. 9 (*Art.1- Die Region Piemont fördert die Wiedergewinnung der Bauernhäuser zu ausschließlichen Wohnzwecken, um den Boden- und Energieverbrauch einzuschränken. Art. 2.- Im Sinne vorliegenden Gesetzes versteht man unter Bauernhäusern vor dem 1. September 1967 errichtete Bauten, die von Ausfachungen abgegrenzt, im Grundstück- bzw. im städtischen Gebäudekataster erfasst und für landwirtschaftliche Tätigkeiten oder für Hilfsfunktionen genutzt werden, die von den geltenden Verordnungen und Durchführungsbestimmungen zu den geltenden Städtebauordnungen für mit dem Wohnzweck vereinbar gehalten werden; ausgeschlossen sind die landwirtschaftlichen Fertigtbau- oder Stahlbetonhallen).*

Durch diese Vereinbarungen ist es möglich, Darlehen mit Rückzahlungsplänen über einen Zeitraum bis zu 30 Jahren und mit einem öffentlich geförderten Zinssatz von 3,35% von den Banken zu erhalten, die der Initiative beigetreten sind.

In der Autonomen Provinz Bozen, um die Projektierung und den Bau von umweltverträglichen Gebäuden zu fördern, wird jährlich im Rahmen der Initiative „KlimaHaus“ (siehe dazu die entsprechenden regionalen Vorschriften) das beste KlimaHaus von einer eigenen Kommission aus den eingereichten Anträgen für die Ausstellung des Klimaausweises ausgewählt und prämiert.

Die Auswahl erfolgt aus allen bis 31.12. des laufenden Jahres gestellten Anträge. Teilnahmeberechtigt sind die Gebäude, die nach dem Weltklimagipfel in Rio de Janeiro im Jahre 1992 die Benutzungsgenehmigung erhalten haben.

Die Vergabe der Preise erfolgt im ersten Quartal des Jahres. Die Mitteilung an die Teilnehmer erfolgt mittels einer schriftlichen Einladung, des weiteren erfolgt die Bekanntmachung durch die Presse. Prämiert wird das beste KlimaHaus Südtirols, wobei folgende Preise vergeben werden:

- *an den Bauherren: Anerkennungspreis in Form eines Sachpreises*
- *an das Planerteam: Anerkennungspreis in Form eines Sachpreises*
- *an die Gemeinde: Anerkennungspreis in Form einer Urkunde*

Um die Bezeichnung KlimaHausplus und den Preis zu erhalten, müssen folgende Kriterien eingehalten werden:

- 1) *Heizwärmebedarf unter 50 kWh pro m² und Jahr*
- 2) *Vermeidung fossiler Energieträger*
- 3) *Vermeidung von Dämmmaterialien aus Kunststoff und gesundheitsschädlichen Fasern*
- 4) *Vermeidung von PVC für Fußböden, Fenster und Türen*
- 5) *Vermeidung von chemischen Holzschutzmitteln und lösungsmittelhaltigen Farben und Lacken in Innenräumen*
- 6) *Vermeidung von Tropenholz*

Die Provinz gewährt Zuschüsse für die Pflege und die Erhaltung der Landschaft und fördert die Einrichtung von Sonnenkollektoren und Solarzellen (Energiesparbüro). Zur Zeit befindet sich ein Drittel aller in Italien installierten Anlagen in Südtirol.

Das Land hat für den Zeitraum von drei Jahren (2005-2007) den Wettbewerb zur Förderung des weiblichen Unternehmertums ausgeschrieben, mit dem es Frauen zum Sprung in die Wirtschaft ermuntern und sie bei ihren innovativen Geschäftsideen unterstützen will. Diese Initiative zielt außerdem darauf hin, die geringe Anzahl der Unternehmerinnen in der lokalen Wirtschaft und den noch niedrigen Frauenanteil in den Unternehmen zu erhöhen.

Gefördert werden Kleinunternehmen in den Bereichen Handwerk, Handel, Industrie, Dienstleistungen und Fremdenverkehr mit Rechtsitz und/oder einer Produktionsstätte in Südtirol, und zwar:

- *Einzelunternehmen, deren Inhaberin eine Frau ist*
- *Personengesellschaften, deren Mitglieder zu mindestens 60% Frauen sind*
- *Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Gesellschaftskapital wenigstens zu zwei Dritteln von Frauen gehalten wird und deren Verwaltungsorgane mindestens zu zwei Dritteln aus Frauen bestehen*

Zur Finanzierung sind Projekte mit folgenden Zielsetzungen zugelassen:

- *Beginn der Tätigkeit oder Erwerb eines bestehenden Unternehmens.*
- *technische und organisatorische Innovation*
- *Personalqualifizierung*
- *Verbesserung der Produktqualität*
- *Erschließung neuer Märkte*
- *Verbesserung der Verkaufsmethoden*
- *leistungsstärkere Unternehmensverwaltung*
- *Einführung von Sicherheitssystemen*

Außerdem wurden im gesamten Alpenreich Maßnahmen im Bereich der Schulbildung und der Weiterbildung getroffen. .

In Piemont wurde ein Abkommen mit dem MIUR zur Identifizierung geeigneter Lösungen für eine leistungsfähige Planung unterzeichnet, die auf die Erhaltung und Entwicklung des Schuldienstes im Berggebiet abzielt.

Weiterhin hat die Region in Zusammenarbeit mit dem MIUR (Ministerium für Ausbildung, Universität und Forschung) zwei Aktionen entwickelt, die eine bessere Kenntnis des Gebirges unter den Studenten und Lehrern der Oberschule ausbreiten sollen.

Seit 1996 veröffentlicht der Regionalrat für Berg- und Forstwirtschaft eine Zweimonatsschrift zur Information und Vermittlung über Bergthemen, die ein nützliches Instrument der Weiterbildung und des Gedankenaustausches für Amtsverwalter und Techniker darstellt.

In Friaul - Julisch Venetien wurde in Anwendung des Regionalgesetzes 13/2001 mit neuen Bestimmungen für die Berggebiete die Gewährung von Jahresbeiträgen für fünf Jahre für LehrerInnen vorgesehen, die in die Berggemeinden umziehen, um ihren Dienst in den dortigen Schulen zu leisten und weiterzuverfolgen. Mit Erlass des Präsidenten der Region Nr.109 vom 21. April 2005 (PDF-Format), veröffentlicht im amtlichen Anzeigenblatt der Region Nr.19 vom 11. Mai 2005, wurde die Ausführungsverordnung zu Artikel 17 des Regionalgesetzes vom 24. April 2001, Nr.13 genehmigt. Die Beiträge betreffen die Mitarbeiter der staatlichen autonomen Schul-institute, die entscheiden, ihren Dienst in den im gesamten Berggebiet der Region Friaul - Julisch Venetien – gemäß der Abgrenzung im Sinne des Artikels 2 des Regionalgesetzes vom 20. Dezember 2002, Nr.33 – befindlichen Instituten zu leisten und sie werden folgenden Personen gewährt:

- Lehrern, Schulleitern sowie dem Verwaltungs- und Hilfspersonal, die auf unbegrenzte Zeit bestellt und einer Dienststelle im Berggebiet der Region zugeteilt sind;
- auf begrenzte Zeit bestellten Lehrern, Schulleitern sowie dem Verwaltungs- und Hilfspersonal, die wenigstens ein Jahr lang bei einem Institut im Berggebiet der Region Dienst geleistet haben und ohne Unterbrechung die Wahl derselben Dienststelle bestätigen.

Dem auf unbegrenzte Zeit eingestellten Personal werden fünfjährige Beiträge für jedes Schul-

jahr in Höhe von 1.400,00 Euro für das erste Jahr, 1.500,00 für das zweite, 1.600,00 für das dritte, 1.700,00 für das vierte und 1.800,00 Euro für das fünfte gewährt. Dem auf begrenzte Zeit eingestellten Personal werden Pauschalbeiträge in Höhe von 1.400,00 Euro gewährt. Dieser Betrag wird um 200,00 Euro alle zwei ohne Unterbrechung in derselben Dienststelle geleisteten Dienstjahre bis zum Höchstbetrag von 1.800,00 Euro erhöht.

In derselben Region, hält die im regionalen Besitz stehende Dienststelle für Forst- und Gebirgswirtschaft von Paluzza Ausbildungskurse, Fachtagungen im Bereich Forstwirtschaft, Natur- und Umweltschutz, Landwirtschaft und Entwicklung des Berggebiets, der Forst- und Umweltdidaktik, der Tierforschung und des Zimmerhandwerks. Die Dienststelle arbeitet auch mit Dozenten der Forstwissenschaften an den italienischen Universitäten, um zusätzliche Bildungstätigkeiten für die Universitätsstudenten zu organisieren, sowie mit dem Zivildienst zur Realisierung von Ausbildungseingriffen im Berggebiet zusammen.

Seit 1963 wird im Aostatal ein Schulwettbewerb um ein immer verschiedenes die Alpenzivilisation betreffendes Thema organisiert. Er bezweckt, die Schüler in die Suche nach Dokumenten in Patois einzuführen, die der mündlichen Tradition gehören, sowie bei den neuen Generationen das Interesse für ihre örtliche Sprache zu erwecken.

Was die Studiengänge ersten Niveaus im allgemeinen in Bezug auf die Themen der Berggebiete betrifft, nennen wir im inneralpiner und alpennahen Raum einige innovative Kurse an den Universitäten in den Berggebieten bzw. in der unmittelbaren Nähe von Berggebieten:

- Tourismus-Management, Freie Universität Bozen, Außenstelle Bruneck
- Wirtschaft und Management von Tourismusdienstleistungen, Universität Turin und Pinerolo
- Wissenschaft und Alpentourismus, Universität Turin
- Sprachvermittlung für Unternehmen und Tourismus, Universität Trient
- Verwaltung der Gebietsgüter und des Tourismus, Universität des Ostpiemonts „Amedeo Avogadro“, Außenstelle Vercelli

Was die Fachstudiengänge betrifft, nennen wir außerdem:

- Methoden für die Untersuchung und die Verwaltung der Gebietsgüter und des Tourismus, Universität des Ostpiemonts „Amedeo Avogadro“, Außenstelle Asti
- Sprachen und Kulturen für Tourismus, Universität Turin
- Wirtschaft und Verwaltung der Umwelt und des Tourismus Universität Trient
- Sprachen und Kommunikation für Territorium, Unternehmen und Tourismus, Universität des Aostals

Zu den postgradualen Kursen zählen:

- Masterstudiengang in Lokaler Entwicklung und Aufwertung des Alpenkulturerbes, Verein für Forschung und ständige Ausbildung, Universität des Ostpiemonts „Amedeo Avogadro“,
- Internationaler Masterstudiengang in Integrierter Umweltverwaltung, Universitätsinstitut für höhere Studien von Pavia
- Masterstudiengang in Gebietsschutz und -wartung, Universität Padua
- Fortbildungskurs in Umweltverwaltung und -kontrolle, Universität Trient

In der Autonomen Provinz Bozen beabsichtigt das Amt für Schulfürsorge, in erster Linie den fähigen und fleißigen Schülern/innen und Studenten/innen aller drei Sprachgruppen, auch wenn sie wirtschaftlich bedürftig sind, die Erreichung der höchsten Studiengrade zu sichern. In zweiter Linie soll es eine wirkliche Chancengleichheit auf dem Bildungssektor sichern, indem Hindernisse wirtschaftlicher und sozialer Art beseitigt werden.

Die Fördermaßnahmen der Schulfürsorge umfassen:

- *Studienbeihilfen für*
 - *Pflichtschulen*
 - *Vollzeitkurse der Berufsausbildung*
 - *Oberschulen der zweiten Stufe*
 - *Oberschulen oder Vollzeitkurse der Berufsausbildung außerhalb der Provinz Bozen*
- *Schülertransport*
- *Schulausspeisung*
- *Beiträge für den Betrieb von Schülerheimen*
- *Schülerheime - Investitionen*
- *Finanzierung für Schulbücher*
- *Fördermaßnahmen für Pflicht- Ober- bzw. Berufsschüler/innen mit Behinderung*
- *Unfallversicherung zugunsten von Kindern der Kindergärten und Schülern/innen aller Schulstufen und -grade*
- *I.N.A.I.L.-Pflichtversicherung (Nationales Arbeitsunfallversicherungsinstitut) zu Gunsten der Schüler/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen*
- *Projekte für den Unterstützungs- und Überwachungsdienst von Kindern und Jugendlichen in der schulfreien Zeit.*

Damit der Schülertransport gewährleistet und erleichtert wird, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- *2,0 km Entfernung: Wohnort – Schule - bei Inanspruchnahme eines Liniendienstes;*
- *2,0 km Entfernung: für Grundschüler/innen - bei Inanspruchnahme eines Sonderdienstes;*
- *2,0 km Entfernung: für Mittelschüler/innen, die auf einer Meereshöhe von über 1300 m wohnen - bei Inanspruchnahme eines Sonderdienstes;*
- *2,5 km Entfernung: für Studenten/innen der Oberschulen zweiter Stufe und der Berufsschulen – bei Inanspruchnahme eines Sonderdienstes*

Die Voraussetzungen für die Einrichtung der entsprechenden Transportdienste sind:

- *4 Schüler/innen und 2,5 km Entfernung (für Schüler/innen der Mittelschulen, der Oberschulen zweiter Stufe und der Berufsschulen);*
- *2 Schüler/innen und 2,0 km Entfernung (für Schüler/innen der Grundschulen);*

Alle Schüler/innen können, sofern die Mindestvoraussetzung hinsichtlich Entfernung besteht, kostenlos zum Schüler/innentransport zugelassen werden.

Falls beantragt beträgt die Kostenbeteiligung 10,00 Euro für den Schulpass

Ansonsten kann man Kilomergeld in Anspruch nehmen:

Pflichtschüler/innen, welche die Voraussetzungen für die Zulassung zur Schüler/innenbeförderung wie oben erfüllen und keinen Schüler/innenbeförderungsdienst benützen können, wird für die Entfernung zwischen Wohnort und Schule, u. zw. für den Hin- und Rückweg eine Kilometervergütung im Ausmaß von 0,25 € je Schüler/in gewährt.

Auch alle Schüler/innen mit Behinderung, die eine Pflicht- oder Oberschule II. Grades, eine Kunstschule oder eine Berufsschule besuchen und die Voraussetzungen lt. L.G. Nr. 20/83 erfüllen, haben Anrecht auf die Vergütung des Kilomergeldes. Beträge unter 50 € werden nicht ausbezahlt.

Was andere bedürftige Verhältnisse betrifft, können abweichend von den Mindestvoraussetzungen in Bezug auf Schüler/innenzahl und Entfernung auch Beförderungsdienste bei Bedarf eingerichtet werden, soweit eine der unten aufgeführten Bedingungen erfüllt wird:

- *Die Familie ist aus objektiv nachweisbaren Gründen nicht in der Lage, ihr Kind zur Schule zu bringen und aufgrund der Beschaffenheit des Schulweges ist die Zurücklegung für das anspruchsberechtigte Kind unzumutbar;*
- *Die Wartezeit vor Unterrichtsbeginn oder nach Unterrichtende überschreitet 30 Minuten.*

4. Welche Maßnahmen werden zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung getroffen?

Um die verschiedenen nationalen Vorschriften durchzuführen, werden mehrere Maßnahmen auf lokaler Ebene unternommen wie z.B.:die Region Piemont hat im Laufe des Jahres 2004 die vierte Veranstaltung des Ideenwettbewerbs „Wanderungsgeschichten“ gefördert, um Kenntnisse und Analysen aller historischen, sozialen und kulturellen Aspekte dieses Phänomens seitens der Schüler der Mittel- und Grundschulen zu unterstützen. Dieser Wettbewerb soll zur Erforschung des Wanderungsphänomens als ein historisches Moment anregen, das bestimmt ist, bedeutungsvolle Verwandlungen im sozialen Gewebe einer Nation zu verursachen. Im vorliegenden Fall zielt der Wettbewerb darauf ab, das Phänomen im Hinblick auf eine Region, wie Piemont, zu untersuchen, die zuerst Arbeitskräfte ins Ausland exportierte und sich danach zum Bestimmungsort in der zweiten Nachkriegszeit für die italienischen Einwanderer und in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts für die ausländischen Einwanderer verwandelte. Die historische und kulturelle Dimension dieses Phänomens zusammen mit den daraus entstandenen sozialen Folgen stellt das Thema dar, um das sich die Forschung dreht, die die Region den Schülern der Mittel- und Grundschulen vorschlagen beabsichtigt. Damit wünscht sie sich, hauptsächlich im Hinblick auf die Bürger der Zukunft sowohl zur besseren Erhaltung einer mit den Erlebnissen der Vorfahren (Urgroßeltern, Großeltern, Eltern) zusammenhängenden historischen Kultur als auch zur Förderung eines multiethnischen Denkens und Bewusstseins beizutragen, die für eine auf die Toleranz und den Respekt der Werte des friedlichen Zusammenlebens beruhende Sozialentwicklung wesentlich sind. Für die 2004-Veranstaltung hat man aufgrund der guten Ergebnisse der ersten Erfahrungen auch die Studenten der regionalen Zentren für Erwachsenenbildung (vormals 150 Stunden), zum größten Teil Einwanderer mit einbeziehen wollen, damit sie ihre eigene Erfahrung erzählen können und damit eine Gegenüberstellung verschiedener Kulturen erleichtert wird, die in Zukunft hoffentlich in Einklang zusammenlaufen können.

Um die dezentralisierten Kooperationshandlungen der Gemeinden und anderer piemontesischer Gebietskörperschaften zu fördern, hat die Region Piemont außerdem vor, einen Teil der für die Umsetzung des Regionalgesetzes 67/95 verfügbaren Mittel der Unterstützung jener Initiativen zuzuweisen, die die Gemeinden und die Gebietskörperschaften unabhängig auch außerhalb der für regionale Maßnahmen bevorzugten Gebiete einleiten werden. Diese Initiativen müssen auf jeden Fall dazu bestimmt sein, dauerhafte Partnerschafts- und Kooperationsverhältnisse zwischen den regionalen Stellen und denjenigen der Entwicklungsländer zu schaffen.

Jede Körperschaft darf ein einziges Projekt vorlegen und kann von der Region bis zum Höchstbetrag von Euro 16.000,00 finanziert werden. Der regionale Beitrag darf jedenfalls 50% der für die Realisierung des Projektes vorgesehenen Kosten nicht überschreiten. Der Ausschreibungstermin ist für den 30. September 2005 festgelegt worden.

Im Sinne des Regionalgesetzes 20/89 gewährt die Region Lombardei Beiträge für Kooperationsprojekte in Entwicklungsländern. Der Regionalausschuss mit dem Beschluss Nr. 461 vom 4. August 2005 hat die Kriterien und die Modalitäten für die Erarbeitung und Vorlage der Entwicklungsprojekte - Plan für 2006 - festgelegt.

Im Aostatal entstehen aus der Zusammenarbeit mit den umliegenden Regionen immer neue der Aufwertung des Kulturerbes orientierte Aktivitäten, unter Berücksichtigung der Besonderhei-

ten. Die Gelegenheiten beschränken sich jedoch nicht auf die angrenzenden Regionen, sondern sie weiten sich auf den gesamten Mittelmeerraum aus und beziehen auch Spanien, Portugal bis Griechenland im Rahmen folgender Projekte mit ein:

- *Glassway*, die Glasgeschichte im Mittelmeerraum vom Altertum bis zur Gegenwart;
- *Les sentinelles des alpes*, De tout temps, les hommes ont construit et fortifié les villages, protégé les vallées, contrôlé les cols et les axes de circulation...
- *Vie Romane*, ein wirksames Informationsmittel über Geschichte, Geographie, Tourismus und Ereignisse auf den römischen Strassen;
- *...et l'Homme créa le Mont-Blanc*, Le travail de la femme en Vallée d'Aoste, Savoie, Valais entre agropastoralisme et industrialisation - le cas de la fromagère, de la vigneronne, de l'institutrice et de l'ouvrière
- *Paysages...à croquer*, Le projet se propose de valoriser les paysages agricoles de la Vallée d'Aoste et de l'Haute-Savoie, construits par les populations locales afin de tirer le meilleur parti des opportunités offertes par le milieu naturel, au prix d'effort perpétués de siècles en siècle.
- *Gisad*, die Wiedergewinnung des Informationspotentials der abgelegenen archäologischen Stätten;
- *Una civiltà senza frontiere*, (eine grenzenlose Zivilisation) Savoyen-Piemont-Aosta-Nizza vom 16. bis zum 18. Jahrhundert.

Die Politik der Autonomen Region Aostatal im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit wird durch das Regionalgesetz Nr. 44 vom 9. Juli 1990 über „Regionale Maßnahmen im Bereich der Kooperation und der Solidarität mit den Entwicklungsländern“ geregelt. Dieses Gesetz, das die Grundsätze gemäß dem Staatsgesetz 49/87 umgesetzt hat, strebt die Förderung konkreter Handlungen wirtschaftlicher und sozialer Natur, die zum Wachstum von einigen Regionen in Entwicklungsländern beitragen sollen, sowie die Regelung der Vorhaben der Region gegenüber der Generaldirektion für die Zusammenarbeit im Bereich Entwicklungszusammenarbeit des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten an. Insbesondere ist es festgelegt worden, dass der Beitrag der Regionen, der Gebietskörperschaften und der Sozialverbände eine wesentliche Bedeutung für die von Italien geförderte internationale Solidaritätsaktion einnimmt, denn diese werden die besonderen und bewährten in ihrem Gebiet gesammelten Erfahrungen weitergeben können.

Die Initiativen werden von der Region sowohl mittelbar als auch unmittelbar realisiert, indem sie sich an den von den unter Art. 11 Regionalgesetz 44/90 erfassten und seit mindestens zwei Jahren im Aostatal vertretenen ehrenamtlichen und nichtstaatlichen Organisationen geförderten Tätigkeiten beteiligt.

Einige der letzten Projekte:

- *Realisierung eines „Campus“ in Bolivien, um Jugendlichen aus dem Aostatal die Möglichkeit zu geben, in Kontakt mit bolivianischen Gemeinschaften zu kommen sowie die Kenntnis der lokalen Situation und die Themen der nachhaltigen Entwicklung im Sü-*

den der Welt zu vertiefen.

- *Realisierung einer „Casa Famiglia“ (familienähnlichen Einrichtung) in Porto Velho, Brasilien, die ein familiäres und gemeinsames Zusammenleben Jugendlichen anbietet, die persönlichen und sozialen Gefahren ausgesetzt sind und in ihrer eigenen Familie nicht bleiben können.*
- *Verbesserung der Landwirtschaft und Viehzucht im Sceseli-Gebiet, Somalien, mit dem Ziel, die Bienenzucht und die Organisation von für die örtlichen Gemeinschaften lohnenden Kleintransporte zu fördern.*
- *Verstärkung der Alpaka-Zuchtgenossenschaften in den höheren Gebieten der Anden-Sierra durch Ausbildung der Viehzüchter und Gewährung von Mikrokrediten für den Erwerb von Viehbestand in einigen Provinzen.*
- *Erweiterung der Schule von Sekolintsika, MADAGASKAR, die 1965 von den Nonnen von San Giuseppe errichtet wurde, durch die Realisierung von neuen eingerichteten Schulräumen.*
- *Ständige Ausbildung in der Gemeinde von Kounghel, Senegal. Das Projekt sieht Aktionen vor, die für die Alphabetisierung und die Ausbildung der lokalen Bevölkerung über schwerwiegende Themen wie Gesundheit, Hygiene, Beschulung, Landwirtschaft, usw. bestimmt sind*
- *Bau einer Berufsschule in Catu, Brasilien. Das Projekt sieht die Realisierung einer Schule vor, um den Jugendlichen die Technik der Schifffahrt und des Schiffbaus zu unterrichten.*
- *Inbetriebsetzung des Krankenhauses von Henintsoa, Madagaskar, durch die periodische Zusendung von Chirurgen aus dem Aostatal, die den örtlichen Ärzten die Operationstechniken beibringen und die Leistungsfähigkeit des Krankenhauses garantieren sollen.*
- *Agropastorale Unterstützung für die Gemeinschaften von Udzungwa, Tansanien, zur Verbesserung der handwerklichen Produktion und zur Bereitstellung von moderneren Arbeitsmitteln und -techniken.*
- *Aufbau eines Mehrzwecklabors in der Schule von Babriusk, Weißrussland zur Berufsübung als Koch, Feinbäcker, Bäcker und Barmann, um die Einführung der Jugendlichen in die Arbeitswelt zu fördern.*

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

II. Art. 2 Abs. 2 lit. b AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Raumplanung

Art. 2 Abs. 2 lit. b AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

b) Raumplanung - mit dem Ziel der Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamtraumes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unternutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. b AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

NATIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN

Gesetzeserlass Nr. 282 vom 29. November 2004 Dringende Bestimmungen im Bereich Steuern und öffentliche Finanzen Amtsblatt Nr. 280 vom 29. November 2004, Gesetzeserlass Nr. 168 vom 12. Juli 2004 Dringende Maßnahmen zur Begrenzung der öffentlichen Ausgaben (Amtsblatt Nr. 161 vom 12. Juli.04)

Gesetzeserlass Nr. 82 vom 31. März 2004: Fristverlängerung im Baubereich (Amtsblatt Nr. 76 vom 31. März 2004). *Die Erlässe sehen einige Änderungen der in Art. 32 der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 269 vom 30. September 2003 festgelegten Fristen vor.*

Rundschreiben Nr. 1254 vom 28. Oktober 2004: Darlehens- und Depositenkasse Aktiengesellschaft. Fonds für Abbrucharbeiten von Schwarzbauten. Artikel 32, Abs. 12, Gesetzeserlass 326 vom 24. November 2003 (Amtsblatt Nr. 260 vom 5. November 2004).

*Das Rundschreiben regelt die Funktionsweise des Rotationsfonds namens „Fonds für Abbrucharbeiten von Schwarzbauten“ für die Gewährung von zinslosen Vorschüssen zur Deckung der Kosten von Abbrucharbeiten von ungenehmigten Bauten – auch auf Anweisung der Justizbehörde – und der damit verbundenen Verfahrenskosten sowie der technischen und administrativen Aufwendungen. Dieser Fonds fällt unter die **Maßnahmen Stadt-, Umwelt- und Landschaftssanierung** zur Förderung der Bekämpfung von Schwarzbauten und für die Definition von Baurechtsverstößen und Besetzungen von Flächen im Besitz des Staats gemäß Art. 32, Abs. 12 des Gesetzeserlasses 269 vom 30. September 2003.*

Erlass des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 23. Juli 2004: Modalitäten und Bedingungen für die Rückerstattung von Vorschüssen für Kosten von Abbrucharbeiten zum Abriss von Schwarzbauten an den Fonds (Amtsblatt Nr. 218 vom 16. September 2004). *Dieser Erlass bezieht sich auf den **Fonds für Abbrucharbeiten von Schwarzbauten** gemäß Art. 32, Abs. 12 des Gesetzeserlasses Nr. 269 vom 30. September 2003.*

Erlass des Ministeriums für Infrastrukturen und Transport vom 22. April 2004: Änderung des

Erlasses Nr. 6792 vom 5. November 2001 mit „Funktionalen und geometrischen Normen für den Straßenbau“ (Amtsblatt Nr. 147 vom 25. Juni 2004).

*Auf der Grundlage dieses Erlasses muss die Generaldirektion für Straßen und Autobahnen neue **Normen für Maßnahmen zur Anpassung der vorhandenen Straßen** m Hinblick auf die Erhöhung des **Sicherheitsniveaus** und zur funktionalen Verbesserung des Verkehrs unter Beachtung der **Umwelt-, Landschafts- und Archäologieauflagen**, der lokalen Gegebenheit und der Gewährleistung der Befahrbarkeit während der Arbeiten erstellen.*

Erlass des Präsidenten des Ministerrats vom 21. Oktober 2003: Abteilung für Zivilschutz. Anwendungsbestimmungen zu Art. 2, Abs. 2, 3 und 4 der Verfügung des Präsidenten des Ministerrats Nr. 3274 vom 20. März 2003 mit „Ersten Elementen zum Thema allgemeine Kriterien für die seismische Klassifizierung des Staatsgebiets und technischen Normen für den Bau in Erdbebengebieten“. (Amtsblatt Nr. 252 vom 29. Oktober 2003).

*Zur Umsetzung der Verfügung Nr. 3274/2003 werden in den Anlagen 1 und 2 des Erlasses jeweils die **Gebäudearten von strategischem Interesse** und die **Infrastrukturen** definiert, deren Funktionsfähigkeit im Fall von Erdbeben von grundlegender Bedeutung für **Zivilschutzzwecke** ist, sowie die von Gebäuden und Bauwerken, deren eventueller Einsturz besondere Folgen hätte, einschliesslich der Vorgaben für die technischen Prüfungen, die für Gebäude und Bauwerke, die den beschriebenen Kategorien angehören, vorgenommen werden müssen.*

Gesetzeserlass Nr. 269 vom 30. September 2003: Dringende Bestimmungen für die Entwicklung und die Berichtigung des öffentlichen Haushalts (Amtsblatt Nr. 260 vom 5. November 2004) (mit Änderungen in das Gesetz Nr. 326 vom 24. November 2003 umgewandelt). Das Gesetz sieht in Art. 32 **Maßnahmen zur Stadt-, Umwelt- und Landschaftssanierung zur Förderung der Bekämpfung der Errichtung von Bauten ohne Baugenehmigung sowie für die Definition von Verstößen gegen die Baubestimmungen und die Bestimmungen zur Besetzung von Flächen im Besitz des Staats vor.**

Erlass des Ministeriums für Infrastrukturen und Verkehr vom 7. August 2003: Programme zur wirtschaftlichen und sozialen Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtrandgebiete zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung). URBAN - Italien (Amtsblatt Nr. 286 vom 10. Dezember 2003).

*Mit diesem Erlass wurden die von den Lokalverwaltungen im Rahmen des **EU-Programms URBAN** vorgelegten Teilprogramme zur **wirtschaftlichen** und sozialen **Wiederbelebung** der krisenbetroffenen Städte und Stadtrandgebiete zur Förderung einer **dauerhaften Städteentwicklung** genehmigt.*

Verfügung des Präsidenten des Ministerrats vom 20. März 2003, Nr. 3274: Erste Elemente zum Thema allgemeine Kriterien für die seismische Klassifizierung des Staatsgebiets und die technischen Vorschriften für den Bau in Erdbebengebieten“ (Amtsblatt Nr. 105 vom 8.5.2003) einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen (im Amtsblatt Nr. 157 vom 9. Juli 2003 veröffentlichte Berichtigung, im Amtsblatt Nr. 160 vom 12. Juli 2003 veröffentlichte Mitteilung des Justizministeriums, Verfügung des Präsidenten des Ministerrats Nr. 3316 vom 2. Oktober 2003 und Nr. 343 vom 3. Mai 2005).

*Zur Umsetzung von Artikel 93 des Gesetzeserlasses Nr. 112 vom 31. März 1998 und unter Beibehaltung der Zuständigkeiten der Regionen und der lokalen Gebietskörperschaften gemäß Art. 94 des gleichen Gesetzeserlasses werden die „Kriterien für die **Ermittlung von Erdbebengebiete** und die Ermittlung, Erstellung und Aktualisierung der Listen in diesen Gebieten“, die in*

der Anlage 1 der Verfügung enthalten sind, sowie die damit zusammenhängenden, in den Anlagen 2, 3 und 4 enthaltenen „**Technischen Normen** für die Planung, die Bewertung und die Anpassung der Gebäude an die seismischen Bedingungen“, „**Technischen Normen für die seismische Planung von Brücken**“, „**Technischen Normen für die seismische Planung des Tiefbaus und die Bodenbefestigung**“ genehmigt.

Gesetzeserlass Nr. 190 vom 20. August 2002: Umsetzung des Gesetzes Nr. 443 vom 21. Dezember 2001 für die Schaffung von Infrastrukturen und strategischen Produktionsstätten von nationalem Interesse (Amtsblatt Nr. 199 vom 26. August 2002). Auf die durch das Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 303 vom 1. Oktober 2003 erklärte Verfassungswidrigkeit und die dementsprechend aufgenommenen Änderungen abgestimmter Text (Art. 19, Abs. 2).

*Im Kapitel II des Gesetzes ist das **Verfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung** vorgeschrieben, die für **große Bauwerke** obligatorisch ist, um die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Menschen, die Tiere, die Pflanzen, den Boden, die materiellen Güter, das kulturelle und soziale Erbe und die Umwelt zu prüfen und die Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb der Bauwerke und der Anlagen zu bewerten.*

Gesetz Nr. 166 vom 1. August 2002: Bestimmungen zu Infrastrukturen und Verkehr. Änderung des Merloni-Gesetzes (Amtsblatt Nr. 181 vom 3. August 2002).

*Das Gesetz sieht in Art. 16 vor, das zur Reduzierung der Belastung durch das Straßen- und Autobahnnetz und zu dessen qualitativen Verbesserung ein **Rotationsfonds zur Planung von Umweltausgleichsmaßnahmen** beim Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr eingerichtet wird.*

Erlass des Ministeriums für Infrastrukturen und Verkehr vom 27. Mai 2002: Programme zur wirtschaftlichen und sozialen Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtrandgebiete zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung. URBAN - Italien (Amtsblatt Nr. 213 vom 11. September 2002).

*Das Erlass regelt die Erstellung, Genehmigung, Finanzierung und Umsetzung von Programmen zur **wirtschaftlichen und sozialen Wiederbelebung** der krisenbetroffenen Städte und Stadtrandgebiete zur Förderung einer **dauerhaften Städteentwicklung** im Rahmen des EU-Programms **URBAN II**.*

Erlass des Ministeriums für Infrastrukturen und Verkehr vom 27. Dezember 2001: Innovative Programme im städtischen Bereich. Amtsblatt Nr. 162 vom 12. Juli 2002 einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen (Erlass vom 30. Dezember 2002 und Erlass vom 22. Juli 2003)

*Dieses Programm regelt ein **innovatives Programm im städtischen Bereich** namens „**Stadtviertelverträge II**“. Dieses Programm fördert die Teilnahme der Einwohner an der Festsetzung der Ziele und dient in erster Linie der Verbesserung der Infrastrukturen, auch mit Hilfe von privaten Investitionen, in problembelasteten Vierteln von Gemeinden und Städten mit hohem Wohnungsmangel unter gleichzeitiger Planung von Maßnahmen und Eingriffen zur Förderung der Beschäftigung und der sozialen Integration.*

Gesetz Nr. 443 vom 21. Dezember 2001: Ermächtigung der Regierung für den Bereich Infrastrukturen und strategische Produktionsstätten und andere Maßnahmen für die Förderung von Produktionsstätten (Amtsblatt Nr. 299 vom 27. Dezember 2001).

Mit diesem Gesetz ermächtigt das Parlament die Regierung zur Gesetzgebung im Bereich **Infrastrukturen** und **strategische Produktionsstätten** und zu anderen Maßnahmen für die Förderung von Produktionsstätten unter Einhaltung bestimmter Leitprinzipien und –kriterien, zu denen auch, soweit vorgeschrieben, die Festlegung des **Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung** gehört.

Zielgesetz: 1. Programm der strategischen Infrastrukturen (Beschluss Nr. 121/2001). Beschluss des interministeriellen Ausschusses für Wirtschaftsplanung vom 21. Dezember 2001 (Amtsblatt Nr. 68 vom 21. März 2002).

Das Programm des Zielgesetzes sieht eine Reihe von **strategischen Infrastrukturen** vor, bei denen dem **Umweltschutz** Rechnung getragen wird.

Erlass des Präsidenten der Republik Nr. 380 vom 6. Juni 2001: Einheitstext der baurechtlichen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen (Amtsblatt Nr. 245 vom 20. Oktober 2001) einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen (Gesetz Nr. 326 vom 24. November 2003 und Gesetzeserlass Nr. 301 vom 27. Dezember 2002).

*Das Gesetz regelt das **Bauwesen** unter Einhaltung der Vorschriften zum Schutz von **Kultur- und Umweltgütern** und aller einschlägigen Bestimmungen. Darin sind Vorschriften zur Begrenzung von baulichen Maßnahmen insbesondere bei fehlender städtebaulicher Planung und für technische Normen für die **Bebauung von Erdbebengebieten** enthalten.*

Erlass des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 09.05.01: Mindestsicherheitsanforderungen zur Stadt- und Raumplanung für Gebiete, in denen sich Produktionsstätten mit erhöhtem Unfallrisiko befinden (Amtsblatt Nr. 138 vom 16. Juni 2001):

*Dieser Erlass legt mit Bezug auf die Bestimmung und Verwendung des Bodens **Mindestsicherheitsanforderungen zur Stadt- und Raumplanung** für Gebiete fest, in denen sich **Produktionsstätten mit erhöhtem Unfallrisiko** befinden, um mit gewissen gefährlichen Stoffen verbundene Unfälle zu vermeiden und deren Folgen für den Menschen und die Umwelt einzugrenzen.*

Erlass des Ministeriums für öffentliche Arbeiten Nr. 181 vom 26. März 2001: Verordnung zur Einrichtung der Generaldirektion zur Unterstützung von Maßnahmen gegen Schwarzbauten beim Ministerium für öffentliche Arbeiten (Amtsblatt Nr. 115 vom 19. Mai 2001).

*Beim Ministerium für öffentliche Arbeiten wird ein Büro auf Ebene der allgemeinen Leitung namens „**Generaldirektion zur Unterstützung von Maßnahmen gegen Schwarzbauten**“ eingerichtet.*

Gesetzeserlass Nr. 490 vom 29. Oktober 1999: Einheitstext der gesetzlichen Bestimmungen zu Kultur- und Umweltgütern (Amtsblatt Nr. 302 vom 27. Dezember 1999). In Artikel 149 des Gesetzes wird festgelegt, dass das Ziel der **Landschaftsgebietspläne oder der Städtebau- und Raumpläne** der **Schutz der Landschafts- und Umweltwerte** sein muss.

Erlass des Präsidenten der Republik Nr. 348 vom 2. September 1999: Verordnung mit technischen Normen zu Umweltverträglichkeitsprüfungen für bestimmte Arten von Bauwerken (Amtsblatt Nr. 240 vom 12. Oktober 1999).

Erlass des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 8. Oktober 1998: Förderung von innovativen Programmen im städtischen Bereich, die als Programme zur Stadtsanierung und zur nachhal-

tigen Gebietsentwicklung bezeichnet werden (PRUSST) (Amtsblatt Nr. 278 vom 27. November 1998) einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen (Ministerialerlass vom 28. Mai 1999).

*Dieser Erlass fördert die **Stadtsanierungsprogramme** gemäß Erlass vom 21. Dezember 1994.*

Erlass des Ministeriums für Industrie, Handel und Handwerk vom 1. Juni 1998: Verordnung zur Durchführung der unternehmerischen Maßnahmen (Amtsblatt Nr. 161 vom 13.07.98) einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen (Erlass Nr. 267 vom 14. September 2004).

*Diese Verordnung regelt die Modalitäten zur Umsetzung von **unternehmerischen Maßnahmen in problembelasteten Stadtgebieten** zur Gewährleistung der **gesunden und harmonischen Entwicklung** des gesamten Gebiets.*

Erlass des Präsidenten der Republik Nr. 348 vom 11. Februar 1998: Ergänzende Bestimmungen zum Erlass des Präsidenten des Ministerrats Nr. 377 vom 10. August 1998 zur Regelung von Entscheidungen zur Umweltverträglichkeit gemäß Gesetz Nr. 349 vom 8. Juli 1986, Art. 6 (Amtsblatt Nr. 72 vom 27. März 1998).

*Dieses Gesetz regelt noch genauer als Art. 6 des Gesetzes Nr. 349 vom 8. Juli 1986 die **Entscheidungen zur Umweltverträglichkeit** für bestimmte Arten von Bauwerken.*

Erlass des Präsidenten der Republik vom 12. April 1996 Verwaltungsrichtlinie zur Durchführung von Art. 40, Abs. 1, Gesetz Nr. 146 vom 22. Februar 1994 bezüglich von Bestimmungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Amtsblatt Nr. 210 vom 7. September 1996 einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen (Erlass des Präsidenten des Ministerrats vom 3. September 1999).

*Auf Ermächtigung des Parlaments (Art. 40, Abs. 1, Gesetz Nr. 146 vom 22. Februar 1994) legt die Regierung die Bedingungen, Kriterien und technischen Normen für die Durchführung der **Umweltverträglichkeitsprüfung** für die in Anhang II zur Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte fest. Zweck der Prüfung ist die Beurteilung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Projekts auf den Menschen, die Tiere, die Pflanzen, den Boden, die Sachgüter, das kulturelle und soziale Erbe und die Umwelt sowie die Prüfung der Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb der Bauwerke und der Anlagen.*

Erlass des Ministeriums für Öffentliche Arbeiten vom 21. Dezember 1994: Programme zur Stadterneuerung unter Inanspruchnahme der Fördermittel gemäß Art. 2, Abs. 2 des Gesetzes Nr. 179 vom 17. Februar 1992 einschließlich folgender Änderungen und Ergänzungen (Amtsblatt Nr. 302 vom 28. Dezember 1994).

*Das Gesetz sieht vor, dass die finanziellen Mittel gemäß Art. 2, Abs. 2 des Gesetzes Nr. 179 vom 17. Februar 1992 in Höhe von 288 Milliarden für **Programme zur Stadterneuerung** bestimmt sind und regelt deren Erstellung, Genehmigung und Finanzierung.*

Gesetzeserlass Nr. 640 vom 3. November 1994: Ratifizierung und Durchführung des in Espoo abgeschlossenen Übereinkommens zur Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen mit Anhängen vom 25. Februar 1991 (Amtsblatt Nr. 273 vom 22. November).

Gesetzeserlass Nr. 97 vom 31. Januar 1994: Berggesetz (Amtsblatt Nr. 32 vom 9. Februar 1994)

*In Art. 7.1 sieht das Gesetz vor, dass die Priorität von **mehrfährigen Plänen zur wirtschaftlichen Entwicklung** gemäß Art. 29, Abs. 3, Gesetz Nr. 142 vom 8. Juni 1990 der **Schutz und die Inwertsetzung der Umwelt** ist.*

REGIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN

FRIAUL-JULISCH VENETIEN

Regionalgesetz Nr. 33 vom 20. Dezember 2002: Einrichtung der Berg-Gemeindeverbände in der Region Friaul-Julisch Venetien (Amtliches Anzeigenblatt Friaul-Julisch Venetien Nr. 52 vom 31. Dezember 2002)

*Durch Artikel 3 des Gesetzes wird die **permanente Bergkonferenz** eingerichtet, die mit der Zielsetzung, die Tätigkeiten der darin vertretenen Verwaltungen in eine gemeinsame und kohärente Planung einzubetten, zu den Politiken zur Entwicklung der Berggebiete Stellung nimmt. Sie kann zu einem Forum für die Erarbeitung und den Abschluss von programmatischen Vereinbarungen zwischen den vertretenen Körperschaften werden, um Maßnahmen und Projekte zur Entwicklung der Berggebiete durchzuführen.*

Regionalgesetz Nr. 13 vom 24. April 2001 Neue Bestimmungen für Berggebiete zur Durchführung des Gesetzes Nr. 97 vom 31. Januar 1994 (Amtliches Anzeigenblatt Friaul-Julisch Venetien Nr. 17 vom 26. April 2001):

Auf der Grundlage dieses Gesetzes fördert die Region Friaul-Julisch Venetien in Übereinstimmung mit den gültigen europäischen und nationalen Bestimmungen und unter Anwendung des Gesetzes Nr. 97 vom 31. Januar 1994 **den Schutz, die Inwertsetzung und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Berggebiete**. *Zu diesem Zweck betrachtet die Region die Berggebiete als grundlegendes Element ihres historischen, kulturellen, und sozio-ökonomischen Erbes sowie ihrer Umwelt und berücksichtigt dies bei ihrer **Planungs- und Weisungstätigkeit** in angemessenem Maße .*

Erlass des Präsidenten der Republik Nr. 391 vom 27. Oktober 2000: Verordnung für die Festlegung der Kriterien und Modalitäten für die Gewährung von Fördermitteln an Berggemeinden, die an dem Projekt A 3 namens "Gemeinden-Netzwerk – Allianz in den Alpen" gemäß der Pilotaktion „Alpenraum“ nach Artikel 10 EFRE teilnehmen oder Mitglied des international zur Anwendung der Inhalte der „Alpenkonvention“ gegründeten „Gemeinde-Netzwerks – Allianz in den Alpen“ sind. (Amtliches Anzeigenblatt Friaul-Julisch Venetien Nr. 51 vom 20. Dezember 2000):

Mit diesem Erlass wird die Verordnung zur Festlegung der Kriterien und Modalitäten für die Gewährung von Fördermitteln zur Durchführung bestimmter Projekte, u.a. der Sanierung von still gelegten Industriestandorten und geschädigten Standorten für touristische Zwecke auch unter Einsatz von Ingenieurbiologie an Berggemeinden verabschiedet, die dem „Gemeinden-Netzwerk – Allianz in den Alpen“ angehören.

Regionalgesetz Nr. 42 vom 30. September 1996: Bestimmungen zu regionalen Parks und Naturschutzgebieten (Amtliches Anzeigenblatt Friaul-Julisch Venetien Nr. 39 vom 25. September

1996).

*Auf der Grundlage dieses Gesetzes richtet die Region Friaul-Julisch Venetien auch in Zusammenarbeit mit lokalen Gebietskörperschaften und durch Koordination ihrer Maßnahmen zum Zweck der Erhaltung, Verteidigung und Wiederherstellung der Landschaft und der Umwelt, zur Sicherstellung der sachgemäßen Nutzung des Gebiets durch die Gemeinschaft für Freizeit-, Kultur-, Sozial-, Unterrichts- und Wissenschaftszwecke und zur Qualifizierung und Inwertsetzung der lokalen Wirtschaft **regionale Naturparks und Naturschutzgebiete** ein, unterstützt die Einrichtung von **kommunalen und interkommunalen Parks** und ermittelt Gebiete von erheblichem **Umweltinteresse, Naturbiotops und geschützte Gebiete**. Für jeden einzelnen eingerichteten Park oder jedes eingerichtete Naturschutzgebiet muss die Regionalverwaltung einen Erhaltungs- und Entwicklungsplan (PCS) erstellen.*

Regionalgesetz Nr. 52 vom 19. November 1991: Regionale Bestimmungen zur Gebiets- und Städteplanung (Amtliches Anzeigenblatt Friaul-Julisch Venetien Nr. 157 vom 20. November 1991) einschließlich folgender Änderungen und Ergänzungen (Regionalgesetz Nr. 19 vom 14. Juli 1992, Nr. 34 vom 12. November 1997 und Nr. 7 vom 26. Februar 2001).

*Gemäß diesem Gesetz muss der **Regionale Gebietsplan** die folgenden Ziele haben: den Schutz und die Inwertsetzung der besondere Merkmale der Umwelt und des Gebiets; eine ausgewogene Entwicklung der Besiedlung mit Produktionsstätten, Einwohnern und soziokulturellen Aktivitäten gemäß Kriterien der Sparsamkeit bei der Nutzung des Bodens und der Umweltressourcen; die Kontrolle der Dynamik bei der Umwandlung der Besiedlungsstruktur unter besonderer Beachtung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt.*

LIGURIEN

Regionalgesetz Nr. 3 vom 22. Januar 1999: Übertragung von Verwaltungsfunktionen und –aufgaben der Region im Bereich öffentliches Bauwesen, öffentliche Arbeiten, Enteignungen, Verkehrswesen, Verkehr und Naturschutzgebiete (Amtliches Anzeigenblatt Ligurien Nr. 3 vom 10. Februar 1999).

Regionalgesetz Nr. 38 vom 30. Dezember 1998: Regelung der Umweltverträglichkeitsprüfung (Amtliches Anzeigenblatt Ligurien Nr. 1 vom 20. Januar 1999)

*Zur Durchführung der europäischen und nationalen Bestimmungen regelt das Gesetz die **Umweltverträglichkeitsprüfung** von **Projekten, Bauwerken, öffentlichen und privaten Anlagen** zur Gewährleistung des Schutzes der Menschen, der Tiere, der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Luft, des Klimas, der Landschaft, der materiellen Güter, des Kulturerbes und der Umwelt.*

Regionalgesetz Nr. 20 vom 8. Juni 1998: Weitere Bestimmungen zur Sanierung von besonders geschädigten städtischen und ländlichen Gebieten (Amtliches Anzeigenblatt Ligurien Nr. 8 vom 1. Juli 1998).

*Das Gesetz legt die **Finanzierung** der Sanierung von **besonders geschädigten städtischen und ländlichen Gebieten** fest.*

Regionalgesetz Nr. 14 vom 27. März 1998: Maßnahmen zur Umstrukturierung von Produktionsstätten und für die Wiederbelegung der Altstädte und der Stadtrandgebiete (Amtliches Anzeigenblatt Ligurien Nr. 6 vom 15. April 1998) einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen.

zungen (Regionalgesetz Nr. 2 vom 2. Januar 2003).

*Auf der Grundlage dieses Gesetzes richtet die Region einen **Fonds** zur Förderung der Ansiedlung von Produktionsstätten, der Entstehung von neuen Unternehmen, der Verbesserung und der **umweltfreundlichen Wiederverwertung von beschädigten und nicht mehr genutzten Gewerbegebieten und –gebäuden** ein.*

Regionalgesetz Nr. 36 vom 4. September 1997: Regionales Städtebaugesetz (Amtliches Anzeigenblatt Ligurien Gesetz Nr. 16 vom 17. September 1997) einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen (Regionalgesetz Nr. 19 vom 03. Mai 2002).

*Dieses Gesetz regelt die **Gebietsplanung** auf regionaler, provinzieller und kommunaler Ebene und legt fest, dass die Planung am Prinzip der in Bezug auf die Umwelt nachhaltigen Entwicklung orientiert sein muss. Insbesondere die Raumplanung muss sich Ziele im Rahmen der Inwertsetzung der Umwelt und der funktionalen Verbesserung des ligurischen Gebietes setzen und sich bei der Umsetzung dieser Ziele an einigen Grundsätzen orientieren, u.a. dem sparsamsten Verbrauch der verfügbaren Flächen-, Landschafts- und Umweltressourcen unter besonderer Beachtung von nicht regenerierbaren oder nur langfristig und mit hohen Kosten regenerierbaren Ressourcen.*

Regionalgesetz Nr. 33 vom 13. August 1997: Durchführungsbestimmungen für das Gesetz Nr. 97 vom 31. Januar 1994 (neue Bestimmungen für Berggebiete) (Amtliches Anzeigenblatt Ligurien Nr. 15 vom 3. September 1997):

*Die Region Ligurien fördert in Übereinstimmung mit den gültigen europäischen und nationalen Bestimmungen und unter Anwendung des Gesetzes Nr. 97 vom 31. Januar 1994 **den Schutz, die Inwertsetzung und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Berggebiete**. In diesem Sinne betrachtet die Region die Berggebiete als grundlegendes Element ihres historischen, kulturellen und sozio-ökonomischen Erbes sowie ihrer Umwelt und berücksichtigt dies bei ihrer **Planungs- und Weisungstätigkeit** in angemessenem Maße, mit besonderem Bezug auf den regionalen Entwicklungsplan, den regionalen Flächenplan und die daraus abgeleiteten Instrumente.*

Regionalgesetz Nr. 45 vom 16. August 1994: Bestimmungen zur urbanen Sicherheit im Hinblick auf hydrogeologische Risiken (Amtliches Anzeigenblatt Ligurien Nr. 20 vom 07. September 1994).

*Ziel dieses Gesetzes ist eine **verträgliche Nutzung der Fläche im Hinblick auf durch intensive Witterungserscheinungen ausgelöste Risiken**, die Sanierung, den Schutz und die Wiederherstellung der Umwelt unter Berücksichtigung der bestehenden Besiedlung und Infrastrukturen.*

Regionalgesetz Nr. 10 vom 3. März 1994: Bestimmungen für den öffentlichen Wohnungsbau (Amtliches Anzeigenblatt Ligurien Gesetz Nr. 6 vom 09. März 1994) einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen (Regionalgesetz Nr. 57 vom 15. Dezember 1995).

*Das Gesetz schreibt vor, dass zu den wichtigsten Zielen der Aktivität der Region im Bereich **öffentliches Bauwesen** die Investition in Programme zur **Stadterhaltung, -sanierung und –erneuerung** gehören muss.*

LOMBARDEI

Regionalgesetz Nr. 12 vom 11. März 2005: Gesetz zum Gebietsmanagement (Amtliches Anzei-

genblatt Lombardei Nr. 1 vom 11. März 2005)

*Das Gesetz definiert die **Planungskriterien**, mit denen **nachhaltige Entwicklungsprozesse** gewährleistet werden können, Zu diesem Zweck müssen die Region und die lokalen Gebietskörperschaften die Auswirkungen der Durchführung von Plänen und Planungsprogrammen auf ihre Umweltverträglichkeit prüfen. Es enthält weiterhin eine Reihe von Vorschriften, die eine sparsame Flächenutzung und die harmonische Entwicklung des Gebiets sicherstellen und den geologischen, hydrogeologischen und seismischen Risiken Rechnung tragen.*

Regionalgesetz Nr. 3 vom 23. Februar 2004: Vorschriften zur abgestimmten Planung mit Bedeutung für das Gebiet Amtliches Anzeigenblatt Lombardei Nr. 9 vom 27. Februar 2004

*Das Gesetz fördert in bestimmten Fällen die **integrierte Planung**.*

Regionalgesetz Nr. 2 vom 14. März 2003: Abgestimmte Regionalplanung (Amtliches Anzeigenblatt Lombardei Nr. 12 vom 18. März 2003).

*Das Gesetz regelt die Instrumente zur **abgestimmten Regionalplanung** wie die **PISL** (Integriertes Programm für lokale Entwicklung) oder die **Programmabsprachen** als ordentliche Vorgehensweise für die gemeinsame Gestaltung und Durchführung der regionalen Planungsentscheidungen.*

Regionalgesetz Nr. 20 vom 3. September 1999 Bestimmungen zur Umweltverträglichkeit (Amtliches Anzeigenblatt Lombardei Nr. 36 vom 6. September 1999).

*Zur Umsetzung der europäischen und nationalen Rechtsvorschriften sieht das Gesetz die **Umweltverträglichkeitsprüfung** für bestimmte Arten von **Bauvorhaben** vor.*

Regionalgesetz Nr. 10 vom 29. Juni 1998: Anweisung für die Inwertsetzung, die Entwicklung und den Schutz des Berggebiets zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 97/1994 (Amtliches Anzeigenblatt Lombardei Nr. 26 vom 29. Juni 1998).

*Mit diesem Gesetz sieht die Region Lombardei vor, dass der **Schutz** und die **Inwertsetzung** des Berggebiets zu den wichtigsten Zielen ihrer politischen und administrativen Tätigkeit gehört.*

PIEMONTE

Regionalgesetz Nr. 9 vom 29. April 2003: Vorschriften für die funktionale Wiederverwendung von alten Landhäusern und –gebäuden (Amtliches Anzeigenblatt Piemont Nr. 19 vom 8. Mai 2003).

*Ziel des Gesetzes ist die **Begrenzung des Flächenverbrauchs** und die Begünstigung des sparsamen Energieverbrauchs durch Förderung der **Renovierung von verlassenen Bauernhäusern**, die zu nur einem Zweck gebraucht werden.*

Regionalgesetz Nr. 19 vom 8. Juli 1999: Vorschriften für das Bauwesen und Änderungen an dem Regionalgesetz Nr. 56 vom 5. Dezember 1977 (Bodenschutz und –nutzung) (Amtliches Anzeigenblatt Piemont Nr. 28 vom 14. Juli 1999).

*Zu den Zielen des Gesetzes gehört ein angemessenes **Qualitätsniveau für Bauprodukte im Hin-***

blick auf die Umweltfreundlichkeit.

Gesetz Nr. 16 vom 2. Juli 1999: Einheitstext der Berggesetze (Amtliches Anzeigenblatt Piemont Nr. 27 vom 7. Juli 1999)

*Die Region Piemont **fördert** im Rahmen der Ziele gemäß Art. 44, letzter Absatz der Verfassung im Einklang mit den gültigen europäischen und nationalen Bestimmungen und zur Durchführung des Gesetzes Nr. 97 vom 31. Januar 1994 (Neue Bestimmungen für Berggebiete) den **Gebietschutz** unter besonderer Beachtung der Umweltbelange.*

Regionalgesetz Nr. 40 vom 14. Dezember 1998: Bestimmungen zur Umweltverträglichkeit und zu den Prüfungsverfahren (Amtliches Anzeigenblatt Piemont Nr. 50 vom 17. Dezember 1998).

*Auf der Grundlage dieses Gesetzes muss die Region im Rahmen ihrer **Regelungs-, Planungs-, Programm- und Verwaltungstätigkeit** und innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs den Ansatz der **integrierten Prüfung im Vorfeld** der mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen auf den Menschen, die Tiere, die Pflanzen, den Boden, die städtische und ländliche Umwelt, das historische, künstlerische und kulturelle Erbe und deren Wechselwirkungen wählen und dessen Einsatz seitens der lokalen Gebietskörperschaften bei der Ausübung ihrer Verwaltungs- und Planungsfunktionen fördern.*

Regionalgesetz Nr. 24 vom 30. April 1996: Finanzielle Unterstützung der Kommunen für die obligatorische Anpassung der Städtebauinstrumente (Amtliches Anzeigenblatt Piemont Nr. 19 vom 8. Mai 1996).

*Zum Schutz und zur Inwertsetzung der Umwelt-, Landschafts-, Kultur- und Produktionsressourcen des Gebiets gewährt die Region Piemont finanzielle Unterstützung für die obligatorische Anpassung der Städtebauinstrumente von Kommunen mit weniger als fünftausend Einwohnern, die auf die Verabschiedung von regionalen **Plänen, Projekten, Maßnahmen oder auf Naturkatastrophen** zurückgehen oder aufgrund eines hohen **geologischen oder Umweltrisikos** erforderlich sind.*

TRENTINO - SÜDTIROL

Autonome Provinz Bozen

Dekret des Landeshauptmanns Nr. 63 vom 26. Oktober 2001: Prüfung der Auswirkungen von Projekten und Plänen in den Gebieten, die im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EG zu dem europäischen Naturschutznetz NATURA 2000 gehören.

*Zur Gewährleistung des Schutzes der Habitats und der auf EU-Ebenen geschützten Arten sieht die Habitat-Richtlinie vor, dass eine Reihe von **Management- und Kontrollinstrumenten** eingeführt wird. In diesem Rahmen muss die zuständige Behörde nicht nur prüfen, ob das Habitat geschädigt wird bzw. die Arten gestört werden, sondern auch jedes Mal, wenn **ein Plan oder ein Projekt erhebliche Auswirkungen auf den Standort haben könnte** (die nicht bereits in den entsprechenden Managementplänen berücksichtigt werden), ein Verfahren zur **Beurteilung der Auswirkungen** einleiten. Mit diesem **Verfahren muss geprüft werden, ob der fragliche Plan oder das Projekt sich negativ auf die Erhaltungsziele für den betroffenen Standort auswirken kön-***

nfe.

Provinzgesetz Nr. 13 vom 11. August 1997: Provinzielles Städtebaugesetz (Amtsblatt Trient-Südtirol Gesetz Nr. 44 vom 16. September 1997) einschließlich späterer Änderungen (Landesgesetz Bozen Nr. 5 vom 31. März 2003).

*Dieses Gesetz regelt die **Gebietsplanung** auf provinzieller und kommunaler Ebene. Zu den Zielen des Gesetzes gehören das **soziale und wirtschaftliche Gleichgewicht des Gebiets sowie der Umwelt- und Landschaftsschutz**. Zu diesem Zweck muss den Bedürfnissen der Ökologie im Interesse der zukünftigen Generationen bei der Aufstellung der wichtigsten Ziele und Grundsätze des Städtebaus auf provinzieller, kommunaler und Gemeindeverbandsebene besondere Beachtung geschenkt werden.*

Landesgesetz Nr. 7 vom 24. Juli 1998: Umweltverträglichkeitsprüfung (Amtsblatt Trient-Südtirol Nr. 32 vom 04. August 1998)

*Das Gesetz legt das **Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren** für öffentliche und private Projekte vor, die wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.*

Autonome Provinz Trient

Landesgesetz Nr. 22 vom 5. September 1991: Städtebau- und Gebietsschutzverordnung (Amtsblatt Trient-Südtirol Gesetz Nr. 39 vom 10.09.91) einschließlich späterer Änderungen (Landesgesetz Nr. 10 vom 15. Dezember 2004).

*Dieses Gesetz regelt die **Gebietsplanung** auf provinzieller und kommunaler Ebene. Zu seinen Zielsetzungen gehören der Umwelt- und Landschaftsschutz und die **ausgewogene Entwicklung der Trienter Gemeinschaft** durch die rationale Gebietsorganisation und die Besiedlungskontrolle.*

Landesgesetz Nr. 9 vom 28. April 1997 Ermittlung von Standorten zur Errichtung von Rundfunkanlagen (Amtsblatt Trient-Südtirol Gesetz Nr. 21 vom 06. Mai 1997) einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen (Landesgesetz Nr. 10 vom 15. Dezember 2004).

Auf der Grundlage dieses Gesetzes muss bei der **Festlegung der Standorte für Rundfunkanlagen** den Erfordernissen des **Landschafts- und Umweltschutzes und den historischen Interessen** Rechnung getragen werden.

AOSTATAL

Regionalgesetz Nr. 1 vom 5. Februar 2004: Bestimmungen zur Stadt-, Umwelt- und Landschaftserneuerung und Definition von Baurechtsverstößen auf dem Gebiet des Aostatals (Amtliches Anzeigenblatt Aostatal Nr. 8 vom 24. Februar 2004).

*Das Gesetz begrenzt die nachträgliche Zustimmung zur Abgeltung von Baurechtsverstößen und enthält Bestimmungen zur **Stadt-, Umwelt- und Landschaftserneuerung**.*

Regionalgesetz Nr. 4 vom 28. Februar 2003: Maßnahmen für die Inwertsetzung und die Sanierung des historischen und architektonischen Erbes sowie der Landwirtschafts-, Wald- und Wei-

deflächen der „Conca di Cheneil“ in der Gemeinde Valtournenche (Amtliches Anzeigenblatt Aostatal Nr. 14 vom 1. April 2003).

*Mit diesem Gesetz fördert die Region nach Absprache mit der Gemeinde Valtournenche die **Inwertsetzung der Natur der „Chonca di Cheneil“** und die funktionale und wirtschaftliche Erneuerung des historischen, alpinistischen und architektonischen Erbes und der Landwirtschafts-, Wald- und Weidetradition.*

Regionalgesetz Nr. 10 vom 15. Juni 2001: Beschleunigung der Verfahren zur Genehmigung der Varianten am allgemeinen kommunalen Stadt- und Landschaftsbebauungsplan (prg) im Hinblick auf die Neubestimmung der Standorte der infolge der Katastrophenereignisse im Oktober 2000 zerstörten oder schwer beschädigten Gebäude (Amtliches Anzeigenblatt Aostatal Nr. 27 vom 26. Juni 2001).

Regionalgesetz Nr. 14 vom 18. Juni 1999: Neuregelung des Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Aufhebung des Regionalgesetzes Nr. 6 vom 4. März 1991 (Regelung des Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung) (Amtliches Anzeigenblatt Aostatal Nr. 28 vom 22. Juni 1999).

*Zur Durchführung der europäischen und nationalen Bestimmungen schreibt das Gesetz die **Umweltverträglichkeitsprüfung für bestimmte Arten von Bauwerken** zur Gewährleistung des Schutzes des Menschen, der Tiere, der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Luft, des Klimas, der Landschaft, der materiellen Güter, des Kulturerbes und der Umwelt vor.*

Regionalgesetz Nr. 13 vom 10. April 1998 Genehmigung des Landschaftsgebietsplans des Aostatals (ptp) (Amtliches Anzeigenblatt Aostatal Nr. 32 vom 28. Juli 1998).

Regionalgesetz Nr. 11 vom 06. April 1998: Städtebau- und Gebietsplanungsbestimmungen des Aostatals (ptp) (Amtliches Anzeigenblatt Aostatal Nr. 16 vom 16. April 1998).

Gemäß diesem Gesetz muss die nachhaltige Entwicklung des Gebiets das Hauptziel der Gebietsplanung sein. *Im Sinne von Artikel 1.2. „ist nachhaltige Entwicklung eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der gegenwärtigen Generationen befriedigt und das Recht aller schützt, die Gebietsressourcen mit den gleichen Möglichkeiten zu nutzen, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können, in dem Bewusstsein, dass dem Gebiet der Region im Hinblick auf die Umwelt eine besondere Bedeutung zukommt.“ Dieses Ziel muss durch ein ausgewogenes und umweltverträgliches Ressourcenmanagement unter Beachtung des Landschaftsschutzes und Gewährleistung der harmonischen Entwicklung des gesamten Gebiets erfolgen.*

VENETIEN

Regionalgesetz Nr. 11 vom 23. April 2004: Bestimmungen zum Gebietsmanagement (Amtliches Anzeigenblatt Venetien Nr. 45 vom 27. April 2004)

*Das Gesetz legt Kriterien, Leitlinien, Methoden und Inhalte für **Planungsinstrumente** zur Verfolgung einer Reihe von Zielen fest. Die wichtigsten sind: die Förderung und Realisierung einer **nachhaltigen und dauerhaften Entwicklung** mit dem Ziel, der Befriedigung der Wachstums- und Wohlstandsbedürfnisse der Bürger ohne Einschränkung der Lebensqualität der zukünftigen Generationen unter **Schutz der natürlichen Ressourcen** Rechnung zu tragen; der Schutz des ländlichen Raums und der **Berggebiete** sowie von im Hinblick auf die Natur besonders wichtigen*

Gebieten; die Verwendung von neuen Flächenressourcen nur soweit keine Alternativen zur Umstrukturierung und Erneuerung der bestehenden Siedlungsstruktur bestehen, Schutz der Bewohner und des Gebiets gegen **seismische und hydrogeologische Risiken**.

Regionalgesetz Nr. 12 vom 6. April 1999: Umgestaltung von vorhandenen Dachböden zu Wohnzwecken (Amtliches Anzeigenblatt Venetien Nr. 32 vom 9. April 1999)

Die Region Veneto fördert mit diesem Gesetz die **Umgestaltung von Dachböden zu Wohnzwecken** mit dem Ziel, die **bauliche Flächennutzung** durch Rationalisierung der bestehenden Bauvolumen zu **begrenzen**.

Regionalgesetz Nr. 273 vom 7. November 200: Allgemeine Anweisungen zu öffentlichen Arbeiten von regionalem Interesse und für die Bebauung von als Erdbebengebieten eingestuften Gebieten (Amtliches Anzeigenblatt Venetien Nr. 106 vom 11. November 2003).

In Kapitel XII des Gesetzes wird die **Errichtung** von Gebäuden in als **Erdbebengebieten** eingestuften Gebieten geregelt.

Regionalgesetz Nr. 10 vom 26.03.99: Regelung der Inhalte und Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Amtliches Anzeigenblatt Venetien Gesetz Nr. 29 vom 30. März 1999) einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen (Gesetz Nr. 24 vom 27. Dezember 2000).

Zur Umsetzung der europäischen und nationalen Bestimmungen schreibt das Gesetz die **Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren für bestimmte Projekte von Bauvorhaben, Anlagen und Maßnahmen** vor, um die Ziele der Gesundheit und der Verbesserung der Qualität des menschlichen Lebens, der Erhaltung der Artenvielfalt, der Ausgewogenheit des Ökosystems und seiner Reproduktionsfähigkeit als essentielle Ressourcen des Lebens, der Gewährleistung der Pluralität bei der Nutzung der Ressourcen und der Biodiversität zu verfolgen.

2. Werden Vorgaben zur nachhaltigen Entwicklung und nachhaltigen Raumplanung für zusammenhängende Gebiete durch Pläne und/oder Programme der Raumplanung bzw. zur nachhaltigen Entwicklung festgelegt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn nein, wie sonst? Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

Der Staat hat erhebliche finanzielle Mittel für Maßnahmen zur Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden und harmonischen Entwicklung des Gesamttraums in-

vestiert.

Das Ministerium für Produktionsaktivitäten hat zum Beispiel mit dem Erlass vom 11. November für das Jahr 2004 den Kommunen mehrere Millionen Euro für die Durchführung von Maßnahmen in problematischen Stadtgebieten zugewiesen und das Ministerium für Infrastruktur und Verkehr hat mit dem Erlass vom 10. Juli 2003 für das Jahr 2003 die Finanzierung von Programmen zur Stadterneuerung und für die nachhaltige Gebietsentwicklung geplant.

Im Rahmen des EU-Programms URBAN kofinanziert der Staat gemeinsam mit der Europäischen Union und den betroffenen Städten in dem Zeitraum 2000-2006 Programme zur wirtschaftlichen und sozialen Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtrandgebiete zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung.

Eines der wichtigsten Beispielen dieser Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung ist ein Projekt der Region Ligurien zu nennen, die im Rahmen des Stadterneuerungsprogramms die still gelegte Eisenbahnlinie *Ospedaletti-San Lorenzo al mare* in eine große Grünfläche mit Fusswegen, Radwegen und Ökoverkehr verwandelt hat.

Für die Berggebiete sieht das Berggesetz Nr. 97 aus dem Jahr 1994 die Einrichtung eines nationalen Fonds für das Gebirge vor, der zwischen den Regionen aufgeteilt wird und für den Schutz und die Inwertsetzung des Berggebiets und daher auch für Maßnahmen zur Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamttraumes verwendet werden muss.

Zu den von dem nationalen Fonds finanzierten Maßnahmen für Berggebiete gehören zum Beispiel die Lawinenschutzmaßnahmen der Autonomen Provinz Bozen, die Wildbachverbauungen der Region Friaul-Julisch Venetien oder die Wildbachverbauungen sowohl durch Auftragsvergabe als auch direkt (Wasserführung, Sicherung von erdrutschgefährdeten Gipfeln, Lawinenschutzinstandhaltung, Sanierungen), die Sicherung von erdrutschgefährdeten Bergflanken zum Schutz der Ortschaften und der Zufahrts- und Hilfsstrassen in den Tälern durch die Region Aostatal.

Auf regionaler Ebene wurden zahlreiche Maßnahmen zur Sicherung der sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden und harmonischen Entwicklung des Gesamttraums getroffen, insbesondere im Bereich der Entwicklungspläne der einzelnen Regionen für Berggebiete und für den ländlichen Raum.

Die Region Friaul-Julisch Venetien hat in der Berggemeinde Carnia öffentliche Arbeiten im touristischen Bereich durchgeführt und z. B. Radwege angelegt. In der Berggemeinde Gemonese, Canal del Ferro und Val Canale wurden die Strukturen und Infrastrukturen der Gemeindealmen verbessert, um den Alpenraum intakt zu lassen. Die Provinz Bozen hat auf der Grundlage der in dem Plan für die Entwicklung im ländlichen Raum 2000-2006 festgelegten Ziele Maßnahmen zur Erhaltung und zum nachhaltigen Management der Wälder getroffen: Aufforstung zum Bodenschutz, Maßnahmen für den Anbau und Lawinenschutzmaßnahmen kombiniert mit Aufforstung, Arbeiten zur Bodenbefestigung und zum Erosions- und Erdrutschschutz durch Begrünung, Anlegen von Wasserbehältern und Instandhaltung alter Bewässerungsanlagen in den Wäldern zur Verbesserung des Brandschutzes, Vervollständigung des Straßennetzes.

Weitere Maßnahmen wurden durch die Strukturfonds finanziert, wie die zahlreichen im Rahmen von DOCUP Ziel 2 2000-2006 durchgeführten Initiativen der Region Friaul-Julisch Venetien und einiger Betreiber von Naturschutzgebieten für die Realisierung und Ausstattung von Ausstellungsflächen und die Wartung von Straßen und Infrastrukturen zur Verbesserung der Nut-

zung der natürlichen Gebiete der Region.

Weiterhin fehlen auch Maßnahmen nicht, die durch Absprachen zwischen der Region und anderen öffentlichen und privaten Trägern getroffen wurden. Ein Beispiel ist die Übereinkunft zwischen der Region Piemont und ENEL für die Wartung von Wanderwegen. Die Region Piemont und ENEL haben ein Absichtsprotokoll zur Durchführung von gemeinsamen Initiativen für die Wiederherstellung und Erhaltung des Wanderwegnetzes im Piemont unterzeichnet. Die Initiative ist in das bereits seit sechs Jahren bestehende Programm „Natur und Gebiet“ eingebettet, das von ENEL zur Inwertsetzung der mit Natur, Tourismus und Freizeit verbundenen Aspekte der Gebiete von besonders hohem Natur- und Landschaftswert in der Nähe der Anlagen des Unternehmens organisiert wird.

3. Beinhalten die Pläne und/oder Programme der Raumplanung oder die sonstigen zur sparsamen und rationellen Nutzung und gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamttraumes ergriffenen Maßnahmen insbesondere Folgendes?	Ja	Nein
Eine umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche	X	
Vorausschauende integrale Planung	X	
Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen	X	
Wenn ja, wie werden diese Aspekte einbezogen?		
<p>Insgesamt kann gesagt werden, dass die Pläne oder Programme zur Raumplanung oder die sonstigen zur sparsamen und rationellen Nutzung und gesunden und harmonischen Entwicklung des Gesamttraums ergriffenen Maßnahmen eine umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, eine integrale und langfristige Planung und die Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen enthalten.</p> <p>In dem Regionalen Koordination-Gebietsplan (PTRC) der Region Veneto werden zum Beispiel in Bezug auf die Flächennutzung die <i>Gebiete</i> für Industrie- und Handwerksbetriebe, große Einkaufszentren, Tourismuseinrichtungen und Hotels sowie die Gebiete und Güter, die dem Schutz der natürlichen Ressourcen, dem Schutz und der eventuellen Wiederherstellung der Natur, des historischen Umfelds, der Denkmäler und der Standorte mit natürlichen Habitats und Fauna- und Flora-Arten von EU-Interesse vorbehalten sind, festgelegt.</p> <p>In Bezug auf die integrale Planung und die Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen sieht der Plan die Bereiche für die <i>koordinierte Planung</i> der Gemeinden vor, die das Gebiet von verschiedenen Provinzen betreffen. Zweck des Plans ist es, die Art der Beziehung zwischen Mensch und Umwelt gemäß ihrer Entwicklung in der Region zu interpretieren, um Kriterien und Leitlinien für die räumliche und funktionale Gestaltung festzulegen, mit denen die <i>verschiedenen Initiativen und die zahlreichen konkreten Maßnahmen einheitlich koordiniert werden</i>, die die</p>		

Umwandlungen auf dem Gebiet mit der Gesellschaft und mit den Erfordernissen der Umwelt in Einklang bringen.

4. Findet in den Grenzräumen eine Abstimmung der Raumplanung mit anderen Vertragsparteien statt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie, in welcher Planungsphase und auf welcher staatlichen Ebene?

In den Grenzräumen erfolgt die Abstimmung der Raumplanung, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Umwelterfordernisse mit den anderen Vertragsparteien fast ausschließlich im Rahmen von EU-Programmen. Zwei besonders bedeutsame Beispiele in diesem Sinne sind das Programm zur *Pianificazione e monitoraggio del Parco Transnazionale Gran Monte Natisone (Planung und Überwachung des grenzübergreifenden Parks Gran Monte Natisone)* und das Programm *Conosci il Carso-Sgonico (Den Carso-Sgonico kennenlernen)* im Rahmen von INTERREG IIIA Italien-Slowenien 2000-2006.

Das erste Projekt sieht die Erstellung eines Plans für den Grenzübergreifenden Naturschutzgebiets Gran Monte Natisone zum Zweck der späteren Einrichtung und Betreuung des Naturschutzgebiets sowie die Ermittlung der betroffenen Fläche unter Aufnahme und Einbettung der bestehenden Städtebauinstrumente vor.

Das Gesamtvolumen des Projekts beträgt 150.000 Euro.

Das zweite Projekt „*Conosci il Carso – Sgonico*“ sieht die Einrichtung von Infrastrukturen, Reinigungs- und Entbuschungsarbeiten, den Erwerb von Ausstattung, die Vorbereitung und Durchführung von thematischen Ausstellungen und eine Promotionskampagne zur Nutzung und Inwertsetzung des Regionalen Naturschutzgebiets des Monte Orsario vor.

Der Endempfänger ist die Gemeinde Sgonico.

Das Gesamtvolumen des Projekts beträgt 870.000 Euro.

5. Gibt es spezielle Programme im Alpenraum, die dem Schutz vor Naturgefahren, insbesondere

vor Hochwasser, Steinschlag, Lawinen und Muren dienen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Im gesamten Alpenraum werden von den Ortsverwaltungen folgende Maßnahmen angenommen: Aufforstung, Schutz der Grasfläche, Kontrolle der Regen, naturalistische Ingenieurwesen, Wehrbau, Begrenzung von Gebieten, die unter hydraulischem Gefahr stehen, Bodenverbesserung.</p> <p>Das Umweltministerium, in der Abteilung Bodenschutz, koordiniert und nachgeht die Tätigkeiten, die mit Bodenschutz verbunden sind, in Raum von Vorschriften, Richtlinien, Projekten und Initiativen der Europäischen Union und anderen internationalen Konventionen.</p>			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:
--

III. Art. 2 Abs. 2 lit. c AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Luftreinhaltung

Art. 2 Abs. 2 lit. c AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

c) Luftreinhaltung - mit dem Ziel der drastischen Verminderung von Schadstoffemissionen und -belastungen im Alpenraum und der Schadstoffverfrachtung von außen, auf ein Maß, das für Menschen, Tiere und Pflanzen nicht schädlich ist“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. c AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

NATIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN

Erlass des Präsidenten der Republik vom 23. Mai 2003: Verabschiedung des nationalen Gesundheitsplans 2003-2005 (Amtsblatt Nr. 139 vom 18.06.2003 – Ordentliche Beilage Nr. 95)
(*Bezugnahmen auf UMWELTVERSCHMUTZUNG, ARBEITSSICHERHEIT, ASBEST, LÄRM-BELASTUNG, WASSER, ELEKTROSMOG, ABFALL, NACHHALTIGE MOBILITÄT, LUFT*)

*Dieser Erlass behandelt unter Punkt 4.2 das Thema der durch Verkehr, Heizungen und Industrie verursachten **Luftverschmutzung**.*

*Die von **Schwefeldioxid, nicht methanhaltigen Kohlenwasserstoffen, Kohlenmonoxyd, Ozon, Luftstaub** und dem so genannten Feinstaub **PM10** ausgelösten Luftverschmutzungsprobleme werden detailliert behandelt.*

Unter Punkt 4.2.1 wird die Problematik der Auswirkungen von Asbest behandelt, unter Punkt 4.2.2. die mit Benzenemissionen zusammenhängenden Probleme.

Eine angemessene Bewertung der möglichen zukünftigen Emissionsreduzierung ist für strategische Zwecke grundlegend, um die erreichbaren Ziele erfassen zu können.

Erlass des Ministeriums für Umwelt und Gebietsschutz Nr. 261 vom 1. Oktober 2002: Verordnung mit den technischen Vorgaben für die Vorab-Bewertung der Luftqualität, den Kriterien für die Erstellung des Plans und der Programme gemäß Artikel 8 und 9 des Gesetzeserlasses Nr. 351 vom 4. August 1999 (Amtsblatt Nr. 272 vom 20.11.2002)

*Diese Verordnung legt die technischen Vorgaben fest, anhand derer die Regionen repräsentative **Messungen** vornehmen (soweit diese nicht vorhanden sind), um die Luftqualität **im Vorfeld zu bewerten** und die Gebiete und die Kriterien für die Erarbeitung der Pläne und Programme zum Erreichen der **Grenzwerte** in den Gebieten und den Ballungsräumen innerhalb der gesetz-*
ten Fristen zu bestimmen.

Erlass des Ministeriums für Infrastrukturen und Verkehr vom 20. Juni 2002: Umsetzung der Richtlinie 2001/63/EG der Kommission vom 17. August 2001, mit der die Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungs-

motoren für mobile Maschinen und Geräte an den technischen Fortschritt angepasst wird. Amtsblatt Nr. 154 vom 03.07. 2002

*Dieser Erlass befasst sich mit der **Zulassung von Fahrzeugen der Kategorie M1 mit eingebautem Verbrennungsmotor.***

Erlass des Ministeriums für Umwelt und Gebietsschutz Nr. 60 vom 2. April 2002: Umsetzung der Richtlinie 1999/30/EG des Rats vom 22. April 1999 über Luftqualität-Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei und der Richtlinie 200/69/EG über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft. (Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 87 vom 13.04.2002 Ordentliche Beilage Nr. 77).

*Dieser Erlass legt für die Schadstoffe **Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Stickoxyde, Staub, Blei, Benzen und Kohlenmonoxyd** Folgendes fest: die **Grenzwerte** und die **Warnschwelle**, die **Toleranzmarge** und die Modalitäten, mit denen diese Marge mit der Zeit reduziert werden muss; der **Zeitraum**, in dem der **Grenzwert** erreicht werden muss; die **Kriterien für die Ermittlung der Daten zur Luftqualität**, die Kriterien und die **Messtechniken** mit besonderem Bezug auf die Lage und **Mindestzahl der Probeentnahmestellen** sowie die Referenzmethoden für die Messung, die Probeentnahme und die Analyse; die obere Bewertungsschwelle, **die untere Warnschwelle** und die Prüfkriterien für die Einstufung des Gebiets und der Ballungsräume;) die Modalitäten für die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Konzentration der Luftschadstoffe und im Fall des Überschreitens der Alarmschwelle;) das Format für die Datenmitteilung.*

Rundschreiben des Ministers für Infrastrukturen und Verkehr Nr. 476 vom 06.02.2002: Umrüstungsanlagen für LPG oder Erdgas für Motorfahrzeuge, die der Richtlinie 98/69/EG oder früheren Richtlinien entsprechen.

Erlass vom 5. Februar 2002: Änderungen des Ministerialerlasses Nr. 467 vom 5. Juni 2001 zur Ermittlung der nationalen Programme (Amtsblatt Nr. 56 vom 07.03.2002)

Erlass vom 4. Januar 2002: Technische Eigenschaften für die Zulassung der erforderlichen Ausstattung zur Abgasanalyse von Fahrzeugen mit zwei Rädern, drei Rädern, leichten Vierradfahrzeugen mit gesteuerter Zündung (Abgasanalyse-Messgeräte, Geschwindigkeitsprüfstand für Luftverschmutzungsprüfung). (Beilage Nr. 39 zum Amtsblatt Nr. 55 vom 06.03.2002)

*Dieser Erlass befasst sich mit der gesamten erforderlichen **Ausstattung** für die **Abgasanalyse** von Fahrzeugen mit zwei Rädern, drei Rädern, leichten Vierradfahrzeugen mit gesteuerter Zündung. Als erforderliche Ausstattung wird Folgendes beschrieben: Abgasanalyse-Messgeräte und Geschwindigkeitsprüfstand für Luftverschmutzungsprüfungen.*

Nationales Gesetz vom 8. März 2002: Regelung der Eigenschaften der für die Luftverunreinigung relevanten Treibstoffe sowie der technischen Eigenschaften der Verbrennungsanlagen. Amtsblatt Nr. 60 vom 12.3.2002

*Dieser Erlass legt die **Eigenschaften der für die Luftverunreinigung relevanten Treibstoffe** sowie die **technischen Eigenschaften der Verbrennungsanlagen** fest. Die Zuständigkeitsbereiche der Regionen mit Sonderstatuten und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen, die Maßnahmen im Einklang mit ihren Statuten und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen treffen, bleiben davon unberührt.*

Nationales Gesetz vom 20. Juni 2002: Umsetzung der Richtlinie 2001/63/EG der Kommission vom 17. August 2001, mit der die Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte an den technischen Fortschritt angepasst wird. Amtsblatt Nr. 154 vom 3.7.2002

Ministerialerlass vom 23. November 2001: Daten, Format und Kommunikationsmodalitäten gemäß Art. 10, Abs. 1 Gesetzeserlass Nr. 372 vom 4. August 1999 (Ordentliche Beilage Nr. 29 zum Amtsblatt Nr. 37 vom 13. Februar 2002)

*In diesem Erlass werden die Daten, das Format und die Kommunikationsmodalitäten des **IPPC-Komplexes** als Industrie- oder Produktionsstandort mit mehreren Anlagen am gleichen Ort festgelegt: die **direkte Ableitung** und daraus resultierende Schadstoffemission **in die Luft und in das Wasser**; die **indirekte Ableitung** und die daraus resultierende Emission von Schadstoffen **in das Wasser** durch Weiterleitung über das Abwassernetz an eine außerhalb des IPPC-Komplex gelegene Kläranlage; die **Validierung** als Prüfung, um die Vollständigkeit und den Bestand jeder einzelnen Mitteilung und der Mitteilungen insgesamt zu kontrollieren.*

Nationales Gesetz vom 4. Juni 2001: Programme von nationaler Tragweite zur Verminderung der Treibhausgasemissionen im Rahmen der Umsetzung von Art. 3 des Ministerialerlasses Nr. 337 vom 20. Juli 2000. Amtsblatt Nr. 205 vom 04.09.2001.

*Mit diesem nationalen Gesetz werden **Programme von nationaler Tragweite** für die Forschung zur **Verminderung der Treibhausgasemissionen** festgelegt.*

Ministerialerlass vom 3. Oktober 2001: Rückgewinnung, Wiederverwertung, Regenerierung und Distribution von Halonen. (Amtsblatt Nr. 249 vom 25. Oktober 2001). (Mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt und Gebietsschutz vom 2. September 2003 abgestimmter und aktualisierter Text, der Folgendes enthält: „Modalitäten für die Rückgewinnung bestimmter Schadstoffe für das Ozon der Stratosphäre“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 208 vom 08.09.2003).

Dieser Erlass behandelt die Rückgewinnung, Wiederverwertung, Regenerierung und Verteilung von „Halonen“ als Stoffe, die das Ozon in der Stratosphäre zerstören, den Treibhauseffektindex und den Index der Verweilzeit in der Atmosphäre. Er nimmt auch auf die Regenerierung, Behandlung, Inwertsetzung und spätere Zerstörung dieser Stoffe Bezug.

Ministerialerlass vom 28. September 2001: „Verlängerung der Frist gemäß Art. 2, Abs. 1, Ministerialerlass vom 7. Juni 2001 zur Schadstoffemissionreduzierung.“ (Amtsblatt Nr. 236 vom 10. Oktober 2001)

Erlass des Präsidenten der Republik Nr. 304 vom 3. April 2001 „Verordnung zur Regelung der durch Motorsport erzeugten Lärmbelastung gemäß Artikel 11, Abs. 447, Gesetz Nr. 447 vom 26.11.1995 (Amtsblatt Nr. 172 vom 26. Juli 2001).

*Diese Verordnung regelt die durch **Motorsport** auf Rennstrecken, Probepisten und Sportpisten erzeugte **Lärmbelastung**.*

Ministerialerlass vom 09. Januar 2001: Nationale Kofinanzierung des Programms „Waldschutz gegen Luftverschmutzung – Italien 2000“ gemäß EWG-Verordnung Nr. 3528/88 einschließlich folgender Änderungen und Ergänzungen im Sinne von Gesetz Nr. 183/1987 (Amtsblatt Nr. 37 vom 14. Februar 2001).

Ministerialerlass vom 31. Januar 2001: Kampagne „Ökosonntage 2001“

*Der Umweltminister hat die Kampagne „**Ökosonntage 2001**“ ins Leben gerufen und die Durchführung von Initiativen kofinanziert, die von den Kommunen vorgeschlagen werden und der Sensibilisierung und Information der Bürger über Themen der nachhaltigen Mobilität und der wirksameren Abwicklung der Kampagne „**Ökosonntage 2001**“ dienen.*

Nationales Gesetz Nr. 93 vom 23. März 2001: Bestimmungen im Bereich Umwelt Amtsblatt Nr. 79 vom 04.04.2001

Ministerialerlass Nr. 337 vom 20. Juli 2000: Aktualisierung der Methoden für Probeentnahmen, Analyse und Bewertung von Schadstoffen im Sinne des Erlasses des Präsidenten der Republik Nr. 203 vom 24. Mai 1988. Ord. Beilage Nr. 158 zum Amtsblatt Nr. 223 vom 23.09.2000.

*Dieser Erlass behandelt die Verwendung der vom **Umweltministerium** zur **Finanzierung von Aktionen** und Programmen zur **Treibhausgasemissionsreduzierung** im Rahmen der Umsetzung des **Kyoto-Protokolls** für das Jahr 1999 bereitgestellten Mittel. Von diesen Ressourcen werden unter Abzug der geplanten Mittel 85 Milliarden Lire für die Finanzierung von Programmen von nationaler Tragweite und 155 Milliarden für die Finanzierung von Programmen der Regionen und der autonomen Provinzen bestimmt.*

Ministerialerlass Nr. 163 vom 21. April 1999: Verordnung mit Bestimmungen zur Ermittlung der Umwelt- und Gesundheitskriterien anhand derer die Bürgermeister Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen treffen. Amtsblatt Nr. 135 vom 11. 06.1999. (Mit diesem Erlass können die Bürgermeister den Verkehr in Ortschaften ganz oder für bestimmte Fahrzeugarten untersagen, wenn Erfordernisse im Hinblick auf die Vorbeugung der Schadstoffherzeugung und den Schutz des künstlerischen Erbes, der Umwelt und der Natur vorliegen.)

*Dieser Erlass legt die Umwelt- und Gesundheitskriterien fest, anhand derer die Bürgermeister **Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen** treffen.*

Gesetzesdekret Nr. 351 vom 4. August 1999 Umsetzung der Richtlinie 96/62/EG über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität (Amtsblatt Nr. 241 vom 13. Oktober 1999)

*Dieser Erlass bestimmt die Prinzipien um: **Ziele für die Luftqualität** festzulegen, um **schädliche Auswirkungen** auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt zu **vermeiden, zu verhüten** oder zu **reduzieren**; die Luftqualität auf dem Staatsgebiet anhand gemeinsamer Kriterien und Methoden zu beurteilen; über **angemessene Informationen über die Luftqualität zu verfügen** und die Öffentlichkeit darüber zu unterrichten, insbesondere im Hinblick auf das Überschreiten der Alarmschwellen; die **Luftqualität beizubehalten**, wenn sie gut ist, und in den anderen Fällen zu verbessern. Die Regionen mit Sonderstatuten und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen treffen im Rahmen ihres von dem Statut und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen festgelegten Zuständigkeitsbereichs Maßnahmen zur Umsetzung dieses*

Erlasses.

Erlass des Umweltministeriums in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium vom 23. Oktober 1998: Ermittlung der Umwelt- und Gesundheitskriterien, anhand derer die Bürgermeister Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen treffen (Amtsblatt Nr. 260 vom 06.11.1998). Aufgehoben und mit Ergänzungen durch den Ministerialerlass Nr. 163 vom 21. April 1999 ersetzt.

Dieser Erlass legt die Umwelt- und Gesundheitskriterien fest, anhand derer die Bürgermeister Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen treffen.

Ministerialerlass vom 27. März 1998: Nachhaltige Mobilität in Ballungsräumen. (Amtsblatt Nr. 179 vom 3. August)

*Dieser Erlass befasst sich mit der Dringlichkeit, die ersten **Durchführungsinitiativen** der Maßnahmen zum Erreichen der in der **Kyoto-Konferenz** eingegangenen Verpflichtungen einzuleiten.*

*Die Regionen müssen bis zum 30. Juni 1990 den Regionalplan für die **Luftsanierung** und den **Schutz der Luftqualität** verabschieden.*

Ministerialerlass Nr. 503 vom 19. November 1997 „Verordnung mit Bestimmungen zur Durchführung der Richtlinien 89/369/EG und 89/429/EG zur Vorbeugung der durch Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll verursachten Luftverunreinigung und Regelung der Emissionen und der Verbrennungsbedingungen von Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll, ungefährlichen Sondermüll und einige Arten medizinischer Abfälle“.

*In diesem Erlass werden die **Emissionen** und **Verbrennungsbedingungen** von Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll, ungefährlichen Sondermüll und nicht ansteckenden medizinischen Abfällen, soweit sie nicht aufgrund des Vorhandenseins anderer Bestandteile eine Gefahr darstellen, **geregelt.***

Zu diesem Zweck werden die Emissionsgrenzwerte, die Methoden zur Probeentnahme, Analyse und Beurteilung der Schadstoffe, die zeitlichen Anpassungskriterien, die Kriterien und die allgemeinen technischen Normen bezüglich der Bau- und Funktionseigenschaften festgelegt.

Ministerialerlass vom 21. Dezember 1995: Regelung der Methoden zur Kontrolle der Emissionen von Industrieanlagen

*Dieser Erlass regelt die **Beurteilungsmethoden** für die mit den **kontinuierlichen Emissionsmesssystemen** von Anlagen, die in den Geltungsbereich des Erlasses des Präsidenten der Republik Nr. 203 vom 24. Mai 1988 einschließlich späterer Durchführungserlasse fallen, erzielten Ergebnisse. Die Beurteilungsmethoden kommen für die von dem Anlagenbetreiber vorgenommenen kontinuierlichen Messungen und die von den zuständigen Kontrollbehörden durchgeführten Prüfungen zur Kontrolle der Einhaltung der angegebenen oder vorgeschriebenen **Emissionsgrenzwerte** zur Anwendung.*

Nationales Gesetz vom 28.04.1995: Ermittlung der Provinz- und Regionalebenen des nationalen Systems zur Kontrolle und Qualitätssicherung der durch das Überwachungsnetz gemäß Ministerialerlass vom 6. Mai 1992 erhobenen Daten zur Luftverunreinigung und Ermächtigung der öffentlichen Stellen zur Wahrnehmung einiger Funktionen gemäß Artikel 5 des Erlasses vom 6. Mai 1992, Amtsblatt Nr. 122 vom 27.05.1995.

Nationales Gesetz vom 12. Juli 1994: Änderung des Ministerialerlasses vom 12. Juli 1990 be-

züglich der Richtlinien für die Begrenzung der Schadstoffemissionen von Industrieanlagen und Festsetzung von Mindestemissionswerten (Amtsblatt Nr. 170 vom 22. Juli 1994)

Nationales Gesetz Nr. 65 vom 15. Januar 1994 Ratifizierung und Durchführung des in New York abgeschlossenen Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaveränderungen vom 9. Mai 1992

*Mit diesem nationalen Gesetz wird bekannt gegeben, dass der Präsident der Republik ermächtigt ist, das in New York unterzeichnete Rahmenübereinkommen mit Anlagen der Vereinten Nationen über **Klimaveränderungen** vom 9. Mai 1992 zu ratifizieren.*

Ministerialerlass vom 15. April 1994: Technische Normen zu Warn- und Alarmwerten und –schwelen für Luftschadstoffe in Ballungsräumen im Sinne der Artikel 3 und 4 des Erlasses des Präsidenten der Republik Nr. 203 vom 24. Mai 1988 und Art. 9 des Ministerialerlasses vom 20. Mai 1991 (Italienisches Amtsblatt Nr. 107 vom 10.05.1994). Aufgehoben durch Gesetzeserlass 1999 Nr. 351 (Amtsblatt Nr. 241 vom 13.10.1999).

*Dieser Erlass setzt die **Warn- und Alarmwerte für Luftschadstoffe** in Ballungsräumen und in den von den Regionen festgelegten Gebieten fest. Er stellt die Kriterien zur Ermittlung der Warn- und Alarmzustände auf, auf deren Grundlage Maßnahmen getroffen werden, um akuter Luftverschmutzung vorzubeugen und die Grenzwerte wieder einzuhalten, falls die Warn- oder Alarmwerte überschritten worden sind, u.a. um das Überschreiten der maximal annehmbaren Konzentrations- und Expositionsgrenzen zu vermeiden.*

Nationales Gesetz vom 15. April 1994: Technische Normen zu Warn- und Alarmwerten und –zuständen für Luftschadstoffe in Ballungsräumen im Sinne der Artikel 3 und 4 des Erlasses des Präsidenten der Republik Nr. 203 vom 24. Mai 1988 und Art. 9 des Ministerialerlasses vom 20. Mai 1991 (Italienisches Amtsblatt Nr. 170 vom 10. Mai 1994).

*Dieses nationale Gesetz beschreibt die **technischen Normen** für die Erhebung von Daten zur **Luftqualität**. Die zuständigen Behörden der am stärksten durch die Luftverunreinigung durch Benzen, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (**PAK**) und die atembare Fraktion des Schwebstaubs (**PM10**) gefährdeten Ballungsräume müssen permanente Systeme zur Überwachung der Konzentrationen dieser Schadstoffe einrichten.*

Nationales Gesetz vom 25. Februar 1994: Beschluss des Interministeriellen Ausschusses für die Wirtschaftsplanung: Verabschiedung des nationalen Programms zur Kohlendioxidbegrenzung bis zum Jahr 2000 auf dem Niveau von 1990 (Amtsblatt Nr. 64 vom 18. März 1994)

Ministerialerlass vom 25. November 1994: Aktualisierung der technischen Normen zu Konzentrationsgrenzwerten und Warn- und Alarmwerten für Luftschadstoffe in Ballungsräumen und Bestimmungen für die Messung einiger Schadstoffe gemäß Ministerialerlass vom 15. April 1994 (Ordentliche Beilage Nr. 159 zum Amtsblatt Nr. 290 vom 13. Dezember). Aufgehoben durch den Gesetzeserlass Nr. 351 vom 4. August 1999 (Amtsblatt Nr. 241 vom 13.10.1999)

*Dieser Ministerialerlass befasst sich mit der Aktualisierung der technischen Normen für die Konzentration von **Schwefeloxiden** und luftverunreinigenden **Partikeln**; die Messung der Konzentrationen der Fraktion von Schwebstaub **PM10**; die Messung der **Benzenkonzentration** in der Luft und die Messung der Konzentrationen von polyzyklischen **aromatischen Kohlenwasserstoffen** in der Luft.*

Ministerialerlass vom 25. September 1992: Regelung der Nickelemissionen Amtsblatt Nr. 231 vom 1. Oktober 1992

Nationales Gesetz vom 17. August 1998 – Abkommen über das Protokoll zu dem Übereinkommen über Luftverunreinigung: Inkrafttreten des Protokolls zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Bekämpfung von Emissionen von Stickstoffoxiden oder ihres grenzüberschreitenden Flusses, unterzeichnet am 31. Oktober 1988 in Sofia Amtsblatt Nr. 117 vom 21. Mai 1993

Nationales Gesetz vom 23. August 1993: Verlängerung des Ministerialerlasses vom 23. März 1992 bezüglich neuer Grenzwerte für die Emissionen von luftverunreinigendem Gas, das durch die spontane Zündung für den Fahrzeugantrieb erzeugt wird Amtsblatt Nr. 209 vom 6. September 1993.

Ministerialerlass vom 28. Dezember 1993: Kampagne für die Kontrolle von Fahrzeugabgasen Regionales amtliches Anzeigenblatt Nr. 111 vom 31. Dezember 1993

Gesetzeserlass Nr. 549 vom 28. Dezember 1993 „Maßnahmen zum Schutz des Ozons in der Stratosphäre und in der Umwelt“

*Dieser Erlass regelt die technischen Normen und die Modalitäten zur **Vorbeugung von Emissionen an die Luft** von schädlichen Stoffen während der Arbeiten zur Rückgewinnung von nicht mehr genutzten Geräten.*

Erlass des Umweltministeriums in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium vom 25. September 1992: Regelung der Nickelemissionen (Amtsblatt Nr. 231 vom 1. Oktober 1992)

*Der Erlass legt fest, das der Umweltminister in Übereinstimmung mit dem Vorschlag des Obersten Gesundheitsinstituts **die Kriterien für die Beurteilung der Atembarkeit und Unlöslichkeit von Nickel und dessen Verbindungen bis Ende November 1992 festsetzt.***

Erlass des Umweltministeriums in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium vom 6. Mai 1992: Festlegung des nationalen Systems zur Kontrolle und Qualitätssicherung der durch das Überwachungsnetz erhobenen Daten zur Luftverschmutzung (Amtsblatt Nr. 111 vom 14. Mai 1992)

*Ziel des Erlasses ist die Bestimmung eines **nationalen Systems zur Kontrolle und Qualitätssicherung der durch das Überwachungsnetz erhobenen Daten zur Luftverunreinigung***

Gesetz Nr. 39 vom 7. Januar 1992: „Ratifizierung und Durchführung des Protokolls zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Bekämpfung von Emissionen von Stickstoffoxiden oder ihres grenzüberschreitenden Flusses, abgeschlossen in Sofia am 1. November 1988 mit technischem Anhang und Erklärung“.

Mit diesem Gesetz wird angekündigt, dass die Unterzeichnerstaaten der Erklärung eine Reduzierung der jährlichen Stickoxidemissionsrate um 30% vornehmen werden. Die Berechnung dieser Emissionsrate erfolgt anhand eines beliebigen Jahrs zwischen 1980 und 1986. Diese Staaten werden alle Mittel zur Kontrolle und erheblichen Reduzierung ihrer nationalen Emissionen und des grenzüberschreitenden Emissionsflusses einsetzen, auch in höherem Maße als im Protokoll

vorgesehen.

REGIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN

FRIAUL-JULISCH VENETIEN

Dekret des Präsidenten der Regionalregierung vom 3. Mai 1999 Regionalgesetz Nr. 4/1999, Art. 5, Abs. 38. Verordnung für die Gewährung von Zuschüssen zugunsten von öffentlichen und privaten Trägern für die Begrenzung der Schadstoffemissionen von Transportmitteln. Amtsblatt 3. Sonderserie Nr. 4 vom 29.1.2000.

LIGURIEN

Regionalgesetz Nr. 3 vom 20. Januar 1997: Ergänzung zum Regionalgesetz Nr. 35 vom 7. Juli 1994 „Neue Bestimmungen zur **Luftverunreinigung** und zum Luftqualität-Überwachungsnetz“. Amtliches Anzeigenblatt Ligurien Nr. 2 vom 29. Januar 1997

Regionalgesetz Nr. 35 vom 7. Juli 1994: Neue Bestimmungen zur Luftverunreinigung und zum Luftqualität-Überwachungsnetz Amtliches Anzeigenblatt Nr. 17 vom 27.07.1994.

*Dieses Gesetz regelt den Schutz gegen Luftverunreinigung durch Vorschriften zur **Luftqualität**, zu **spezifischen Schadstoffen** und zur von **Industrieanlagen** verursachten **Luftverschmutzung**.*

LOMBARDEI

Beschluss Nr. 7/1529 vom 11. Oktober 2000: Kriterien und Verfahren für die Begrenzung und Vorbeugung von akuter Luftverschmutzung. Rücknahme der Beschlüsse der Regionalregierung Nr. 46475 vom 19. November 1999 und 4. Februar 2000 Nr. 48073. Ord. Beilage zum Regionalen Amtlichen Anzeigenblatt Nr. 42 vom 17.10.2000

Beschluss der Regionalregierung Nr. VII/1999 vom 29. Dezember 2000: Ermittlung von Maßnahmen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen als Vorschlag an das Umweltministerium im Sinne von Art. 2 des Ministerialerlasses Nr. 337 vom 20.07.2000. Regionales amtliches Anzeigenblatt Nr. 5 vom 29.1.2001

Regionalgesetz Nr. 56148 vom 3. Juli 1994: Bestimmungen und Verfahren zur Begrenzung und Vorbeugung von akuter Luftverschmutzung. Regionales amtliches Anzeigenblatt Nr. 40, außerordentliche Beilage vom 6. Oktober 1994

Regionalgesetz Nr. V/658 vom 13. Januar 1993: Antrag bezüglich einer Verpflichtung der Regionalregierung zur Erarbeitung von Verwaltungsakten und Notmaßnahmen zur Vorbeugung und Begrenzung der Schadstoffemissionen von festen und beweglichen Quellen Regionales amtliches Anzeigenblatt Nr. 16 vom 19. April 1993

Regionalgesetz vom 18.03.93: Außerordentliche Kontrollkampagne und andere dringende Maßnahmen zur Begrenzung und Vorbeugung der Luftverschmutzung. Regionales amtliches Anzeigenblatt Nr. 15 vom 14. April 1993

Beschluss Nr. 5/18265 vom 30. Januar 1992: Kriterien und Modalitäten für die Verabschiedung von Maßnahmen zur Vorbeugung und Begrenzung von akuter Luftverschmutzung. Regionales amtliches Anzeigenblatt Nr. 15 vom 06.04.1992

PIEMONTE

Regionalgesetz Nr. 584 vom 12. Oktober 2000: Genehmigung für Emissionen an die Luft aus Anlagen, die neu sind oder umgestaltet oder verlagert werden müssen Regionales amtliches Anzeigenblatt Nr. 48 vom 29. November 2000.

Gesetz Nr. 43 vom 7. April 2000: Umweltschutzbestimmungen im Bereich Luftverunreinigung. Erste Umsetzung des Regionalplans für die Sanierung und den Schutz der Luftqualität. Regionales amtliches Anzeigenblatt Piemont Nr. 15 vom 12. April 2000

*Die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen zielen auf die **Kontrolle der Luftqualität**, die **Verbesserung der Lebensqualität**, den **Schutz der Umwelt** und aller darin enthaltenen Lebensformen und die **Sicherung der rechtmäßigen Nutzung des Gebiets** ab.*

Regionalgesetz Nr. 170 vom 23. Mai 1995: Allgemeine Genehmigungen für Emissionen an die Luft aus Anlagen zur Reparatur von Fahrzeugkarosserien, die neu sind oder umgestaltet oder verlagert werden müssen Regionales amtliches Anzeigenblatt Nr. 26 vom 28.06.1995.

Regionalgesetz Nr. 169 vom 23. Mai 1995: Allgemeine Genehmigungen für Emissionen an die Luft aus Goldschmiedewerkstätten mit Metallschmelze, die neu sind oder umgestaltet oder verlagert werden müssen Regionales amtliches Anzeigenblatt Piemont Nr. 26 vom 28.06.1995.

Regionalgesetz Nr. 946 vom 13. Dezember 1994: Allgemeine Genehmigungen für Emissionen an die Luft aus Anlagen, die neu sind oder geändert oder verlagert werden müssen Regionales amtliches Anzeigenblatt Nr. 6 vom 08.02.1995.

Regionalgesetz Nr. 128 vom 15. März 1993: Genehmigung für Emissionen an die Luft aus Anlagen, die neu sind oder geändert oder verlagert werden müssen Regionales amtliches Anzeigenblatt Nr. 15 vom 14. April 1993.

Regionalgesetz vom 9. März 1993: Nutzung von Heizungen. Kontrolle zur Vermeidung von Missbrauch und der daraus resultierenden Zunahme der Luftverunreinigung. Regionales amtliches Anzeigenblatt Nr. 11 vom 17. März 1993

Nationales Gesetz vom 5. Juli 1993: Genehmigung für Emissionen an die Luft aus Anlagen, die neu sind oder geändert oder verlagert werden müssen Regionales amtliches Anzeigenblatt Nr. 31 vom 04. August 1993.

Regionalgesetz Nr. 469 vom 03. August 1992: Aussetzung der Genehmigung für Emissionen an die Luft Regionales amtliches Anzeigenblatt Nr. 41 vom 7. Oktober 1992

TRENTINO - SÜDTIROL

Autonome Provinz Bozen

Mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 1992 vom 6. Juni 2005 wurde der Plan für die Luftqualität endgültig verabschiedet. Der Plan für die Luftqualität ist das Managementinstrument der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, um die von der europäischen Gesetzgebung festgelegten und auf lokaler Ebene durch das Dekret des Landespräsidenten Nr. 7 vom 31. März 2003 umgesetzten Ziele für die Luftqualität in möglichst kurzer Zeit zu erreichen.

*Der Plan unterteilt das Gebiet in im Hinblick auf die Luftqualität **homogene Zonen** und ermittelt die Gebiete, in denen die gesetzlich festgelegten jährlichen Grenzwerte überschritten werden. In den Gebieten, in denen die Grenzwerte überschritten werden, müssen Programme zur Verminderung der Luftverschmutzung umgesetzt werden, um die Einhaltung der Grenzwerte in möglichst kurzer Zeit und auf jeden Fall innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen zu erreichen. Für besondere Gebiete werden auch **Aktionspläne** erstellt, die kurzfristige Eingriffe zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung ermöglichen.*

Erlass des Präsidenten der Landesregierung Nr. 10 vom 19.04.1994 Änderung von Artikel 56 der Verordnung

Maßnahmen gegen die Luftverunreinigung im Freien und in geschlossenen Arbeitsgebäuden und -räumen.

Landesgesetz Nr. 8 vom 16. März 2000: Bestimmungen für den Schutz der Luftqualität. Regionales amtliches Anzeigenblatt Trient-Südtirol Nr. 13 vom 28. März 2000, Beilage Nr. 1

*Dieses Landesgesetz enthält die Vorschriften für den Schutz der Luftqualität unter Einhaltung der einschlägigen Prinzipien der Europäischen Union, der Verfassung und des Regionalstatuts Trient-Südtirol, um den **umfassendsten Schutz der Gesundheit der Menschen und der Umwelt** auf dem gesamten Provinzgebiet zu sichern.*

Regionalgesetz vom 7. Juli 1992, Beschluss Nr. 283/11/82: Verbot der Verbrennung im Freien von Material pflanzlichen Ursprungs wie zum Beispiel aus Baumbeschnitt resultierende Blätter und jeder Art von Abfall Regionales amtliches Anzeigenblatt Nr. 32 vom 4. August 1992

Autonome Provinz Trient

Erlass des Präsidenten der Landesregierung Nr. 30/151/Leg. 10 vom 21. Oktober 2003: Änderungen des Erlasses des Präsidenten der Landesregierung Nr. 9-99/Leg. vom 13. Mai 2002 (Verordnungsbestimmungen für die erste Anwendung auf Landesebene der staatlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt vor Schadstoffen im Sinne von Artikel 55 des Landesgesetzes Nr. 1 vom 19. Februar 2002)

*Dieser Erlass setzt fest, dass die integrierte Umweltgenehmigung **Emissionsgrenzwerte** gemäß der gültigen staatlichen Rechtsvorschriften und unter Beachtung der anderen vorgeschriebenen Bedingungen festlegt, wenn die im Einheitstext festgelegten Emissionsgrenzwerte auch bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken nicht eingehalten werden können.*

Ministerialerlass vom 20. September 2002: Modalitäten für die Gewährleistung der Qualität des Systems der Luftverunreinigungsmaßnahmen im Sinne von Gesetzeserlass Nr. 351/1999.

*Dieser Erlass ermittelt die **Organismen**, die mit den **technischen Funktionen beauftragt** werden, um die **Qualität des Systems der Luftverunreinigungsmaßnahmen** mit Bezug auf die Regelung der Beurteilung und der Kontrolle der Luftqualität zu gewährleisten.*

Ministerialerlass Nr. 261 vom 1. Oktober 2002: Verordnung mit den technischen Vorgaben für die Vorab-Bewertung der Luftqualität, den Kriterien für die Erstellung des Plans und der Programme gemäß Artikel 8 und 9 des Gesetzeserlasses Nr. 351 vom 4. August 1999.

*Diese Verordnung legt die **technischen Vorgaben** fest, anhand derer die Regionen repräsentative Messungen vornehmen (soweit diese nicht vorhanden sind), um die **Luftqualität** im Vorfeld zu bewerten und die **Gebiete** und die Kriterien für die Erarbeitung der **Pläne und Programme** zum Erreichen der **Grenzwerte** in den Gebieten und den Ballungsräumen zu bestimmen. Darin werden weiterhin die Vorgaben festgelegt, anhand derer die Regionen einen Plan zur Beibehaltung der Luftqualität aufstellen. Die Regionen mit Sonderstatuten und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen treffen im Einklang mit ihren Statuten und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung.*

Erlass der Landesregierung vom 24. Mai 2002: Modalitäten für die Gewährleistung der Qualität des Systems der Luftverunreinigungsmaßnahmen im Sinne von Gesetzeserlass Nr. 351/1999.

*Mit diesem Erlass werden die **Organismen** ermittelt, die mit den **technischen Funktionen beauftragt** werden, um die **Qualität des Systems der Luftverunreinigungsmaßnahmen** mit Bezug auf die Regelung der Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität zu gewährleisten.*

Regionalgesetz Nr. 7-58 vom 15. März 2001: Änderung des Erlasses des Präsidenten der Landesregierung Nr. 31-103/Leg. vom 10. November 1998 (Verordnung für die Durchführung von Art. 10 Provinzgesetz-Einheitstext zum Schutz der Umwelt vor Schadstoffen mit der Regelung der Eigenschaften und der Nutzungsarten von Brennstoffen mit Auswirkungen auf die Luftverunreinigung. Amtsblatt 3. Sonderserie Nr. 43 vom 10.11.2001

Beschluss der Landesregierung Nr. 2898/2000 vom 17. November 2000: Allgemeine Genehmigungen für Anlagen, die mit Tätigkeiten in Zusammenhang stehen, die als „mit geringer Luftbelastung“ definiert werden. Regionales amtliches Anzeigenblatt vom 2.1.2001

*Mit diesem Beschluss wird ein **vereinfachtes Genehmigungsverfahren** allgemein für Institutionen und Unternehmen vorgesehen, die **Anlagen für Fertigungstätigkeiten** installieren, umgestalten, verlagern oder betreiben möchten.*

AOSTATAL

Regionalgesetz Nr. 44/1996 zur Förderung der Nutzung von Erdgas

Regionalgesetz Nr. 62/1993 Bestimmungen zur rationalen Nutzung von Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau von erneuerbaren Energiequellen

Regionalgesetz Nr. 20/1994 Gütertransport auf Straßen und Schutz von Gesundheit, Sicherheit und Umwelt

Regionalgesetz 9/1995 Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung von Wärmeverlusten in Gebäuden

Regionalgesetz Nr. 64 vom 17. November 1992 Maßnahmen zugunsten von Industrieunternehmen für die Installation von Anlagen zur Vermeidung von Umweltverschmutzung Regionales amtliches Anzeigenblatt Nr. 50 vom 24.11.1992 und Amtsblatt 3 Sonderserie Nr. 10 vom 06.03.1993

VENETIEN

Beschluss der Landesregierung Nr. 3319/1992 vom 5. Juni 1992: Umwandlung und Erneuerung der Genehmigung für den Betrieb einer Verbrennungsanlage für toxischen und schädlichen Sondermüll in der Gemeinde Lenigo und Projekt zur Kontrolle der Emissionen in die Luft Regionales amtliches Anzeigenblatt Nr. 79 vom 28.07.1992

Regionalgesetz Nr. 7679 vom 28. Dezember 1992: Umweltüberwachung mit Hilfe von Flechten als Bioindikatoren für die Luftverschmutzung Regionales amtliches Anzeigenblatt Nr. 22 vom 16. März 1993

Regionalgesetz Nr. 6790 vom 28. Dezember 1994: Vorbeugung und Kontrolle der Luftverunreinigung. Umweltüberwachung durch die Nutzung von Flechten als Bioindikatoren für die Luftverschmutzung. Regionales amtliches Anzeigenblatt Nr. 41 vom 02.05.1995

Regionalgesetz Nr. 36 vom 09. August 1999: Bestimmungen für die Rationalisierung des Verkehrs und die Distribution von Waren und für die Minderung der Luftverschmutzung in Ballungsgebieten. Regionales amtliches Anzeigenblatt vom 10.8.1999 und Amtsblatt 3. Sonderserie Nr. 49 vom 11.12.1999

*Dieses Gesetz sieht die **Erarbeitung von Maßnahmenprogrammen zur Rationalisierung der Warendistribution in Ballungsgebieten mit dem Ziel der Minderung der Luftverschmutzung** vor, im Folgenden Maßnahmenprogramme für die Errichtung von im Rahmen der Maßnahmenprogramme geplanter Bauwerken und Infrastrukturen; für den Erwerb von elektrisch, mit Erd- oder Flüssiggas betriebenen Fahrzeugen oder Hybridfahrzeugen für den Warentransport mit Vorrichtung für die Reduzierung von Schadstoffemissionen.*

2. Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Schadstoffemissionen und -belastungen im Alpenraum auf ein für Menschen, Tiere und Pflanzen unschädliches Maß zu reduzieren?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Im Hinblick auf effektiv wirksame Maßnahmen ist der bewährteste Ansatz die Integration der verschiedenen Phänomene, die mit der Luftverschmutzung in Zusammenhang stehen. Dieser Ansatz basiert auf der Feststellung, dass jeder einzelne berücksichtigte Schadstoff nicht nur

Wechselwirkungen mit den anderen Schadstoffen hervorruft, sondern auch ein Kausalfaktor in zahlreichen Umweltbelastungsphänomenen ist, gemäß dem Schema, das als „Multi-Schadstoffbelastung, Multieffekte“ bezeichnet wird. Maßnahmen zur Reduzierung eines Schadstoffs haben in bestimmten Fällen positive Multiplikationseffekte auf mehrere Umweltaspekte.

Um die verschiedenen nationalen Vorschriften durchzuführen, werden mehrere Maßnahmen auf lokaler Ebene unternommen wie z.B.: in der Alpenregion wurden zahlreiche Maßnahmen getroffen, um die Schadstoffemissionen und ihre negativen Auswirkungen auf ein für Menschen, Tiere und Pflanzen unschädliches Maß zu reduzieren. Besonders in Ballungsgebieten wurden eine Reihe von Maßnahmen geplant, die auf ein dynamischeres System setzen und auf einer effizienten Überwachung, Instrumenten zum Verständnis der Daten, Interpretationsmodellen der Phänomene, Szenarienanalysen und Kosten-Benefit-Analysen sowie Emissionsverringerungsmaßnahmen beruhen.

Der Erlass vom 21. April 1999 hat für einige der wichtigsten Städte Italiens die Verpflichtung eingeführt, eine Vorabbeurteilung der Luftqualität durchzuführen und so der Rahmenrichtlinie vorzugreifen, und konkrete Maßnahmen zur Emissionsreduzierung zu ermitteln, falls die Qualitätsziele nicht erreicht werden. Die Region Piemont zum Beispiel hat bereits zwei Teilpläne für die **Sanierung** und den **Schutz der Luftqualität** verabschiedet.

Der Teilplan zur Mobilität ist folgendermaßen gegliedert:

a – Maßnahmen zur Vorbeugung und Reduzierung der Emissionen der Fahrzeuge auf dem Gebiet der Region ("bollino blu")

b- Maßnahmen zur Vorbeugung und Reduzierung der Emissionen, die auf den Verkehr in den Kommunen der Zonen 1 und 2 zurückgehen.

Der Teilplan für das Management von akuten Luftverschmutzung ist folgendermaßen gegliedert:

a – Maßnahmen für Ballungsgebiete

b – Maßnahmen, die bei Überschreiten der Warn- und Alarmwerte für Ozon zu treffen sind

Die „Leitlinien für die Erstellung von Aktionsplänen gemäß Artikel 7 des Gesetzeserlasses Nr. 351 vom 4. August 1999" und die „Kriterien für die Bestimmung der Maßnahmen beim Risiko des Überschreitens der Grenzwerte und der Alarmschwellen gemäß Ministerialerlass Nr. 60 vom 2. April 2002“ sind festgelegt worden. Die Kriterien und die Vorgaben für die Provinzen betreffen die Mobilität, einige berufliche Tätigkeiten und Fertigungsanlagen sowie Gebäudeheizungen.

Die Region Piemont geht zur Bekämpfung der Luftverschmutzung mit koordinierten, umfassend abgestimmten Aktionen vor, die über die Logik der Grenzen der Zuständigkeit der jeweiligen Verwaltung hinausgehen und ein weites Gebiet systematisch behandeln, um auf ein Phänomen zu reagieren, das keine Gebietsgrenzen kennt. Umweltpolitiken müssen in immer stärkeren Maße Synergien mit der Politik zur Entwicklung des Gebiets und seiner Infrastrukturen eingehen. Die Reduzierung der Fahrtstrecken, die Verkehrsverflüssigung, der Ausbau des Eisenbahnnetzes und die Entwicklung der Logistik sind Maßnahmen, die sich positiv auf die Luftqualität auswirken können, ohne die Entwicklung der Produktion zu beeinträchtigen.

Piemont, Lombardei und Venetien wollen gemeinsam einen konkreten Maßnahmenplan zur Er-

mittlung sofortiger Aktionen im Hinblick auf die Reduzierung der Schadstoffemissionen an die Luft erstellen, wie z.B. sofortige Maßnahmen für kritische Zeiträume und für die Zukunft Anreize für den Vertrieb von Öko-Fahrzeugen und den Ausbau des Distributionsnetzes für Öko-Treibstoff. Dieser Plan wird im Hinblick auf spezifische Maßnahmen und Fördermittel mit der Regierung und der EU-Kommission abgestimmt.

In der Lombardei wird außer der bisherigen Methode zur Messung von Staub auch eine neue Messmodalität namens SM2005 oder Messsystem 2005 eingesetzt, die der Richtlinie 99/30/EG entspricht. Der Unterschied zwischen den beiden Messsystemen besteht in erster Linie darin, dass das System SM2005 auch die Möglichkeit bietet, den semivolatilen Teil des Staubs zu erfassen. Der mit den SM2005-Systemen gemessene PM10-Wert ist normalerweise, insbesondere im Winter (im Sommer befindet sich der semivolatile Anteil im gasförmigen Zustand), höher als bei der Messung mit der herkömmlichen Methode. Diese Neubestimmung des Messnetzes bringt daher die Notwendigkeit einer aufmerksamen Interpretation der Daten mit sich.

In der Alpenregion wurden zahlreiche Maßnahmen geplant, um die Schadstoffemissionen und ihre negativen Auswirkungen auf ein für Menschen, Tiere und Pflanzen unschädliches Maß zu senken. Im Folgenden werden einige wichtige Beispiele aufgeführt:

In der Lombardei, in Trient-Südtirol und in Venetien wurden vom 1. November bis zum 20. Dezember und vom 7. Januar bis zum 28. Februar (29. in Schaltjahren) Ökotage mit planmäßigem Fahrverbot für Fahrzeuge mit der stärksten Umweltbelastung unter Beachtung der von der Regionalregierung festgelegten Ausnahmen organisiert; das komplette Fahrverbot an im Voraus geplanten Sonntagen wurde gemäß den von der Regionalregierung festgelegten Kriterien und Modalitäten gemeinsam mit der Ermittlung der Personen und der Fahrzeuge, für die Ausnahmen zulässig sind, zur Anwendung gebracht.

Die autonome Provinz Bozen hat eine Reihe von Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung durchgeführt: im Jahr 2004 wurde Bozen als die Stadt Italiens mit dem besten Fahrradwegnetz ausgezeichnet, mit dem die Nutzung des Fahrrads durch die Bevölkerung gefördert wird; Kommune und Landesregierung sorgen sowohl für die Erhöhung der Anzahl der öffentlichen Transportmittel als auch für deren Umrüstung von Diesel auf Erdgas. 80% der Heizungen wurden erneuert und werden heute mit Erdgas betrieben.

Die Umweltagentur der Provinz hat den Kommunen eine Checkliste mit allgemeinen freiwilligen oder in Gebieten, in denen die Grenzwerte für die Umweltverschmutzung leicht überschritten werden, umzusetzenden Maßnahmen zur Verfügung gestellt (siehe folgende Liste):

- *Maßnahmen zur Förderung des Fahrradverkehrs*
- *Reduzierung der Emissionen von Straßentunneln*
- *Geschwindigkeitsbegrenzungen in bestimmten Zeiträumen*
- *Verkehrseinschränkungen in besonders kritischen Gebieten*
- *Einschränkungen des Gütertransports auf Straße*
- *Anreize für umweltfreundliche Pkw*
- *Anreize für umweltfreundliche Lkw*
- *Umstellung von öffentlichen Transportmitteln*
- *Förderung des Einsatzes von umweltfreundlicheren Treibstoffen*
- *Verminderung der Staubemissionen aus Großbaustellen*
- *Anwendung der europäischen Bestimmungen zu VOC*

- *Reduzierung der Emissionsgrenzwerte für Heizungen*
- *Reduzierung der Emissionen aus Biomasseanlagen*
- *CasaClima*
- *Reduzierung von industriellen Emissionen*
- *Neue Industrieanlagen und andere Punktquellen von besonderer Bedeutung*
- *Neue Infrastrukturen für den Straßentransport*
- *Organisation der Mobilität und der Raumplanung*
- *Förderung der Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel*
- *Informationen zur Luftqualität*
- *Sensibilisierungskampagne*

Außerdem veröffentlicht sie eine Aufstellung der im Hinblick auf **Steuererleichterungen** anerkannten Filter. In diesem Register sind auch die Kraftfahrzeuge enthalten, für die ein Staubfilter dieser Art montiert werden kann.

Der Präsident der Autonomen Provinz Trient Lorenzo Dellai hat einen mehrjährigen Plan aufgestellt, der zum ersten Mal das Problem der Luftverunreinigung (insbesondere Feinstaub PM10) im Hinblick auf die strukturellen Aspekte der Maßnahmen in Angriff nimmt und nach Maßgabe der Verunreinigungsquellen unterschiedliche Vorgehensweisen einsetzt. In der Programmvereinbarung werden konkrete Aktionen zur Bekämpfung der PM10-Belastung ermittelt, die berücksichtigen, dass PM10 sowohl auf den Verkehr, als auch auf Heizungen, Unternehmen und andere Quellen zurückgehen.

Die Regionalregierung der Region Ligurien hat Planungsstrategien erarbeitet, die eine allgemeine Verbesserung der Luftqualität für das gesamte Gebiet ermöglichen und gleichzeitig einen Beitrag zu einer Minderung des regionalen Anteils an den Treibhausgasen leisten. Der Plan, den die Regionalregierung dem Rat zur Verabschiedung vorgelegt hat, trägt den zahlreichen Verpflichtungen Rechnung, die die gültigen Rechtsvorschriften den Regionen zur Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität zuweisen. Für nach Ministerialerlass Nr. 60/02 genormte Schadstoffe (Schwefeldioxid, Stickoxide, PM10, Kohlenstoffmonoxid und Blei) haben die Regionen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Einteilung des Gebiets der Region in Zonen, in Funktion der unterschiedlichen gemessenen Luftqualitätswerte, auf der Grundlage der laufenden Überwachung und der geeigneten technischen Beurteilung unter besonderer Berücksichtigung der Verteilung der Emissionsquellen auf dem Gebiet und Überprüfung der getätigten Einteilung mindestens alle fünf Jahre (unter dem Punkt "Zoneneinteilung von Ligurien" kann die Karte konsultiert werden)
- Sicherstellung der Neuorganisation des Überwachungssystems, damit die Beurteilungen der Luftqualität, die gemäß der gesetzlichen Regelung ab der Beurteilung für die Daten aus dem Jahr 2001 jedes Jahr durchgeführt werden muss, anhand von Daten erfolgen, die auf der Grundlage von den Rechtsvorschriften entsprechenden Kriterien erhoben und verarbeitet werden.
- Verabschiedung von Plänen und Programmen zur Verbesserung der Luftqualität in Gebieten, in denen das Überschreiten der Grenzwerte gemessen oder geschätzt wurde. Gemäß den Vorschriften müssen sie je nach Schadstoff ab 2005 oder 2010 eingehalten werden. Aufrechterhalten der guten Luftqualität für Gebiete, in denen kein Überschreiten der Grenzwerte geschätzt wird, und langfristige Überwachung des Verlaufs von Plänen und Programmen .

- Periodische Berichterstattung an das Ministerium für Umwelt und Gebietschutz zur Übermittlung an die Europäische Gemeinschaft unter Einhaltung der in den Richtlinien zur „Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität“ festgelegten Fristen:
 - über die Ergebnisse der jährlichen Qualitätsbeurteilung, die auch zu Abschluss der Überwachung der Wirksamkeit der Programme und der Planung vorgenommen werden kann;
 - falls ein Überschreiten der Grenzwerte verzeichnet wird, die Initiativen, die ergriffen werden, um innerhalb der festgesetzten Fristen die Einhaltung der Grenzwerte auf dem gesamten Gebiet der Region zu erzielen;
 - die Überwachung des Fortschritts von Plänen oder Programmen.

Ein ähnlicher Prozess wie für die mit dem Ministerialerlass Nr. 60/02 genormten Schadstoffe wird nach den Bestimmungen des Gesetzeserlasses Nr. 183 vom 21. Mai 2004 zur „Durchführung der Richtlinie 2002/3/EG für Ozon in der Luft“ kurzfristig auch für Ozon in der Luft erarbeitet werden müssen; bereits ab nächstem Juni müssen die Information über die jährliche Beurteilung der Luftqualität auch für den Parameter Ozon an das Umweltministerium übermittelt werden.

Die Region Aostatal hat nach der Wiedereröffnung des Mont-Blanc-Tunnels der Beurteilung der durch den Schwerlastverkehr von Fahrzeugen in Richtung Frankreich verursachten Umweltbelastung besondere Aufmerksamkeit gewidmet und die so genannte "Kontrolle der Abgase der Lkw auf der Fahrt zum Mont-Blanc-Tunnel" durchgeführt. Aus diesem Grund hat die Regionale Umwelt- und Vorbeugungsagentur ARPA des Aostatals eine Messkampagne für die Abgasemissionen dieser Fahrzeuge eingeleitet. Sie finden im Rahmen der Kontrollen der Verkehrspolizei und des GEIE Mont Blanc im Fahrzeugregulierungsbereich in Quart statt, um gleichzeitig den ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeugs und der Transportdokumente zu prüfen. Diese Prüfungen erfolgen zwei Mal pro Woche, normalerweise mittwochs und freitags, und bestehen aus einer Messung der Abgasdichte, einem Parameter, der die Qualität der Abgase von Dieselmotoren angibt.

Die Region Aostatal nimmt weiterhin Beurteilungen des Luftzustandes mit Hilfe von lebenden Organismen wie Moosen und Flechten vor. In dem Zeitraum von Oktober 1996 bis Mai 1997 wurden 6 Überwachungsstellen in der Stadt Aosta geprüft.

Auch die Umwelt- und Vorbeugungsagentur (ARPA) Lombardei betreibt auf dem Gebiet der Region ein Netz zur Messung der Luftqualität (RRQA), das über 110 Messstationen umfasst. Die Qualität der von diesem Netz erzeugten Daten wird durch die normale Tätigkeit zur Kontrolle des Erhebungsprozesses und von der Metrologie-Abteilung des RRQA unterstützt, deren Arbeit auf die Verbesserung der Datenqualität abzielt.

3. Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Schadstoffverfrachtung von außen auf ein für Menschen, Tiere und Pflanzen unschädliches Maß zu reduzieren?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Nicht nur in der Alpenregion wurden Maßnahmen getroffen, um die Schadstoffemissionen und ihre negativen Auswirkungen zu reduzieren, auch auf internationaler Ebene wurde viel getan. Sieben Jahre nach der Abfassung ist das Kyoto-Protokoll, ein internationales Abkommen mit dem Ziel, eine Trendwende bei der Emission der für den Klimawandel verantwortlichen schädlichen Gase einzuleiten, in 126 Ländern in Kraft getreten (anfänglich waren es 127, aber die Vereinigten Staaten haben das Protokoll nicht ratifiziert).

Der dem Kyoto-Protokoll zugrunde liegende Mechanismus ist ein komplexer Austausch von Quoten sauberer Luft zwischen umweltfreundlichen Ländern und Ländern, die zu viel CO² erzeugen.

Zur Bekämpfung der Auswirkungen der grenzüberschreitenden Luftverschmutzung hat die EU-Kommission Strategien zu Säuerung und Ozon entwickelt. Das Ziel der Strategie zur Säuerung wurde im Rahmen des Umweltministerrats der EU als totale Abschaffung der Überschüsse der kritischen Säurebelastungen unter Festlegung eines Zwischenziels definiert. Für Ozon wurde noch kein Ziel festgelegt.

Italien hat viel getan um diese Objektivten zu erreichen.
Neben den schon zitierten Maßnahmen, der Minister für Landwirtschafts- und Forstpolitik hat 1995 das „Integrierte Nationale Programm für die Kontrolle von Wald-Ökosystemen“ (CONE-COFOR) eingeleitet, um die Auswirkungen der Luftverschmutzung und des Klimawandels auf die Wald-Ökosysteme zu untersuchen.
Das Programm umfasst in Italien zurzeit etwa 260 auf dem gesamten Staatsgebiete verteilte Messstellen. An diesen Stellen werden jährlich Beurteilungen des Zustands der Baumkronen vorgenommen.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

IV. Art. 2 Abs. 2 lit. d AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bodenschutz

Art. 2 Abs. 2 lit. d AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

d) Bodenschutz - mit dem Ziel der Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigungen, insbesondere durch Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Eindämmung von Erosion sowie Beschränkung der Versiegelung von Böden,“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. d AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

NATIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN

Verfügung des Präsidenten des Ministerrats, Ressort Zivilschutz, vom 20. Januar 2000 Nr.3034: Streichung des Betrags über L.701.364.831 gemäß Ministerialerlass für die Koordinierung des Zivilschutzes Nr.476 in der Spruchsammlung vom 12. April 1991 hinsichtlich weiterer Finanzierungen zur teilweisen Vervollständigung von Maßnahmen zur Beseitigung von risikoreichen Bodenbedingungen. (Amtsblatt Nr.19 vom 25. Januar 2000).

Erlass des Ministers für Land- und Forstpolitik vom 13. September 1999: Annahme der “Offiziellen Methoden zur chemischen Analyse des Bodens”. Ordentliches Beiblatt Nr.185 zum Amtsblatt Nr.248 vom 21.10.1999

Ministerialerlass vom 14. Februar 1997: Technische Richtlinien für die Ausweisung und Abgrenzung der Gebiete mit Hochwassergefahr seitens der Regionen”

Verfügung des Präsidenten des Ministerrats vom 21. Mai 1997, Nr.2566: Teilaufhebung der mit der Verfügung Nr.966/FPC/ZA vom 27. April 1987 erfolgten Zuweisung von Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren aufgrund der Bodenbedingungen in der Region Lombardei (Amtsblatt Nr.122 vom 28.5.1997)

Erlass des Präsidenten der Republik vom 18. Juli 1995: Annahme der Weisungs- und Koordinie-

rungsurkunde mit den Grundsätzen zur Abfassung der Pläne der Einzugsgebiete“

*Er legt fest, dass sich die Behörden der Einzugsgebiete von gesamtstaatlicher, interregionaler und regionaler Bedeutung bei der **Abfassung der Pläne der Einzugsgebiete**, für die sie jeweils zuständig sind, nach den Grundsätzen aus dem Anhang dieses Erlasses richten müssen.*

Gesetz vom 5. Januar 1994, Nr.37: Bestimmungen zum Schutz der Umwelt der staatlichen Gebiete der Flüsse, Bäche, Seen und anderen öffentlichen Gewässern”

*Solange die gesamtstaatlichen, interregionalen und regionalen Pläne der Einzugsgebiete noch nicht angenommen sind, müssen die Maßnahmen, die **die Regelung der Wasserläufe**, die Meliorationen und ähnliche Einschnitte in den Wasserhaushalt, einschließlich der Gewinnung von Steinen aus den öffentlichen Flüssen und Seen, genehmigen, auf der Grundlage von präventiven Verträglichkeitsprüfungen bewertet werden.*

Verfügung des Präsidenten des Ministerrats vom 5. Januar 1994 Nr. 2359/FPC: Maßnahmen zur Behebung von Gefahren wegen der Bodenbedingungen in der Gemeinde Carema in der Provinz Turin (Amtsblatt Nr.13 vom 18. Januar 1994)

Gesetzeserlass vom 27. Dezember 1992: Umsetzung der Richtlinie 86/278/EWG über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft”

*Dieser Erlass hat das Ziel, **die Verwendung von Klärschlamm** in der Landwirtschaft zu **regeln**, um schädliche Auswirkungen auf Böden, Vegetation, Tier und Mensch zu verhindern und gleichzeitig die korrekte Verwendung zu fördern.*

Gesetz vom 24. Februar 1992, Nr. 225 : Begründung des nationalen Dienstes für Zivilschutz."

*Es begründet den **nationalen Dienst für Zivilschutz** zum Schutz des Lebens, der Güter, der Siedlungsbereiche und der Umwelt vor Schäden oder Gefahren im Zuge von Naturkatastrophen und anderen **Naturgefahren**.*

Gesetz vom 7. August 1990, Nr.253: “Ergänzende Bestimmungen zum Gesetz vom 18. Mai 1989, Nr. 183, mit Bestimmungen für die organisatorische und funktionale Neuordnung des Bodenschutzes. Gesetz vom 7. August 1990, Nr. 253“

Gesetz vom 18. Mai 1989, Nr.183, in geltender Fassung: Bestimmungen für die organisatorische und funktionale Neuordnung des Bodenschutzes

*Ziel des Gesetzes ist es, den **Schutz des Bodens** sicherzustellen. **Die Sanierung der Gewässer, die Nutzung und Bewirtschaftung der Wasservorkommen** innerhalb einer rationalen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und mit Schutz der damit verbundenen Umweltaspekte.*

REGIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN

FRIAUL-JULISCH VENETIEN

Regionalgesetz vom 3. Juli 2002, Nr. 16: Bestimmungen für die organisatorische und funktionale Neuordnung zum Schutz des Bodens und zum öffentlichen Wassergut.

PIEMONTE

Regionalgesetz vom 27. Mai 1996 Nr. 30: Änderung von Artikel 76 des Regionalgesetzes vom 5. Dezember 1977, Nr. 56 "Schutz und Nutzung des Bodens"

Regionalgesetz vom 24. Juli 1996 Nr. 49: Weitere Änderungen des Regionalgesetzes vom 11. April 1995, Nr. 58 "Bestimmungen zu Stauanlagen und Wasserrückhaltebecken regionaler Zuständigkeit" - Aufhebung des Regionalgesetzes vom 26. Januar 1996, Nr. 5.

Regionalgesetz vom 8. Juli 1999 Nr. 19: Bestimmungen zum Bauwesen und Änderungen des Regionalgesetzes vom 5. Dezember 1977, Nr. 56 (Schutz und Nutzung des Bodens).

Regionalgesetz vom 8. Dezember 2001, Nr. 38: Einrichtung der interregionalen Agentur zur Bewirtschaftung des Flusses Po"

Regionalgesetz vom 6. Oktober 2003 Nr. 25: Bestimmungen zu Stauanlagen und Wasserbecken regionaler Zuständigkeit. Aufhebung der Regionalgesetze vom 11. April 1995, Nr. 58 und 24. Juli 1996, Nr. 49.

LIGURIEN

Regionalgesetz 9/2003

*Dieses Gesetz hat zum Ziel, den **Schutz des Bodens**, der Wasserläufe, die Sanierung und den Erhalt der Gewässer, die Nutzung und Bewirtschaftung der Wasservorkommen innerhalb einer rationalen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und mit Schutz der damit verbundenen Umweltaspekte **sicherzustellen**.*

*Das Gesetz nennt die zum Erreichen der Ziele notwendigen **Tätigkeiten für Planung und Umsetzung und richtet die regionalen Behörden der Einzugsgebiete ein**. Hierbei ist die Einzugsgebietsplanung hinsichtlich Verträglichkeit und Wahl von Bedingungen nachhaltiger Entwicklung Kern der gesamten Politik der Gebietsverwaltung.*

Regionalgesetz 24/2004

*Dieses Gesetz erlaubt den Gemeinden nach Anhörung der Behörde des Einzugsgebiets **auch in Gebieten mit Hochwassergefahr Baukonzessionen zu erteilen**, und somit stark verändernde Maßnahmen auf die Raumordnung in Gegenden mit Gefahr der Überschwemmung und der Störung des Gleichgewichts vorzunehmen.*

Regionalgesetz vom 22. Januar 1999 Nr. 4: Bestimmungen über die Wälder und die hydrogeologische Ordnung. (amtliches Anzeigenblatt der Region Ligurien Nr.3 vom 10. Februar 1999, außerordentliches Beiblatt)

Regionalgesetz vom 21. Juni 1999 Nr. 18: Angleichung der Regelungen und Übertragung der Funktionen an die örtlichen Körperschaften im Bereich Umwelt, Bodenschutz und Energie. Amtliches Anzeigenblatt der Region Nr. 10 vom 14.07.1999

Regionalgesetz vom 16. August 1995 Nr. 43: Bestimmungen über die Aufwertung der Wasserressourcen und über den Schutz des Wassers vor Verschmutzung. (Amtliches Anzeigenblatt der Region Ligurien Nr.14 vom 30. August 1995)

Regionalgesetz vom 16. August 1994 Nr. 45: Bestimmungen über städtische Sicherheit vor Hochwassergefahren. (Amtliches Anzeigenblatt der Region Ligurien Nr. 20 vom 7. September 1994)

Regionalgesetz vom 28. Januar 1993, Nr. 9: Regionale Organisation des Bodenschutzes in Anwendung des Gesetzes vom 18. Mai 1989 Nr. 183.

Regionalgesetz vom 26. November 1991 Nr. 33: Regelung des öffentlichen Guts und der regionalen Vorkommen. (Amtliches Anzeigenblatt der Region Ligurien Nr. 17 vom 18. Dezember 1991).

LOMBARDEI

Regionalgesetz vom 16. Juni 2003, Nr. 7: Bestimmungen über Melioration und Bewässerung (amtliches Anzeigenblatt der Region Lombardei Nr. 25 vom 20. Juni 2003, ordentliches Beiblatt Nr. 1)

TRENTINO – SÜDTIROL

Autonome Provinz Bozen

Landesgesetz Nr. 21 vom 21. Oktober 1996: Forstordnung

Das Gesetz dient dem **Schutz von Gebieten jeder Art und Zweckbestimmung** und insbesondere dem Schutz der Wälder. .

Für 90 % der Fläche der Provinz gilt eine forstlich-hydrogeologische Nutzungsbeschränkung. Diese Nutzungsbeschränkung dient unter Berücksichtigung des Natur- und Landschaftschutzes der Erhaltung der Ökosysteme, der Bodenstabilität, dem ordnungsgemäßen Wasserabfluss, der rationalen Bewirtschaftung der Wälder, der Bergwiesen und der Weiden sowie ihrer Verbesserung, der Erhaltung der Fauna und Flora und der Verteidigung gegen Schäden, die aus der besonderen Situation der Orte entstehen.

AOSTATAL

Regionalgesetz vom 24. Juni 2002 Nr. 11: Regelung der Maßnahmen und Mittel zur Aussiedelung der Immobilien in Gebieten mit Hochwassergefahr.

2. Wird der sparsame Umgang mit Grund und Boden gefördert?

Ja

X

Nein

Wenn ja, wie?

Die Planung und Umsetzung der Maßnahmen zur Sicherstellung des Bodenschutzes, der Sanierung der Gewässer, der Nutzung und Verwaltung des Wasservorkommens innerhalb einer rationalen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung muss unter besonderer Berücksichtigung des Bergbaus erfolgen, um die Schädigung von Grund und Boden, einschließlich Erosionen und Senkung der Flussbetten und Küsten zu vermeiden. (Gesetz vom 18. Mai 1989, Nr.183)

Um die verschiedenen nationalen Vorschriften durchzuführen, werden mehrere Maßnahmen auf lokaler Ebene unternommen wie z.B.: in der autonomen Provinz Trient regelt das Landesgesetz 6/80 in Einklang mit den Zielen der Wirtschafts- und Gebietsplanung, das Schürfen und den Abbau mineralischer Rohstoffe durch den Provinzplan für die Verwendung mineralischer Rohstoffe und die Umsetzungsprogramme mit dem Ziel, die Ressourcen der Provinz aufzuwerten, während das Landesgesetz 6/88 eine Reihe von Mitteln für Planung und Entwurf im Bergbausektor angibt (Schürffplan, koordinierte Programmierung der Maßnahmen für infrastrukturelle Arbeiten und Verbesserung des Arbeitsumfelds im Grubensektor, langfristige Interventionsprojekte, Projekte für Brachflächen).

Auch in der autonomen Provinz Bozen werden die natürlichen Funktionen des Bodens bei der Schürftätigkeit erhalten (Landesgesetz 18/1974) im Zuge einer besseren Nutzung von Porphyry, Marmor, Ziersteinen und der Thermal- und Mineralquellen unter Berücksichtigung des Umweltschutzes.

Bei Raumplanung und Wirtschaftsentwicklung wird der sparsame Umgang mit Grund und Boden gefördert.

Raumplanung und Wirtschaftsentwicklung müssen unter Berücksichtigung der mit ihnen zusammenhängenden Umweltaspekte und ihres Schutzes erfolgen. Zu diesem Zweck erfolgt eine Bestandsaufnahme des gesamtstaatlichen Gebiets mit Bezug auf:

- Sammlung, Ausarbeitung, Archivierung und Verbreitung der Daten;
- Ermittlung, Durchführung von Versuchen, Forschung und Studium der Elemente der natürlichen Umwelt und der allgemeinen Risikobedingungen;
- Erstellung und Aktualisierung der thematischen Gebietskarten;
- Bewertung und Studium der Auswirkungen der Plan-, Programm- und Projektdurch-

führung vorgesehener Arbeiten;

- Einführung einer jedweden Tätigkeit zur Erlangung von Kenntnissen, die für notwendig gehalten wird, um den Boden zu schützen, die Gewässer zu sanieren und das Wasservorkommen innerhalb einer rationalen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu nutzen und zu verwalten (Gesetz 18. Mai 1989, Nr.183)

Der Fachplan für Gruben und Torfgruben regelt die Bewirtschaftung der Bodenressourcen. Seit Inkrafttreten des Plans kann keine Genehmigung oder Lizenz erteilt werden, die von in dem Plan enthaltenen Bestimmungen abweicht.

Seit 1977 existiert ein Landesgesetz zur Regelung des Mineralien- und Fossilienabbaus. In Naturschutzgebieten werden die Besucher über das Verbot informiert, Mineralien zu sammeln und begreifen so die Bedeutung der sparsamen Nutzung von Mineralien auch an anderen Orten.

Die Landeskartographie hat ein geographisches Informationssystem installiert, um das Publikum mit einzubeziehen und das Bewusstsein für die sparsame Bodennutzung zu erhöhen.

Im Piemont hat der Erlass des Präsidenten des Ministerrats vom 24. Mai 2001 den Teilplan zur hydrogeologischen Situation des Po-einzugsgebiets (PAI) gebilligt.

Dieser Plan regelt die Aktionen zum Hochwasserschutz des Gebiets und des Wassernetzes im Po-einzugsgebiet durch Festlegung allgemeiner Richtlinien zu Überschwemmung und Hochwasser. Der PAI, einziger auf nationaler Ebene geltender Einzugsgebietsplan, ist der Anfang eines Planungsprozesses, da er die Überprüfung des Schadensrahmens fördert und die Anpassung der Instrumente für Raumplanung und Städtebau an die effektiven Schäden und Gefahren im Zuge von Überschwemmung und Hochwasser einleitet.

Im Aostatal will der regionale Wasserplan eine Politik der Wasserressourcen realisieren, die sich im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Behörde des Po-einzugsgebiets auf die angemessene und rationale Anpassung der verschiedenen Interessen wie Nutzung, Sicherheit und Sanierung/Schutz des Wassers stützt, während der Interventions- bzw. Rahmenplan die für das Erreichen dieser Ziele nötigen Aktionen bestimmt, die insgesamt notwendigen Schritte und die Unterteilung der Kosten definiert sowie das Organisations- und Verwaltungsmodell liefert.

In Ligurien hat die Region dagegen das "Programm zur Ausarbeitung der Provinzpläne für die Hochwassergefahr und zur Vervollständigung der Pläne der Einzugsgebiete", mit Beschluss des Regionalausschusses Nr.1563 vom 17.12.99 angenommen und finanziert, sowie den "Außerordentlichen Plan" zur Beseitigung von Situationen mit Hochwassergefahr ausgearbeitet. In diesem Plan sind die Gebiete mit Gefahr eines Erdbebens bzw. einer Überschwemmung ausgewiesen und abgegrenzt und die entsprechenden anzuwendenden Schutzmaßnahmen sowie das Verfahren zur Berichtigung, Änderung und Präzisierung dieser Gebiete aufgeführt.

In der Lombardei wurden einige Beschlüsse des Regionalausschusses über Schutzbauten gefasst, darunter der Beschluss vom 24. Mai 1996, Nr. 6/13428, Annahme der Umsetzungsbestimmungen zum "Programm zur Instandhaltung von Wasser-Agrar-Forst-Schutzbauten" im Sinne von Artikel 5 des Regionalgesetzes 80/1989 und der Beschluss vom 19. Dezember 1995 Nr.6/6586, Richtlinie mit Grundsätzen und Weisungen zur Umsetzung von ingenieurbiologischen Maßnahmen im Gebiet der Region.

Es ist auch festzuhalten, dass die Lombardei zusammen mit anderen Regionen der Alpenländer an dem Programm Interreg IIIB-Alpenraum: Projekt Catchrisk teilnimmt. Das Projekt will einen gemeinsamen Ansatz entwickeln, um entsprechende hydrogeologische Risikoszenarien in den alpinen Flusseinzugsgebieten und an der Mündung von Wasserläufen auf den Muren zu schaffen.

3. Wird die Versiegelung von Böden beschränkt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<p>Im gesamten Alpenraum Italiens gibt man auf die Prozesse acht, die die Versiegelung von Boden beschränken.. Man bevorzugt Maßnahmen, die arme und zerstückelte Flächen nutzbar machen und die Schtzgebiete und Anbauflächen bewahren.</p> <p>Man verfolgt dasauch durch die Überprüfung der Stadplannungs- und Landschaftsplanungsinstrumenten (wie vereinbart in Agenda 21).</p> <p>Man kann Richtlinien für die Beschränkung der Versiegelung von Boden auch in den Ordnungen der Gewässerschutzbehörde finden.</p> <p>Außerdem wurde im Jahr 2003 ein Gesetzentwurf für die Einführung einer Regionalsteuer für die Versiegelung dargelegt.</p>			

4. Wird die Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren gefördert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			

Während die Landwirtschaftspolitik auf nationaler wie Gemeinschaftsebene in der Vergangenheit auf eine Produktivitätssteigerung der Kulturen und Schaffung der Märkte hin ausgerichtet war, stellt das vorrangige Ziel in den letzten zwanzig Jahren die Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft dar, die Verschmutzung und Schädigung der Umwelt eindämmt, ökologische Dienste und Güter liefert und gleichzeitig eine gute Produktionskapazität beibehalten kann.

In Italien zeigen die verfügbaren Daten, dass die größten unmittelbar mit der Landwirtschaft verbundenen Umweltauswirkungen von den pflanzlichen Arzneimitteln, den Stickstoffverbindungen und der Oberflächen- und Massenerosion des Bodens kommen. Weitere, mittelbare und wenig „sichtbare“ Auswirkungen sind die Schädigung der Wasserhabitats und die mit der Reinigung und Entseuchung der Gewässer verbundenen Kosten.

Billigung und Einsatz von Pestiziden werden von der EU-Richtlinie 91/414/EWG des Rates geregelt, die die Einführung auf den Markt von Erzeugnissen für den Pflanzenschutz behandelt. Die Pestizide unterliegen strengen Experimentierverfahren, bevor sie zur Registrierung seitens der europäischen oder nationalen Behörden freigegeben werden. Die Tests mit den Pestiziden müssen beweisen, dass das Produkt in der vorgesehenen Verwendungsmenge:

- effektiven Wert hat und wirksam ist;
- keine negativen Nebenwirkungen für Menschen hat, weder während es vom landwirtschaftlichen Betrieb verwendet wird, noch in der Folge hinsichtlich der Reste, die das Lebensmittel aufweisen kann;
- keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Als zusätzliche vorbeugende Maßnahme, um die Verbraucher vor schädlichen Wirkungen zu schützen, sind die zulässigen Höchstgehalte an Rückständen einiger Pestizide in bestimmten Lebensmitteln von drei Europäischen Richtlinien festgesetzt:

- die Richtlinie 86/362/EWG des Rates zur Festlegung der Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide;
- die Richtlinie 86/363/EWG des Rates zur Festlegung der Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Lebensmitteln tierischen Ursprungs (d.h. Fleisch, Milch und deren Derivate);
- die Richtlinie 90/642/EWG des Rates zur Festlegung der Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse. Hierfür legt die Richtlinie 79/700/EWG der Kommission auch die gemeinschaftlichen Probenahmemethoden zur amtlichen Kontrolle von Pestizidrückständen fest.

In Italien sind die folgenden Vorschriften besonders wichtig:

Gesetzeserlass 19. August 2005, n. 214, (GU n. 248 del 24-10-2005- Suppl. Ordinario n.169);
Gesetzeserlass 20. July 2004: (GU n. 234 del 5-10-2004); Gesetzeserlass 6. Juli 2004(GU n. 219 del 17-9-2004);

„Documento di Programmazione Agricolo, Agroalimentare, Agroindustriale e Forestale per gli anni 2001-2003“; Gesetzeserlass 27 febbraio 1996, n. 209 .

--

5. Werden Maßnahmen zur Eindämmung der Erosion getroffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Um die verschiedenen nationalen Vorschriften durchzuführen, werden mehrere Maßnahmen auf lokaler Ebene unternommen wie z.B.: in Venetien ist das Außerordentliche Dreijahresprogramm 2003-2005, von Art. 47 des Regionalgesetzes 3/2003 vorgesehen, ein technisches Arbeitsmittel, durch das die kurz- und mittelfristigen Maßnahmen festgelegt wurden, die Hochwasser-Schutzbauten und ihre Verstärkung zum Ziel haben, mit besonderem Augenmerk auf den Schutz vor Überschwemmung, den Schutz der Wasserläufe, der Wildbachverbauungen und der regionalen Küstenordnung.</p> <p>Das regionale Aktionsprogramm für Hochwasserschutz hat 2003 zur Ausarbeitung des mit Beschluss des Regionalausschusses 43/2003 angenommenen Planes geführt, der sich in 10 Unterlagen gliedert, die in einem Bericht, Verzeichnissen der Maßnahmen für den Dreijahreszeitraum 2002-2005, einem Kostenvoranschlag für das Jahr 2003 und den Umsetzungsbestimmungen zusammengefasst sind.</p> <p>Mit Erlass des Präsidenten des Ministerrats vom 28.8.2002 wurde außerdem der Teilplan für die Sicherheit gegen Hochwasser im mittleren und unteren Flusslauf des Tagliamento gebilligt.</p> <p>Der neue Teilplan für die hydrogeologische Raumordnung des Isonzo, Tagliamento, Piave und Brenta-Bacchiglione, der die in der Vergangenheit verwendeten Pläne ersetzt, hat sein Genehmigungsverfahren im März 2004 begonnen.</p> <p>Für 90 % der Fläche der Provinz Bozen gilt eine forstlich-hydrogeologische Nutzungsbeschränkung. Diese Nutzungsbeschränkung dient unter Berücksichtigung des Natur- und Landschaftschutzes der Erhaltung der Ökosysteme, der Bodenstabilität, dem ordnungsgemäßen Wasserabfluss, der rationalen Bewirtschaftung der Wälder usw. Ohne Erlaubnis der Forstbehörde ist in diesen Gebieten die Umstellung der Anbausorte, das Fällen von Bäumen, die Nutzung als Weide sowie das Anzünden von Feuern usw. nicht erlaubt, um den Wald zu erhalten, der den wichtigsten Schutz gegen Naturgefahren und Erosionsprozesse darstellt.</p> <p>Im gesamten Alpenraum werden verschiedene Maßnahmen durchgeführt: die Einbeziehung</p>			

in den geschützten Bereichen von Gebieten, die Schutz benötigen, die Bewahrung des Bodens in den feuchten Zonen, die Beschränkung der verweigten Effekte der touristischen Infrastrukturen, die Beschränkung von Emissionen, u.s.w.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

V. Art. 2 Abs. 2 lit. e AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Wasserhaushalt

Art. 2 Abs. 2 lit. e AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

e) Wasserhaushalt - mit dem Ziel, gesunde Wassersysteme zu erhalten oder wiederherzustellen, insbesondere durch die Reinhaltung der Gewässer, durch naturnahen Wasserbau und durch eine Nutzung der Wasserkraft, die die Interessen der ansässigen Bevölkerung und das Interesse an der Erhaltung der Umwelt gleichermaßen berücksichtigt“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. e AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

NATIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN

Erlass des Gesundheitsministers vom 22. Dezember 2004: Regelung zu den Abweichungen der qualitativen Eigenschaften der Wässer für den menschlichen Gebrauch, die von den Regionen und autonomen Provinzen bestimmt werden können. (Amtsblatt Nr. 34 vom 11.2.2005)

*Der Erlass hat das Ziel für das zum menschlichen Gebrauch bestimmte Wasser den Wert sicherzustellen, der die Versorgung mit **Wasser bestmöglicher Qualität** garantiert*

Erlass des Gesundheitsministers vom 22. Dezember 2004: Regelung zu den Abweichungen der qualitativen Eigenschaften der Wässer für den menschlichen Gebrauch, die von der Region Piemont bestimmt werden können. (Amtsblatt Nr. 15 vom 20.1.2005)

*Der Erlass hat das Ziel für das zum menschlichen Gebrauch bestimmte Wasser den Wert sicherzustellen, der die Versorgung mit **Wasser bestmöglicher Qualität** garantiert. Es bezieht sich im Besonderen auf die Region **Piemont**.*

Rundschreiben des Ministers für Umwelt und Gebietsschutz vom 6. Dezember 2004: Übergabe der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung an Gesellschaften mit öffentlicher-privater Beteiligung. (Amtsblatt Nr. 291 vom 13.12.2004)

*Das Rundschreiben regelt die Übergabe der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung an Gesellschaften mit öffentlicher-privater Beteiligung. Ziel war und ist die Gestaltung eines Behälters, innerhalb dessen **die örtlichen Körperschaften, Inhaber des Dienstes, in stärker unternehmerischem Sinne handeln können, und dabei das Know-how externer Unternehmen faktisch mit einfließen lassen können. Die Ziele waren und sind die Verfolgung einer **effizienten, wirksamen und wirtschaftlichen Bewirtschaftung.*****

Erlass des Ministers für Umwelt und Gebietsschutz vom 28. Juli 2004: Leitlinien für die Ausarbeitung der Wasserbilanz des Flusseinzugsgebiets, einschließlich der Kriterien für die Bestandsaufnahme der bestehenden Nutzungen und Definierung der Mindestrestwassermenge laut Artikel 22, Abs. 4 des Gesetzeserlasses vom 11. Mai 1999, Nr. 152. (Amts-

blatt Nr. 268 vom 15.11.2004)

*Der Erlass will Leitlinien für die Bestimmung eines Gleichgewichts der Wasserbilanz mit dem Ziel eines **quantitativen und qualitativen Schutzes der Ressource** aufstellen, um einen nachhaltigen Wasserverbrauch zu ermöglichen und die im Wasserschutzplan bestimmten Umweltqualitätsziele laut Artikel 44 des Gesetzeserlasses 152/1999 in geltender Fassung zu erreichen.*

Richtlinie des Ministers für Umwelt und Gebietsschutz vom 27. Mai 2004: Auslegende Bestimmungen zu den Regelungen für gefährliche Stoffe hinsichtlich der Qualitätsstandards im aquatischen Lebensraum. (Amtsblatt Nr. 137 vom 14.6.2004)

*Die Richtlinie hat das Ziel auf einheitliche Weise im gesamten Gebiet des Landes die **Qualitätsstandards im aquatischen Lebensraum**, im wässrigen Medium, für die bedeutenden Gewässer und für solche mit zweckbestimmter Nutzung festzulegen, um hohen Umweltschutz zu gewährleisten. Die zuständige Behörde kann in besonderen Situationen nachgewiesener Gefahr für die Umwelt **strengere Emissionsgrenzwerte**, als sie in den allgemeinen Gesetzesbestimmungen verankert sind, festsetzen.*

Verordnung mit Gesetzeskraft vom 29. März 2004, Nr. 79: Abgestimmter Text der Verordnung mit Gesetzeskraft vom 29. März 2004, Nr. 79 (im Amtsblatt - Generalserie - Nr. 75 vom 30. März 2004), abgestimmt auf das Umwandlungsgesetz vom 28. Mai 2004, Nr. 139 (im selben Amtsblatt auf Seite 9), mit: "Dringenden Maßnahmen zur Sicherheit großer Talsperren und öffentlicher Gebäude." (Amtsblatt Nr. 125 vom 29.5.2004)

*Die Verordnung will die Kriterien für die Ausweisung der großen Talsperren liefern, die zu sichern sind, um die **Unversehrtheit der im Tal lebenden Bevölkerung** zu gewährleisten.*

Richtlinie des Präsidenten des Ministerrats vom 27. Februar 2004: operative Weisungen für die organisatorische und funktionelle Verwaltung des gesamtstaatlichen und regionalen Warnsystems bei Hochwasser- und Überschwemmungsgefahr für den Zivilschutz. (Amtsblatt Nr. 59 vom 11.3.2004- Ordentliches Beiblatt Nr. 39)

*Diese Richtlinie will die institutionellen Träger und Gebietsorgane bestimmen, die sich um die **Risikovorhersage und -vorbeugung** sowie um das Krisenmanagement kümmern. Sie legt Mittel und Wege fest, mit denen die Informationen hinsichtlich Aufkommen und Entwicklung des **Hochwasser- und Überschwemmungsrisikos**, die mit besonders extremen sowie für die **Bevölkerung gefährlichen Wetterbedingungen** zusammenhängen, gesammelt, analysiert und den Behörden, institutionellen Trägern und anderen bestimmten und mit dem Zivilschutz zusammenhängenden Gebietskörperschaften zugänglich gemacht werden müssen.*

Gesetz vom 26. Februar 2004, Nr. 45: Abgestimmter Text der Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. Dezember 2003, Nr. 354: Text der Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. Dezember 2003, Nr. 354 (im Amtsblatt - Generalserie - Nr. 300 vom 29. Dezember 2003) abgestimmt auf das Umwandlungsgesetz vom 26. Februar 2004, Nr. 45, mit: "Dringenden Maßnahmen zum Betrieb der Wassergerichte, sowie Maßnahmen für die Justizverwaltung". (Amtsblatt Nr. 48 vom 27.2.2004)

*Das Gesetz liefert Bestimmungen zum Betrieb der **Wassergerichte** und für die Verwaltungsmaßnahmen der Justiz im Zuge der außerordentlichen Notwendigkeit und Dringlichkeit die **Zuständigkeit der regionalen Gerichte** und des Obersten Gerichts für öffentliche Gewässer **neu zu organisieren***

Erlass des Ministers für Umwelt und Gebietsschutz vom 29. Dezember 2003, Nr. 391: Regelung mit der Änderung des Klassifikationskriteriums der Seen laut Anhang 1, Tabelle 11, Punkt 3.3.3, des Gesetzeserlasses Nr. 152 von 1999. (Amtsblatt Nr. 39 vom 17.2.2004)

*Der Erlass ändert die Klassifikationskriterien der Seen und unter Angabe der neuen Parameter wird präzisiert, dass die Regionen die zum Erreichen oder Erhalten der **Umweltqualitätsziele** notwendigen Maßnahmen laut Art. 4, Abs. 4, lit. a) und b) festlegen und ergreifen. Dabei berücksichtigen sie die zulässige Höchstlast, wo festgesetzt, auf Grundlage der Angaben der **Behörde des Einzugsgebiets** mit gesamtstaatlicher und interregionaler Bedeutung für die überregionalen Gewässer, wobei auf jeden Fall für alle Gewässer **Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Zerstörung** ergriffen werden.*

Erlass des Gesundheitsministers vom 29. Dezember 2003: Ausführung der Richtlinie Nr. 2003/40/EG der Kommission in dem Teil bezüglich der Bewertungskriterien der Eigenschaften von natürlichem Mineralwasser laut Ministerialerlass vom 12. November 1992, Nr. 542, und folgende Abänderungen, sowie der Nutzungsbedingungen der Behandlungen von natürlichem Mineral- und Quellwasser. (Amtsblatt Nr. 302 vom 31.12.2003)

*Der Erlass legt fest, dass auf Grundlage der chemischen Analysen in den Mineralwässern die Bestimmung bestimmter **Parameter**, deren zulässige Höchstgrenze angegeben ist, hervorgehen muss und dass in natürlichen Mineralwässern bestimmte **Stoffe oder Verbindungen aus menschlichen Aktivitäten** nicht vorhanden sein dürfen.*

Erlass des Gesundheitsministers vom 23. Dezember 2003: Regelung zu den Abweichungen der qualitativen Eigenschaften von Wasser für den menschlichen Gebrauch, die von den Regionen Kampanien, Emilia-Romagna, Lombardei, Sizilien, Toskana und von den autonomen Provinzen Bozen und Trient bestimmt werden können. (Amtsblatt Nr. 302 vom 31.12.2003)

*Der Erlass hat das Ziel, für das zum menschlichen Gebrauch bestimmte Wasser den Wert sicherzustellen, der die Versorgung mit **Wasser bestmöglicher Qualität** für die Regionen Kampanien, Emilia-Romagna, **Lombardei**, Sizilien, Toskana und die **autonomen Provinzen Bozen und Trient** garantiert.*

Erlass des Ministers für Umwelt und Gebietsschutz vom 6. November 2003, Nr. 367: Regelung hinsichtlich der Festlegung von Qualitätsstandards im aquatischen Lebensraum für gefährliche Stoffe im Sinne von Artikel 3, Abs. 4 des Gesetzeserlass vom 11. Mai 1999, Nr. 152. (Amtsblatt Nr. 5 vom 8.1.2004)

*Der Erlass hat das Ziel, auf einheitliche Weise im gesamten Gebiet des Landes die **Qualitätsstandards im aquatischen Lebensraum** festzulegen. Die zuständige Behörde kann in besonderen Situationen nachgewiesener Gefahr für die Umwelt **strengere Emissionsgrenzwerte** als die in der allgemeinen Gesetzesregelung verankerten festsetzen.*

Erlass des Ministers für Umwelt und Gebietsschutz vom 19. August 2003: Art der Informationsübertragung über den qualitativen Gewässerzustand und die Klassifikation der Gewässer (Amtsblatt Nr. 218 vom 19.9.2003- Ordentliches Beiblatt Nr.152)

*Der Erlass will Daten zur **Gewässerqualität** sammeln.*

Erlass des Ministers für Umwelt und Gebietsschutz vom 12. Juni 2003, Nr. 185: Regelung mit technischen Normen für die Wiederverwertung von Abwässern in Ausführung des Artikels 26, Abs. 2 des Gesetzeserlasses vom 11. Mai 1999, Nr. 152. (Amtsblatt Nr. 169 vom 23.7.2003)

*Die Regelung setzt die technischen Normen für die Wiederverwertung der Abwässer aus Haushalten, Städten und Industrien durch die Regelung der Verwendungszwecke und die entsprechenden qualitativen Anforderungen für einen **qualitativen und quantitativen Schutz der Wasserressourcen** fest. Sie begrenzt die Entnahme von Oberflächen- und Grundwasser, was die Auswirkung der Abwässer auf die aufnehmenden Gewässer verringert und den sparsamen Umgang mit Wasser fördert.*

*Die Wiederverwertung muss unter **sicheren Umweltbedingungen** erfolgen, wobei **Veränderungen der Ökosysteme, des Bodens und der Kulturen sowie hygienisch-sanitäre Gefährdungen der ausgesetzten Bevölkerung zu vermeiden sind.***

Erlass des Präsidenten der Republik vom 23. Mai 2003: Genehmigung des gesamtstaatlichen Gesundheitsplans 2003-2005. (Amtsblatt Nr. 139 vom 18.6.2003- Ordentliches Beiblatt Nr. 95) (Bezüge auf VERSCHMUTZUNG, ARBEITSSICHERHEIT, ASBEST, LÄRM, WASSER, ELEKTROSMOG, ABFÄLLE, NACHHALTIGE MOBILITÄT)

*Der Erlass behandelt unter anderem auch die Wasserfrage und unterstreicht, dass die italienische Gesetzgebung zur Kontrolle der Badegewässer **strengere Grenzwerte** als die derzeit geltende europäische Richtlinie festgesetzt hat. Dies bedeutet, dass in Italien, außer den aus anderen Gründen als der Verschmutzung nicht geeigneten und den wegen Verschmutzung nicht geeigneten Zonen, alle Gewässer als „Badegewässer“ angesehen werden.*

Deshalb hat unser Land eine Anzahl von kontrollierten Probeentnahmepunkten, die weit über die eines jeden anderen Landes der Europäischen Union hinausgeht.

*Die weitere Verbesserung der Qualität der Badegewässer erfolgt durch die **Minderung der Umweltverschmutzung**, eine angemessene, geeignete Behandlung aller kommunalen und nicht kommunalen Abwässer, eine angemessene Entwurfsplanung der Kläranlagen und eine regelmäßige kontinuierliche Bestandsaufnahme der Abwässer.*

Erlass des Präsidenten der Republik vom 27. Dezember 2002: Übertragung an AIPO (interregionale Agentur für den Fluss Po) der Güter und finanziellen, menschlichen, instrumentellen und organisatorischen Ressourcen für die Ausübung der vom Gesetzeserlass vom 31. März 1998, Nr. 112 (Amtsblatt 25 Januar 2002, Nr. 20) übertragenen Funktionen des Registers für den Po.

Beschluss vom 19. Dezember 2002 Nr. 131: CIPE - Interministerieller Ausschuss für Wirtschaftsplanung. Richtlinien zur vorübergehenden Bestimmung der Tarife für die Wasserleitungs-, Abwasser- und Aufbereitungsdienste für das Jahr 2002. (auf den Beschluss vom 14. März 2003 Nr.11 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 79 vom 4.4.2003 **abgestimmter Text**) (Amtsblatt Nr. 79 vom 4.4.2003)

*Der Beschluss liefert Richtlinien, um eine **koordinierte Ausführung der Maßnahmen***

staatlicher und regionaler Zuständigkeit, die Verwendung der Ressourcen für die Wasserleitungs-, Abwasser- und Aufbereitungsdienste für das Jahr 2002 zu gewährleisten.

Abkommen vom 12. Dezember 2002: Ständige Konferenz für die Beziehungen zwischen Staat, Regionen und Autonomen Provinzen. Leitlinien für den Qualitätsschutz der für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wässer und allgemeine Kriterien zur Bestimmung der Schutzbereiche der Wasserressourcen laut Art. 21 des Gesetzeserlasses vom 11. Mai 1999, Nr. 152. (Amtsblatt Nr. 304 vom 30.12.2002)

*Das Abkommen gibt zum **Schutz der Wasserressourcen** die notwendigen Leitlinien für die definitive Begrenzung der **Schutzbereiche** an*

Erlass des Ministers für Umwelt und Gebietsschutz vom 18. September 2002: Informationsarten zum Zustand der Wasserqualität im Sinne von Art. 3, Abs. 7 des Gesetzeserlasses vom 11. Mai 1999, Nr. 52. (Amtsblatt Nr. 245 vom 18.10.2002- Ordentliches Beiblatt Nr.198)

*Der Erlass bezweckt die Datensammlung zum **Qualitätszustand der Wasserkörper**.*

Gesetz vom 31. Juli 2002, Nr.179: Umweltbestimmungen. (Amtsblatt Nr. 189 vom 13.8.2002)

*Das Gesetz beinhaltet eine Reihe von **Umweltbestimmungen**, darunter die Regelung, dass zum **Schutz des Bodens in den Gebieten mit hydrologischem Risiko** innerhalb von dreißig Tagen ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Minister für Umwelt und Gebietsschutz im Einvernehmen mit den Regionen oder den betroffenen örtlichen Körperschaften dringende Interventionsprogramme zur neuen Raumordnung derselben Gebiete, für die der Notstand erklärt wurde, in Gang setzt. Es gibt weiterhin die Möglichkeit der Verwendung von Geldern an.*

Beschluss vom 14. Juni 2002, Nr. 41: Interministerieller Ausschuss für Wirtschaftsplanung. Leitlinien für ein gesamtstaatliches Programm zur Wasserversorgung in der Landwirtschaft und zur Entwicklung der Bewässerung. (Amtsblatt Nr. 199 vom 26.8.2002)

*In dieser Urkunde wird das Programm für die **Wasserversorgung** in der Landwirtschaft und für die Angleichung und Entwicklung der Bewässerung beschlossen, das nach genauen Richtlinien erfolgen muss, darunter die Neuschaffung beschädigter Kanalteile und, wo möglich, ihrer Abdeckung, auch zur **Verhinderung von unrechtmäßigen Wasserentnahmen**; die Angleichung der Verteilungsnetze, die Verwendung der angemessen behandelten städtischen Abwässer für die Bewässerung und andere landwirtschaftliche Verwendungen auch mit dem Ziel, die **Entnahme von kostbarerem Oberflächen- und Grundwasser für die Nutzung als Trinkwasser aufzusparen**; Bau der Verbindungen zwischen Kläranlagen und Verteilungsnetzen und/oder Sammelbecken.*

Erlass des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 19. April 2002, Nr. 124: Verordnung mit Umsetzungsregeln für die Bestimmungen aus Artikel 9, Abs. 6, des Gesetzes vom 28. Dezember 2001, Nr. 448, in Bezug auf Steuerabzüge in Folge der Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt und Schutz der Wälder im Zuge des Umwelt-, Gebiets- und Bodenschutzes vor den Gefahren geologischer Schädigung. (Amtsblatt Nr. 148 vom 26.6.2002)

*Die Verordnung sieht **Steuerabzüge** von 36% auf das Einkommen natürlicher Personen*

wegen Ausgaben für die Durchführung von **Maßnahmen zum Erhalt und Schutz der Wälder zum Schutz der Umwelt, des Gebiets und des Bodens vor Gefahren geologischer Schädigung** vor.

Mitteilung der Behörde des Einzugsgebiets der Flüsse Isonzo, Tagliamento, Livenza, Piave, Brenta-Bacchiglione vom 8. April 2002: Fortbestand der Wasserbelastung im Einzugsbereich des Piave (Amtsblatt Nr. 82 vom 8 April 2002)

Gesetz vom 11. März 2002, Nr. 40: Bestätigung und Ausführung der Abänderung von Artikel XXI der Konvention über die Internationale Hydrografische Organisation, im Fürstentum Monaco während der Konferenz vom 14. bis 25. April 1997 angenommen. (Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 72 vom 26.3.2002).

Mitteilung der Behörde des Flusseinzugsgebiets der Flüsse Isonzo, Tagliamento, Livenza, Piave, Brenta-Bacchiglione vom 1. März 2002: Annahme des Teilplanentwurfs für den Schutz vor Hochwassergefahr des Flusseinzugsgebiets des Piave (Amtsblatt Nr. 51 vom 1. März 2002)

Mitteilung der Behörde des Flusseinzugsgebiets der Etsch vom 1. März 2002: Annahme des Teilplanentwurfs für den Schutz vor Hochwassergefahr des Einzugsgebiets des Flusses Etsch (Amtsblatt Nr. 51 vom 1. März 2002)

Gesetzeserlass Nr. 27 vom 2. Februar 2002: Änderungen und Ergänzungen zum Gesetzeserlass vom 2. Februar 2001, Nr. 31, zur Ausführung der Richtlinie 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. (Amtsblatt Nr. 58 vom 9.3.2002).

Beschluss Nr. 75/2001 der Behörde des Flusseinzugsgebiets des Po, vom 14. Juni 2001: Änderungen zum Teilplan der Flussstreifen, angenommen durch Erlass des Präsidenten des Ministerrats vom 24. Juli 1998 (Amtsblatt Nr. 185 vom 10. August 2001)

*Der Beschluss verfolgt das Ziel im Einzugsgebiet des Flusses Po **hinsichtlich Hochwasser und Überschwemmung ein angemessenes Sicherheitsniveau** zu bieten durch Wiederherstellung des **hydrogeologischen und ökologischen Gleichgewichts**, die Sanierung der Flussräume und des Gewässersystems und durch die Planung der Bodennutzung, um Schutz, Stabilisierung und Konsolidierung von Grund und Boden sowie die Nutzbarmachung der Flussgebiete für die Freizeitgestaltung zu erreichen.*

Erlass des Präsidenten des Ministerrats vom 24. Mai 2001: Teilplan zur hydrogeologischen Ordnung des Einzugsgebiets des Flusses Po (Amtsblatt Nr.183 vom 8. August 2001)

*Der Erlass verfolgt das Ziel, dem Po einzugsgebiet **hinsichtlich Hochwasser und Überschwemmung ein angemessenes Sicherheitsniveau** zu gewährleisten, durch die Wiederherstellung des **hydrogeologischen und ökologischen Gleichgewichts**, die Sanierung der Flussräume und des Gewässersystems und die Planung der Bodennutzung, um Schutz, Stabilisierung und Konsolidierung von Grund und Boden sowie die Nutzbarmachung der Flussgebiete für die Freizeitgestaltung zu erreichen.*

Erlass des Präsidenten des Ministerrats vom 24. Mai 2001: Annahme des Integrations- und Revisionsplans zum Teilplan über Vorsorge und Aktionsprogramm zum Schutz des Bodens und der hydrologischen Neuordnung in der Valtellina sowie der Aufteilung der entsprechenden Ressourcen (Amtsblatt Nr. 173 vom 27.7 2001).

*Der Erlass nimmt den Integrations- und Revisionsplan zum Teilplan über Vorsorge und Aktionsprogramm zum Schutz **des Bodens und zur hydrologischen Neuordnung** an, gemäß dem die einzelnen Maßnahmen in Übereinstimmung mit den von der Einzugsgebietsplanung des Po vorgesehenen Kriterien, d.h. in Bezug auf die Schwere der Schäden und die Notwendigkeit gleich bleibender **Sicherheitsbedingungen für die verschiedenen Teile des Gebiets** in Funktion der verfügbaren Ressourcen, ergriffen werden.*

Ministerialerlass vom 17. Mai 2001: Integration der Finanzierungen zu Gunsten der örtlichen Körperschaften zur Förderung innovativer Programme im Gemeindebereich und nachhaltiger Entwicklung des Gebiets. (Amtsblatt Nr. 208 vom 7. September 2001).

Erlass vom 31. Mai 2001: Änderungen des Erlasses vom 12. November 1992 bezüglich der Verordnung mit den Bewertungskriterien der Eigenschaften von natürlichen Mineralwässern. (Amtsblatt 27. Juni 2001 Nr. 147).

*Der Erlass legt die **zulässigen Parameter** für natürliche Mineralwässer in der Erwartung fest, dass die europäische Kommission eine spezifische Richtlinie zur Bestimmung unerwünschter Substanzen und ihrer annehmbaren Höchstgrenzen erlässt*

Gesetz vom 23. März 2001, Nr. 93: Umweltbestimmungen

*Das Gesetz sieht die Bereitstellung von Zuschüssen für internationale Organe vor, u.a. zur Umsetzung der **Alpenschutzkonvention**, sowie zur Arbeitsweise des Staat-Regionen-Beirats des Alpenraums.*

Gesetzeserlass vom 2. Februar 2001, Nr. 31: Umsetzung der Richtlinie 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Beiblatt zum Amtsblatt vom 3. März 2001 Nr. 52.

*Der Erlass hat das Ziel für zum menschlichen Gebrauch bestimmtes Wasser den Wert festzulegen, der die Versorgung mit **Wasser bestmöglicher Qualität** sicherstellt*

Beschluss Nr. 15/2001 der Behörde des Einzugsgebiets des Flusses Po: Annahme des Entwurfs des Teilplans zur Kontrolle der Eutrophierung (Ordentliches Beiblatt Nr. 111 des Amtsblatts Nr. 104 vom 7. Mai 2001)

*Der Teilplan will die Ziele des Flusseinzugsgebiets und die Maßnahmeprioritäten festlegen, die die Regionen in Ausübung ihrer Autonomie im Rahmen der Schutzpläne umsetzen. Nach Untersuchung der Eutrophierung in ihren verschiedenen Aspekten wurden die **zulässigen Höchstgrenzen** von Gesamtphosphor in strategischen Abschnitten entlang des Flussstrichs des **Po** und **in den Großen Voralpenseen** bestimmt. Die Geringhaltung dieser Konzentrationen innerhalb bestimmter Grenzen ist das strategische Ziel des Plans.*

Gesetzeserlass vom 18. August 2000, Nr. 258: (sog. Wässer bis) Ordentliches Beiblatt Nr.153/L Amtsblatt der Republik Italien vom 18. September 2000 Nr. 218. Korrigierende und ergänzende Bestimmungen zum Gesetzeserlass vom 11. Mai 1999, Nr. 152, im Bereich Schutz der Gewässer vor Verschmutzung, gemäß Artikel 1, Abs. 4 des Gesetzes vom 24. April 1998, Nr. 128.

*Der Erlass liefert ergänzende Bestimmungen zum Gesetzeserlass vom 11. Mai 1999, Nr. 152, mit Bestimmungen zum **Schutz der Gewässer vor Verschmutzung** und Umsetzung der Richtlinie 91/271 /EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser sowie der Richtlinie 91/676/EWG*

zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen. Er legt fest, dass die Regionen, zum Erhalt und zur Verbesserung der qualitativen Eigenschaften von Oberflächen- und Grundwässern für den menschlichen Gebrauch, die an Dritte durch Wasserleitungsanlagen von öffentlichem Interesse geliefert werden, sowie zum Schutz der Ressourcen, **unter Schutz gestellte Flächen** ausweisen, die sich unterteilen in Bannzonen und Zonen mit erhöhter Aufmerksamkeit, und innerhalb der Flusseinzugsgebiete und der Bereiche der Grundwasserneubildung, die **Schutzzonen** ausweisen.

Verfügung des Präsidenten des Ministerrats. Ressort Zivilschutz vom 31. März 2000, Nr. 3051: Zivilschutzmaßnahmen zur Verringerung der Hochwassergefährdung und die Beseitigung von Gefahrensituationen in den Flusseinzugsgebieten der Provinzen Asti, Cuneo und Verbano-Cusio-Ossola (Amtsblatt Nr. 91 vom 18. April 2000)

*Die Verfügung bestimmt für die **Verringerung des hydrogeologischen Risikos** und die **Beseitigung von Gefahrensituationen in den Wassereinzugsgebieten** der Provinzen Asti, Cuneo und Verbano-Cusio-Ossola die Bewilligung von Zuschüssen für die Region Piemont. Die Region Piemont arbeitet innerhalb der Grenzen ihrer Ressourcen ein Aktionsprogramm im Einvernehmen mit den Provinzverwaltungen von Asti, Cuneo und Verbano-Cusio-Ossola aus, das auch in Abschnitten umgesetzt werden kann, und muss die entsprechenden Umsetzungsträger nennen.*

Erlass des Präsidenten der Republik vom 21. Dezember 1999: Begrenzung des Flusseinzugsgebiets des Lemene; des Arno; des Tronto; des Magra; des Isonzo; des Livenza; des Piave; des Brenta – Bacchiglione (Ordentliches Beiblatt Nr. 132 des Amtsblatts vom 22. August 2000)
*Der Erlass bestimmt die **Annahme der Grenzen** der genannten Flusseinzugsgebiete*

Beschluss der Behörde des Einzugsgebiets der Flüsse Isonzo, Tagliamento, Livenza, Piave, Brenta-Bacchiglione vom 10. November 1999, Nr. 8: Annahme des außerordentlichen Plans für die Bereiche mit sehr hoher Hochwassergefahr und zum Ergreifen von Schutzmaßnahmen für die Grenzbereiche (Art. 1, Abs. 1-bis der Verordnung mit Gesetzeskraft vom 11. Juni 1998, Nr. 180, mit Änderungen, umgewandelt vom Gesetz vom 3. August 1998, Nr. 267, wie geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 13. Mai 1999, Nr. 132, abgestimmt auf das Umwandlungsgesetz vom 13. Juli 1999, Nr. 226) (Amtsblatt Nr. 52 vom 3. März 2000)

Gesetzeserlass vom 4. August 1999, Nr. 339: Regelung der Quellwässer und Änderungen zum Gesetzeserlass vom 25. Januar 1992, Nr. 105, über natürliche Mineralwässer zur Umsetzung der Richtlinie 96/70/EG

*Der Erlass bestimmt die Eigenschaften, über die **Mineralwässer** für den menschlichen Gebrauch verfügen müssen.*

Gesetzeserlass vom 11. Mai 1999, Nr. 152: Bestimmungen über den Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen und Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser und der Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen. (Dieser GESETZESERLASS hebt das Gesetz vom 10. Mai 1976, Nr. 319 so genanntes "Gesetz Merli" auf) ORDENTLICHES BEIBLATT Nr. 101/L Amtsblatt der Rep. Italien vom 29. Mai 1999, Nr. 124 NEU VERÖFFENTLICHT im Ordentlichen Beiblatt Nr. 146/L Amtsblatt der Rep. Italien vom 30. Juli 1999, Nr. 177

*Der Erlass bestimmt die allgemeine Regelung zum Schutz der **Oberflächen-, Meeresgewässer***

*und Grundwässer und verfolgt die Ziele: Vorbeugung und **Verringerung der Verunreinigung** und Umsetzung der Sanierung der verschmutzten Wasserkörper; **Zustandsverbesserung der Gewässer** und angemessener Schutz für solche mit besonderer Nutzung, **nachhaltige und dauerhafte Nutzung der Wasserressourcen** mit Priorität des Trinkwassers, Erhaltung der **natürlichen Selbstreinigungskraft** der Wasserkörper und ihrer Fähigkeit, Lebensraum für eine breite und differenzierte Organismengemeinschaft zu sichern.*

Erlass des Präsidenten der Republik vom 24. Mai 1998, Nr. 236: (im Amtsblatt vom 30. Juni 1988, Nr. 152, Ordentliches Beiblatt). Umsetzung der Richtlinie EWG Nr. 80/778 über die Qualität von Wässern für den menschlichen Gebrauch im Sinne von Art. 15 des Gesetzes vom 16. April 1987, Nr. 183. Aktualisierter und auf den Gesetzeserlass vom 30.12.1999 Nr. 507, abgestimmter Text.

*Der Erlass hat das Ziel, für das zum menschlichen Gebrauch bestimmte Wasser den Wert zu gewährleisten, der die Lieferung von **Wasser bestmöglicher Qualität** garantiert.*

Erlass des Präsidenten der Republik vom 9. Oktober 1997: Annahme des Revisions- und Programmteilplans des Poeeinzugsgebiets über die Bauverbote in der Valtellina. (Amtsblatt Nr. 28 vom 4. Februar 1998)

Der Erlass billigt ein Revisions- und Programmschema, in dem die Aufnahme von Auflagen, Bestimmungen, Anreizen und Zweckbestimmungen des Bodens in Bezug auf die unterschiedliche Risikohöhe vorgesehen ist“;

Verordnung mit Gesetzeskraft vom 17. März 1994, Nr. 177: Änderungen zur Regelung der Ableitungen der öffentlichen Kanalisation und der zivilen Siedlungen, die nicht an öffentliche Kanalisationen angeschlossen sind (Amtsblatt Nr. 64 vom 18. März 1994)

*Die Verordnung wurde wegen der **Dringlichkeit** erlassen, **Bestimmungen** über die **Abwässer der öffentlichen Kanalisation** zu formulieren. Sie ändert einen Teil des Gesetzes vom 10. Mai 1976, Nr. 319, bereits durch das Gesetz vom 24. Dezember 1979, Nr. 650 geändert .*

Verfügung des Präsidenten des Ministerrats, Ressort Zivilschutz vom 22 Februar 1997, Nr. 2511: Änderung der Verfügung Nr. 2474 vom 16. November 1996 mit dringenden Maßnahmen zur Sicherung der Bewohner und der Infrastrukturen in den Flusseinzugsgebieten der Provinzen Alessandria, Asti, Cuneo und Verbania, deren verzögerte Umsetzung eine potenzielle Gefahr für die öffentliche Unversehrtheit darstellt (Amtsblatt Nr. 48 vom 27. Februar 1997)

Gesetz vom 5. Januar 1994, Nr. 36 (so genanntes Gesetz Galli) Ordentliches Beiblatt Nr. 11 Amtsblatt der Rep. Italien vom 19. Januar 1994, Nr. 14 Bestimmungen zu den Wasserressourcen. ABESTIMMTER TEXT (aktualisiert auf den GESETZESERLASS vom 11. Mai 1999, Nr. 152)

*Das Gesetz legt fest, dass jedwede Nutzung der Gewässer unter Berücksichtigung der Erwartungen und Rechte der zukünftigen Generationen, über eine **unberührte Umwelt** zu verfügen, erfolgt. Die Nutzung der Gewässer ist auf einen sparsamen Umgang mit den Ressourcen und auf Erneuerung ausgerichtet, um **das Wassergut, die Lebensbedingungen der Natur, die Landwirtschaft, die Wasserflora und -fauna**, die geomorphologischen Prozesse und das Gleichgewicht des Wassers **nicht zu beeinträchtigen**.*

Verordnung mit Gesetzeskraft vom 4. Dezember 1993, Nr. 496: Dringende Bestimmungen zur Neuorganisation der Umweltkontrollen und Schaffung der nationalen Agentur für den Umweltschutz (Amtsblatt Nr. 285 vom 4. Dezember 1993)

*Die Verordnung bestimmt die Einrichtung der **nationalen Agentur für Umweltschutz (Anpa)**, der die Zuständigkeiten für **technisch-wissenschaftliche Tätigkeiten gesamtstaatlichen Interesses verbunden mit dem Betrieb der öffentlichen Funktionen für den Umweltschutz**, einschließlich derer zum **Schutz vor Verschmutzung der Luft, der Gewässer und des Bodens** übertragen wurden.*

Verordnung mit Gesetzeskraft vom 15. Mai 1993: Festlegung der Behandlungssysteme von hochgefährlichen Materialien in Anwendung des Gesetzeserlasses vom 14. Dezember 1992, Nr. 508 zur Umsetzung der Richtlinie Nr. 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990, die veterinärrechtliche Bestimmungen für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger festlegt und die Richtlinie Nr. 907481/EWG ändert (Amtsblatt Nr. 122 vom 27. Mai 1993)

Erlass des Präsidenten der Republik vom 27. März 1992, Nr. 309: Verordnung zur Organisation des Dienstes für Gewässerschutz, Abfallregelung, Bodensanierung und Vorbeugung vor physischer Umweltverschmutzung sowie des Dienstes für Luftverschmutzung, Lärm und für die Risikoindustrien des Umweltministeriums”

*Der Erlass bekräftigt die Übertragung der Zuständigkeiten für den Schutz der Gewässer vor Verschmutzung an den **interministeriellen Ausschuss**, wie bereits von Art. 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1976 Nr. 319 geregelt, sowie die Zuständigkeiten des **Ministeriums für Umwelt** für die **Koordinierung und Absprache der Aktionen zum Gewässerschutz**.*

Gesetzeserlass vom 27. Januar 1992, Nr. 99: Umsetzung der Richtlinie 86/278/EWG über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft.

*Der Erlass regelt die Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft, mit dem Ziel **schädliche Auswirkungen auf Böden, Vegetation, Tier und Mensch zu verhindern** und gleichzeitig seine korrekte Verwendung zu fördern.*

REGIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN

FRIAUL-JULISCH VENETIEN

Regionalgesetz vom 29. Oktober 2002, Nr. 28: Bestimmungen zur Melioration und Ordnung der Konsortien für Meliorationen sowie Änderungen der Regionalgesetze 9/1999 über regionale Konzessionen für die Wassernutzung, 7/2000 über die Zurückerstattung der Zuwendungen, 28/2001 über die Mindestrestwassermenge der Wasserableitungen und 16/2002 über die Verwaltung des öffentlichen Wasserguts. (Amtliches Anzeigenblatt der Region Friaul-Julisch Venetien Nr. 44 vom 30. Oktober 2002)

LIGURIEN

Regionalgesetz vom 12.03.2003, Nr. 6: Dringende Maßnahmen im Umweltbereich (amtliches

Anzeigenblatt der Region Ligurien Nr. 5 vom 19. März 2003)

*Das Gesetz beinhaltet u.a. Bestimmungen zur Übergangsregelung der Konzessionen großer Abwasseranlagen für Trinkwasser und die Nutzung der **Gewässer zum Löschen von Bränden**.*

Beschluss des Regionalausschusses vom 23. März 2001 Nr. 357: Annahme der Kriterien zur Abfassung der Umsetzungsbestimmungen der Einzugsgebietspläne zum Schutz vor Hochwassergefahr und entsprechende technische Anlagen (amtliches Anzeigenblatt der Region, Nr. 25, Teil II, vom 20. Juni 2001)

Regionalgesetz vom 22. Oktober 1999 Nr. 4: Bestimmungen im Bereich Wälder und hydrogeologische Ordnung. amtliches Anzeigenblatt der Region Ligurien Nr.3 vom 10. Februar 1999 außerordentliches Beiblatt.

Regionalgesetz vom 16. August 1995 Nr. 43: Bestimmungen zur Aufwertung der Wasserressourcen und zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung. Amtliches Anzeigenblatt der Region Ligurien Nr.14 vom 30. August 1995.

Regionalgesetz vom 16. August 1994 Nr. 45: Bestimmungen zur städtischen Sicherheit vor Hochwasserrisiken. Nr. 20 vom 7. September 1994.

Regionalgesetz vom 26. November 1991 Nr. 33: Regelung des öffentlichen Guts und der regionalen Vorkommen. Amtliches Anzeigenblatt der Region. Nr.17 vom 18. Dezember 1991.

LOMBARDEI

Regionalgesetz vom 12. Dezember 2003, Nr. 26: Regelung der öffentlichen Dienste von allgemeinem Wirtschaftsinteresse. Bestimmungen zur Abfall-, und Energiebewirtschaftung, zur Nutzung des Untergrunds und der Wasserressourcen.

*Das Gesetz sieht in Art. 45 die Ausarbeitung eines **Bewirtschaftungsplans des Flusseinzugsgebiets** gemäß Art. 13 der Richtlinie 2000/60/EWG als regionales Mittel zur **Planung von Schutz und Nutzung der Gewässer** vor.*

Regionalgesetz vom 16. Juni 2003, Nr. 7: Bestimmungen zu Melioration und Bewässerung (amtliches Anzeigenblatt der Region Lombardei Nr. 25 vom 20. Juni 2003 Ordentliches Beiblatt Nr. 1)

*Das Gesetz liefert Weisungen zu Melioration und Bewässerung, um die **Sicherheit vor Überschwemmungen im Gebiet**, die Mehrfachverwendung und rationale Nutzung der Wasserressourcen zu Bewässerungszwecken, die Versorgung, den Haushalt und den quantitativen wie qualitativen Schutz des zur Bewässerung verwendeten Wassers, den **sparsamen Umgang mit Wasser**, die bewusste landwirtschaftliche Nutzung des Bodens und die Entwicklung von Viehzucht, Land- und Forstwirtschaft, den **Schutz und die Aufwertung des Gebiets** zu garantieren.*

Beschluss des Regionalverwaltungsausschusses vom 22. Oktober 1999, Nr. VI/45881: Gesetz vom 9. Januar 1991, Nr. 10 Gesetzeserlass vom 16. März 1999, Nr. 79. Erste Ausweisung der regionalen Energie-Einzugsgebiete und Gebietsplanung hinsichtlich elektrischer Energie (amtliches Anzeigenblatt der Region Nr. 46 vom 15. November 1999)

PIEMONTE

Regionalgesetz Nr. 25 vom 6.10.2003: Bestimmungen zu Stauanlagen und Wasserrückhaltebecken regionaler Zuständigkeit. Abschaffung der Regionalgesetze vom 11. April 1995, Nr. 58 und vom 24. Juli 1996, Nr. 49. (amtliches Anzeigenblatt der Region Piemont Nr. 41 vom 9.10.2003)

Dieses Gesetz regelt den Bau, den Betrieb und die Überwachung von Stauanlagen und den entsprechenden Rückhaltebecken gemäß der mit dem Gesetz vom 18. Mai 1989, Nr. 183 (Bestimmungen für die organisatorische und funktionale Neuordnung des Bodenschutzes), dem Gesetz vom 21. Oktober 1994, Nr. 584 (Umwandlung in ein Gesetz mit Änderungen der Verordnung mit Gesetzeskraft vom 8. August 1994, Nr. 507, mit dringenden Maßnahmen für Talsperren) und mit Gesetzeserlass vom 31. März 1998, Nr. 112 (Übertragung von Befugnissen und Verwaltungsaufgaben vom Staat auf die Regionen und örtlichen Körperschaften in Umsetzung von Abschnitt I des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59) den Regionen übertragenen Befugnisse.

Regionalgesetz Nr. 6 vom 7.04.2003: Bestimmungen zur Genehmigung der Ableitung der häuslichen Abwässer und Änderungen des Regionalgesetzes vom 30. April 1996, Nr. 22 (Suche, Nutzung und Schutz der unterirdischen Wässer). (Amtliches Anzeigenblatt der Region Piemont Nr. 15 vom 10. April 2003)

*Das Gesetz verfolgt, unter Berücksichtigung der EWG-Bestimmungen zum **Schutz der Gewässer vor Verunreinigung**, zur Behandlung von kommunalem Abwasser und zum **Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen**, das Ziel die Regelung der Genehmigungen zur Ableitung von häuslichem Abwasser zu ermöglichen und die Gesetze an die technisch-wissenschaftliche Entwicklung des Bereichs anzugleichen.*

Regionalgesetz vom 20. April 2001, Nr. 12: Einrichtung der Behörde des Einzugsgebiets der Flüsse Trigno, Biferno und Nebenflüsse, Sartore und Fortore (amtliches Anzeigenblatt der Region Nr. 61 vom 20. April 2001 und Amtsblatt vom 13. Oktober 2001)

Beschluss vom 19.03.2001 Nr. 46-2495: Gesetzeserlass vom 11. Mai 1999 Nr. 152, Artikel 43. Annahme der Überwachungsprogramme der natürlichen Oberflächen- und Grundwässer. Amtliches Anzeigenblatt der Region Nr. 15 vom 11.04.2001

Regionalgesetz vom 29. Dezember 2000, Nr. 61: Piemont - Bestimmungen zur ersten Umsetzung des Gesetzeserlasses vom 11.05.1999, Nr. 152 zum Gewässerschutz. Amtliches Anzeigenblatt der Region 3.01.2001 Nr. 1

Regionalgesetz vom 24. Juli 1996 Nr. 49: Weitere Änderungen des Regionalgesetzes vom 11. April 1995, Nr. 58 "Bestimmungen zu Stauanlagen und Wasserrückhaltebecken regionaler Zuständigkeit" - Aufhebung des Regionalgesetzes vom 26. Januar 1996, Nr. 5.

Regionalgesetz vom 30. April 1996 Nr. 22: Suche, Nutzung und Schutz der Grundwässer. amtliches Anzeigenblatt der Region Piemont Nr.19 vom 8. Mai 1996.

Regionalgesetz vom 11. April 1995 Nr. 58: Bestimmungen zu Stauanlagen und Wasserrückhaltebecken regionaler Zuständigkeit.

Regionalgesetz vom 12. Juli 1994 Nr. 25: Suche und Gewinnung von Mineral- und Thermalwässern.

TRENTINO – SÜDTIROL

Autonome Provinz Bozen

Landesgesetz vom 18. Juni 2002 Nr. 8: Bestimmungen über die Gewässer (amtliches Anzeigenblatt der Region Trentino-Südtirol Nr. 28 vom 2 Juli 2002 Beiblatt Nr. 2)

*Das Gesetz regelt die Nutzung und den Schutz der Gewässer in Südtirol zur **Vorbeugung und Verminderung von Verunreinigungen der Gewässer**, zur **Verbesserung des Zustands der Gewässer**, für **nachhaltige und dauerhafte Nutzung der Wasserressourcen** und **Erhaltung der natürlichen Selbstreinigungskraft der Gewässer**.*

Autonome Provinz Trient

Landesgesetz vom 15. November 2001, Nr. 9: Regelung des öffentlichen Seeguts und der Schifffahrt auf dem Gardasee. amtliches Anzeigenblatt der Region Nr. 49 vom 27. November 2001

AOSTATAL

Regionalgesetz vom 24. Juni 2002 Nr. 11: Regelung der direkten Maßnahmen und Mittel für die Aussiedlung von Immobilien aus Gebieten mit Hochwassergefahr. (Amtliches Anzeigenblatt der Region Aostatal Nr. 32 vom 30. Juli 2002)

*Das Gesetz beinhaltet die Regelung zur **Förderung der Aussiedelung und Sicherung der öffentlichen Bauten und Immobilien**, die sich in Gebieten mit Hochwassergefahr befinden, um **die Unversehrtheit der Menschen** sowie die **Sicherheit der Siedlungen und der Güter zu schützen**.*

Regionalgesetz vom 26. März 1993 Nr. 16: Beiträge an die Gemeinden und Gemeindekonsortien zur Planung und Umsetzung von Reparaturmaßnahmen an den Kläranlagen der Abwässer, sowie zur Planung von Kläranlagen ... amtliches Anzeigenblatt der Region Aostatal Nr.15 vom 6. April 1993

VENETIEN

Beschluss des Regionalrats vom 11. Oktober 2000, Nr. 39: Bestimmungen über die organisatorische und funktionale Neuordnung des Bodenschutzes. Behörde des Flusseinzugsgebiets der Etsch. Teilplan des Einzugsgebietsplans. Stellungnahme regionaler Zuständigkeit (amtliches Anzeigenblatt der Region Nr. 100 vom 14. November 2000)

2. Werden geeignete Maßnahmen, einschließlich flächendeckender Entsorgungsmaßnahmen, zur Reinhaltung der Gewässer ergriffen?

Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Die kommunalen Abwässer, die in der Vergangenheit fast ausschließlich biologisch abbaubare Stoffe enthielten, bringen zur Zeit größere Probleme der Entsorgung mit sich wegen der immer stärkeren Präsenz von synthetischen chemischen Verbindungen, die vorwiegend im Industriebereich eingesetzt werden. Es besteht also die Notwendigkeit, die Abwässer durch Behandlungssysteme aufzubereiten, die die biologischen Prozesse nachahmen, die natürlich in den Wasserkörpern entstehen (die Klärung erfolgt jedoch dank der Technologie und der eingesetzten Energie wesentlich schneller in den Anlagen als in den Wasserläufen). Die Behandlung des Abwassers ist desto stärker, je mehr die aufnehmenden Gewässer (Meere, Flüsse, Seen usw.) dem Risiko permanenter Verschmutzung ausgesetzt sind.</p> <p>Die italienische Gesetzeslage im Bereich Gewässer bestimmt mit dem Gesetzeserlass vom 11. Mai 1999, Nr.152 in geltender Fassung ein komplettes Programm zum Schutz vor Verschmutzung für die Wasserkörper. Der Erlass setzt, u.a., die Gemeinschaftsrichtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser um, die in diesem Rahmen die Bezugsvorschrift für die Mitgliedsstaaten der EU darstellt. Außer der Regelung der Ableitungen, wobei in einer ersten Übergangsphase die Konzentrationsgrenzen für die verschiedenen Substanzen in den Abwässern gehalten werden, konzentriert der Erlass sich auf die Qualität des aufnehmenden Wasserkörpers und sieht die Entwicklung von Überwachungstätigkeiten zur Quantifizierung der vom Menschen verursachten Umweltbelastung vor und bietet die Grundlagen für eine Forschung nach „angemessenen“ Kläranlagen auf der Basis spezifischer Ziele zur Reinhaltung der natürlichen Gewässer.</p> <p>Das Inkrafttreten des Ministerialerlasses vom 18. September 2002, Nr. 198 "Durchführungsmodalitäten zum Qualitätszustand der Gewässer im Sinne von Art. 3, Abs. 7, des Gesetzeserlasses vom 11. Mai 1999, Nr. 152", der die Übertragung der Daten, der Informationen und Berichte über den Qualitätszustand der Gewässer von den Regionen und Autonomen Provinzen an die Umweltagentur (APAT), gemäß den im Erlass erläuterten Modalitäten und Informationsstandards innerhalb spätestens der vom Erlass vorgesehenen Fristen vorsieht, ermöglicht es, den derzeitigen Mangel an Informationen in diesem Bereich zu überbrücken. Insbesondere die Informationen zum Druck beziehen sich auf die Abschnitte 2 (Regelung der Ableitungen) und 3 des Erlasses (Schutz der Gewässer vor Verschmutzung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen).</p> <p>In der gesamten Alpenregion gibt es Konzepte zur Entsorgung der Abwässer, auch in den Gebieten mit touristischen Strukturen. In Südtirol, Ziel starker Touristenströme, führt das Amt für Gewässerschutz der Autonomen Provinz Bozen zum Beispiel Finanzierungsprogramme für Abwasserentsorgungsanlagen durch, arbeitet Leitlinien und Bestimmungen aus, koordiniert Sanierungsmaßnahmen bei Verschmutzung von Oberflächengewässern oder Grundwässern und übt auch die Funktion einer Verwaltungspolizei aus.</p> <p>In der Provinz Trient werden Maßnahmen zur Überwachung und Verringerung der Schadstoffe in den Oberflächengewässern der Wohn- und Fremdenverkehrsgebiete, in denen in bestimmten Abschnitten des Jahres die Anzahl der Gäste erheblich zunimmt, finanziert und umgesetzt. Es besteht die Möglichkeit, der Provinz für Instrumente zur Wasseraufbereitung und für örtliche Kläranlagen Finanzierungsanträge für kleine, isolierte Siedlungen zu unterbreiten, die nur</p>			

schwer und unter erheblichem Kostenaufwand an das Kanalisationsnetz angeschlossen werden könnten.

Im Aostatal gibt es den Wassersanierungsplan und das Regionalgesetz Nr. 59 vom 24. August 1982, mit dem die kommunalen und interkommunalen Einzugsgebiete ermittelt worden sind, in denen Kläranlagen für Siedlungsabwasser geplant und realisiert werden müssen, und Abwassergrenzwerte festgelegt worden sind, die der Qualität der Oberflächengewässer des Aostatals und dem Schutz des Grundwassers Rechnung tragen. Der Plan wurde fast auf dem gesamten Gebiet der Region umgesetzt. 15 biologische Kläranlagen werden mit einem kompletten Kreislauf betrieben und die letzten drei befinden sich im fortgeschrittenen Konstruktionsstadium. Auf Verwaltungsebene sind alle öffentlichen und privaten Nutzern, die nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, erteilten Einleitungsgenehmigungen überprüft worden. Die Genehmigungen werden regelmäßig überprüft. Ab 2005 sind für alle genehmigten Einleitungsstellen analytische Selbstkontrollen und eine regelmäßige Instandhaltung der Anlagen vorgeschrieben, um deren ordnungsgemäßen Betrieb sicherzustellen.

Im Hinblick auf das Niveau der Wasseraufbereitung müssen die mit dem Beschluss Nr. 7/2004 des institutionellen Ausschusses der Behörde für das Einzugsgebiet des Flusses Po eingegangenen Verpflichtungen eingehalten werden (für das gesamte Klärsystem der Region müssen Maßnahmen ergriffen werden, die eine Reduzierung um insgesamt 75% der auf dem Gebiet der Region erzeugten Nährstoffe sicherstellen).

Für Ortschaften und einzelne Wohnhäuser muss das Abwasseraufbereitungsniveau sichergestellt werden, dass mit den besten verfügbaren Techniken zu tragbaren Kosten erzielbar ist. Gleichzeitig muss das Abwasser den Qualitätszielwerten für das Einleitungsgewässer (soweit zutreffend) entsprechen oder die Erhaltung der vorhandenen Qualität nicht beeinträchtigen (für nicht klassifizierte Gewässer). Auf jeden Fall muss Situationen ein Ende gesetzt werden, in denen die Abwässer überhaupt nicht geklärt werden.

Für Einwohner von verstreut besiedelten Hochgebirgsgebieten (über 1.500 m ü.d.M.) kann die Abwasseraufbereitung weniger intensiv gehandhabt werden, wenn bei der Genehmigungsausstellung nachgewiesen wird, dass diese Abwässer keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt haben. In dieser Hinsicht werden mögliche technische Lösungen gemeinsam mit den Betreibern von Gewerben im Hochgebirge (z.B. Berghütten, Gaststätten, Almen) geprüft.

In allen anderen Fällen müssen die Abwässer mit den am besten geeigneten Verfahren geklärt werden, um die Einhaltung der festgesetzten Werte sicherzustellen. Die Verbindung zwischen den einzelnen Siedlungen zur Gewährleistung der gemeinsamen Aufbereitung hängt von der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen im Verhältnis zu den Vorteilen für die Umwelt ab.

In Bezug auf die Wiederverwertung der Abwässer wird es im Hinblick auf die geringe Kapazität der Kläranlagen in der Region nicht für sinnvoll gehalten, die bestehenden Kläranlagen durch Installation eines Systems zur Abwasserwiederverwertung aufzurüsten, da die Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung solcher Systeme in keinem Verhältnis zu dem Nutzen stehen würden und daher von der Gemeinschaft nicht tragbar wären.

Die einzige Kläranlage (die unter anderem noch gebaut werden muss), deren Kapazität den Betriebskosten eines solchen Systems angemessen ist, steht im Dienst der Berggemeinde Valdigne Mont-Blanc. Aber die Anlage befindet sich in den Alpen in einem kaum durch Landwirtschaft und Viehzucht genutztem Gebiet, das daher einen geringen Bedarf an Wasser zu Bewässerungszwecken hat. Daher ist es im Moment nicht erforderlich, ein Abwasserwiederverwertungssystem einzurichten..

Der Einsatz von pflanzlichen Aufbereitungssystemen zusätzlich zu herkömmlichen Klärverfahren ist je nach Standort der Anlage und erzielbarem Nutzen möglich. In dem Rahmenprogramm

für Wasserressourcen ist weiterhin die Einrichtung eines pflanzlichen Wasseraufbereitungssystems im Val Vény vorgesehen.

Die Betreiber von Abwasserkläranlagen müssen die Erhebung und Ermittlung an die Region aller zur Bestimmung der Wirksamkeit und Effizienz der Aufbereitung erforderlichen Informationen sicherstellen.

3. Bestehen Vorschriften oder werden spezielle Maßnahmen ergriffen, um Trinkwasserquellen zu schützen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Die Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer sind zahlreich.

Auf gesamtstaatlicher Ebene wurde ein nationales Maßnahmenprogramm im Wassersektor vorgestellt, dessen Hauptziele die Einrichtung neuer Wasserstrukturen und die Reinhaltung der Gewässer sind.

Dieses Programm wurde im Juli 2004 vom Ministerium für Umwelt und Gebietsschutz zusammen mit den Ministerien für Wirtschaft, für Landwirtschaft und für Infrastruktur vorgestellt und sieht eine Ausgabe von mehreren Milliarden Euro vor, um das „Wassersystem“ des Landes zu modernisieren, effizient und ökologisch nachhaltig zu gestalten.

Das Ministerium für Umwelt und Gebietsschutz hat Abkommen mit fast allen Regionen und den autonomen Provinzen geschlossen, in denen zahlreiche Maßnahmen vorgesehen sind.

Die Koordinierung der Planung und die Umsetzung der Maßnahmen im Wassersektor ist unter Einhaltung einiger Prinzipien durchzuführen: vor allem nachhaltige Entwicklung, sparsamer Umgang mit Wasser, erhaltende Bewirtschaftung und Suche neuer Quellen, Gleichgewicht zwischen Verfügbarkeit und Bedarf, Vorsichtsmaßnahmen, vorbeugender Schutz und Verantwortung.

Die Maßnahmen sollen eine Angleichung an die Anforderungen der nationalen und der gemeinschaftlichen Gesetzgebung, Konsolidierung und Entsprechung der Bereichsplanung, Einhaltung einer guten Umweltpraxis und auf nationaler wie internationaler Ebene vereinheitlichte technische Maßstäbe gewährleisten.

Die insbesondere vom Ministerium für Umwelt und Gebietsschutz vorgeschlagenen Eingriffe beinhalten die Reinhaltung der Oberflächengewässer und Grundwässer durch verminderte Einleitung von Schadstoffen aus Punktquellen und diffusen Quellen, Anwendung der BVT, der besten Umweltpraktiken, Schutz der Wässer für menschlichen Gebrauch und Bewirtschaftung von kontaminierten Sedimenten; aber auch den quantitativen Schutz der Oberflächengewässer und

Grundwässer, die Renaturierung der Wasserkörper, den Schutz wasserabhängiger Ökosysteme, Schutz und Verbesserung des Agrarsystems, die Ausrüstung, Aufstauung, Verträglichmachung, Zuleitung, Verteilung, Nutzung, Sammlung und Speicherung, Aufbereitung, Wiederverwendung und die Umweltkontrolle.

Außer den Finanzierungen des Ministeriums ist es möglich auf Darlehen der Europäischen Investitionsbank, auf die Strukturfonds, die Darlehen der Cassa Depositi e Prestiti, auf die Ausschüttung von Obligationsdarlehen und auf Projektfinanzierungen zurückzugreifen.

Zur Reinhaltung der Gewässer werden auch regional Maßnahmen ergriffen, wie zum Beispiel in der Region Venetien. Auf der Grundlage einer Programmvereinbarung zwischen der italienischen Regierung und der Region Venetien wurde eine Rahmenprogrammvereinbarung für den Gewässerschutz und die integrierte Verwaltung der Wasserressourcen getroffen. Insbesondere das Ministerium für Umwelt und Gebietsschutz und die Region Venetien haben sich verpflichtet, die Innovation der Produktionszyklen durch Zuwendungen zu fördern, mit dem Ziel, dass umweltfreundlichere Technologien verwendet werden, um den Einsatz von Schadstoffen zu vermeiden, und dass die Entwicklung von Behandlungstechniken weiterentwickelt wird, die bei der Beseitigung von Schadstoffen aus den Abwässern wirksamer sind. Was die empfindlichen Gebiete betrifft, verpflichten sie sich hinsichtlich der Richtlinie 91/271/EWG Schritte einzuleiten, um die Umsetzung der Maßnahmen in der Kanalisation, Sammlung, Aufbereitung und Wiederverwertung der aufbereiteten Abwässer zu beschleunigen. Weiterhin verpflichten sie sich, die Zuweisung gefährdeter Gebiete gemäß der Kriterien der gemeinschaftlichen und nationalen Umsetzungsbestimmungen fertig zu stellen und die notwendigen Programme zur Vorbeugung der Verunreinigung der Oberflächengewässer und Grundwässer durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen einzuführen. Sie verpflichten sich auch, spezifische Aktionen durchzuführen, um die mikrobiologische Verschmutzung und die Eutrophierung zu verringern und die allgemeine Wiederverwertung von aufbereitetem Wasser sowie die Verwendung von Pflanzenkläranlagen an den natürlichen und künstlichen Zuflüssen zu fördern.

Auch die Region Lombardei verfolgt im Einklang mit dem Regionalen Entwicklungsprogramm eine Politik zur nachhaltigen Nutzung des Wassersystems, indem sie die Wasserressource als Gemeingut aufwertet und schützt.

Das Programm sieht Maßnahmen zum Erreichen der Qualitätsziele bis Ende 2016 vor. Es weist die empfindlichen Gebiete gemäß der von der gemeinschaftlichen und nationalen Gesetzgebung bestimmten Kriterien, sowie die landwirtschaftlichen und zivilen gefährdeten Gebiete im Zusammenhang mit Leckagen der Kanalisation gemäß den Kriterien des Gesetzeserlasses 152/1999 und der europäischen Richtlinie 91/676 aus.

Um Schutz, Funktionalität und Qualität der aquatischen Ökosysteme sicherzustellen, werden alle Ableitungen aus natürlichen Wasserläufen von der die Konzessionen vergebenden Behörde geregelt, auch durch Revision der bestehenden Nutzungen, wobei die Genehmigungen die Mindestrestwassermenge, d.h. die Mindestleistung, die hinter den Ableitungsreglern talwärts fließt, durch entsprechende Einstellung der Anlagen garantiert.

Das Programm gibt außerdem an, wie die zu kontrollierenden Stoffe auszuweisen sind und wie das Überwachungsnetz zur Bewertung der Existenz und der Konzentration der Stoffe in den Wasserkörpern zu bestimmen ist.

Artikel 46 des Regionalgesetzes 26/2003 hat die Beobachtungsstelle Ressourcen und Dienste eingerichtet, die die einheitliche Informationssammlung zum lombardischen Wassersystem, den Informationsaustausch aller zuständigen Einrichtungen, die Zielsetzung der Datensammlung und -verwaltung als Unterstützung der Entscheidungsfindung und zur Überwachung der Wirksamkeit der umgesetzten Programme und Maßnahmen sicherstellt.

--

4. Betreibt Ihr Land einen naturnahen Wasserbau?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<p>In Italien wird naturnaher Wasserbau betrieben. Viele ingenieurbio-logische Maßnahmen wurden verwirklicht. Im Alpenraum gibt es zahlreiche Fördermaßnahmen für Ingenieurbio-logie, auch durch das Angebot verschiedenster Ausbildungskurse in diesem Bereich.</p> <p>Was die Wasserkörper im Besonderen anbelangt, werden Sperren, Überlaufbauwerke von geringer Höhe quer zum Flussbett angebracht, was ein funktionelles Mittel der Wildbachverbauung darstellt, um Abflüsse zu regulieren, der Erosion entgegenzuwirken und die Ufer zu befestigen. Die Konsolidierungssperren verringern durch die Ablagerung des Gerölls das Gefälle des Flussbetts, verlangsamen die Geschwindigkeit des Wassers und heben die Sohle an, wodurch Bett und Ufer stabilisiert werden.</p> <p>Im Val di Susa, im Piemont, beispielsweise werden diese Maßnahmen bereits seit den sechziger Jahren ergriffen. Ziel ist es, die Umwelt- und Lebensbedingungen eines Lärchenbestands zu verbessern und das Bett des Wildbachs Rio Chalet zu befestigen. Die subalpinen Baubestände des Einzugsgebiets des Rio Chalet sind nämlich ständig von der Erosion der Bachufer bedroht.</p> <p>In der Provinz Trient wurden Maßnahmen zum wasserschutztechnischen Erhalt getroffen, die dem Wasserbau der Wildbachverbauungen entsprechen und die Begradigungen der Bäche, Wartung der Wasserschutzbauten und Sanierung der Wasserläufe beinhalten. Die Bauten zur Begradigung der Bäche haben das Ziel die Flussbetten zu konsolidieren, um gefährlichen Veränderungen, die zu anomalem und schädlichem Anschwellen der Wassermassen führen, vorzubeugen. Es handelt sich um Konsolidierungssperren, offene Geröllsperren, Ufermauern u.a.</p>			

5. Werden die Interessen der ansässigen Bevölkerung in den Entscheidungsprozessen berücksichtigt?			
Ja	X	Nein	

Wenn ja, wie?

Die Öffentlichkeit der Alpenregion ist, was Umweltfragen anbelangt, sehr aktiv. Insbesondere im wasserwirtschaftlichen Bereich wurden viele Initiativen auf lokaler Ebene entwickelt. Im Trentino, zum Beispiel, ist 1996 ein Komitee entstanden, um Maßnahmen zum Schutz der Gewässer in der Provinz Trient voranzutreiben, das aus Vereinen von Fischern, Umweltschützern, Kanufahrern und aus einigen spontanen lokalen Ausschüssen besteht.

In diesen zwei Jahren der Tätigkeit hat das Komitee außer Unterschriftensammlung auch zahlreiche andere Initiativen ergriffen, wie: offizielle Treffen mit Assessoren, Provinzbehörden, dem Präsidenten des italienischen Stromversorgers Enel, der Behörde des Einzugsgebiets der Etsch, um die Problematiken des Gewässerschutzes und die Vorschläge des Komitees darzulegen; Präsentation der Betrachtungen zum Teilplan des Einzugsgebiets der Etsch; Erstellung von Mitteilungen zum Problem der Austrocknung des Avisio und zu den schädlichen Konsequenzen, die die Anschlussstraße S.Michele-Rocchetta für den Wildbach Noce hätte, zur Nichtwirtschaftlichkeit der Wasserkraftwerke; es wurden Betrachtungen für die UVP gegen die Projekte zum Bau von Wasserkraftwerken an den Wildbächen Vermigliana und Magnone vorgelegt, die auf der Grundlage des Umweltunverträglichkeitsurteils zur Aussetzung des ersten und zur Ablehnung des zweiten Projekts geführt haben; weiterhin wurde ein Schreiben an alle Gemeinden des Trentino geschickt, in dem zu einer gemeinsamen Politik zum Schutz des Wasservorkommens aufgerufen wurde.

Die verschiedenen Vereine, aus denen das Komitee besteht, haben in Zusammenarbeit mit ihm gezielte Initiativen ergriffen, die gezeigt haben, wie stark das Interesse und der Einfluss der ansässigen Bevölkerung auf den Bau von Wasserwerken ist: 1997 hat der Anglerverein Pescatori Dilettanti Trentini dem Staatsbauamt in Trient seine Betrachtungen zur Verlängerung der Konzession an die Edison S.p.A. in Mezzocorona unterbreitet. Im letzten Februar hat der Oberste Rat für öffentliche Bauten die Verlängerung der Konzession bewilligt und dabei, zum ersten Mal bei einer großen Wasserkraftwerkskonzession im Trentino, die Bedingung einer Restwassermenge gesetzt und vollständig die Forderungen des Vereins und des Komitees angenommen; im selben Jahr hat das regionale Verwaltungsgericht in Trient der von der WWF-Delegation Trentino vorgebrachten Einsprache gegen den Bau eines Wasserkraftwerks am Wildbach Grigno stattgegeben. Weiterhin hat der Ausschuss zum Schutz des Avisio, in Folge des negativen Urteils zum Projekt der Valda-Talsperre seitens der Dienststelle für die UVP des Umweltministeriums, zusammen mit der Bürgermeisterkonferenz des Cembra-Tals von der Provinz die Bestellung einer wissenschaftlichen Kommission gefordert und erhalten, um eine Untersuchung des gesamten Einzugsgebiets der Etsch vorzunehmen und Lösungen zum Schutz vor Hochwasser im gesamten Gebiet zu finden, als Alternative zum Bau der großen Talsperre.

6. Gibt es Vorschriften und Anreize zu einer ökologisch verträglichen Nutzung von Wasserkraft?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Im gesamten Alpenraum werden Maßnahmen für die Modernisierung der Wasserkraftwerken realisiert um die Umweltverträglichkeit zu beschränken. Heutzutage bevorzugt man Mini-Wasserkraftwerken, die den Vorteil haben das Hochwasser einzudämmen, besonders im Berggebiet; so ist es möglich den Raum schützen zu können.</p> <p>Die Verlassungen für die umweltliche Halbarkeit der Energieproduktion betreffen die Vorschriften der Europäischen Union n. 1260/1999 des Europäischen Rates vom 21 Juni 1999 und die Entscheidung CE C (2001) 2878 vom 10 Dezember 2001.</p> <p>Allgemein verfolgen die Maßnahmen Zwecke wie z.B. die umweltlichen Bedingungen zu verbessern um die Ausstrahlungen zu beschränken und den Boden zu schützen.</p>			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:
--

VI. Art. 2 Abs. 2 lit. f AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

Art. 2 Abs. 2 lit. f AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

f) Naturschutz und Landschaftspflege - mit dem Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, daß die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. f AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

NATIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN

Gesetz vom 27. Mai 2005, Nr. 104: Beitritt Italiens zum Abkommen über die Erhaltung der Fledermausbevölkerungen EUROBAT

Das vorliegende Gesetz drückt den Beitritt zu dem Abkommen über die Erhaltung der europäischen Fledermausbevölkerungen aus, das am 4. Dezember 1991 in London geschlossen wurde, wie aus der I. und II. Gesetzesänderung ergänzt, die aus der Sitzung der Parteien in Bristol am 18.-20. Juli 1995 bzw. am 24.-26. Juli 2000 übernommen wurden.

Erlass des Ministeriums für Umwelt und Gebietsschutz vom 25. März 2004: Verzeichnis der Gebiete, die gemäß der Richtlinie 92/43/CEE für die biogeographische Alpenregion in Italien von gemeinschaftlicher Bedeutung sind. (Amtsblatt GU Nr. 167 vom 19-7-2004)

Der vorliegende Erlass führt die Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung für die biogeographische Alpenregion in Italien auf, wobei jedes Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung (SIC) von den Informationen gekennzeichnet ist, die in dem Buch „Natura 2000“ geliefert werden und die entsprechende Mappe enthalten.

Es wird der SIC-Code beschrieben, die Bezeichnung des SIC, das Vorhandensein von mindestens einem Typ eines natürlichen Lebensraums und/oder vorrangiger Art im SIC, die Fläche des

SIC in Hektar oder Länge in km und die geographischen Koordinaten des SIC (Breitengrad und Längengrad).

Meldung: Ministerium für Umwelt und Gebietsschutz. Annahme des Status‘ der Einrichtung Nationalpark Gran Paradiso (GU Nr. 223 vom 25-9-2003)

Maßnahme vom 24. Juli 2003: Ständige Konferenz über die Beziehungen zwischen Staat, Regionen und den autonomen Provinzen von Trient und Bozen. Verabschiedung der V. Änderung des offiziellen Verzeichnisses der Naturschutzgebiete gemäß der kombinierten Bestimmung von Art. 3, Abs. 4, lit. c), des Gesetzes vom 6. Dezember 1991, Nr. 394 und des Art. 7, Abs. 1, des Gesetzeserlasses vom 28. August 1997, Nr. 281. (GU Nr. 205 vom 4-9-2003- Ordentl. Nachtrag Nr. 144)

*Die vorliegende Maßnahme genehmigt die **V. Änderung** der offiziellen Liste der **Naturschutzgebiete**.*

Erlass des Präsidenten des Ministerrates vom 19. Juni 2003 Nr. 3295: Dringende Bestimmungen für die Bekämpfung der Waldbrände auf nationalem Gebiet aus der Luft

*Um eine wirksamere und schnellere **Bekämpfung der Waldbrände** auf dem gesamten nationalen Gebiet zu erzielen, im Verhältnis zu der vorhersehbaren Erhöhung des Risikos der Anzündung und Verbreitung, verbunden mit dem erhöhten Wachstum der Vegetation, werden die Flugzeuge für die oben genannte Zwecke unter der Koordinierung der Abteilung für Katastrophenschutz in jeder Hinsicht den Staatsflugzeugen gleichgestellt, mit daraus folgender Verpflichtung der nationalen Einrichtung für die Flugunterstützung S.p.a., den oben genannten Flugzeugen bei der Ausführung der amtlichen Tätigkeiten **Vorrang bei den Start- und Landeabfolgen zu garantieren**. Um dem Notfall des vorliegenden Erlasses entsprechend zu begegnen, ist die nationale Stelle für Zivilluftfahrt autorisiert, die Einsatz- und Fluggrenzen der Piloten der Staatsflugzeuge mit drehenden und festen Flügeln, die mit einer aus zwei Piloten bestehenden Besatzung operieren, im Hinblick auf eine Optimierung der Verwendung besagter Mittel unter Einhaltung der Flugbedingungen und unter Berücksichtigung der Besonderheit dieses Dienstes an die erhöhten Anforderungen anzupassen.*

Erlass des Präsidenten der Republik vom 12. März 2003, Nr. 120: Verordnung mit Änderungen und Ergänzungen zum Erlass des Präsidenten der Republik vom 8. September 1997, Nr. 357, die die Durchführung der Richtlinie 92/43/CEE zur Erhaltung der natürlichen und halbnatürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten betrifft (GU Nr. 124 vom 30-5-2003)

*Der vorliegende Erlass nimmt einige **Änderungen** und Ergänzungen an dem Erlass des Präsidenten der Republik vom 8. September 1997 Nr. 357 vor.*

Erlass vom 23. Dezember 2002: Nationale Mitfinanzierung des Programms „Schutz der Wälder gegen die Umweltverschmutzung – *Italien 2002*“, die in der CEE-Regelung Nr. 3528/86 und anschließenden Änderungen und Ergänzungen genannt ist, laut Gesetz Nr. 183/1987 (Erlass 44/2002)

Bestimmung vom 28. November 2002: Ständige Konferenz über die Beziehungen zwischen Staat, Regionen und den autonomen Provinzen von Trient und Bozen.

Erlass des Ministeriums für Umwelt und Gebietsschutz vom 3. September 2002: Leitlinien für die Verwaltung der Gebiete Natura 2000. (GU Nr. 224 vom 24-9-2002)

*Zweck dieser Leitlinien ist die Anwendung der nationalen und gemeinschaftlichen Strategie, die auf den **Schutz der Natur und der Biodiversität** ausgerichtet ist und Gegenstand der gemeinschaftlichen Richtlinien Lebensraum und Vögel sind.*

*Die **Leitlinien** haben als technisch-normative Unterstützung Wert bei der Ausarbeitung angebrachter Maßnahmen zur funktionalen und strukturellen Erhaltung, wozu auch die Verwaltungsprogramme für die Gebiete des Netzwerks Natura 2000 gehören.*

Beschluss vom 25. Juli 2002, Nr. 1500: Ständige Konferenz über die Beziehungen zwischen Staat, Regionen und den autonomen Provinzen von Trient und Bozen: Verabschiedung der IV. Änderung der offiziellen Liste der Naturschutzgebiete gemäß der kombinierten Bestimmung von Art. 3, Abs. 4, lit. c), des Gesetzes vom 6. Dezember 1991, Nr. 394 und des Art. 7, Abs. 1, Anlage A, des Gesetzeserlasses vom 28. August 1997, Nr. 281. (GU Nr. 214 vom 12-9-2002- Ordentl. Nachtr. Nr.183)

*Verabschiedung des offiziellen Verzeichnisses mit der **IV. Änderung der Naturschutzgebiete**, das die Berichtigung der Bezeichnung des regionalen Naturschutzgebietes Forra del torrente Cellina in Naturschutzgebiet Forra di Cellina aufnimmt.*

Erlass des Präsidenten des Ministerrates vom 5. Juli 2002: Gebietskoordinierungen der Staatlichen Forsttruppen (GU Nr. 216 vom 14-9-2002)

In jeder Nationalpark-Einrichtung, deren Gebiete nicht in die Grenzen von Regionen mit Sonderstatut oder von autonome Provinzen fallen, ist eine Gebietskoordinierung der Staatlichen Forsttruppen für die Umwelt stationiert, deren Eingrenzung mit den Grenzen des Parks selbst übereinstimmt. Die Gebietskoordinierung der Staatlichen Forsttruppen für die Umwelt operiert mit einer Einschränkung der funktionalen Abhängigkeit von der Nationalpark-Einrichtung unter Beachtung der Einheitlichkeit von Struktur und hierarchischer Organisation des Personals der Staatlichen Forsttruppen durch den für die Koordinierung übergeordneten Beauftragten der Staatlichen Forsttruppen. Die Prioritäten für die technischen Eingriffe werden unter Zugrundelegung eines von der Park-Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem für die Gebietskoordinierung verantwortlichen Beamten der Staatlichen Forsttruppen für die Umwelt vorgegebenen Arbeitsplans festgelegt.

Bei jeder Gebietskoordinierung wird Beamtenpersonal der Staatlichen Forsttruppen zugeteilt, dessen spezifische Ausbildung durch Fachkurse gewährleistet wird, die in Vereinbarung mit dem Ministerium für Umwelt- und Gebietsschutz über das Fach organisiert werden, das in Anlage A behandelt wird, und das ergänzender Teil des vorliegenden Erlasses darstellt. Das Personal der Stellenpläne der Staatlichen Forsttruppen der Beamten und Assistenten, der Leiter und Inspekture ist bei jeder Gebietskoordinierung stationiert, und zwar in jedem der Bezirke, die mit dem Gebiet der Nationalparks übereinstimmen, gemäß den Angaben in der beiliegenden Tabelle B.

Bei den öffentlichen Wettbewerben für die Ernennung zum Beamtenwärter der Staatlichen Forsttruppe wird ausdrücklich die Stellenzahl vorgesehen, die bei den Forststationen der Gebietskoordinierungen für die Umwelt zu decken ist.

Gesetz vom 31. Juli 2002, Nr. 179: Umweltbestimmungen (GU Nr. 189 vom 13-8-2002)

*Das vorliegende Gesetz sieht **Maßnahmen zur Kontrolle der Schadstoffemissionen**, Maßnahmen zugunsten der Reduzierung von Schadstoffemissionen in der Stadt Prato, Maßnahmen für die Optimierung der Verfahren und der Instrumente zur Beurteilung und Reduzierung der Umweltfolgen, strategische Programme für Umweltkommunikation, Vorschriften auf dem Gebiet der Lärmbelästigung, das Funktionieren der geschützten Meeresgebiete, Verwaltung der Unterwasserparks von Baia und Gaiola, Beiträge zum Nationalpark Gran Paradiso, ... vor.*

Ministerialerlass vom 8. Januar 2002: Einrichtung eines Registers über den Besitz der Tier- und Pflanzenarten.

*Der vorliegende Erlass sieht die Einrichtung eines **Registers über den Besitz der Exemplare von***

Tier- und Pflanzenarten vor. Das Register bezieht sich auf die lebenden oder toten Exemplare von Tier- und Pflanzenarten und auf die Teile von Tier- und Pflanzenarten, die in den Anlagen A und B der Regelung (CE) 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 eingeschlossen sind, mit Ausnahme der Exemplare künstlich reproduzierter Pflanzenarten.

Meldung des Ministeriums für Umwelt und Gebietsschutz – Meldung bezüglich des Erlasses des Wettbewerbs für die Vorlegung der Anfragen auf einen öffentlichen Beitrag in Kapitalkonto für die Verwirklichung von Projekten zur Entwicklung der erneuerbaren Energiequellen und der tragbaren Mobilität in den italienischen Nationalparks in Anwendung des Direktorialerlasses Nr. 982 vom 21. Dezember 2001. (GU Nr. 156 vom 5-7-2002)

Erlass von seiten des Ministers für Umwelt und Gebietsschutz über den Wettbewerb für die Vorlegung der Anfragen auf einen öffentlichen Beitrag in Kapitalkonto für die Verwirklichung von Projekten zur Entwicklung der erneuerbaren Energiequellen und der tragbaren Mobilität in den italienischen Nationalparks.

Erlass vom 27. Dezember 2001: Zuteilung und Vergabe der nationalen Mitfinanzierung des „Alpen“-Programms zwischen Italien und Frankreich, die in dem Programm Interreg III 2000-2006 – Grenzüberschreitender Bereich nach Gesetz Nr. 183/1987 (Verordn. CEE 1260/99, Art.32, Par.2) eingefügt ist.

Erlass des Ministeriums für Umwelt und Gebietsschutz 21. Dezember 2001: Programm für die Verbreitung erneuerbarer Energiequellen, Energiewirksamkeit und tragbarer Mobilität in den Naturschutzgebieten. (Veröffentlicht im Amtsblatt GU Nr. 91 vom 18-4-2002)

*Mit diesem Erlass will man die **Erdgasentwicklung** für den Lkw-Verkehr bei den Bürgern, den Handelstätigen und den Gewerbetreibenden für den Transport von Personen und Sachen sowie für die Entwicklung des Vertriebsnetzes zur Garantie einer strukturalen und permanenten Reduzierung der aus dem Stadt- und Großstadtverkehr resultierenden Umweltauswirkungen fördern.*

Erlass vom 9. November 2001: Nationale Mitfinanzierung des Programms „Schutz der Wälder gegen Umweltverschmutzung – Italien 2001“ nach Verordn. CEE Nr. 3528/86 und anschließenden Änderungen und Ergänzungen gemäß dem Gesetz Nr. 183/1987

*Der vorliegende Erlass sieht für die Verwirklichung des Programms zum Schutz der Wälder gegen Umweltverschmutzung für das Jahr 2001 die Prädisposition einer **Finanzierung zuguns-***

ten des Ministeriums für Agrar- und Waldpolitik , Staatliche Forstruppen, für die die Ressourcen des Rotationsfonds gemäß Gesetz Nr. 183/1987 vor.

Rahmengesetz vom 21. November 2000 Nr. 353 auf dem Gebiet der Waldbrände

*Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben die **Erhaltung und Verteidigung des nationalen Waldbestandes gegen Brände** als unersetzliches Gut für die Lebensqualität zum Zweck und stellen gemäß Artikel 117 der Verfassung grundlegende Prinzipien der Ordnung dar. Zur Verfolgung der Zwecke führen die zuständigen Stellen koordiniert Tätigkeiten der **Vorhersage, der Verhütung und der aktiven Bekämpfung von Waldbränden** mit Luft- und Bodenmitteln sowie eine Ausbildungs-, Informations- und Erziehungstätigkeit für die Umwelt durch.*

Die Regionen mit normalem Statut passen die entsprechenden Ordnungen auf der Basis der prinzipiellen Verfügungen des vorliegenden Gesetzes innerhalb eines Jahres ab dem Inkrafttreten desselben an. Die Regionen mit Sonderstatut und die autonomen Provinzen von Trient und Bozen sorgen für die Zwecke des vorliegenden Gesetzes gemäß dem, was von den entsprechenden Sonderstatuten und den entsprechenden Anwendungsnormen vorgesehen ist. Die Eingriffe der von dem vorliegenden Gesetz vorgesehenen staatlichen Strukturen sind auch auf die Gebiete der Regionen mit Sonderstatut und der betroffenen autonomen Provinzen auf Anfrage derselben und nach entsprechender vorheriger Vereinbarung ausgedehnt.

Gesetzeserlass vom 18. Mai 2001, Nr. 227: Orientierung und Modernisierung des Forstsektors laut Artikel 7 des Gesetzes 5. März 2001, Nr. 57.

Die Verfügungen des vorliegenden Gesetzes haben die Erschließung der Forstwirtschaft als grundlegendes Element für die sozial-wirtschaftliche Entwicklung und für den Umweltschutz des Hoheitsgebietes der Italienischen Republik sowie die Erhaltung, Vergrößerung und rationale Verwaltung des nationalen Waldbestandes zum Zweck, und zwar unter Einhaltung der von Italien auf internationalem und Gemeinschaftsniveau getroffenen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Biodiversität und der tragbaren Entwicklung mit besonderem Bezug auf das, was von den Entschlüssen der interministeriellen Konferenzen über den Schutz der Wälder in Europa von Straßburg, Helsinki und Lissabon vorgesehen worden ist.

Erlass vom 3. April 2000: Verzeichnis der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der besonderen Schutzgebiete, die gemäß den Richtlinien 92/43/CEE und 79/409/CEE bestimmt wurden. Ordentlicher Nachtrag Nr. 65 G.U.R.I. 22. April 2000, Nr. 95.

Gesetzeserlass vom 22. Mai 1999 Nr. 192: Ausführung der Richtlinie 97/3/CE, die die Richtlinie 77/93/CEE abändert, welche die Schutzmaßnahmen gegen die Einführung und Verbreitung in der Gemeinschaft von für Pflanzen oder Pflanzenprodukte schädlichen Organismen betrifft (G.U. Nr. 145 vom 23. Juni 1999).

*Die Verfügungen des vorliegenden Gesetzes stellen die Ausführung der Richtlinie des Rates dar, die die Schutzmaßnahmen gegen die **Einführung in die Gemeinschaft von Organismen** betrifft, die für Pflanzen oder Pflanzenprodukte **schädlich** sind, und gegen ihre Verbreitung in der Gemeinschaft.*

Rechtsordnung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Kultur- und Umweltgüter, laut Art. 1des Gesetzes 8. Oktober 1997, Nr. 352, Gesetzeserlass 29. Oktober 1999, Nr. 490

Gesetz vom 9. Dezember 1998, Nr. 426: (Veröffentlicht im Amtsblatt G.U. Nr. 291 vom 14. Dezember 1998) Neue Eingriffe im Umweltbereich. Text aktualisiert und koordiniert mit dem Gesetz 23. März 2001, Nr. 93

*Um den öffentlichen Wettbewerb bei der **Verwirklichung von Eingriffen zur Umweltsäuberung und –wiederherstellung** der verschmutzten Gebiete, einschließlich der Meeres-, See-, Fluss- und Lagunenbereiche und -wasserspiegel in Konzession zu erlauben, sowie für die Ausführungsverpflichtungen des Protokolls von Kyoto über die Klimaveränderungen, des außerordentlichen Plans zur Vervollständigung und Rationalisierung der Sammel- und Klärungssysteme, der Vereinbarungen und Verträge, werden zwanzigjährige Verpflichtungsgrenzen von Lire 27.000 Mio. ab dem Jahr 1998, von Lire 5.6000 Mio. ab dem Jahr 1999 und von Lire 16.200 Mio. ab dem Jahr 2000 genehmigt. Für denselben Zweck ist außerdem die Ausgabe von Lire 130.000 Mio. für das Jahr 2000 genehmigt, für die anschließenden Jahre wird für die Finanzierung der Maßnahmen, die in dem vorliegenden Artikel genannt werden, laut Artikel 11, Abs. 3, lit. d) des Gesetzes vom 5. August 1978, Nr. 468 und anschließenden Änderungen und Ergänzungen gesorgt.*

Erlass des Ministers für Agrarpolitik vom 30. November 1998: Regelung der biologischen Schutzgebiete

*Der vorliegende Erlass **reglementiert die biologischen Schutzgebiete** mit anschließender Unter-*

brechung des Fischfangs.

Gesetzeserlass vom 31. März 1998, Nr. 112: Übertragung von Verwaltungsfunktionen und -aufgaben des Staates an die Regionen und Gebietskörperschaften, in Ausführung des Kapitels I des Gesetzes 15. März 1997, Nr. 59. (Ordentl. Nachtrag zum Amtsblatt, 21. April, Nr. 92). Text koordiniert und aktualisiert zum Ges.erl. 7. September 2001, Nr. 343.

*Das vorliegende Gesetzeserlass reglementiert die **Übertragung von Verwaltungsfunktionen und –aufgaben** an die Regionen, Provinzen, Gemeinden, Berggemeinden oder andere Gebietskörperschaften.*

Erllass des Präsidenten der Republik vom 8. September 1997, Nr.357: Text koordiniert mit dem Erllass des Präs. d. Rep. D.P.R. Nr. 120 vom 12.03.2003.(G.U. Nr. 124 vom 30.05.2003) Regelung für die Anwendung der Richtlinie 92/43/CEE zur Erhaltung der natürlichen und halbnatürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (G.U. Nr. 284 vom 23-10-1997, O. N. Nr. 219/L).

*Die vorliegende Verordnung reglementiert die **Verfahren für die Ergreifung** der von der **Richtlinie 92/43/CEE „Habitat“** vorgesehenen **Maßnahmen zur Erhaltung der natürlichen und halbnatürlichen Lebensräume** sowie der **wildlebenden Tier- und Pflanzenarten** zum Schutz der **Biodiversität** durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der angegebenen Tier- und Pflanzenarten.*

*Die von der vorliegenden Verordnung reglementierten Verfahren haben die Absicht, die **Beibehaltung** oder die **Wiederherstellung** der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse in einem zufriedenstellenden **Erhaltungszustand** zu garantieren.*

Die von der vorliegenden Verordnung reglementierten Verfahren berücksichtigen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse sowie die regionalen und örtlichen Besonderheiten.

Die Regionen mit Sonderstatut und die autonomen Provinzen von Trient und Bozen sorgen für die Durchführung der Ziele der vorliegenden Verordnung unter Einhaltung dessen, was von den entsprechenden Statuten und Durchführungsbestimmungen vorgesehen ist.

Verordnung mit Gesetzeskraft vom 19. Mai 1997 Nr. 130: Dringende Bestimmungen, um Waldbränden vorzubeugen und entgegenzutreten, sowie Maßnahmen auf dem Gebiet des Katastrophen-, Umwelt- und Landwirtschaftsschutzes.

*Diese Verordnung enthält **dringende Verfügungen**, um den **Waldbränden** auf nationalem Gebiet vorzubeugen und entgegenzutreten, sowie Eingriffe auf dem Gebiet des Katastrophen-,*

Umwelt- und Landwirtschaftsschutzes. Diese Verordnung wurde in Gesetz umgewandelt.

Umwandlung in Gesetz, mit Änderungen der oben genannten Verordnung mit Gesetzeskraft mit Gesetz 16. Juli 1997, Nr. 228.

Erlass des Präsidenten der Republik 12. April 1996: Richtungs- und Koordinationsakt zur Ausführung des Art. 40, Abs. 1, des Gesetzes 22. Februar 1994, Nr. 146, bezüglich Bestimmungen auf dem Gebiet der Beurteilung von Umweltauswirkungen.

*Der vorliegende Erlass bestimmt einen Richtungs- und Koordinationsakt bezüglich der **Bestimmungen** auf dem Gebiet der **Umweltauswirkungen**, die die Regionen und autonomen Provinzen von Trient und Bozen innerhalb von neunzig Tagen ab der Veröffentlichung im Offiziellen Amtsblatt der Italienischen Republik hinsichtlich der geltenden Verfügungen auf den letzten Stand bringen müssen.*

Gesetz vom 5. Januar 1994, Nr. 37: Bestimmungen für den Umweltschutz der staatlichen Gewässer von Flüssen, Bächen, Seen und anderen öffentlichen Gewässern.

*Das vorliegende Gesetz behandelt die **von fließenden Gewässern verlassenen Gebiete**, die sich unmerklich von einem Ufer zurückziehen und sich an das andere Ufer verschieben; sie gehören der öffentlichen Domäne, ohne dass der Anrainer des gegenüberliegenden Ufers den verlorenen Boden beanspruchen könnte.*

Unter fließenden Gewässern versteht man Flüsse, Bäche und andere von den diesbezüglichen Gesetzen als öffentlich definierte Gewässer. Dies gilt auch für die vom Meer, von Seen, Lagunen und Teichen verlassenen Gebiete, die der öffentlichen Domäne gehören».

Gesetz vom 14. Februar 1994 Nr. 124: Ratifizierung und Durchführung der Konvention über die Biodiversität, mit Anhängen, von Rio de Janeiro am 5. Juni 1992.

Gesetz vom 11. Februar 1992, Nr. 157 Bestimmungen zum Schutz der warmblütigen Tiere und für die Jagdentnahme. (Ordentlicher Nachtrag Nr. 41 G.U.R.I. 25. Februar 1992, Nr. 46).

*Das vorliegende Gesetz erlegt **Bestimmungen** bezüglich der **wildlebenden Tiere** auf, die unabdingbares Gut des Staates sind und im Interesse der nationalen und internationalen Gemeinschaft geschützt werden. Die Ausübung der **Jagdtätigkeit** ist erlaubt, wenn sie nicht im Gegensatz zur Notwendigkeit der Erhaltung der wildlebenden Tiere steht und den Landwirtschaftsproduktionen keinen effektiven Schaden zufügt. Die Regionen mit Sonderstatut erlassen Vorschriften bezüglich der Verwaltung und des Schutzes aller wildlebenden Tierarten in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Gesetz, den internationalen Konventionen und den Richtlinien der Gemeinschaft. Die Regionen mit Sonderstatut und die autonomen Provinzen sorgen auf der Basis der ausschließlichen Kompetenzen in den von den entsprechenden Statuten fest-*

gelegten Grenzen dafür.

Gesetz vom 7. Februar 1992 Nr. 150: TEXT KOORDINIERT UND AKTUALISIERT ZUM GESETZESERLASS 300/1999. Er regelt die Straftaten hinsichtlich der Anwendung der Konvention über den internationalen Handel mit im Aussterben begriffenen Tier- und Pflanzenarten in Italien, die am 3. März 1973 in Washington unterzeichnet wurde, wozu das Gesetz 19. Dezember 1975, Nr. 874 und die Regelung (CEE) Nr. 3626/82 und anschließende Änderungen sowie Bestimmungen für die Kommerzialisierung und die Haltung lebender Säugetiere und Reptilien gehören, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit und Unversehrtheit darstellen können. (In Amtsblatt 22. Februar 1992, Nr. 44)

Gesetz vom 6. Dezember 1991, Nr. 394: Ord. Nachtr. zum Amtsblatt vom 13. Dezember 1991, Nr. 292 **Koordinierter Text** (zum Gesetz 9. Dezember 1998, Nr. 426 und zum Gesetz 23. März 2001, Nr. 93 aktualisiert) Rahmengesetz über die Schutzgebiete.

Ministerialerlass vom 10. Mai 1991: Einrichtung des Registers der italienischen Schutzgebiete. (Amtsblatt, 12. Juni, Nr. 136).

REGIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN

FRIAUL-JULISCH VENETIEN

Regionalgesetz vom 30. April 2003 Nr. 12: Ausdehnung des regionalen Berggebietes

Regionalgesetz vom 20. Dezember 2002 Nr. 33: Einrichtung der Bergbezirke von Friaul-Julisch Venetien

*Die Region Friaul-Julisch Venetien übernimmt unter den herausragenden Zielen der **politisch-verwaltungstechnischen Tätigkeit** zum Zweck der homogenen Entwicklung der gesamten regionalen Gemeinschaft den **Schutz** und die **Erschließung des Berggebietes** und die **soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung** der dort ansässigen Bevölkerungen.*

Gesetz vom 22. April 2002 Nr. 11: Schutz der autochthonen genetischen Ressourcen von landwirtschaftlichem und forstlichem Interesse

Regionalgesetz vom 1. Januar 2002 Nr. 27: Bestimmungen für die Unterstützung und Anerkennung der ornitologischen Verbände der Region Friaul-Julisch Venetien

Gesetz vom 15. Mai 2000 Nr. 12: Regelung der Sammlung und Kommerzialisierung der oberirdischen Pilze in dem Regionalgebiet, Ergänzungen zum Art. 23 des Regionalgesetzes 34/1981 auf dem Gebiet der Überwachung.

Regionalgesetz vom 03 März 1998 Nr. 6: Einrichtung der regionalen Umweltschutz-Agentur ARPA.

*Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes haben die **Erhaltung, Entwicklung und Potenzierung der Aktivitäten zum Schutz und zur Förderung der Qualität der natürlichen Ökosysteme und der anthropisierten Ökosysteme, die Kontrolle und Verhütung der Schadensfaktoren, die direkte oder indirekte Folgen für die menschliche Gesundheit haben oder haben können, zum Zweck. In diesem Zusammenhang verfolgt die Region Friaul-Julisch Venetien das Ziel der größtmöglichen Integration und Koordinierung der von den verschiedenen institutionellen Niveaus auf dem Umwelt- und hyginisch-sanitären Gebiet durchgeführten Aktivitäten.***

Regionalgesetz vom 30. September 1996, Nr. 42 Vorschriften auf dem Gebiet regionaler Parks und Naturschutzgebiete. (Amtliches Anzeigenblatt der Region F.-J.V. Nr. 39 vom 25. September 1996 Ord. Nachtr. Nr. 2 vom 30/09/1996)

Erlass des Präsidenten des Regionalrats vom 10. September 1996 Nr. 310: Verabschiedung der Bestimmungen bezüglich der Tierproduktionen mit biologischen Methoden

Erlass des Präsidenten des Regionalrats vom 8. Juli 1996 Nr. 245: Durchführungsverordnung der Bestimmungen der autonomen Region Friaul-Julisch Venetien auf dem Gebiet der Beurteilung von Umweltauswirkungen.

LIGURIEN

Regionalgesetz vom 16. November 2004 Nr. 21: Bestimmungen zum Schutz der Fischwelt, des Wasserökosystems und zur Regelung des Fischfangs in den Binnengewässern

Gesetz vom 13. August 2002 Nr. 31: Bestimmungen für die Abwicklung der Jagdsaison 2002/2003. Änderungen des Regionalgesetzes 1. Juli 1994 Nr. 29 mit Bestimmungen auf dem Gebiet der Jagd und des Regionalgesetzes 5. Oktober 2001 Nr. 34 (Durchführung des Artikels 9 der Richtlinie der Gemeinschaft 79/409 vom 2. April 1979 über die Erhaltung der Wildvögel).

Gesetz vom 19. März 2002, Nr. 13: Änderungen des Regionalgesetzes 22. Februar 1995, Nr. 12 und anschließende Änderungen und Ergänzungen sowie Bestimmung weiterer Formen für einen Gebietsschutz. (Veröffentlicht im Amtlichen Anzeigenblatt der Region Ligurien Nr. 6 vom 3. April 2002 und im Amtsblatt GU Nr. 2 vom 11-1-2003)

*Innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes verabschiedet der Regionalrat die Ziele und Orientierungen für **Schutz und Planung der geschützten Landschaft**, um einen aktiven Schutz zu fördern, wobei insbesondere Folgendes vorgesehen wird: die quantitative und qualitative Festlegung und die Förderung der Aktivitäten und der Eingriffe, die zur Erhaltung und Verbesserung der Identität der Landschaft und der Qualität der Umwelt beitragen, und insbesondere das Verbot der Öffnung von Gruben und Bergwerken, das Verbot der Müllentsorgung, das Verbot der Einführung sowohl pflanzlicher als auch tierischer genetisch modifizierter Organismen, insbesondere in der Landwirtschaft und Zucht, einschließlich der Fischzucht und*

der Tätigkeiten in der Produktverarbeitung.

Gesetz vom 17. März 2000 Nr. 16: Änderungen am Regionalgesetz 29. November 1999 Nr. 35 (Bestimmungen zum Schutz der Fischwelt, des Wasserökosystems und zur Regelung des Fischfangs in den Binnengewässern).

Regionalgesetz vom 22. Januar 1999, Nr. 3: Übertragung von Verwaltungsfunktionen und -aufgaben des Staates auf dem Gebiet des öffentlichen Wohnungsbaus, der öffentlichen Bauten, Enteignungen, Verkehrswesen, Transport und Naturschutzgebiete an die Regionen und Gebietskörperschaften.

*Das vorliegende Gesetz bestimmt die **Funktionen, die auf dem Gebiet des öffentlichen Wohnungsbaus, der öffentlichen Bauten, Enteignungen, Verkehrswesen, Transporte und Naturschutzgebiete an die Gebietskörperschaften übertragen werden** und diejenigen, die bei der **Region** bleiben .*

Regionalgesetz vom 20. Dezember 1999 Nr. 40: Ergänzungen zum Regionalgesetz mit „Bestimmungen zum Schutz der Fischwelt, des Wasserökosystems und zur Regelung des Fischfangs in den Binnengewässern.“

Regionalgesetz vom 29. November 1999 Nr. 35: Bestimmungen zum Schutz der Fischwelt, des Wasserökosystems und zur Regelung des Fischfangs in den Binnengewässern.

Regionalgesetz vom 27. April 1995 Nr. 39: Einrichtung der regionalen Umweltschutz-Agentur Liguriens.

***Einrichtung der regionalen Umweltschutz-Agentur (ARPAL) für die Durchführung der kollektiven technischen Vorbeugungs-, Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten für die Umwelt.** ARPAL garantiert die Förderung und den Schutz der Umwelt auch in Funktion der kollektiven Gesundheit und verfolgt dabei die einheitliche und dezentrierte Regierung. ARPAL hat juristischen Charakter öffentlichen Rechts, technisch-rechtliche, Verwaltungs- und Rechnungsautonomie und ist den Orientierungen und der Überwachung der Region unterstellt..*

Gesetz vom 22. Februar 1995 Nr. 12: Neuordnung der Schutzgebiete.

Gesetz vom 1. Juli 1994 Nr. 29: Regionale Vorschriften zum Schutz der warmblütigen Tierwelt und für die Jagdentnahme.

*Die Region regelt im Rahmen der Funktionen, die ihr zustehen, laut der geltenden Gesetzgebung und der vom italienischen Staat anerkannten Richtlinien der Gemeinschaft den **Schutz der wildlebenden Tierwelt und der Jagdentnahme** gemäß Methoden rationaler Planung der Verwendungsformen des Territoriums und Ausnutzung der natürlichen Ressourcen. Unter Beihilfe der Provinzen behält sie die Bevölkerungen aller auf ihrem Gebiet **wildlebenden Säugetier- und Vogelarten** bei oder passt sie an ein Niveau an, das den ökologischen und wissenschaftlichen*

Bedürfnissen Liguriens entspricht. Sie garantiert außerdem den Schutz, die Verwaltung und die Regelung der Säugetiere und Vögel, der Nester und ihrer natürlichen Umgebung mit den notwendigen Mitteln. Zu diesem Zweck berücksichtigt die Region die besonderen Eigenschaften des Territoriums, die Produktions-, Wirtschafts- und Erholungsbedürfnisse sowie die örtlichen Gewohnheiten.

LOMBARDEI

Gesetz vom 16. Dezember 1991 Nr. 35: Ergänzungen des Regionalgesetzes 12. Augusto 1989, Nr. 31 „Regelung der Sammlung oberirdischer Pilze“ Amtliches Anzeigenblatt der Region Lombardei Nr. 51 Ordentl. Nachtrag Nr. 2 vom 20. Dezember 1991

Regionalgesetz vom 2. März 2005 Nr. 11: Einrichtung des Regionalparks Grigna Settentrionale. (Amtliches Anzeigenblatt der Region Lombardei Nr. 9 vom 4.3.2005 – O.N. Nr. 2)

Regionalgesetz vom 16 dicembre 2004 n. 35: Einrichtung des Naturparks Adda Nord (Amtliches Anzeigenblatt der Region Lombardei Nr. 52 vom 21.12.2004 - O.N. Nr. 1)

Regionalgesetz vom 1. Dezember 2003 Nr. 24: Einrichtung des Naturparks Alto Garda Bresciano (Amtliches Anzeigenblatt der Region Lombardei Nr. 49 vom 5-12-2003, O.N. Nr. 1)

Regionalgesetz vom 1. Dezember 2003 Nr. 23: Einrichtung des Naturparks Adamello. (Amtliches Anzeigenblatt der Region Lombardei Nr. 49 vom 5-12-2003, O.N. Nr. 1)

Regionalgesetz vom 29. November 2002, Nr.28: Einrichtung des Naturparks Monte Barro. (Amtliches Anzeigenblatt der Region Lombardei Nr. 49 vom 3.12.2002 - O.N. Nr. 1)

Regionalgesetz vom 08. Mai 2002 Nr. 7: Änderungen und Ergänzungen zum Regionalgesetz 16. August 1993, Nr. 26 Vorschriften zum Schutz der wildlebenden Tierwelt und zum Schutz des Umweltgleichgewichtes und Regelung der Jagdtätigkeit. Amtliches Anzeigenblatt der Region Lombardei Nr. 19 vom 10. Mai 2002 Ordentl. Nachtrag Nr. 1.

Regionalgesetz vom 30. Juli 2001 Nr. 12: Bestimmungen für die Steigerung und den Schutz des Fischbestandes und die Ausübung des Fischfangs in den Gewässern der Region Lombardei.

Amtliches Anzeigenblatt der Region Lombardei Nr. 31 vom 3. August 2001 Ordentlicher Nachtrag Nr. 1

Regionalgesetz vom 30. August 2000 Nr. 23: Verlängerung der Schutzverhältnisse der Regionalparks. Amtliches Anzeigenblatt der Region Lombardei Nr. 35 vom 1. September 2000 Ordentl. Nachtr. Nr. 1

Regionalgesetz vom 28. Februar 2000 Nr. 11: Neue Bestimmungen auf dem Gebiet der regionalen Schutzgebiete. Amtliches Anzeigenblatt der Region Lombardei Nr. 9 vom 2. März 2000 Ordentl. Nachtr. Nr. 1

Gesetz vom 14. August 1999 Nr. 16: Einrichtung der regionalen Umweltschutz-Agentur Arpa
Amtliches Anzeigenblatt der Region Lombardei Nr . 33 vom 19. August 1999 Ordentl. Nachtr.
Nr. 2

Gesetz vom 23. Juni 1997 Nr. 24: Sammlung, Steigerung und Kommerzialisierung der frischen
und konservierten oberirdischen Pilze. Amtliches Anzeigenblatt der Region Lombardei Nr . 26
vom 27. Juni 1997 Ordentl. Nachtr. Nr. 2

Regionalgesetz vom 16. August 1993 Nr. 26: Bestimmungen für den Schutz der wildlebenden
Tiere und zum Schutz des Umweltgleichgewichtes und der Regelung der Jagdaktivität. Amtli-
ches Anzeigenblatt der Region Lombardei Nr . 33 Ordentl. Nachtr. Nr. 1 vom 19. August 1993

PIEMONTE

Regionalgesetz vom 28. Februar 2005 Nr. 6: Änderung der Grenzen des orientierten Natur-
schutzgebietes Baragge, das mit Regionalgesetz 14. Januar 1992, Nr. 3 eingerichtet worden war
(Amtliches Anzeigenblatt der Region PIEMONTE Nr. 9 vom 3. März 2005)

Regionalgesetz vom 28. Februar 2005, Nr.5: Einrichtung des besonderen Naturschutzgebietes
Sacro Monte di Oropa und des Dokumentationszentrums der heiligen Berge, Kalvarienberge und
Andachtskomplexe in Europa. (Amtliches Anzeigenblatt der Region Piemont Nr. 9 vom 3. März
2005)

Regionalgesetz vom 8. November 2004, Nr. 32: Einrichtung des Naturparks des Monte San
Giorgio, des Naturparks Monte Tre Denti - Freidou, des Naturparks Conca Cialancia, des Na-
turparks Colle del Lys, des besonderen Naturschutzgebiets Stagno di Oulx. (Amtliches Anzei-
genblatt der Region Piemont Nr. 45 vom 11.11.2004)

Regionalgesetz vom 14. Oktober 2003 Nr. 27: Einrichtung des Schutzgebiets Boschi e Rocche
del Roero. (Amtliches Anzeigenblatt der Region Piemont Nr. 43 vom 23. Oktober 2003 -O. N.
Nr. 2)

Regionalgesetz vom 14. Oktober 2003 Nr. 28: Änderungen am Regionalgesetz 14. Januar 1992,
Nr. 3 (Einrichtung des orientierten Naturschutzgebietes Baragge). (Amtliches Anzeigenblatt der
Region Piemont Nr. 43 vom 23. Oktober 2003 – O.N. Nr. 2)

Regionalgesetz vom 14. Oktober 2003 Nr. 29: Änderungen am Regionalgesetz 14. November
2001, Nr. 29 (Einrichtung des Schutzgebietes Bosco di Cassine). (Amtliches Anzeigenblatt der
Region Piemont Nr. 43 vom 23. Oktober 2003 – O. N. Nr. 2).

Regionalgesetz vom 15. Juli 2003 Nr. 18: Änderung der Grenzen des Naturparks Alta Valsesia,
eingerrichtet mit Regionalgesetz 19. April 1997, Nr. 18, geändert von dem Regionalgesetz 18.
April 1985, Nr. 42 (Amtliches Anzeigenblatt der Region Piemont Nr. 31 vom 31. Juli 2003).

Gesetz vom 14. November 2001 Nr. 25: Änderungen und Ergänzungen am Regionalgesetz 22.

März 1990, Nr. 12 (Neue Bestimmungen auf dem Gebiet der Schutzgebiete, Naturparks, Naturschutzgebiete, eingerichteten Gebiete, Vorparkgebiete, Schutzgebiete). Amtliches Anzeigenblatt der Region Piemont Nr. 47 vom 21. November 2001

Regionalgesetz vom 9. August 1999 Nr. 21. Bestimmungen auf dem Gebiet der Säuberung und Bewässerung. (Amtliches Anzeigenblatt vom 11. August 1999, Nachtr. zu Nr. 32)

Regionalgesetz vom 2. Juli 1999 Nr. 16, Einheitstext der Berggesetze

Regionalgesetz vom 14. Dezember 1998, Nr. 40. Bestimmungen bezüglich der Umweltverträglichkeit und der Beurteilungsverfahren. (Amtliches Anzeigenblatt vom 17. Dezember 1998, Nachtr. zu Nr. 50)

Regionalgesetz vom 04. September 1996 Nr. 70: Bestimmungen zum Schutz der wildlebenden warmblütigen Tierwelt und für die Jagdentnahme. Amtliches Anzeigenblatt der Region Piemont Nr. 39 vom 25. September 1996

Regionalgesetz vom 13. April 1995 Nr. 60: Einrichtung der regionalen Umweltschutz-Agentur. Amtliches Anzeigenblatt der Region Piemont Nr. 16 vom 19. April 1995

Regionalgesetz vom 03. April 1995 Nr. 47: Bestimmungen für den Schutz der Biotope. Amtliches Anzeigenblatt der Region Piemont Nr. 15 vom 12. April 1995

*Das vorliegende Gesetz schreibt den Regionen die Aufgabe zu, die Biotope von ökologischem, kulturellem und wissenschaftlichem Interesse auf dem eigenen Hoheitsgebiet zu ermitteln, zu studieren und zu schützen, um: **die biogenetische Unterschiedlichkeit der Arten und der natürlichen Umwelt in Harmonie mit den Prinzipien der Konvention von Rio de Janeiro zu schützen und die natürliche Umwelt und die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von besonderem Interesse zu erhalten und wieder einzuführen.***

Regionalgesetz vom 3. April 1995 Nr. 50: Schutz und Aufwertung der Monumentalbäume von hohem naturalistischen und historischem Wert des Piemont

Gesetz vom 29. April 1991 Nr. 19: Änderungen am Regionalgesetz 22. März 1990, Nr. 12, auf dem Gebiet der geschützten Gebiete. Amtliches Anzeigenblatt der Region Piemont Nr. 19 vom 8. Mai 1991.

Gesetz vom 22. März 1990 Nr. 12: Neue Bestimmungen auf dem Gebiet der Schutzgebiete (Naturparks, Naturschutzparks, eingerichtete Gebiete, Vorparkgebiete, Schutzgebiete).

*Das vorliegende Regionalgesetz reglementiert die **Einrichtung und Verwaltung geschützter Gebiete**, um die Landschaft und Umwelt zu erhalten, zu verteidigen und wiederherzustellen, um der Gemeinschaft den korrekten Gebrauch des Gebiets für Erholungs-, kulturelle, soziale, didak-*

tische und wissenschaftliche Zwecke und für die Qualifizierung und Aufwertung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten und der anderen lokalen Wirtschaftszweige zu gewährleisten.

TRENTINO SÜDTIROL

Autonome Provinz Bozen

Dekret des Präsidenten der Provinz Nr. 63 vom 26. Oktober 2001: Prüfung der Auswirkungen von Projekten und Plänen in den Gebieten, die im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EG dem europäischen Naturschutznetz NATURA 2000 angehören.

*Zur Gewährleistung des Schutzes der Habitats und der auf EU-Ebenen geschützten Arten sieht die Habitat-Richtlinie vor, dass eine Reihe von **Management- und Kontrollinstrumenten** eingeführt werden. In diesem Rahmen muss die zuständige Behörde nicht nur prüfen, ob das Habitat geschädigt wird bzw. die Arten gestört werden, sondern auch jedes Mal, wenn **ein Plan oder ein Projekt erhebliche Auswirkungen auf den Standort haben könnte** (die nicht bereits in den entsprechenden Managementplänen berücksichtigt werden), ein Verfahren zur **Beurteilung der Auswirkungen** einleiten. Mit diesem Verfahren muss geprüft werden, ob der fragliche Plan oder das Projekt sich negativ auf die Erhaltungsziele für den betroffenen Standort auswirken kann.*

Landesgesetz 11. Februar 2000 Nr. 4: Abänderung der geltenden Rechtsvorschriften in den Bereichen Jagd und Fischfang

Landesgesetz 28. November 1996 Nr.23: Änderungen geltender Gesetze über die Durchführung von Versuchen in der Landwirtschaft, den Wäldern und bei der Jagd.

Landesverordnung 13. Oktober 1997 Nr. 5190: Kriterien für die Vogelhaltung

Landesgesetz vom 21. Mai 1996 Nr. 11: Änderungen von Landesgesetzen auf dem Gebiet des Umweltschutzes, der Anwendung von Verwaltungssanktionen und von Landesgesundheitspersonal. Amtliches Anzeigenblatt der Region Trentino-Südtirol Nr. 26 vom 4. Juni 1996 Ordentlicher Nachtrag Nr. 1

Landesgesetz vom 19. Juni 1991 Nr. 18: Regelung des Sammelns von Pilzen zum Schutz der pflanzlichen Ökosysteme. Amtliches Anzeigenblatt der Region Trentino-Südtirol Nr. 28 vom 2. Juli 1991

Autonome Provinz Trient

Landesgesetz vom 11. März 2005 Nr. 3: Bestimmungen auf den Gebieten Landwirtschaft, Wälder, Handel, Tourismus, Industrie und Energie. (Amtliches Anzeigenblatt der Region Trentino-

Südtirol Nr. 11 vom 15. März 2005 N. Nr. 1)

Landesgesetz vom 15. Dezember 2004 Nr. 10: Bestimmungen auf den Gebieten Urbanistik, Umweltschutz, Öffentliche Gewässer, Transport, Brandschutzdienst, Öffentliche Arbeiten und Jagd (Amtliches Anzeigenblatt der Region Trentino-Südtirol Nr. 50 Extraausgabe vom 17.12.2004)

*Das vorliegende Landesgesetz in **Kapitel III** erlegt Bestimmungen auf dem Umweltgebiet auf.*

*Es wird die Verabschiedung des Einheitstextes der Landesgesetze auf dem Gebiet des **Umweltschutzes** vor **Verseuchungen**, der **Erhaltung der natürlichen und halbnatürlichen Lebensräume**, der wildlebenden **Pflanzen- und Tierwelt**, der dringenden Maßnahmen zur Anpassung der Landesrechtsvorschriften auf dem Gebiet des Umweltschutzes an den staatlichen und gemeinschaftlichen Vorschriftsrahmen, die **Regelung der Beurteilung der Umweltauswirkungen** und weitere Bestimmungen zum **Umweltschutz** und die Einrichtung der **Landesumweltschutz-Agentur** behandelt.*

Landesgesetz vom 28. März 2003 Nr. 4: Unterstützung der landwirtschaftlichen Wirtschaft, Regelung der Bio-Landwirtschaft und der Kennzeichnung von genetisch nicht modifizierten Produkten (Amtliches Anzeigenblatt der Region Trentino-Südtirol Nr. 15 vom 15. April 2003 O. N. Nr. 2)

Landesgesetz vom 11. September 1995 Nr. 11: Einrichtung der Landesumweltschutz-Agentur. Amtliches Anzeigenblatt der Region Trentino-Südtirol Nr. 42 vom 19. September 1995

Landesgesetz vom 26. August 1994 Nr. 2: Änderungen am Landesgesetz 9. Dezember 1991, Nr. 24, mit „Bestimmungen zum Schutz der wildlebenden Tierwelt und für die Ausübung der Jagd“ Amtliches Anzeigenblatt der Region Trentino-Südtirol Nr. 39 vom 30. August 1994

Landesgesetz vom 24. August 1992 Nr. 45: Refinanzierung des Regionalgesetzes 21. August 1990 Nr. 50 bezüglich des Schutzes der Monumentalpflanzen.

Landesgesetz vom 06. August 1991 Nr. 16: Regelung für das Sammeln von Pilzen. Amtliches Anzeigenblatt der Region Trentino-Südtirol Nr. 37 vom 27. August 1991

AOSTATAL

Regionalgesetz vom 10. Augusto 2004 Nr. 16: Neue Bestimmungen auf dem Gebiet der Verwaltung und Betreuung des Naturparks Mont Avic. Aufhebung der Regionalgesetze 19. Oktober 1989, Nr. 66, 30 Juli 1991, Nr. 31 und 16. August 2001, Nr. 16 (Amtliches Anzeigenblatt der Region Aostatal Nr. 34 vom 24.8.2004)

*Das vorliegende Gesetz regelt **neue Bestimmungen auf dem Gebiet der Verwaltung und Betreuung des Naturparks**, der für die Erhaltung und Wiedergewinnung der natürlichen und Umweltressourcen des Gebiets des Aostatals eingerichtet wurde.*

Regionalgesetz vom 24. November 1997 Nr. 37: Regelung der Überwachung und Kontrolle über die Akte der regionalen Umweltschutz-Agentur (Arpa).

Regionalgesetz vom 16. November 1999 Nr. 35: Änderungen an dem Regionalgesetz 4. März 198, Nr. 15 (Regelung der Aktivitäten des Alpenflugs zum Zweck des Umweltschutzes).

Regionalgesetz vom 10. April 1998 Nr. 13: Verabschiedung des territorialen Landschaftsplans des Aostatals (ptp).

Regionalgesetz vom 02. September 1996 Nr. 31: Änderung des Regionalgesetzes 30. Juli 1991, Nr. 30 (Bestimmungen für die Einrichtung von Naturschutzgebieten). Amtliches Anzeigenblatt der Region Aostatal Nr. 41 vom 10. September 1996.

Regionalgesetz vom 09. Dezember 1994 Nr. 75: Förderung des Natur- und Kulturtourismus im Rahmen der Naturschutzgebiete.

Regionalgesetz Nr. 64 vom 27. August 1994: Bestimmungen zum Schutz und zur Verwaltung der wildlebenden Tierwelt und zur Regelung der Jagdtätigkeit.

Regionalgesetz vom 27. Mai 1994 Nr. 18: Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet des Landschaftsschutzes an die Gemeinden des Aostatals. Amtliches Anzeigenblatt der Region Aostatal Nr. 25 vom 7. Juni 1994

Regionalgesetz vom 24. Dezember 1993 Nr. 90: Bewilligung von Beiträgen für die Realisierung von Initiativen von naturalistischem und Umweltinteresse.

Regionalgesetz vom 30. Juli 1991 Nr. 30: Bestimmungen für die Einrichtung von Naturschutzgebieten. Amtliches Anzeigenblatt der Region Aostatal Nr. 35 vom 6. August 1991.

VENETIEN

Regionalgesetz vom 29. Oktober 2003 Nr. 26: Änderung des Regionalgesetzes 13. April 2001, Nr. 11 „Übertragung von Verwaltungsfunktionen und –aufgaben an die örtlichen Verwaltungen in Durchführung des Gesetzeserlasses 31. März 1998, Nr. 112“ und des Regionalgesetzes 9. Mai 2002, Nr. 10 „Neubestimmung des von Artikel 58, Abs. 2 des Regionalgesetzes 13. April 2001, Nr. 11 vorgesehenen Begriffs „Übertragung von Verwaltungsfunktionen und –aufgaben an die örtlichen Verwaltungen in Durchführung des Gesetzeserlasses 31. März 1998, Nr. 112“

(Amtliches Anzeigenblatt der Region Venetien Nr. 103 vom 31. Oktober 2003)

Regionalgesetz vom 14. März 2002 Nr. 7: Anwendung der von dem Artikel 9 der Richtlinie Nr. 79/409/CEE des Rates vom 2. April 1979 vorgesehenen Derogation hinsichtlich der Erhaltung der Wildvögel. (Amtliches Anzeigenblatt der Region Venetien Nr. 31 vom 19. März 2002)

Regionalgesetz vom 09. August 1999 Nr. 35: Änderung des Artikels 1 des Regionalgesetzes 6. Mai 1985, Nr. 49 „Abschaffung der Motorschiffahrt auf den Seen, die sich auf dem Gebiet der venetischen Region befinden“.

Regionalgesetz vom 30. März 1995 Nr. 15: Änderungen und Ergänzungen zum Regionalgesetz 16. April 1985, Nr. 33 bezüglich Umweltschutz.

Regionalgesetz vom 19. August 1996 Nr. 23: Regelung für die Sammlung und Kommerzialisierung frischer und konservierter oberirdischer Pilze.

Regionalgesetz vom 31. Oktober 1994 Nr. 63: Bestimmungen für die Subdelegierung der Funktionen bezüglich des Gebietes der Umweltgüter. Amtliches Anzeigenblatt der Region Venetien Nr. 93 vom 1. November 1994

Regionalgesetz vom 14. September 1994 Nr. 57: Dringende Bestimmungen bezüglich des Regionalgesetzes 9. Dezember 1993 Nr. 50 „Bestimmungen zum Schutz der wildlebenden Tierwelt und für die Jagdentnahme“.

Regionalgesetz vom 09. Dezember 1993 Nr. 50: Bestimmungen zum Schutz der wildlebenden Tierwelt und für die Jagdentnahme. Amtliches Anzeigenblatt der Region Venetien Nr. 104 vom 10. Dezember 1993

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zum Schutz von Natur und Landschaft getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften, soweit dies möglich ist	X
Zielgerichteter Einsatz von Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft und andere Flächennutzer	X
Schaffung von Gebieten, in denen dem Schutz von Natur und Landschaft der Vorrang gegenüber anderen Gütern eingeräumt wird	X
Vernetzung von Lebensräumen	X
Sonstige	X

Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.

Was die Ergreifung von Umwelt- und Landschaftsschutzmaßnahmen anbetrifft, wurden im Laufe des Jahres 2003 für die Inordnungbringung der Gebäude und der entsprechenden Zugangsstraßen zu den Almen öffentlichen Eigentums oder öffentlichen Interesses zu Gunsten von neun Gemeinden, zwei Berggemeinden, eines Konsortiums, eines Züchtersverbandes und einer Provinzverwaltung Maßnahmen finanziert. Es wurden außerdem Zuschüsse an Gemeinden und eine Berggemeinde für analoge Initiativen bezüglich des Maßnahmenplans 2002 bewilligt.

Es wurden Maßnahmen zur Aufwertung der Immobiliengüter der Region unter direkter Verwaltung, Maßnahmen zur Garantie der ordentlichen Unterhaltung des Waldbestandes und für die Immobilien sowohl von Interesse für die Aufnahme (Berghütten und Behelfsunterkünfte) als auch von alpwirtschaftlichem Interesse (Almhütten), die Realisierung von Maßnahmen für das Waldverkehrswesen und Maßnahmen in Verbindung mit der Holzvermarktung verwirklicht.

Um die verschiedenen nationalen Vorschriften durchzuführen, werden mehrere Maßnahmen auf lokaler Ebene unternommen wie z.B.:im Piemont wurden Maßnahmen verwirklicht, die mit dem ruralen Entwicklungsplan mit Haushaltsmitteln zu Lasten des FEOGA verbunden sind, welche auf die Realisierung von Verbesserungsmaßnahmen der Almweiden gezielt sind, die den öffentli-

chen Einrichtungen gehören. Im Sommer 2003 wurden mehr als 60 Baustellen auf den Almen zur Anpassung und Wiedergewinnung von Weiden und entsprechenden Infrastrukturen begonnen. Außerdem gewinnen die Wege, die durch den Piemont gehen, an Wert, da sie unentbehrliche Infrastrukturen für die Nutznießung der Alpentäler sowie wichtige Zugangsstraßen für die Umwelterhaltungsarbeiten darstellen. Aus diesen Gründen hat die Region eine Reihe von Eingriffen zur Verbesserung der Situation der Wege vorgenommen, um eine bessere Nutzung der Natur- und Landschaftsgüter zu bieten und das gesamte piemontesische Gebiet touristisch aufzuwerten.

In Venetien wurden Maßnahmen der Berggemeinden für die Verbesserung des Verkehrswesens für die Wald- und Weidengebiete getroffen. Die Forstleitung der Region hat das Implementationsverfahren eines Systems der Umweltverwaltung begonnen und die Zertifizierung erhalten und hat ihre Verpflichtung bei der Zertifizierung des Umweltverwaltungssystems in der Gründung des Verbands PEFC _ ITALIA mit dem Zweck verfolgt, eine freiwillige Zertifizierungsform des Waldbesitzes gemäß den Kriterien für ein tragbares Waldmanagement zu fördern, die auf europäischem Niveau während der interministeriellen Konferenz von Helsinki im Jahr 1994 angenommen wurden.

Auch die Autonome Provinz Bozen treibt ein Programm zur Unterstützung der Almen – Verbesserung der Weiden voran. Es werden außerdem Zuschüsse für die Erhaltung des Tier- und Fischbestands, wie Rückgewinnungszentren für die einheimische Vogelwelt, die Lachsforellenzucht und Aussaat von Karpfenfischen bereitgestellt.

Andere Anwendungen und konkrete Projekte:

- **Große Naturschutzgebiete** wie der Nationalpark Stilfserjoch und die 7 Naturparks und **die kleinen Schutzgebiete** wie die wichtigsten Biotope
- **NATURA 2000:** Bis heute wurden in Südtirol **42 Standorte von EU-Interesse festgelegt, von denen 17 spezielle Schutzgebiete** für das Netz Natura 2000 sind. Sie haben eine Fläche von insgesamt 137.740 ha, etwa 18,6% des Provinzgebiets. Abgesehen von einigen kleineren Auslassungen dürften sie die Natur Südtirols angemessen repräsentieren. Unter diesen 16 Standorten von besonderer ornithologischer Bedeutung wurden auch spezielle Schutzzonen für die Avifauna vorgeschlagen und ausgewählt. Alle ausgewählten Standorte werden bereits durch das Landesgesetz zum Landschaftsschutz geschützt. Es handelt sich um naturbelassene und halbnatürliche Gebiete des Nationalparks Stilfserjoch, der Naturschutzgebiete bzw. ihrer wichtigsten Kernbereiche sowie der wichtigsten Biotope. Einige Randgebiete der Naturschutzgebiete und viele kleinere Biotope sind in die Liste der Standorte von nationaler und regionaler Bedeutung des Projekts Bioitaly aufgenommen worden.
- **Schutz der natürlichen Sehenswürdigkeiten** (einzelne Naturelemente wie z.B. Bäume, Quellen, Wasserfälle, Alpenseen, Fels- und Eisformen, Höhlen, Mineralien- oder Fossilienvorkommen, geologische Fundstellen, die sich aufgrund ihrer Besonderheit oder Seltenheit oder ihres für die Landschaft typischen Charakters als besonders schutzwürdig und als **Elemente der Naturlandschaft** erwiesen haben (typische Elemente, die auf die menschliche Aktivität und auf die traditionellen wirtschaftlichen Tätigkeiten zurückzuführen

ren sind, insbesondere für Manufakte von besonderem lokalen, landschaftlichen und historisch-geographischem Interesse, aber auf auch wertvolle „Öko-Nischen“).

- **Anreize** für die Landschaftspflege und -erhaltung seitens der Provinz.
- **Projekte zur Wiederherstellung** von besonderen Strukturelementen der ländlichen, natürlichen oder fast natürlichen Landschaft und von Biotopen.
- **Anreize in der Landwirtschaft:** zum Beispiel Prämien für die Nutzung von Almen Konsortien zur Bodenverbesserung und –entwässerung, Prämien für die erste Besiedlung, Steuerbefreiung, Verbesserung des Anbaus, Schäden durch widrige Witterung, biologischer Anbau.
- **Informationen überWEBGIS:** Der Land-Browser ist ein innovativer Service, der die Bürger über die Landschaftspläne ihrer Gemeinden und insbesondere über Schutzzonen, Biotope, natürliche Sehenswürdigkeiten und große Landschaftsschutzgebiete sowie über einzelne Objekte wie Kanäle, Mühlen, Hecken oder alte Pflasterstraßen informiert. Der Eco-Browser bietet Internetnutzern Hilfestellungen zur Erarbeitung von Projekten und Studien, für die eine normale oder kumulative Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen muss, und gewährleistet eine umfassendere Beteiligung der Bevölkerung an den mit dem Wandel des Gebiets zusammenhängenden Ereignissen.

Er enthält Informationen über alle wichtigen Umweltaspekte: Gewässer und Quellen, Bodennutzung, Lawinenkataster, Naturparks, Biotope, die Standorte von Natura 2000 sowie den Inhalt aller wichtigen kommunalen und provinziellen Pläne und Programme und der Bebauungs- und Landschaftspläne und der Pläne für Skipisten und Radwege.

In der autonomen Provinz Trient haben die Maßnahmen, die von der EU durch den FESR (Europäischer Fond für regionale Entwicklung) mitfinanziert wurden, die Erhaltung und Verbesserung der Landschaft zum Zweck. Durch die Verbesserung der Weidebedingungen und der Almstrukturen wird die Kautätigkeit des Viehs beibehalten, wodurch Schäden für große Gebiete vermieden werden. Es wurden außerdem Maßnahmen zur Anpassung und Erhaltung des Waldstraßennetzes, intensive oder extensive Ordnungsarbeiten und Arbeiten des Bioingenieurwesens zur Vorbeugung von Katastrophen und die Rückführung des Baubestandes auf dem Land getroffen.

Ausgehend von der Kenntnis des Regionalgebietes und seiner spezifischen landschaftlichen „Reichtümer“, die von dem Landschaftsterritorialplan (Regionalgesetz 10. April 1998, Nr. 13), vom Gesetzeserlass 22. Januar 2004, Nr. 42, von den einzelnen Ministerialverordnungen und von dem Regionalgesetz 10. Juni 1983, Nr. 56 anerkannt wurden, nimmt sich die Schutztätigkeit der Region Aostatal die Suche nach einem richtigen Gleichgewicht zwischen den notwendigen Umformungsdynamiken des Gebietes für die soziale Entwicklung und dem Schutz der gebundenen Landschaftskontexte zum Ziel.

Dieses Ziel wird mittels der Analyse und Beurteilung der Landschaft durch die örtlichen Pla-

nungsinstrumente (Gemeindebebauungspläne, Urbanistikpläne im Detail usw.) erreicht, die eine vorhergehende Maßnahme auf dem Weg zur Verabschiedung dieser Instrumente ist.

Das Regionalgesetz 30/91 verfügt für die Region Aostatal die Abfassung des Regionalplans der Parks und der Verwaltungspläne der Parks, wobei ersterer vom Regionalrat, die anderen von der Parkeinrichtung abgefasst werden.

Die Region Ligurien bereitet dagegen ein aktualisiertes Bild der Analysen über das Studium der Umwelt und des regionalen Gebietes vor und hebt die Werte und die Gebiete von naturalistischem und Umweltinteresse hervor und ermittelt die Situationen, die Risiken für die Verletzbarkeit aufweisen, um zur Abfassung der Naturkarte beizutragen.

Der Beschluss des Regionalrates (DGR) 270/2000 hat 127 Gebiete mit Gemeinschaftsbedeutung (SIC) und besondere Schutzzonen (ZPS) ermittelt, von denen eine in den Ligurischen Alpen liegt; während der Beschluss des Regionalrates (DGR) 646/2001 die Anwendung der Belastungsbewertung für die SIC und ZPS verfügt, die auf die Verhinderung der Realisierung schädigender Maßnahmen zu Lasten der in den Gebieten geschützten naturalistischen Werte gezielt sind.

Mit dem Regionalgesetz 31/2001 wurde das (seit 1994 in Kraft befindliche) Jagdverbot auf der Alta Via dei Monti Liguria aufgehoben, einer in das System der Schutzgebiete einbezogenen Ausflugsstrecke.

3. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Erlass von Regelungen, die eine Prüfung von Maßnahmen und Vorhaben vorsehen, die die Lebensräume von Tieren und Pflanzen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.	X
Verbote oder Vorschriften betreffend vermeidbare Belastungen und Beeinträchtigungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen	X
Einrichtung von Nationalparks und/oder sonstigen Schutzgebieten	X
Einrichtung von Schon- und Ruhezeiten, in denen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen eingeräumt wird	X
Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume	X
Entnahme- und Handelsverbote betreffend geschützte wildlebende Tiere und Pflanzen	X
Wiederansiedlung heimischer Arten	X
Ansiedlungsverbote für Tiere und Pflanzen, die in der Region in überschaubarer Zeit	X

nicht vorkamen	
Risikoprüfung bei Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt	X
Sonstige	X
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	
<p>Die Alpenregionen haben zahlreiche Maßnahmen zur Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume getroffen. Z. B. werden seit 1975 von der Autonomen Provinz Bozen Zuschüsse für die Erhaltung und Aufwertung des traditionellen Landschaftsbildes vergeben. Insbesondere wird die Erhaltung von Schindel- oder Strohdächern, Bretterzäunen und traditionellen Bewässerungskanälen, Heutrocknungssystemen (Harpfen), Trockenmauern und anderen traditionellen Anbausystemen oder anderen Maßnahmen für den Landschaftsschutz (Entfernung von Drahtzäunen, unterirdische Verlegung oberirdischer Stromleitungen, Erhaltung von Kastanienwäldern usw.) gefördert.</p> <p>Seit 1997 werden auch Zuschüsse für die Erhaltung der Schindel- oder Strohdächer von Seiten von Objekten bewilligt, die dem Denkmalschutz unterliegen. Außerdem werden Projekte für die ökologische Wiederaufwertung vorangetrieben, die die aktive und rechtzeitige Einbeziehung der Behörden für den Landschaftsschutz und die vorherige Einhaltung der ökologischen Aspekte im Falle von Maßnahmen landschaftlicher Ordnung garantieren. Bei den technischen Bauprojekten werden ab einem gewissen Maß oder in empfindlichen Bereichen (z. B. Schutzgebiete, freie Landschaft) die Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Für kleinere Projekte bleibt die Landschaftsschutzgenehmigung – mit den eventuell von der Behörde für Landschaftsschutz geforderten Bedingungen – von Seiten des Bürgermeisters oder der Landesbehörde als Garantie einer rigorosen Verwaltung der Landschafts- und Umweltauswirkungen.</p> <p>Weiterhin werden in Südtirol jedes Jahr während der Sommermonate Juli, August, September in den Naturparkgebieten 20 Personen für den „Naturschutz“-Dienst eingestellt. Es wurde festgestellt, dass gerade während der Hochsaison mit einem hohen Touristenzufluss ein ständiger Informationsdienst, der besonders bei der Vorbeugung durch eine sorgfältige Umwelterziehungsarbeit aktiv ist, für eine effiziente Verwaltung der Schutzgebiete erforderlich ist.</p> <p>Zur Erhaltung und Wiederherstellung der funktionalen Wirksamkeit der Ökosysteme wurden der Landschaftsplan als Plan zum Schutz der bereits bestehenden Naturwerte (Zweck dieses Planes ist die Katalogisierung, Bewertung und der Schutz von besonders bedeutsamen Landschaftsgebieten und –objekten), die Managementpläne <u>Natura 2000</u> (bereits erstellt für Castelfeder, Delta des Valschauerbachs, Kalternsee, Steppenvegetation von Sonnenberg, Naturparks am von Schlern und Trudner Hornsowieder Texelgruppe) sowie die „<u>Leitlinien Natur und Landschaft</u>“ (<u>Autonome Provinz Bozen</u>) erstellt, mit denen ein umweltfreundlicher Weg zur Gewährleistung des dauerhaften und langfristigen Bestands der Ressourcen für das Leben und die Wirtschaft aufgezeigt werden soll (es werden Ziele, Maßnahmen und Umsetzungsstrategien zum langfristigen Erhalt der Südtiroler Identität der Landschaft als Natur, Biotop und Wirtschaftsstandort festgelegt). Die Provinzverwaltung hat bereits die Voraussetzungen für eine fruchtbare und für beide Seiten vorteilhafte Zusammenarbeit zwischen Landschaftsschutz und Raumplanung geschaffen und die beiden Bereiche in einer Abteilung zusammen gelegt.</p>	

Die Region Venetien hat das Projekt eines Kommunalen Ökologienetzes ausgearbeitet, mit dem man beabsichtigt, den Weg zu bestimmen und zu beschreiben, der begangen werden muss, um das Ökosystem des Gebietes zu privilegieren, ohne deshalb jedoch die anthropische Entwicklung des Menschen zu blockieren. Damit beabsichtigt man, die Tragbarkeit für die Umwelt (die als Schutz und Aufwertung geschichtlicher und landschaftlicher Kenntnisse und Erinnerungen verstanden wird) mit einer strategischen Planung (die als Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse verstanden wird) zu verbinden und das ökologische Netz kann als eine innovative Typologie der tragbaren Gebietsplanung verstanden werden. Es handelt sich um eine Integration zwischen Erhaltungs- und Entwicklungsinstanzen neben Zwecken wie:

-Förderung der Unterschiedlichkeit der ländlichen, natürlich-spontanen und bebauten Umgebung, um dem augenblicklich homogenen Gebietszustand entgegenzuwirken;

-Förderung der biologischen Vielfalt mit dem Bau neuer Agroforstanlagen, Aufforstung von Laubbäumen, Baumalleen, Feuchtgebieten usw.;

-Schutz der vorhandenen Biotop und Rückgewinnung potentieller Biotop;

-Bestimmung ökologischer Verbindungen zwischen den natürlichen Elementen, wobei die Schaffung einer natürlichen „Netz“-Struktur gefördert wird, die die Biodiversität auf dem Gebiet verbreitet.

Die Region Ligurien hat hingegen eine Regionalplan für Vorhersicht, Vorbeugung und aktiven Kampf gegen Waldbrände ausgearbeitet, der für die Jahre 2003-2006 gültig ist. Der Plan ist ein wichtiges Arbeitsinstrument für die Gebietskörperschaften, die öffentlichen und privaten Einrichtungen und die Freiwilligenorganisationen, die spezifische Rollen und Aufgaben bei der Planung und Organisation der Maßnahmen für die Verhütung von Waldbränden haben.

Die Region Piemont hat besondere Maßnahmen hinsichtlich des Ländlichen Entwicklungsplans (PSR) ausgearbeitet und unter ihren spezifischen, umweltlichen und landschaftlichen Zielen hebt sich deutlich das Ziel ab, den Schutz und die Verstärkung der natürlichen und halbnatürlichen Lebensräume, der Biodiversität, der Landschaftselemente und des Wohlbefindens der Tiere zu fördern. Die Tätigkeiten des PSR, die weitgehend auf die Reduzierung landwirtschaftlicher Inputs zugunsten der Pflanzen- und Tierwelt abzielen, sind: Rückholung der Saatländereien aus der Produktion für Umweltzwecke oder ihre Umwidmung in permanente Futterpflanzen; Anpflanzungen für die Nahrung der wildlebenden Tierwelt; extensive Weidesysteme, die die Schaffung von für das Überleben der spontanen Tier- und Pflanzenwelt günstigen Umweltbedingungen vorsehen; Erhaltung und Realisierung von Elementen des Agroökosystems mit vorwiegender Umwelt- und Landschaftsfunktion, die als spezifisches Ziel den Schutz der Landschaft und der natürlichen Lebensräume hat; Anwendung der Techniken für die integrierte und biologische Produktion. All dies ist von der Reduzierung der landwirtschaftlichen Inputs (Düngemittel und Pflanzenschutzmittel) und dem Anreiz für die Beibehaltung der Bodendeckung, hauptsächlich aus Gründen des Schutzes vor Erosion und Boden- sowie Gewässerverunreinigung gekennzeichnet. Die Reduktion chemischer Mittel und der Praktizierung der Unkrautbekämpfung, wenn auch nicht ausdrücklich unter den Zielen der beiden Aktionen erklärt, trägt zum Überleben der spontanen Tier- und Pflanzenwelt bei. Außerdem ziehen dieselben Praktiken des integrierten und biologischen Anbaus Nutzen aus der pflanzlichen und Tierbiodiversität, indem sie z. B. die biologischen Zyklen verschiedener Arten wirbelloser Tieren (besonders Insekten) zum Zweck der Verteidigung des An-

baus ausnutzen.

Im Jahr 1997 startete die Autonome Region Aostatal ein Projekt zum Schutz einiger Feuchtgebiete von besonders naturalistischen Wert unter dem Titel „Überwachung und Verwaltung der Feuchtgebiete in Natura 2000“. Das Projekt, das von der Europäischen Union mit einer Unterstützung von 50% der getragenen Kosten im Rahmen des Programms Life Natura mitfinanziert wurde, wurde entwickelt, um die Erhaltung einiger der bedeutungsvollsten Feuchtgebiete der Region zu gewährleisten, die bereits als regionale Naturschutzgebiete (Regionalgesetz 30/91) geschützt und als Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung laut Richtlinie 92/43/UE vorgeschlagen worden waren.

Hauptziel war der Schutz und die Aufwertung dieser Feuchtgebiete, um ihre Funktion eines biologischen Schutzgebietes für Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse und als intralapine Zufluchtsstätte für die Zugvogelwelt zu garantieren. Genauer gesagt hat die im Zeitraum 1997 / 2001 verwirklichte Initiative zugelassen, dass die Faktoren ermittelt wurden, die zur Erhaltung dieser Feuchtgebiete beitragen, die Maßnahmen, die auf die Vorbeugung oder Reduzierung von Schadens- und Risikofaktoren abgezielt sind, die Richtlinien für eine Verwaltung, die ihre Bewahrung gewährleistet. Es wurden zahlreiche Aktionen verwirklicht, und zwar von der Vertiefung naturalistischer Art, über geologische und hydrogeologische Studien und die Aktivierung von Systemen für die regelmäßige Überwachung der Gewässerqualität und der meteorologischen Parameter bis hin zur Realisierung von Arbeiten zur Gewässerordnung und Umweltpflege, die darauf abzielen, die biotischen und abiotischen Komponenten der Gebiete zu schützen und adäquate Bedingungen für die Wasserversorgung beizubehalten. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Miteinbeziehung und der Sensibilisierung der potentiell in die Verwaltung der Gebiete mit einbezogenen Personen, der örtlichen Verwaltungen, der Landbesitzer und der Landwirte gewidmet.

In Ligurien werden dagegen zahlreiche Projekte für die Umwelterziehung, wissenschaftliche Verbreitung, Touristenattraktionen und Förderung der Schutzgebiete vorangetrieben.

Auch im Trentino entstand ab 1999 ein bedeutendes Projekt zum Schutz der Tierwelt. Um den kleinen Kern überlebender Bären vor einer mittlerweile unvermeidlichen Ausrottung zu schützen, hat der Adamello Brenta-Park zusammen mit der autonomen Provinz Trient und dem Nationalen Institut für die wildlebende Tierwelt unter Ausnutzung einer Finanzierung der Europäischen Union das Projekt Life Ursus gestartet, das seinen Zweck in der Neubildung eines Lebenszentrums für Bären in den Zentralalpen durch die Freisetzung einiger Exemplare aus Slowenien hat.

Die verschiedenen Alpenregionen müssen sich wegen der Konformation ihres Territoriums seit jeher mit einer Reihe natürlicher Gefahren wie Überschwemmungen, Schuttströmen, Erdbeben und Einstürzen auseinandersetzen. Die rasche wirtschaftliche und soziale Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat zu einer bemerkenswerten Ausdehnung der menschlichen Ansiedlungen und der Infrastrukturen in historisch von diesen Phänomenen betroffenen Gebieten geführt und so die Verletzlichkeit des Territoriums bzw. seine Empfindlichkeit für oft auch erhebliche wirtschaftliche Schäden als Begleiterscheinung des Auftretens von Niederschlägen besonderer Intensität oder Dauer erhöht. Um den Risiken für den Abrutsch, die Infrastrukturen und die Landschaft selbst vorzubeugen, werden Projekte des naturalistischen Ingenieurwesens vorangetrieben, dabei handelt es sich um stabilisierende Eingriffe, Eingriffe gegen die Erosion und baulicher Art, die die Verwendung von lebenden Pflanzen oder Teilen davon (Samen, Wurzeln, Stecklingen), allein oder in Kombination mit inerten Naturstoffen (Holz, Stein oder Boden), künstlichen biologisch

abbaubaren Materialien (Biomatten, Geojute) oder künstlichen, nicht biologisch abbaubaren Materialien (Zinkzäune, Geogitterroste, Geodrähte, Geogewebe). vorsehen.

Weitere Maßnahmen werden in den Alpenregionen für das angewandt, was die Tätigkeit der Vorhersage, die Vorbeugung sowie die aktive Waldbrandbekämpfung betrifft. Die prioritären Ziele der Richtlinien für die Regionalpläne zielen mehr darauf ab, Waldbrände zu verhüten als einzugrenzen und sind in den Naturschutzgebieten noch nachvollziehbarer.

Insbesondere sind wünschenswert: die Sensibilisierung der Anwohner auf allen sozialwirtschaftlichen Ebenen und Altersstufen; die direkte Einbeziehung derselben in die Verteidigung vor Waldbränden, vor allem bei der Verhütung und wo möglich auch bei der aktiven Bekämpfung durch Formen und Modalitäten, die örtlich als die geeignetsten angesehen werden (z. B. Freiwilligenarbeit, die aufgrund der erhaltenen Ergebnisse am Ende der kritischen Jahreszeit gefördert wird, Einbeziehung der Schäfer in die Überwachung usw.).

Von den Regionen des Alpenraums wurden zahlreiche Maßnahmen zugunsten der Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Ökosysteme getroffen.

Südtirol hat z. B. 34 Gebiete für das Netzwerk Natura 2000 auf einer Fläche von insgesamt 137.740 ha, die ca. 18,6% des Landesterritoriums entsprechen, vorgeschlagen. Abgesehen von einigen kleinen Lücken sollten sie für die Naturgüter Südtirols ausreichend repräsentativ sein. Unter ihnen wurden 16 Gebiete von besonderer ornitologischer Bedeutung auch als Sonder-schutzzonen für die Vogelwelt vorgeschlagen und designiert. Alle vorgenannten Gebiete sind bereits nach dem Landesgesetz für den Landschaftsschutz geschützt. Es handelt sich um natürliche und halbnatürliche Gebiete des Nationalparks Stilfserjoch, der Naturparks bzw. ihrer wesentlichen Kerne sowie der Biotope größeren Wertes. Einige Randgebiete der Naturparks und zahlreiche Biotope geringerer Ausdehnung wurden in die Liste der Gebiete mit nationaler und regionaler Bedeutung des Projektes Bioitaly aufgenommen.

Die Region Venetien fördert hingegen die Verwirklichung von Wäldern in der Ebene und sieht Maßnahmen für die Einpflanzung und Wiederherstellung, Realisierung und Ausdehnung der Stadtrandwälder, Wiedergewinnung geschädigter Gebiete oder Gebiete mit hydrogeologischer Zerrüttung, Kommunikation und Verbreitung über die Nützlichkeit der Wälder vor, um die Lebensqualität zu verbessern. Für die Verwirklichung des oben Beschriebenen ist die Verwendung autochthoner Baum- und Straucharten vorgesehen.

Zu den Promotionsaktivitäten, die von der Region Ligurien gefördert wurden, gehört das Projekt „Adoptiere einen SIC“, das sich an die Schulen wendet. Eine Initiative, die sich vornimmt, spezifische Tätigkeiten für die Umwelterziehung zu aktivieren, die darauf abzielen, die Jugend und die Gemeinschaft in ihrem Umfeld den naturalistischen Werten der Gebiete des Netzwerkes Natura 2000 zu nähern. Das Projekt wurde in Übereinkunft zwischen Region, Miur (Ministerium für Erziehung, Universität und Forschung), Irre (Regionales Institut für Erziehungsforschung), Crea (Regionales Zentrum für Umwelterziehung) und Institut Deambrosis-Natta gestartet und sieht für zwei aufeinanderfolgende Jahre die Einladung an die ligurischen Schuleinrichtungen (Grundschulen, Mittel- und Oberschulen) vor, Projekte zu diesem Thema vorzulegen. Die von den Projekten vorgesehenen Aktivitäten betreffen sowohl die Förderung der Gebiete (Informationskampagnen, Fotoausstellungen, Seminare und Konferenzen) als auch didaktische Tätigkeiten vor Ort, die gebunden sind:

an die Erweiterung der Kenntnisse der Gebiete (Kartographierung von Arten und Lebensraum,

Erhaltungszustand des Gebietes auch mit Analyse der einzelnen Bereiche Wasser-Luft-Boden, Vorhandensein möglicher Störfaktoren des Gebiete, Fotodokumentation über vorhandene Tier- und/oder Pflanzenarten, Prädisposition von Messkarten usw.)

- an die mit den Erhaltungsbedürfnissen der einzelnen Gebiete verträgliche Aufwertung und Nutznießung (Analyse von Naturpfaden, Webcamstationen usw.)
- Verwaltungsvorschläge (Analyse der augenblicklichen Nutzung der Gebiete, Ermittlung kritischer Faktoren, Vorschläge für Maßnahmen, erkenntnismäßige Untersuchungen über die Wahrnehmung der Gebiete von Seiten der örtlichen Bevölkerung usw.)
- Sanierungstätigkeiten (Säuberung, Pilotversuche und beschränkte Versuche über die Potenzierung des Vorhandenseins von Arten und Lebensraum usw.)

Auch die Region Piemont hat allgemeine Bestimmungen abgefasst und verabschiedet, um die Zwecke und Modalitäten für die Verwirklichung ihrer Verpflichtung zur „Garantie der Erhaltung des Naturguts und der Umweltordnung“ auf piemontesischem Gebiet festzulegen. Im Rahmen dieser Gesetze hat die Region Freiwillige Ökowächter eingesetzt, denen die Aufgabe anvertraut ist, über die Einhaltung der Bestimmungen derselben zu wachen und sich somit eventueller Verletzungen derselben zu versichern und sie zu verhindern.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

VII. Art. 2 Abs. 2 lit. g AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Berglandwirtschaft

Art. 2 Abs. 2 lit. g AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

g) Berglandwirtschaft - mit dem Ziel, im Interesse der Allgemeinheit die Bewirtschaftung der traditionellen Kulturlandschaften und eine standortgerechte, umweltverträgliche Landwirtschaft zu erhalten und unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen zu fördern“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. g AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

NATIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN

Dekret Nr. 10 des Wirtschafts- und Finanzministers vom 11. Juni 2004:

Integrierung der Jährlichkeit 2003, Zuweisung der Jährlichkeit 2004 und Vorschuss von 12,5% der durchschnittlichen Jahresrente der nationalen Mitfinanzierung der ländlichen Entwicklungsprogramme laut der EG-Verordnung Nr. 1257/99, gemäß Gesetz Nr. 183/1987 (Amtsblatt *G.U.* Nr. 174 vom 27-7-2004).

*Das Dekret bestimmt, dass für die Durchführung der in den **ländlichen Entwicklungsplänen** übernommenen Maßnahmen gemäß Gesetz Nr. 183/1987 eine staatliche **Mitfinanzierung** zu Lasten des Rotierungsfonds zugewiesen wird.*

*Die Mitfinanzierung ist für die Durchführung von **Begleitungsmaßnahmen** und **strukturellen Maßnahmen** im Eurobereich bestimmt. (Amtsblatt *G.U.* Nr. 101 vom 30-4-2004)*

Dekret des Ministers für Land- und Forstwirtschaft vom 23. April 2004:

Änderungen der Dekrete vom 18. Februar 2004 und vom 10. März 2004, die die Durchführungsbestimmungen der EG-Verordnungen Nr. 1782/2003 des europäischen Rats vom 29. September 2003 und Nr. 2237/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 enthalten, die sich auf allgemeine Vorschriften für die direkte Unterstützung im Bereich der allgemeinen Agrarpolitik und auf die Einrichtung einiger Unterstützungen zugunsten der Landwirte beziehen.

Das Dekret enthält Bestimmungen für die Durchführung der EG-Verordnungen zur Unterstützung der Milchproduzenten, die die Prämie für Milch- und Käseprodukte empfangen wollen.

Dekret des Ministers für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Dezember 2003:

Einschreibungsmodalitäten von Produkten mit geschützter Benennung und geschützter Herkunftsbezeichnung in die Liste der Bergprodukte (Amtsblatt *G.U.* Nr. 15 vom 20-1-2004).

Eine der Zielsetzungen des vorliegenden Dekrets besteht darin, die „Originalität“ **des historischen Kulturgutes der Berggebiete zu schützen.**

Gesetz Nr. 378 vom 24. Dezember 2003:

Verfügungen über Schutz und Aufwertung der ländlichen Architektur.

*Das Gesetz verfolgt das Ziel, die Typologien der ländlichen Architektur wie **landwirtschaftliche Siedlungen**, Häuser oder Zweckbauten die alle im 18. und im 19. Jahrhundert entstanden sind und ein Zeugnis der **traditionellen ländlichen Wirtschaft** darstellen, unter Schutz zu stellen und aufzuwerten.*

Dekret Nr. 1 des Wirtschafts- und Finanzministers vom 11. April 2003:

Integrierung der Jährlichkeit 2002 und Zuweisung der Jährlichkeit 2003 der nationalen Mitfinanzierung der ländlichen Entwicklungsprogramme laut EG-Verordnung Nr. 1257/99, gemäß Gesetz Nr. 183/1987 (Amtsblatt *G.U.* Nr. 139 vom 18-6-2003).

Gesetz Nr. 38 vom 7. März 2003:

*Verfügungen im Bereich der Landwirtschaft (Amtsblatt *G.U.* Nr. 61 vom 14-3-2003).*

*Das Gesetz bestimmt die Befugnisübertragung auf die Regierung für **die Modernisierung von Bereichen wie Landwirtschaft, Fischerei, Wasserbewirtschaftung, Agrar- und Ernährung und Wälder im Hinblick auf die Zielsetzung, den Zutritt der landwirtschaftlichen Unternehmen, der Agrar- und Ernährungsunternehmen, der Wasserwirtschaftsunternehmen und der Fischereibetrieben in die Finanzmärkte zu ermöglichen, um deren Wettbewerbsfähigkeit und dauernde Anwesenheit auf den Märkten zu gewährleisten, sowie für die Bereitstellung von Koordinierungsmittel, für die Ausrichtung und Organisation von Förderungsmaßnahmen der Produkte des Agrar- und Ernährungssystems zu sorgen, mit einem besonderen Hinweis auf die qualitativ hochwertigen, typischen Produkte und auf die Produkte der Bio-Landwirtschaft, die einen beträchtlichen Vorteil für die Gesundheit und die Interessen der Verbraucher darstellen.***

Maßnahme vom 19. Juli 2002:

Steueramt – Genehmigung des Modells und den entsprechenden Anleitungen, das für die Kommunikation im Bereich der Pflege- und Schutzeingriffe im Wald eingesetzt wird, gemäß Art. 9, Absatz 6, Gesetz Nr. 448 vom 29. Dezember 2001, im Hinblick auf die Steuerabsetzung von 36% und auf die Lokalisierung der zuständigen Stelle, die Kommunikationen entgegen nimmt (Amtsblatt *G.U.* Nr. 174 vom 26-7-2002). Mit Modell und herunterzuladenden originalgetreuen Anleitungen.

Gesetz Nr. 118 vom 18. Juni 2002: Text des Gesetzesdekrets Nr. 68 vom 19. April 2002 (im Amtsblatt *Gazzetta Ufficiale* Nr. 92 vom 19. April 2002 – allgemeine Serie -), koordiniert mit dem Umformungsgesetz Nr. 118 vom 18. Juni 2002, das zitiert: "Dringende Verfügungen für den Viehzuchtbereich und für die Waldbrandbekämpfung" (Amtsblatt *G.U.* Nr. 141 vom 18-6-2002).

*Das Gesetz sieht einige Verfügungen für die Waldbrandbekämpfung vor, unter anderem die Genehmigung von Kosten in Zusammenhang mit den **Brandschutzmaßnahmen der staatlichen Forstwache**, die Verstärkung von allgemeinen Maßnahmen wie Erkundung, Überwachung, Sichtung und Feueralarm in der Waldbrandbekämpfung (Definierung der Tätigkeit des Feuerschutz-Sommerpräsidiums), sowie die Fortsetzung der außergewöhnlichen Eingriffe des nationalen Feuerwehr-Korps der.*

Beschluss Nr. 41 vom 14. Juni 2002: Interministerieller Ausschuss für Wirtschaftsplanung Richtlinien für ein nationales Programm der Wasserversorgung in der Landwirtschaft und Entwicklung der Bewässerung (Amtsblatt *G.U.* Nr. 199 vom 26-8-2002).

*Im Hinblick auf die Notwendigkeit, den **Bedarf an Wasserressourcen** vor allem in den Berei-*

chen des Staatshoheitsgebietes zu optimieren, in dem ein bedeutender Wassermangel vorhanden ist, und den Umweltschutz mit einer Einschränkung von Austritten und einer effizienter gestalteten Wasserverteilung zu verbessern, definiert die Beschlussfassung ein Programm für die Wasserversorgung in der Landwirtschaft und für die Angleichung und die Entwicklung der Bewässerung, für den Ausbau schadhafter Kanalstrecken, für die Angleichung des Wasserversorgungsnetzes und für die Wiederverwendung des aufbereiteten Abwassers.

Dekret Nr. 20 des Wirtschafts- und Finanzministers vom 6. Juni 2002: Nationale Mitfinanzierung der ländlichen Entwicklungsprogramme für die Jährlichkeit 2002, laut EG-Verordnung Nr. 1257/99, im Sinne des Gesetzes Nr. 183/1987 (Dekret Nr. 20/2002) (Amtsblatt *G.U.* Nr. 161 vom 11-7-2002).

*Das Dekret bestimmt die staatliche Mitfinanzierung für die Verwirklichung von **ländlichen Entwicklungspläne**. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaftspolitik und die bezahlenden Organismen nehmen sämtliche erforderlichen Initiativen und Maßnahmen in Anspruch, um die zugewiesenen Ressourcen innerhalb der vorgesehenen Fristen vollständig aufzubreuchen und führen die Kontrollen durch, für die sie zuständig sind.*

Dekret des Ministers für Land- und Forstwirtschaft vom 3. Juni 2002: Abänderung der Beilagen des Ministerialdekrets vom 31. Januar 1996 über die Schutzmaßnahmen gegen die Einführung und die Verbreitung im italienischen Staatshoheitsgebiet von Organismen, die Pflanzen oder Pflanzenprodukten schaden: Umsetzung der von der Kommission erlassenen EG-Vorschriften Nr. 2002/28/EG und Nr. 2002/29/EG vom 19. März 2002, die einige Beilagen der EG-Vorschrift Nr. 2000/29/EG des Rates ändern (Amtsblatt *G.U.* Nr. 225 vom 25-9-2002).

Auf der Grundlage der Gemeinschaftsnormen zielt das Dekret darauf hin, Pflanzen und Pflanzenprodukte **vor der Einführung schädlicher Organismen zu schützen**.

Meldung vom 3. Januar 2002: Ministerium für Landwirtschafts- und Waldpolitik – Bildung des beratenden Ausschusses für Bio-Landwirtschaft und umweltverträgliche Landwirtschaft.

*Die Meldung bezieht sich auf die Bildung eines beratenden Ausschusses für die umweltverträgliche Bio-Landwirtschaft, der die Aufgabe hat, **umweltverträgliche Produktionen und die Bio-Landwirtschaft** mit der Verwirklichung systematischer Initiativen **anzukurbeln und zu fördern**, die geeignet sind, die Verbreitung wirksamer schädlingsbekämpfender landwirtschaftlicher Praktiken und die Anwendung agronomischer, auf den letzten Stand gebrachter Vorgänge zu begünstigen, die mit biologischen Produktionsmethoden vereinbar sind, und die Etikettierung der Produkte zu fördern. Der beratende Ausschuss hat außerdem die Aufgabe, die erforderlichen Synergien mit der Zielsetzung bereitzustellen, den Bereich der **Umweltpolitik** mit der Politik des Sektors zu verbinden.*

Dekret des Ministers für Land- und Forstwirtschaft vom 21. Dezember 2001: Identifizierung in ähnlichen Gebieten von Anlässen, Kulturen, Strukturen und Garantien, die für die begünstigte landwirtschaftliche Versicherung für 2002 zulässig ist, gemäß Art. 2, 1. Absatz 1, Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 324 vom 17. Mai 1996 (Amtsblatt *G.U.* Nr. 138 vom 14-6-2002 – Beilage Nr.125).

*Das Dekret definiert für jede Provinz mit Bezug auf einzelne oder gruppierte Vorfälle die ähnlichen Gebiete, die Kulturen und die Strukturen, für die eine **landwirtschaftliche Versicherung** mit dem Abschluss einer globalen Multirisikopolice zulässig ist.*

Dekret des Ministers für Land- und Forstwirtschaft vom 4. Januar 2001: (Amtsblatt Gazzetta ufficiale, Nr. 18 vom 23. Januar) – Prozeduren und Modalitäten für die Verwendung der finanziellen Ressourcen, die für die fortschrittliche Forschung im italienischen Agrarsystem bestimmt sind.

Dekret des Gesundheitsministers vom 25. Juli 2000: Definierung der Abweichungen von traditionellen Produkten.

Gesetz Nr. 499 vom 23. Dezember 1999: Rationalisierung der Eingriffe in landwirtschaftlichen und agrarindustriellen Bereichen sowie in Agrar- und Ernährungs- und Forstbereichen. *Gazzetta Ufficiale* Nr. 305 vom 30/12/1999.

*Das Gesetz hat die Zielsetzung, die Entwicklungspolitik zu fördern und die **ländlichen Gebiete** im Rahmen einer **verträglichen Entwicklung** und des Gebietsausgleiches mit der Unterstützung einer multifunktionellen Wirtschaft **zu schützen**.*

Gesetzesdekret Nr. 490 vom 29. Oktober 1999: Einheitstext der gesetzlichen Verfügungen im Bereich der Kultur- und Umweltgüter, nach Art. 1, Gesetz Nr. 352 vom 8. Oktober 1997 (Beilage Nr. 229).

*Das Dekret definiert die Kriterien, mit denen das historische, künstlerische, **demografisch-ethnisch-anthropologische** und das archäologische Kulturgut sowie die Bestände in Archiven und Bibliotheken bewahrt werden.*

Gesetzesdekret Nr. 220 vom 17. März 1995: Umsetzung der Art. 8 und 9 der EG-Verordnung Nr. 2092/91 im Bereich der Agrar- und Agrarnahrungsmittelproduktion mit Bio-Methoden (Beilage Nr. 69, *Gazzetta Ufficiale* Nr. 129 vom 5. Juni).

*Das Dekret definiert, dass das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die für **die Kontrolle** zuständige Autorität darstellt, um die **EG-Verordnung im Bereich der Bio-Landwirtschaft** umzusetzen. Weiter bestimmt dieses Dekret, dass die Unternehmer verpflichtet sind, den Regionen und autonomen Provinzen, in denen ihr Betrieb seinen Sitz hat, den Beginn ihrer Aktivität bekannt zu geben.*

REGIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN

FRIAUL JULISCHES VENETIEN

Regionalgesetz Nr. 15 vom 24. Mai 2004: Normative Neuordnung des Jahres 2004 in den Bereichen Zivilschutz, Umwelt, öffentliche Arbeiten, Landschaftsplanung, Verkehr und Energie.

Regionalgesetz Nr. 11 vom 22. April 2002: Schutz der genetischen bodenständigen Ressourcen in Land- und Forstwirtschaftsbereichen. Regionales Amtsblatt Friaul Julisches Venetien *B.U.R.F.V.G.* Nr. 17 vom 24. April 2002, außerordentliche Beilage Nr. 7 vom 26. April 2002.

Regionalgesetz Nr. 17 vom 28. August 2001: Vereinfachende Normen für die Verwaltung von Müll aus der Landwirtschaft. Regionales Amtsblatt Friaul Julisches Venetien *B.U.R.F.V.G.* Nr. 35 vom 29. August 2001.

Regionalgesetz Nr. 8 vom 7. Februar 1992, Art. 3: Beiträge an Alpenbezirke für Notar- und Steuerspesen und für Honorare an wirtschaftlich Tätige, welche die in den Berggemeinden ansässigen Eigentümer für Zusammenlegungen, Zunahmen und Arrondierung von Land- und Forstwirtschaftsfonds bezahlen.

LIGURIEN

Beschluss des Regionalausschusses Nr. 927 vom 8. August 2000: Genehmigung der Anwendungskriterien und -modalitäten von Art. 7, Absatz 3, Regionalgesetz Nr. 36/99, auf dem Gebiet der Aufwertung von qualitativ hochwertigen und **typischen Produkten**. Regionales Amtsblatt Ligurien *B.U.R.L.* Nr. 35, Teil II, Seite 3149.

Regionalgesetz Nr. 12 vom 2. März 2000: Eingriffe für Garantien in der Landwirtschaft. Regionales Amtsblatt Ligurien *B.U.R.L.* Nr. 5 vom 22. März 2000.

Regionalgesetz Nr. 36 vom 6. Dezember 1999: Eingriffe für Aufwertung und Förderung einer "qualitativ hochwertiger Landwirtschaft" und von Normen über Bio-Produktionsmethoden. Regionales Amtsblatt Ligurien *B.U.R.L.* Nr.19 vom 22. Dezember 1999.

Regionalgesetz Nr. 32 vom 30. Oktober 1998: Strukturelle Eingriffe für landwirtschaftliche Zusammenarbeit. Regionales Amtsblatt Ligurien *B.U.R.L.* Nr.13 vom 18. November 1998, Beilage.

Regionalgesetz Nr. 5/1994: Normen und Eingriffe für einen stetig geringeren Gebrauch von synthetischen Substanzen in der Landwirtschaft und für die Regelung der Bio-Landwirtschaft. Regionales Amtsblatt Ligurien *B.U.R.L.* Nr. 4, 16. Februar 1994.

Regionalgesetz Nr. 16 vom 3. April 1998: Durchführung des Gesetzesdekrets Nr. 143 vom 4. Juni 1997 auf dem Gebiete der der Region übertragenen Funktionen wie Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, ländliche Entwicklung, Urlaub auf dem Bauernhof und Ernährung. Regionales Amtsblatt Ligurien *B.U.R.L.* Nr. 6, 15. April 1998.

*Dieses Gesetz bezieht sich auf die Durchführung des Gesetzesdekrets Nr. 143/97, auf dessen Grundlage sämtliche, vom Ministerium auf den Gebieten wie **Landwirtschaft**, Forstwirtschaft, Fischerei, Urlaub auf dem Bauernhof, Jagd, ländliche Entwicklung und Ernährung ausgeführte Funktionen und Aufgaben **direkt von den Regionen** mit Beauftragung oder Übertragung an Provinzen, Gemeinden, Berggemeinschaften oder an andere örtliche und funktionelle Körperschaften **ausgeübt werden**, unter Ausnahme derjenigen, die bindend in Art. 2 aufgeführt werden.*

Regionalgesetz vom 12/95: Neuregelung der Landschaftsschutzgebiete.

Das Gesetz unterstützt die Bewahrung und die Erschließung des Kulturgutes durch die Einrichtung und die Regelung der Landschaftsschutzgebiete.

Regionalgesetz vom 5/94: Normen und Eingriffe für einen stetig geringeren Gebrauch von synthetischen Substanzen in der Landwirtschaft und für die Regelung der Bio-Landwirtschaft.

*Das Gesetz **unterstützt und schützt die Produktionsqualität der Bio-Landwirtschaft**, **schützt die Fruchtbarkeit des Bodens** und führt in den Gebrauch der Umweltressourcen ein.*

LOMBARDEI

Regionalgesetz vom 7/2000: Normen für regionale Eingriffe in der Landwirtschaft.

Regionalgesetz Nr.11 vom 4. Juli 1998: Durchführung des Gesetzesdekrets Nr. 143 von 4. Juni 1997 auf den Gebieten Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, ländliche Entwicklung, Urlaub auf dem Bauernhof und Ernährung.

*Dieses Gesetz bezieht sich auf die Durchführung des Gesetzesdekrets Nr. 143/97, auf dessen Grundlage sämtliche, vom Ministerium auf den Gebieten wie **Landwirtschaft**, Forstwirtschaft, Fischerei, Urlaub auf dem Bauernhof, Jagd, ländliche Entwicklung und Ernährung ausgeführte Funktionen und Aufgaben **direkt von den Regionen** mit Beauftragung oder Übertragung an Provinzen, Gemeinden, Berggemeinschaften oder an andere örtliche und funktionelle Körperschaften **ausgeübt werden**, unter Ausnahme derjenigen, die bindend in Art. 2 aufgeführt werden.*

PIEMONTE

Regionalgesetz Nr. 17 vom 8. Juli 1999: Neuregelung der Ausübung der Verwaltungsfunktionen auf den Gebieten Landwirtschaft, Ernährung, ländliche Entwicklung, Jagd und Fischerei.

Regionalgesetz Nr. 13 vom 25. Juni 1999: Normen für die Entwicklung der Bio-Landwirtschaft.

*Mit dem Zweck, zum **Gleichgewicht der natürlichen Umwelt und zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher** beizutragen, regelt dieses Gesetz in **Piemont** die Anwendung der EG-Verordnung in der Bio-Landwirtschaft und fördert die Verbreitung der Bio-Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.*

Regionalgesetz Nr. 47 vom 3. April 1995: Normen für den Schutz von Biotops. Regionales Amtsblatt Piemont B.U.R.P. Nr.15 vom 12. April 1995.

*Mit diesem Gesetz bestimmt, erforscht und schützt die Region **Piemont** die ökologisch, kulturell und wissenschaftlich interessanten Biotops in ihrem Gebiet, um die **biogenetische Artenvielfalt** und die natürliche Umwelt zu erhalten.*

TRENTINO SÜDTIROL

AUTONOME PROVINZ BOZEN

Provinzgesetz Nr. 3 vom 20. Januar 2003: Normen für Bio-Landwirtschaft (Regionales Amtsblatt Trentino-Südtirol B.U.R. Nr. 6 vom 11. Februar 2003 S. 1).

*Mit der Umsetzung der EG-Verordnung Nr. 2092/91, verfolgt dieses Gesetz das Ziel, die **Gesundheit der Verbraucher, den Vertrieb von umweltfreundlichen Produkten und das landwirtschaftliche Einkommen zu gewährleisten**.*

Provinzgesetz Nr. 11 vom 25. Mai 2000: Eingriffe der autonomen Provinz Bozen-Südtirol zur Förderung von qualitativ hochwertigen Agrar- und Ernährungsprodukten. Regionales Amtsblatt B.U.R.T.A.A. Nr. 25 vom 13. Juni 2000, Beilage.

*Das Gesetz verfolgt das Ziel, die **Entwicklung und Vermarktung der einheimischen qualitativ hochwertigen Agrar- und Ernährungsprodukte zu fördern**, im Interesse der **Gesundheit und des Wohlbefindens der Verbraucher**, der Produktion und des **Umweltschutzes**.*

Provinzgesetz Bozen Nr. 12 vom 30. April 1991: Normen für die Regelung und die Förderung der Bio-Landwirtschaft und der integrierten Produktion. Regionales Amtsblatt *B.U.R.T.A.A.* Nr. 21 vom 14. Mai 1991

AUTONOME PROVINZ TRIENT

Regionalgesetz Nr. 3 vom 11. März 2005: Autonome Provinz Trient, Verfügungen auf den Gebieten wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Handel, Tourismus, Industrie und Energie (Regionales Amtsblatt *B.U.R. Trentino-Alto Adige* Nr. 11 vom 15. März 2005, Beilage Nr. 1).

*Auf dem Gebiet der Landwirtschaft führt dieses Gesetz mit der **Unterstützung der Landwirtschaft, der Regelung der Bio-Landwirtschaft und der Kennzeichnung gentechnisch nicht veränderter Produkte** einige Änderungen des Provinzgesetzes Nr. 4 vom 28. März 2003 ein.*

Provinzgesetz Nr. 4 vom 28. März 2003: Unterstützung der Landwirtschaft, Regelung der Bio-Landwirtschaft und Kennzeichnung der gentechnisch nicht veränderten Produkte (Regionales Amtsblatt Trentino-Südtirol *B.U.R.* Nr. 15 vom 15. April 2003 S. 2).

*Unter Beachtung der EG-Anleitungen für die staatlichen Zuwendungen im landwirtschaftlichen Bereich, die sowohl von der EG als auch im Rahmen der provinziellen Wirtschaftsplanung vorgesehen sind, regelt dieses Gesetz organisch die Eingriffe seiner Zuständigkeit auf dem Gebiet der Landwirtschaft, auch im Hinblick auf die **Entwicklung und die Verstärkung der Wirtschaft in den benachteiligten Berggebieten**, und verfolgt damit Zielsetzungen wie die Verbesserung der Lebensverhältnisse, der Arbeit und des Einkommens der ländlichen Bevölkerung, die Beibehaltung und die umweltverträgliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten, den Schutz und die Neubewertung der Umwelt, des ländlichen Gebiets und der Berggebiete sowie die Bekömmlichkeit der Produkte.*

Provinzgesetz Nr. 6 vom 13. Dezember 1999: Eingriffe der autonomen Provinz Trient zur Unterstützung der Wirtschaft und des neuen Unternehmertums – Regelung der Gebietsabkommen.

*Das Gesetz für die Wirtschaft verfolgt den Zweck, die **wirtschaftlichen Aktivitäten** zu fördern und **günstigere Bedingungen für ihre Ansiedlung und Entwicklung** zu fördern.*

Provinzgesetz Nr. 13 vom 10. Juni 1991: Normen auf dem Gebiet der Bio-Landwirtschaft Regionales Amtsblatt *B.U.R.T.A.A.* Nr.26 vom 18. Juni 1991.

Provinzgesetz Nr. 5 vom 14. Februar 1991: Verfügungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft. Regionales Amtsblatt *B.U.R.T.A.A.* Nr.9 vom 26. Februar 1991.

AOSTATAL

Regionalgesetz Nr. 15 vom 10. August 2004: Einführung einer Qualitätskennzeichnung sowohl

für den Agrar- und Ernährungsbereich als auch für den önologisch-gastronomischen Sektor *Sa-veurs du Val d'Aoste* im Aostatal (Regionales Amtsblatt B.U.R. Nr. 34 vom 24. August 2004).

Regionalgesetz Nr. 13 vom 7. August 2001: Verfügungen auf dem Gebiet der geschützten geografischen Bezeichnungen und der geschützten Ursprungsbezeichnungen.

Regionalgesetz Nr. 36 vom 16. November 1999: Verfügungen auf dem Gebiet der Kontrolle und der Förderung biologischer Methoden für landwirtschaftliche Produktionen

Dieses Gesetz fördert die Verbreitung biologischer Methoden, um die charakteristischen Tätigkeiten der regionalen Landwirtschaft zu fördern, die darauf hinzielen, die bodenständigen Biotops und die Anwendung der erneuerbaren einheimischen Ressourcen aufzuwerten und die ländliche Umwelt vor der Belastung mit synthetische Substanzen zu schützen.

Regionalgesetz Nr. 1 vom 15. Januar 1997: Normen für Sammlung und Wiederverwertung von aussortierten Forstprodukten und der Holzabfällen.

VENETIEN

Regionalgesetz Nr. 5 vom 25. Februar 2005: Verfügungen über die Neuordnung und die Vereinfachung von Normen – im Anschluss an die Finanzgesetze von 2003 und 2004 auf dem Gebiet der öffentlichen Nutzung der Wälder, der Fischerei, der Landwirtschaft und der Erschließung (B.U.R. Nr. 23/2005).

Regionalgesetz Nr. 8 vom 9. April 2004: Änderungen und Integrierungen des Regionalgesetzes Nr. 40 vom 12. Dezember 2003, "Neue Normen für Eingriffe in der Landwirtschaft" (B.U.R. Emilia-Romagna Nr. 40 vom 13. April 2004).

*Dieses Gesetz integriert das Regionalgesetz Nr. 40 vom 12. Dezember 2003 und führt einige Änderungen ein, um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung im landwirtschaftlichen Bereich zu unterstützen, um den Umweltschutz und die Verwaltung der natürlichen Ressourcen zu fördern, um **die Lebens- und Arbeitsverhältnisse der Landbevölkerung zu verbessern** und um Sicherheit und **Qualität der landwirtschaftlichen Produkte** zu gewährleisten. Außerdem werden Eingriffe geregelt, um die Multifunktionalität und die mehrfachen Tätigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebs und die **Entwicklung der ländlichen Gebiete** anzuerkennen und zu fördern und um Wachstumsmöglichkeiten, Verdienstquellen und zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für Landwirte und ihre Familien zu erschaffen, um die Qualitätsproduktionen sowie die mit **umweltverträglichen Methoden** erhaltenen Produktionen zu unterstützen und um die **umweltverträgliche Entwicklung** mit der Integrierung von Handlungen zu fördern, die das Wachstum der Betriebe unterstützen und die Umwelt und die Verbraucher schützen.*

Regionalgesetz Nr. 40 vom 12. Dezember 2003: Neue Normen für Eingriffe in der Landwirtschaft (B.U.R. 117/2003).

*Um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung im landwirtschaftlichen Bereich zu unterstützen, **um den Umweltschutz zu fördern** und die natürlichen Ressourcen zu verwalten, **um die Lebens- und Arbeitsverhältnisse der Landbevölkerung zu verbessern** und um die **Qualität der landwirtschaftlichen Produkte** zu gewährleisten, regelt dieses Gesetz die Eingriffe, um den Nachwuchs im landwirtschaftlichen Bereich zu erleichtern, um die Produktionsverfahren für Weiterverarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Produktion zu unterstützen, um die Mul-*

*tifunktionalität und die mehrfachen Tätigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebs und die Entwicklung der landwirtschaftlichen Gebiete anzuerkennen und zu fördern, um Wachstumsmöglichkeiten, **Verdienstsquellen und zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für Landwirte** und ihre Familien zu erschaffen und um die **Qualitätsproduktionen** sowie die mit **umweltverträglichen Methoden** erhaltenen Produktionen zu unterstützen.*

Regionalgesetz Nr. 14 vom 2. Mai 2003: Land- und forstwirtschaftliche Eingriffe für die Produktion von Bio-Masse (Regionales Amtsblatt *B.U.R. Venetien* Nr. 45 vom 6. Mai 2003).

*Das Gesetz fördert und unterstützt die Ausdehnung von mit Bäumen bestandenen Flächen mit der Umwandlung von Ackerland in Produktionsraum von Holzmaterial. Mit der Förderung des Verarbeitungsprozesses **Landwirtschaft-Holz-Energie** werden **alternative Verdienstmöglichkeiten** mit der Produktion erneuerbarer Energie aus Holz-Biomasse erschaffen, ein ausgedehnteres Habitat für die Fauna erhalten und **durch die menschliche Anwesenheit Entvölkerung und Verwilderung des Gebiets vermieden.***

Gesetz Nr. 5 vom 1. März 2002: Änderung des Regionalgesetzes Nr. 12 vom 31. Mai 2001, "Schutz und Aufwertung der landwirtschaftlichen Qualitätsprodukte im Agrar- und Ernährungsbereich". Regionales Amtsblatt *B.U.R. Venetien* Nr. 27 vom 5. März 2002.

Regionalgesetz Nr. 23 vom 27. Dezember 2000: EG-Initiativen und Initiativen auf regionaler Ebene für die ländliche Entwicklung.

Regionalgesetz Nr. 16 vom 7. April 2000: Allgemeine Normen auf dem Gebiet der regionalen Marken.

Regionalgesetz Nr. 32 vom 9. August 1999: Organisation der Dienstleistungen in der landwirtschaftlichen Entwicklung.

Regionalgesetz Nr.23 vom 10. Juli 1998: Durchführung des Gesetzesdekrets Nr. 143 vom 4. Juni 1997 auf dem Gebiet der Funktionen, die der Region in Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, ländlicher Entwicklung, Urlaub auf dem Bauernhof und Ernährung übertragen werden.

*Das Gesetz bezieht sich auf die Durchführung des Gesetzesdekrets Nr. 143/97, auf dessen Grundlage sämtliche, vom Ministerium auf den Gebieten wie **Landwirtschaft**, Forstwirtschaft, Fischerei, Urlaub auf dem Bauernhof, Jagd, ländliche Entwicklung und Ernährung ausgeführte Funktionen und Aufgaben **direkt von den Regionen** mit Beauftragung oder Übertragung an Provinzen, Gemeinden, Berggemeinschaften oder an andere örtliche und funktionelle Körperschaften **ausgeübt werden**, unter Ausnahme derjenigen, die bindend in Art. 2 aufgeführt werden.*

Regionalgesetz Nr. 42 vom 16. Dezember 1997: Verfügungen für die Aufwertung der landwirtschaftlichen-faunistischen Produktionen.

Regionalgesetz Nr. 10 vom 18. April 1997: Eingriffe für die Eingliederung junger Leute in die Landwirtschaft.

Regionalgesetz Nr. 2 vom 18. Januar 1994: Maßnahmen für die Konsolidierung und die Entwicklung der Berglandwirtschaft und für den Schutz und die Aufwertung der Berggebiete und nachfolgende Änderungen (*B.U.R. Nr. 6/1992*)

2. Welche Maßnahmen werden getroffen, um die traditionellen Kulturlandschaften zu erhalten?

Der Schutz und die Erhaltung der ländlichen Gegenden werden mit verschiedenen Mitteln durchgesetzt, wie zum Beispiel die Ankurbelung und die Unterstützung der Bio-Landwirtschaft, die rationelle Nutzung der Forstgebiete sowie die Planung der ländlichen Gebiete, die sorgfältig die Besonderheiten in Umwelt und Kultur schützt. Weiter wird eine Art von Landwirtschaft bevorzugt, die zweckentsprechend und mit der Umwelt im Einklang steht. Im nationalen und regionalen Recht wird die Berglandwirtschaft als entscheidendes Element für den Schutz des Gebietes und für die Entwicklung des Tourismus aufgefasst und dank der Entlohnung der Landwirte für die von ihnen gelieferte Geländepflege wird ihre Anwesenheit im Gebiet sowie die Anwendung der verschiedenen umweltverträglichen Produktionsformen gefördert.

Die dabei entwickelten Eingriffe streben nach der Verbesserung der Infrastrukturen im Dienste der landwirtschaftlichen Betriebe und nach der Sanierung der ländlichen Bausubstanz. Es werden Beiträge an die Landwirte in Berggebieten ausbezahlt, damit sich auch junge Leute der Berglandwirtschaft nähern.

Um die verschiedenen nationalen Vorschriften durchzuführen, werden mehrere Maßnahmen auf lokaler Ebene unternommen wie z.B.: in Ligurien werden zum Beispiel Beiträge als Ausgleichszahlung überwiesen, die im regionalen ländlichen Entwicklungsplan für Landwirte vorgesehen ist, die in benachteiligten Gebieten tätig sind, den Boden in einem guten Zustand erhalten und ihn im Sinne der bewährten landwirtschaftlichen Erfahrung der Gegend bebauen.

In der Lombardei werden Eingriffsmaßnahmen für die Anpassung landwirtschaftlicher Gebäude, Arbeiten für die Bodenverbesserung, Beilagen mit besonders wertvollen Baum- und Buschbeständen finanziert (ex LR 7/2000 Art. 23). Die lombardischen Berggemeinschaften haben weiter sozialwirtschaftliche Entwicklungspläne (die *PSSE*) ausgearbeitet, in denen die Bedeutung der Berglandwirtschaft mit der Verfassung besonderer Landwirtschaftsplänen in Berggemeinschaften hervorgehoben wird.

Im Trentino wird auf die Maßnahme Nr. 6 des ländlichen Entwicklungsplans 2000-2006 hingewiesen, die unter anderem den Einsatz von Produktionsmethoden vorsieht, die mit dem Umweltschutz, den natürlichen Ressourcen und der Pflege der landwirtschaftlichen und ländlichen Gebiete kompatibel sind, Gefahren wie Verlassenheit, Erosion und Entvölkerung verhindern und neue Voraussetzungen für die Entwicklung umweltverträglicher wirtschaftlicher Tätigkeiten erschaffen, wie die Formel „Urlaub auf dem Bauernhof“ und ländlicher Tourismus. Weitere in diesem Umfeld vorgesehene Tätigkeiten sind Maßnahmen im Agrar- und Umweltbereich, wie zum Beispiel die Einrichtung von Biotops. Biotops scheinen in der Tat ein idealer Ort zu sein, um neue Modelle der Gebietsverwaltung und im einzelnen der umweltverträglichen Entwicklung der Landwirtschaft zu experimentieren.

Die autonome Provinz Bozen verleiht Prämien, um die Pflege und den Unterhalt der Landschaft (EG-Verordnung 2078/92) im Hinblick auf die Bewahrung des traditionellen Landschaftsbildes und der biologischen Vielfalt der ökologisch relevanten natürlichen Habitate anzuregen.

Der Schutz und der Erhalt der ländlichen Gebiete werden durch eine Reihe von Instrumenten

wie Anreize und unterstützende Maßnahmen für den biologischen Anbau, die rationelle Nutzung der Waldflächen und eine Planung für die ländlichen Gebiete unter Berücksichtigung des Schutzes der natürlichen und kulturellen Besonderheiten gefördert. Außerdem wird eine angemessene und mit der Umwelt in Einklang stehende Landwirtschaft begünstigt. Die nationale und regionale Gesetzgebung sehen die Berglandwirtschaft als entscheidendes Element für den Gebietsschutz und den Ausbau des Tourismus an. Durch die Vergütung der Landwirte für Wartungsarbeiten werden Anreize für ihre Präsenz auf dem Gebiet und für den Einsatz von umweltverträglichen Erzeugungsformen geboten.

Die entwickelten Maßnahmen zielen auf die Verbesserung der Infrastruktur im Dienst der Bauernhöfe und auf die Renovierung der landwirtschaftlichen Gebäude ab. Es werden Zuschüsse an Bergbauern ausgezahlt, mit denen auch das Interesse junger Menschen an der Berglandwirtschaft gefördert werden soll.

Die Autonome Provinz Bozen – Südtirol verleiht mit dem Ziel der Erhaltung der traditionellen Landschaft und der biologischen Vielfalt an natürlichen Habitats von ökologischer Bedeutung Prämien für die Pflege und Erhaltung der Landschaft (EU-Richtlinie 2078/92).

Die Region Venetien fördert auf der Ausgangsbasis des Regionalgesetzes Nr. 40 vom 12. Dezember 2003 direkte Eingriffe, um landwirtschaftliche Infrastrukturen zu sanieren und das Gebiet aufzuwerten. Es handelt sich um Eingriffe, die darauf ausgerichtet sind, die Integration zwischen Landwirtschaft und ländlichem Gebiet zu fördern, im Sinne des Modells eines multifunktionalen landwirtschaftlichen Betriebs, der mit der Agenda 2000 vorgestellt worden ist.

Im Piemont hat der ländliche Entwicklungsplan 2000-2006 (*PSR*), der im Dezember 1999 vom entsprechenden regionalen Gesetzesdekret genehmigt worden ist, Zielsetzungen wie die Förderung einer umwelt- und sozialverträglichen Entwicklung mit der Festigung von multifunktionalen und vielseitigen Tätigkeiten in der Landwirtschaft in den ländlichen Gebieten der Region bestimmt.

Weiter werden zahlreiche Eingriffe dank der Unterstützung des FEOGA (Europäischer Fonds für landwirtschaftliche Orientierung und Gewährleistung) verwirklicht. Auch im LEADER- und INTERREG IIA-Bereich werden zahlreiche Projekte und Initiativen in die Wege geleitet.

Die Eingriffe, die in den Gebieten der Regionen ausgeführt werden, die der Alpenkonvention angehören, zielen alle darauf hin, im Bereich des Transitverkehrs und der Verkehrsverbindungen den Unterhalt und den Ausbau der gemeinsamen Infrastrukturen sowie die Verbesserung der Gutswegverbindungen und der Lebensverhältnisse der Landbevölkerung zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang werden einige besonders wichtige Verfügungen zitiert, wie Gesetz Nr. 38 vom 24. Dezember 2003, das einige Verfügungen über den Schutz und die Erschließung der ländlichen Architektur enthält und Gesetz Nr. 137 vom 6. Juli 2002, das sogenannte Urbani-Dekret, ein Kodex der Kulturgüter der Landschaft.

Im lokalen Bereich ist zum Beispiel im Aostatal ein einheimischer Aktionsplan (*der PAL, piano di azione locale*) vorgesehen, der im Sinne der europäischen Strategie LEADER angelegt ist und mit dem versucht wird, das Produktionsgefüge der ländlichen Gebiete zu erhalten und/oder zu verstärken, um einen angebrachten Lebensstandard zu ermöglichen und um die Abwanderung der Bevölkerung so stark wie möglich einzuschränken. Er fördert eine bessere Synergie zwischen den wirtschaftlichen Bereichen und im einzelnen eine bessere Integration zwischen Tourismus, Gewerbe, Umwelt und Landwirtschaft, dank der Entwicklung

neuer touristisch-gewerblicher Strategien, der Verstärkung und der Qualifizierung der vorhandenen Strategien und nicht zuletzt dank der Teilnahme sämtlicher daran interessierter öffentlicher und privater Personen. Er begünstigt den Unterhalt der vorhandenen Produktionsstätten durch die Neuorganisation der Systeme mit verschiedenen Tätigkeiten, die spezifisch für das fragliche Gebiet sind und ermöglicht es den Einwohnern, Tätigkeiten auszuführen, die so gut wie möglich von den touristisch-gewerblichen Strömen und von den neuen Möglichkeiten profitieren, Produkte auf den Märkten zu plazieren, was durch eine bessere Erschließung der landwirtschaftlichen und umweltbezogenen Ressourcen möglich ist, die die ländlichen Gebiete kennzeichnen. Weiter wird die Verwaltung und der Schutz der ländlichen Landschaft als Kulturelement und Erholungsraum gefördert. Mit der Aussicht auf eine Gebiets- und/oder grenzüberschreitende Zusammenarbeit wird vorgeschlagen, den Ideen- und Erfahrungsaustausch zwischen den Akteuren an Ort nicht einzuschränken, sondern auf die Akteure anderer Gebiete auszudehnen, die ähnliche Eigenschaften und Probleme aufweisen, damit neue Beziehungen, neue Überlegungen und neue Ideen entstehen, die den Entwicklungsprozess in den ländlichen Gebieten beschleunigen können.

Die verwirklichten Eingriffe haben ebenfalls das Ziel, die ländlichen Infrastrukturen im Hinblick auf die Entwicklung in der Landwirtschaft zu verbessern. Mit dem ländlichen Entwicklungsplan 2002-2006 sieht die Provinz Trient für diesen Zweck spezifische Maßnahmen vor (Misura 14) und hat Zielsetzungen wie die Erneuerung und die Verbesserung eines effizienten Gutstraßennetzes, eine rationelle Nutzung der potentiellen Produktivität des Gebiets, das eine vielfältig nützliche Anwendung der Ressourcen ermöglicht sowie den Unterhalt der Landschaft und der Umwelt bestimmt. Für die Erneuerung der vorhandenen Gutsstraßen und die Anlegung neuer Straßennetze sind Zuwendungen bis zu 80% der zugestandenem Ausgaben vorgesehen.

In der Provinz Trient regelt Art. 24bis des Provinzgesetzes Nr. 22 vom 5. September 1991 mit den neuen Änderungen von Art. 28, Absatz 4, Provinzgesetz Nr. 1 vom 19. Februar 2002, die Richtung und die allgemeinen Kriterien für Sanierungseingriffe in die Bausubstanz in Berggebieten, die darauf hinzielen, ein beträchtliches Kunstgut an traditioneller ländlicher Bausubstanz im Trentino zu renovieren. Die Bergbauten, die als Kulturgüter bezeichnet werden, müssen in Anbetracht ihres beträchtlichen Wertes intensiven Erhaltungs- und Renovierungseingriffen unterzogen werden. Eine besondere Aufmerksamkeit wird darauf gelegt, das unauflösbare Verhältnis zwischen Bergbauten und natürlichem Umfeld zu erhalten. Die Provinzverwaltung hat die Gemeindeverwaltungen, einzeln oder in Gruppen zusammengeschlossen, aufgefordert, Modelleingriffe in Gruppen von Berghäuser in die Wege zu leiten, um kleinere verlassene Siedlungen im Alpenraum wieder zugänglich zu machen. Das wichtigste Mittel für die Planung dieser Eingriffe ist die Erfassung der vorhandenen Bausubstanz im Alpenbereich.

3. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen werden zur Aufrechterhaltung einer standortgerechten und umweltverträglichen Landwirtschaft unter Berücksichtigung der erschwerten Produktionsbedingungen getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Unterstützung von Betrieben, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern	X
Förderung der standortgemäßen flächengebundenen Viehhaltung	X
Förderung der traditionellen Viehhaltung und der traditionellen Vielfalt der Nutztier-rassen	X
Förderung und Unterstützung bei der Erhaltung der Vielfalt der Kulturpflanzen	X
Unterstützung bei der Vermarktung typisch berglandwirtschaftlicher Produkte und Schutz der Qualität und der typischen Eigenschaften dieser Produkte	X
Förderung der Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in Gebieten, wo dies zur Aufrechterhaltung der traditionellen Landwirtschaft erforderlich ist	X
Sicherung der erforderlichen Dienstleistungen zur Überwindung der nachteiligen Ver-hältnisse in den Berggebieten	X
Sonstige	X
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	
<p>Es sind zahlreiche Maßnahmen mit dem Ziel in die Wege geleitet worden, die traditionelle Landwirtschaft zu erhalten. Das Alpengebiet weist eine besondere Morphologie auf, die vor allem in Randgebieten die Entwicklungsmöglichkeiten beeinflusst, was Folgen für die Umwelt und die Landschaft hat. Die Entwicklung und der Unterhalt des Netzes der Nebenstraßen und der Güterverbindungswege ist von wesentlicher Bedeutung, um die Produktionstätigkeiten und im einzelnen die Landwirtschaft zu begünstigen. Die Erhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten in den Randgebieten ermöglicht es unter anderem, Umweltschäden zu ver-hüten.</p> <p>In der Region Friaul Julisches Venetien sind zum Beispiel Initiativen verwirklicht worden, um Orts- und Güterverbindungswege auszubauen, und gemäß Art. 17, Regionalgesetz Nr. 25 vom 22. Juli 1996, sind Beiträge überwiesen worden, um architektonische Schranken zu be-seitigen und kleine Anlagen für Freizeit-, Kultur- und Sportaktivitäten einzurichten.</p> <p>Außer den gesetzgebenden Maßnahmen zwecks Regelung der für die menschliche Ernährung bestimmten landwirtschaftlichen Produktion und der Einrichtung des regionalen Melderegis-ters für den Viehbestand sind in der Region Valle d’Aosta weitere spezifische Projekte ent-wickelt worden, wie das 2003 erarbeitete Projekt Fontina-Qualität, das sechs Jahre dauert und das Ziel verfolgt, das Berufsbild in der Käseindustrie zu verbessern, das Einkommen der Kä-sehersteller an der Basis zu erhöhen und Qualitätssysteme zu entwickeln. Die landwirtschaft-lichen Betriebe der Region begünstigen weiter das Milch-Qualitätssystem, das nicht nur eine große Hilfe für die Anwender bedeutet, sondern auch Ausbildungskurse und Prämien für die</p>	

besten landwirtschaftlichen Betriebe vorsieht.

In der Region Piemont sind zahlreiche Eingriffe verwirklicht worden, um die Güterverbindungswege im Dienst der landwirtschaftlichen Betriebe auszubauen und um die Handelstätigkeiten und den Verkehr von Kraftfahrzeugen und landwirtschaftlichen Maschinen zu unterstützen. Um die Anwesenheit der Bevölkerung in den ländlichen Gebieten weiterhin zu gewährleisten sind Initiativen im Bereich der Trinkwasserversorgung mit dem Ausbau des Trinkwassernetzes ausgeführt worden, und es sind Überlandleitungen für die Versorgung der Bergdörfer errichtet worden.

In der Region Ligurien wird besonders aufmerksam die Annäherung junger Landwirte an die Berglandwirtschaft verfolgt.

In der Region Venetien sind die Eingriffe auf die Verbesserung der Infrastrukturen im Dienste der landwirtschaftlichen Betriebe, die Sanierung der ländlichen Bausubstanz und die Verbesserung der Lebensumstände in Viehzuchtbetrieben konzentriert. Auf der Grundlage des Regionalgesetzes Nr. 40 vom 12. Dezember 2003 wird weiter der Zusammenschluß in gesellschaftliche Formen von Herstellern von landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln gefördert, die in der Produktion von Nahrungsmitteln tätig sind, die aus landwirtschaftlichen Produkten des Gebiets erzeugt werden.

In der autonomen Provinz Bozen hat die Verwaltung Eingriffe für den Unterhalt der Landstraßen, die Bodenverbesserung in den Infrastrukturen und die Berufsausbildung der Landwirte in den Berggebieten in die Wege geleitet. Es sind weiter Beiträge für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie für die Anlage ertragbringender Kleinobstplantagen überwiesen worden.

Es gibt weiterhin ein umfassendes Netz von landwirtschaftlichen Konsortien, die die einzelnen Landwirte bei ihren Wirtschafts- und Marktstrategien, aber auch bei der Arbeit auf ihren Gebieten und Höfen unterstützen. Konsortien haben in der Regel einen größeren politischen Einfluss auf die einzelnen Landwirte.

Die Eingriffe der autonomen Provinz Trient sind in drei Richtungen gegliedert: Die Vergünstigungen für landwirtschaftliche Betriebe, die Sonderzuwendungen für landwirtschaftliche Betriebe enthalten, insbesondere für die Diversifizierung der Tätigkeiten, die Vergünstigungen für landwirtschaftliche Genossenschaften wie Eingriffe für den Ausbau und die Erweiterung ihrer Strukturen, und die Vergünstigungen im Bereich der landwirtschaftlichen Infrastrukturen und der Neuordnung des Grundbesitzes sowie für den Bau von Gutsverbindungsstraßen, Wasserleitungen und den Kauf von Landgütern.

Das Assessorat für Landwirtschaft der Provinz Trient hat die Aufwertung der traditionellen landwirtschaftlichen Produktionen gefördert und unterstützt. Diese Unterstützung findet ebenfalls durch die Herausgabe des Bandes *Atlante dei prodotti tradizionali trentini* statt.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

VIII. Art. 2 Abs. 2 lit. h AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bergwald

Art. 2 Abs. 2 lit. h AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

h) Bergwald - mit dem Ziel der Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktion durch Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme, namentlich mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung und durch die Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. h AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

NATIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN

Gesetzesdekret Nr. 386 vom 10. November 2003: Umsetzung der EG-Verordnung 1999/105/EG über die Vermarktung von Forstvermehrungsgut (Amtsblatt *G.U.* Nr. 23 vom 29-1-2004- Beilage Nr.14).

*Dieses Dekret sieht eine Lizenz für die Produktion, die Erhaltung, die Vermarktung und den Vertrieb zu jeglichem Zweck von **Forstvermehrungsgut für Aufforstungszwecke** der in Beilage Nr. 1 aufgeführten Arten vor.*

Verfügung des Präsidenten des Ministerrats vom 19. Juni 2003: Dringende Verfügungen über die Bekämpfung von Waldbränden mit Flugzeugen im italienischen Staatshoheitsgebiet (Amtsblatt *G.U.R.I* 27-06-2003 Nr. 147).

*Die vorliegende Verfügung stellt in jeder Hinsicht die Flugzeuge, die im gesamten italienischen Staatshoheitsgebiet unter der Koordinierung des Zivilschutz-Departements mit **Bekämpfungsmaßnahmen von Waldbränden beauftragt sind**, mit der damit verbundenen Priorität beim Landen und Starten den staatlichen Luftfahrzeugen gleich.*

Dekret Nr. 44 vom 23. Dezember 2002: Wirtschafts- und Finanzministerium, nationale Mitfinanzierung des Programms "Schutz des Waldes gegen Luftverschmutzung - Italien 2002", gemäß EG-Verfügung Nr. 3528/86 und nachfolgenden Änderungen und Integrierungen, im Sinne des Gesetzes Nr. 183/1987 (Amtsblatt *G.U.* Nr. 46 vom 25-2-2003).

*Das vorliegende Dekret überweist für das Jahr 2002 und die nachfolgenden Jahre eine **EG-Zuwendung** an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, um das Programm für den Schutz des Waldes gegen Luftverschmutzung zu verwirklichen.*

Dekret des Präsidenten des Ministerrats vom 28. Juni 2002: Erklärung des Notzustandes im italienischen Staatshoheitsgebiet bei Waldbrandbekämpfung mit Flugzeugen (Amtsblatt *G.U.* Nr. 161 vom 11. Juli 2002).

*Das vorliegende Dekret ist darauf ausgerichtet, **die Anzahl der Besatzung der Flugzeuge, die***

für die Bekämpfung von Waldbränden eingesetzt werden und die Einsatzfähigkeit der Luftflotte des Zivilschutz-Departements zu erhöhen.

Maßnahme vom 19. Juli 2002: Steueramt - Genehmigung des Modells und den entsprechenden Anleitungen, das für die Kommunikation im Bereich der Pflege- und Schutzeingriffe im Wald eingesetzt wird, gemäß Art. 9, Absatz 6, Gesetz Nr. 448 vom 29. Dezember 2001, im Hinblick auf die Steuerabsetzung von 36% und auf die Lokalisierung der zuständigen Stelle, die Kommunikationen entgegen nimmt (Amtsblatt *G.U.* Nr. 174 vom 26-7-2002). Mit Modell und herunterzuladenden originalgetreuen Anleitungen.

Gesetzesdekret Nr. 68 vom 19. April 2002: Dringende Verfügungen im Tierzuchtbereich und für Waldbrandbekämpfung (Amtsblatt *G.U.R.I* 19-04-2002 Nr. 92).

*Außer der Auflistung der unmittelbaren Maßnahmen, die gegen die Folgen der durch das Auftreten der spongiformen Enzephalopathie verursachten Krise in die Wege geleitet worden sind, stellt das vorliegende Gesetzesdekret der Staatlichen Forstwache eine **jährliche Geldsumme** für die Anforderungen zur Verfügung, die mit der Bekämpfung der Waldbrände verbunden sind, und bestimmt deren Verwendung im Bereich des Schutzes des Forstbestandes und der Personen, die zugelassen worden sind, um Zivilschutzdienst zu leisten.*

Gesetz Nr. 118 vom 18. Juni 2002: Umsetzung mit Änderungen des Gesetzesdekrets Nr. 68 vom 19. April 2002 über dringende Verfügungen für den Viehzuchtbereich und für die Waldbrandbekämpfung" (Amtsblatt *G.U.* Nr. 141 vom 18. Juni 2002).

Dekret des Ministers für Schatz, Bilanz und wirtschaftliche Planung vom 9. Januar 2000: Nationale Mitfinanzierung des Programms "Schutz des Waldes gegen Luftverschmutzung - Italien 2002", gemäß EG-Verfügung Nr. 3528/88 und nachfolgenden Änderungen und Integrierungen, im Sinne des Gesetzes Nr. 183/1987 (Amtsblatt *G.U.* Nr. 37 vom 14. Februar 2001).

*Um das **Programm für den Schutz des Waldes gegen Luftverschmutzung** verwirklichen zu können, ist zugunsten des Ministers für Land- und Forstwirtschaft, Staatliche Forstwache, eine Finanzierung von Lit. 1.006.605.800 (Euro 519.868,51) zu Lasten des Rotationsfonds ex lege Nr. 183/1987 bereitgestellt worden.*

Nationales Gesetz vom 8. März 2001: Änderungs- und Integrierungsverfügungen zum Recht, das den Bereich von Land- und Forstwirtschaft regelt.

Gesetzesdekret Nr. 227 vom 18. Mai 2001: Orientierung und Modernisierung im Bereich der Forstwirtschaft, gemäß Art. 7 Gesetz Nr. 57 vom 5. März 2001 (Amtsblatt *G.U.* Nr. 137 vom 15. Juni 2001).

*Das vorliegende Dekret ist auf die Aufwertung der **Waldbebauung** als wesentlicher Bestandteil der **social-wirtschaftlichen Entwicklung** und auf den Schutz der Umwelt im italienischen Staatshoheitsgebiet sowie auf die Erhaltung, die Vergrößerung und die vernünftige Verwaltung des **einheimischen Waldbestandes** ausgerichtet, **unter Berücksichtigung der Verpflichtungen, die auf internationaler und gemeinschaftlicher Ebene im Bereich der Bio-Diversität und der verträglichen Entwicklung** übernommen worden sind.*

Dekret vom 9. Januar 2001: Wirtschafts- und Finanzministerium. Nationale Mitfinanzierung des Programms "Schutz des Waldes gegen Luftverschmutzung - Italien 2001", gemäß EG-Verfügung Nr. 3528/86 und nachfolgenden Änderungen und Integrierungen, im Sinne des Gesetzes Nr. 183/1987 (GURI Nr. 295 vom 20-12-2001).

*Um das **Programm für den Schutz des Waldes gegen die Luftverschmutzung** verwirklichen zu können, ist für das Jahr 2001 zugunsten der interessierten Stellen eine Finanzierung von Lit. 3.889.681.798 (Euro 2.008.853) zu Lasten der Ressourcen des Rotationsfonds ex lege Nr.*

183/1987 bereitgestellt worden, die ein wesentlicher Bestandteil des vorliegenden Dekrets darstellt. Die zu Lasten des Rotationsfonds anfallende Quote wird im Sinne der heute gültigen Bestimmungen auf der Grundlage des Gesuches überwiesen, das dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaftspolitik eingereicht worden ist.

Dekret des Wirtschafts- und Finanzministers vom 14. Dezember 2001: Verpflichtung von L. 4.500.000.000 und Erbringung von L. 782.000.000 auf Konto 2000, zugunsten des nationalen Konsortiums für die Aufwertung von Ressourcen wie Forstbestand und Schutzgebiete, in Frontone. Amtsblatt G.U. Nr.17 vom 21/1/2002.

Es ist eine Summe von insgesamt L. 4.500.000.000 in Konto Geschäftsjahr 2000 zugunsten des Consortio nazionale für die Erschließung der Ressourcen wie Waldbestand und Landschaftschutzgebiete zugewiesen worden (S.r.l.) mit Sitz in Frontone, Pesaro.

Dekret vom 20. Dezember 2001: Richtlinien der Regionenebene für die Planung der Tätigkeiten wie Prognose, Vorbeugung und aktive Bekämpfung von Waldbränden (Amtsblatt G.U. Nr. 48 vom 26. Februar 2001).

*Das vorliegende Dekret erlässt die **Richtlinien für die regionalen Projekte der Planung von Tätigkeiten wie Früherkennung, Verhütung und aktive Bekämpfung von Waldbränden.***

Gesetz Nr. 353 vom 21. November 2000: Rahmengesetz auf dem Gebiet der Waldbrände (G.U.R.I Nr. 280 vom 30-11-2000).

*Das vorliegende Gesetz definiert die **Erhaltung und den Schutz des nationalen Waldbestandes**, schreibt den regionalen Plan für Früherkennung, Verhütung und aktive Bekämpfung von Waldbränden, die Ausbildungs- und Informationsaktivitäten, die Anweisungen für die Naturschutzgebiete und die Strafen im Falle einer Verletzung der vorliegenden Norm vor.*

Beschluss des interministeriellen Ausschusses für wirtschaftliche Planung vom 5. August 1998: Definierung, Koordinierung und Finanzierung gemäß Gesetz Nr. 183 vom 16. April 1987 des Jahresprogramms 1998 der finanziellen Eingriffe im Bereich des Schutzes gegen Waldbrand, im Sinne der EG-Verordnung Nr. 2158/82 und der nachfolgenden Änderung mit EG-Verordnung Nr. 308/97. Amtsblatt G.U. Nr. 252 vom 28. Oktober 1998.

Um die Eingriffe für die acht Projekte verwirklichen zu können, die von der EU-Kommission für den Schutz des Waldbestandes vor Brand genehmigt worden sind, ist für das Jahr 1998 eine Finanzierung von Lit. 8.977 Millionen für die interessierten Stellen bereitgestellt worden, unter Belastung der Ressourcen des Rotationsfonds.

Gesetz vom 8. Oktober 1997: Verfügungen über Entwicklung und Qualifizierung von Eingriffen und Feldarbeit (Amtsblatt G.U. Nr. 344 vom 13. Oktober 1997).

*Das vorliegende Gesetz fördert die sauberen Technologien und die Entwicklung **der städtischen Verträglichkeit** sowie die Eingriffe für die Erhaltung der Natur im Rahmen der **internationalen Vereinbarungen.***

Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 357 vom 8. September 1997: Regelung über die Durchführung der EG-Verordnung Nr. 92/43/EWG über die Erhaltung der natürlichen und teilweise natürlichen Habitate sowie der wilden Flora und Fauna (Beilage Nr. 248 des Amtsblattes G.U. vom 23. Oktober 1997).

*Das vorliegende Gesetz ist darauf ausgerichtet, **mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Anforderungen** sowie auf die regionalen und örtlichen Eigenheiten **natürlichen Habitaten sowie Fauna und Flora-Arten von gemeinschaftlichem Interesse** die Pflege oder die Wiederherstellung eines befriedigenden Zustands der Erhaltung und des Schutzes der **Bio-Diversität** zu gewährleisten.*

Gesetzesdekret Nr. 130 vom 19. Mai 1997: Dringende Verfügungen zur Vorbeugung und Bewältigung von Waldbränden im nationalen Gebiet, sowie für Eingriffe auf dem Gebiet von Zivilschutz, Umwelt und Landwirtschaft (G.U.R.I Nr. 115 vom 20-05-1997).

*Das Dekret stellt die Ausgaben bereit, **um schwerwiegende gefährliche Lagen und Schäden sowie Personen- oder Sachschaden im Bereich von Waldbränden im nationalen Gebiet, vor allem in den Landschaftsschutzgebieten von 1997, vorbeugend bewältigen zu können, bezug auf das operative und logistische Management der Brandbekämpfungs-Flugzeuge Canadair CL 215, auf die Verwaltung und auf die Nachrüstung der Heliokopter des Staatliche Forstwache, auf die Verwaltung und auf die Nachrüstung von Einrichtungen, Ausstattungen und Mittel der entsprechenden Bodenstrukturen der Waldbrandbekämpfung mit Flugzeugen.***

Gesetz Nr. 228 vom 16. Juli 1997: Umwandlung mit Änderungen des Gesetzesdekrets Nr. 130 vom 19. Mai 1997, über dringende Verfügungen, im nationalen Staatshoheitsgebiet Waldbränden vorzubeugen und sie zu bewältigen, sowie über Eingriffe auf dem Gebiet von Zivilschutz, Umwelt und Landwirtschaft.

Siehe oben.

Beschluss des Umweltministeriums vom 2. Dezember 1996:

Klassifizierung der Landschaftsschutzgebiete (Amtsblatt G.U. Nr. 139 vom 17. Juni 1997).

*Der vorliegende Beschluss klassifiziert und definiert die Landschaftsschutzgebiete als **Nationalpark, als staatlicher Naturpark, als interregionaler Naturpark, als regionaler Naturpark, als regionales Naturschutzreservat, als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung, als Sondernaturschutzgebiet, als sonstiges Naturschutzgebiet.***

Gesetz Nr. 339 vom 8. August 1995: Umwandlung des Gesetzesdekrets Nr. 275 vom 10. Juli 1995, neuere dringende Verfügungen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden im gesamten staatlichen Hoheitsgebiet (Amtsblatt G.U. Nr. 191 vom 17. August 1995).

Gesetzesdekret Nr. 275 vom 10. Juli 1995: Dringende Verfügungen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden im gesamten staatlichen Hoheitsgebiet (Amtsblatt G.U. Nr. 160 vom 11. Juli 1995).

*Das vorliegende Dekret genehmigt für **das Jahr 1995 eine Ausgabe** von insgesamt Lit. 40 Milliarden für die Bedürfnisse der Zuständigkeit des Ministeriums für Ressourcen in Land- und Forstwirtschaft und Ernährung, für das operative und logistische Management der Brandbekämpfungsflugzeuge **CANADAIR CL-215 und der Heliokopter, mit denen die Staatliche Forstwache ausgerüstet ist.***

Gesetz Nr. 377 vom 15. Juni 1994: Dringende Verfügungen für die Bekämpfung von Waldbränden im gesamten staatlichen Hoheitsgebiet (Amtsblatt G.U. Nr. 139 vom 16 Juni 1994).

*Das vorliegende Dekret genehmigt für **das Jahr 1994 eine Ausgabe** von insgesamt Lit. 65 Milliarden für die Bedürfnisse der Zuständigkeit des **nationalen Korps der Feuerwehr** und für die Bedürfnisse der Zuständigkeit des Ministeriums für Ressourcen in Land- und Forstwirtschaft und in Ernährung, für das **operative und logistische Management der Brandbekämpfungsflugzeuge CANADAIR CL-215/415.***

Gesetz Nr. 497 vom 8. August 1994: Umwandlung in Gesetz mit Änderungen des Gesetzesdekrets Nr. 377 vom 15. Juni 1994, dringende Verfügungen für die Bekämpfung von Waldbränden

im gesamten staatlichen Hoheitsgebiet (Amtsblatt *G.U.* Nr. 188 vom 12. August).

Dekret Nr.750 des Ministers für Ressourcen in Land- und Forstwirtschaft und Ernährung vom 22. November 1994: Regelung mit Vorschriften über Organisation und Betrieb des ständigen Ausschusses für Agro- und Ernährungs- und Forstpolitik, Amtsblatt *G.U.* Nr. 9 vom 12. Januar 1995.

Gesetz Nr. 113 vom 29. Januar 1992: Verpflichtung der Wohngemeinden, für jedes neugeborene Kind nach der Eintragung ins Einwohnermelderegister einen Baum zu pflanzen (*G.U.R.I.* Nr. 40 vom 18. Februar 1992).

Gesetz Nr. 394 (1) vom 6. Dezember 1991: Rahmengesetz über Landschaftsschutzgebiete (Amtsblatt *G.U.* Nr. 292 vom 13. Dezember 1991).

*Das vorliegende Gesetz zitiert die grundlegenden Prinzipien für die Einrichtung und die Verwaltung der **Landschaftsschutzgebiete**, um auf eine koordinierte Art und Weise die Erhaltung und die Erschließung des **Naturgutes** zu gewährleisten und zu fördern.*

REGIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN

FRIAUL JULISCHES VENETIEN

Gesetz Nr. 20 vom 13/11/2000: Dringende Normen für die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren, für die Anpassung der Gesetze im Forstbereich und für die Unterstützung der Verwaltung des Waldbestandes und der Tätigkeiten im Waldbereich.

Gesetz Nr. 11 vom 22. April 2002: Schutz der bodenständigen genetischen Ressourcen im Agrar- und Forstbereich (Sonderbeilage Nr. 7, Regionales Amtsblatt *B.U.R.* Nr. 17 vom 24. April 2002).

Regionalgesetz Nr. 42 vom 30. September 1996: Normen auf dem Gebiet der Regionalpärke und der regionalen Naturschutzgebiete (Regionales Amtsblatt Nr.39, Sonderbeilage Nr. 2 vom 30. September 1996).

*Mit dem vorliegenden Gesetz richtet die Region Friaul Julisches Venetien **regionale Naturpärke** und **regionale Naturreservate** ein und unterstützt die Einrichtung von **Gemeinepärken und interkommunalen Gemeindepärken** und **identifiziert ökologisch besonders interessante Gebiete, natürliche Biotops und Gebiete, die noch zu erforschen sind**; außerdem fördert die Region die Einrichtung von **interregionalen, nationalen und internationalen Landschaftsschutzgebieten** und nimmt an diesen Einrichtungen teil.*

Dekret Nr.142 des Präsidenten des Regionalausschusses vom 10. Mai 1994: Bestimmung der Belastungssätze für Planung, allgemeine Ausgaben und Abnahmeprüfung von Werken unter der Zuständigkeit der Regionaldirektion für Waldbestand und Pärke (Regionales Amtsblatt Nr. 31 vom 3. August 1994).

LIGURIEN

Regionalgesetz Nr. 21 von 1999: Änderungen und Integrierungen des Regionalgesetzes Nr. 6 vom 28. Januar 1997, "Organisation der operativen Einsatzstruktur für die Vorbeugung und die Bekämpfung von Waldbränden“, Regionales Amtsblatt *B.U.R.* Nr. 13 vom 1. September 1999.

Das Gesetz bestimmt, dass die unter Art. 24, Absatz 1, Buchstaben b) Regionalgesetz 6/1997 erwähnten Personen bis zum 31. Mai 2000 an Brandbekämpfungseinsätzen teilnehmen können, auch wenn sie noch nicht in Besitz des in Art. 6, Absatz 4, Buchstaben b) erwähnten Zeugnisses sind, damit in den Monaten der größten Beanspruchung der Löschungsdiens bei Waldbränden gewährleistet werden kann.

Regionale Regelung Nr.1 vom 29. Juni 1999: Regelung der grundsätzlichen Vorschriften und der Forstpolizei. Regionales Amtsblatt Nr. 11 *B.U.R.* vom 21.7.1999.

Regionalgesetz Nr. 4 von 1999: Regelung auf dem Gebiet des Waldbestandes und der hydrogeologischen Ordnung. Regionales Amtsblatt Nr. 3 *B.U.R.* vom 10. Februar 1999.

Das vorliegende Regionalgesetz identifiziert die Eingriffsbereiche, definiert den regionalen Forstbestand und seine Verwaltung, stellt die in den Berggebieten geplanten Erschließungsvorhaben sowie die Bekämpfungsmaßnahmen der Wandbrände vor.

Regionalgesetz Nr. 6 vom 1997: Organisation der operativen Einsatzstruktur für die Vorbeugung und die Bekämpfung von Waldbränden.

*Das vorliegende Regionalgesetz richtet die **regionalen Vorbeugungs- und Waldbrandbekämpfungsdienste** ein und organisiert sie ebenso wie die kommunalen und interkommunalen Einsatzeinheiten, die freiwilligen Helfergruppen und den regionalen technischen Ausschuss.*

LOMBARDEI

Regionalgesetz Nr. 27 vom 28. Oktober 2004: Schutz und Aufwertung von Bodenflächen sowie der Landschaft und der Forstwirtschaft (Regionales Amtsblatt Lombardei *B.U.R.* Nr. 44 vom 29. Oktober 2004 – Beilage Nr. 1).

Das vorliegende Regionalgesetz definiert im Sinne der auf internationaler Ebene übernommenen Verpflichtungen in Bereichen wie Bio-Diversität und umweltverträgliche Entwicklung sowie der staatlichen Regelungen und der EG-Verordnungen die folgenden Zielsetzungen: a) Erweiterung, Unterhalt, Bodenverbesserung und Schutz der vorhandenen Landwirtschaft-, Forst- und Weidegebiete, b) Schutz und Bewahrung der vorhandenen Forstgebiete in Ebenen und Talböden sowie die Erschaffung neuer Forstgebiete und multifunktionaler Grünssysteme.

PIEMONTE

Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses vom 7. Juni 2002, Nr. 5/R: Durchführungsverfügung von Art. 5-bis des Gesetzes Nr. 97 vom 31. Januar 1994, neue Verfügungen für Waldgebiete für die Festlegung der kleinsten unteilbaren Bodenfläche. *B.U.R.* Nr. 24 vom 13. Juni 2002.

Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses Nr. 4/R vom 7. Juni 2002: Durchführungsverordnung des Regionalgesetzes Nr. 16 vom 2. Juli 1999 (Einheitstext der Gesetze über Berggebiete). Gründungs- und Funktionsmodalitäten der ortsansässigen Lawinenausschüsse (Regionales Amtsblatt *B.U.R.* Nr. 24 vom 13. Juni 2002).

Regionalgesetz Nr. 19 vom 15. Juni 1994: Regionale Eingriffe auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft (Regionales Amtsblatt *B.U.R.* Nr.25 vom 22 Juni 1994).

Beschluss des Regionalausschusses vom 13. September 1994: Änderungen und Integrierungen des Regionalgesetzes Nr. 63 vom 12. Oktober 1978: "Regionale Eingriffe auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft. Genehmigung der Ausführungsanleitungen der Eingriffe" (Regionales Amtsblatt *B.U.R.* Nr.44 vom 2. November 1994).

TRENTINO SÜDTIROL

Autonome Provinz Trient

Provinzgesetz Nr. 12 vom 17. Dezember 2004: Änderungen des Provinzgesetz Nr. 48 vom 23. November 1978, (Maßnahmen für Erweiterung der Waldgebiete und ihrer Ressourcen) auf dem Gebiet der Waldstraßen (B.U.R. Trentino-Südtirol Nr. 52 vom 28.12. 2004 - S. Nr. 2).

Dekret des Präsidenten des Provinzausschusses vom 25. Januar 2000: Provinzgesetz Nr.48 vom 23. November 1978, über die "Maßnahmen für Erweiterung der Waldgebiete und ihrer Ressourcen " – Umfang der Pauschalprämien gemäß Art.14 für das Jahr 2000. Regionales Amtsblatt Nr. 6 vom 8/2/2000 und Amtsblatt 3a Sonderausgabe Nr.27 vom 8/7/2000.

Dekret des Präsidenten des Provinzausschusses vom 20. Januar 1997: Provinzgesetz Nr.48 vom 23. November 1978 und nachfolgende Änderungen - Änderungen der Regelung über die Ausstellung von Genehmigungen für den Verkehr auf Forststraßen, die nicht ausschließlich für Forstdienste bestimmt sind, genehmigt vom Dekret des Präsidenten des Provinzausschusses Nr. 7-5/Leg. vom 24. Juni 1994, Amtsblatt 3a Nr.31, Sonderausgabe vom 2. August 1997.

Autonome Provinz Bozen

Dekret des Präsidenten des Provinzausschusses Nr. 29 vom 31. Juli 2000: Regelung zur Forstordnung (Regionales Amtsblatt *B.U.R.* Nr. 39/2000).

*Das gegenwärtige Provinzgesetz beabsichtigt, **einige Artikel** des Provinzgesetzes Nr. 48 vom 23. November 1978 **abzuschaffen und zu ändern.***

Landesgesetz Nr. 21 vom 21. Oktober 1996, Forstordnung

Das Gesetz regelt alle Flächen jeder Art und Zweckbestimmung und insbesondere Waldgebiete (forstlich-hydrogeologische Nutzungsbeschränkung)

Dekret des Präsidenten des Provinzausschusses Nr.90/17 vom 22. September 1992: Eröffnung und Schließung von Waldstraßen im Sinne des Provinzgesetzes 10/90, Regionales Amtsblatt

B.U.R. Nr.41 vom 6. Oktober 1992.

AOSTATAL

Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses Nr.393 vom 17. August 1993: Genehmigung der Revision des regionale Plans für den Schutz des Waldbestands vor Waldbränden (Regionales Amtsblatt B.U.R Nr.40-1 Beilage vom 14. September 1993).

VENETIEN

Regionalgesetz Nr. 20 vom 9. August 2002: Schutz und Aufwertung der Bäume unter Denkmalschutz (Regionales Amtsblatt B.U.R. Nr. 78 vom 13. August 2002).

*Das vorliegende Regionalgesetz bestimmt die Normen für die Identifizierung von **Bäumen unter Denkmalschutz in der Region Venetien, die naturhistorisch, landschaftlich und kulturell sehr wertvoll sind, um das Umweltvermögen der Region und die Landschaft zu schützen und aufzuwerten. Das Gesetz sieht eine regionale Liste der Bäume unter Denkmalschutz, Initiativen zu deren Aufwertung und Schutz sowie Strafmaßnahmen vor.***

Beschluss des Regionalausschusses Nr.1790 vom 4. April 1995: Verrichtungen im Hinblick auf die Beobachtungsprogramme der Waldschäden (Regionales Amtsblatt B.U.R. Nr.57 vom 20. Juni. 1997).

Regionalgesetz Nr. 6 vom 24. Januar 1992: Maßnahmen für die Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden (Regionales Amtsblatt B.U.R. Nr. 8/1992).

*Das gegenwärtige Regionalgesetz unterstützt den **Schutz und die Erhaltung des Forstbestandes und der wilden Vegetation. Zu diesem Zweck ist in regionaler Plan gegen Waldbrand durch Selbstentzündung vorgesehen.***

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Anwendung natürlicher Waldverjüngungsverfahren	X
Einführung/Aufrechterhaltung eines gut strukturierten stufigen Bestandsaufbaus mit standortgerechten Baumarten	X
Einräumung einer Vorrangstellung der Schutzfunktion	X
Durchführung von Schutzwaldpflegeprojekten und Schutzwaldverbesserungsprojekten	X

Ausweisung von Naturwaldreservaten	X
Sonstige	X
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	
<p>Es sind zahlreiche Maßnahmen in die Wege geleitet worden, um die Abwehrkraft der Ökosysteme des Forstbestandes mit einer naturverträglichen Waldpflege zu verbessern.</p> <p>Um die verschiedenen nationalen Vorschriften durchzuführen, werden mehrere Maßnahmen auf lokaler Ebene unternommen wie z.B.: die Mittel, die vorgeschlagen werden, um die verschiedenen Pläne zu verwirklichen, sind hauptsächlich in der Ausführung des Forstplans durch die Regionen zu finden, der eine genaue Erkennung der Erhebungsstandorte und der Forstfunktionen umfasst.</p> <p>Die Forstbewirtschafts- und Ameliorationspläne enthalten und stellen die erforderlichen Maßnahmen vor, die in die Wege geleitet werden, um Zielsetzungen wie den Schutz der Natur und der Landschaft, die Bewahrung des klimatischen Gleichgewichtes, die Luftsanierung, den Schutz vor Lärmbelastung, die Erhaltung der Wasserressourcen und der Bio-Diversitäten zu verwirklichen.</p> <p>In den einzelnen Regionen ist die Einrichtung von natürlichen Forstreservaten mit der Absicht gefördert worden, in ihnen jegliche Art der Nutzung zu unterbrechen und diese ausschließlich als Schutzgebiete zu betrachten.</p> <p>Im gesamten Alpenraum werden weiter Waldbrandbekämpfungsmaßnahmen unterstützt.</p> <p>In Ligurien sind zum Beispiel im Zusammenhang mit diesen Aspekten interkommunale Stellen eingerichtet worden, die Koordinierungsvorgänge im Gebiet und den Einsatz von Kraftfahrzeuge fördern, die mit Waldbrandbekämpfungsmodulen versehen sind. Außerdem ist die Region Ligurien Mitglied des SPIRL-Projektes für die Vorbeugung von Waldbränden; durch die Datenverarbeitung werden der Staatlichen Forstwache jeden Tag die in Anbetracht der Wetterverhältnisse und der vorhandenen Forstbeschaffung waldbrandgefährdeten Gebiet angegeben, damit Alarmzustandsmaßnahmen getroffen werden können.</p> <p>Das regionale Forstprogramm der Region Ligurien identifiziert die Zielsetzungen, die verfolgt und die Prioritäten, die gesetzt werden müssen, um an der Amelioration des öffentlichen- und privaten Forst- und Weidebestandes zu arbeiten, wozu auch Zielsetzungen wie der Umweltschutz, die wirtschaftliche Entwicklung der involvierten Bevölkerung und der Bodenschutz kommen, der sich noch in der Vorbereitungsphase befindet, während die regionalen Programme für den Schutz und die Bewahrung des Forstbestandes eine Anzahl von Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen vorsehen, um Bränden vorzubeugen und sie zu bekämpfen. Eines der neuesten Programme ist mit dem Beschluss des Regionalausschusses 142/2002 genehmigt worden.</p> <p>Auch in der Region Piemont werden laufend Programme in Übereinkunft mit dem IPLA (Institut für Holzpflanzen und Umwelt) umgesetzt, wie die „Karthographie mit Satellitenaufnahmen der von Bränden heimgesuchten Forstgebiete“, oder wie die „Beziehung zwischen Forstarten und Brandmodellen in der Region Piemont“, sowie die verschiedenen anderen Ausbildungstätigkeiten von Hilfskräften und der Information der Bevölkerung.</p> <p>Im Bereich des gebietlichen Forstprogramms (PFT, <i>Piano Forestale Territoriale</i>), eines neuen, von der Region Piemont für die Verwaltung und die Förderung der Forstressourcen identifizierten Mittels, ist die Vertiefung des Wissens sowie die Planung von Waldvermögen und Weidebestand im gesamten Gebiet der Region vorgesehen.</p>	

Was weiter die Maßnahmen für den Unterhalt des Waldvermögens in der Region Friaul Julisch Venetien betrifft, sind auf der Grundlage des Regionalgesetzes Nr. 42 vom 30. September 1996 verschiedene Eingriffe verwirklicht worden, um die planmäßige Wartung des Waldvermögens und die Amelioration der Kulturen in den regionalen Wäldern zu gewährleisten, und in diesem Sinne sind die entsprechenden Forstverwaltungspläne in die Wege geleitet worden.

Im Bereich der Initiative der Europäischen Gemeinschaft, INTERREG IIIA Italien-Österreich, hat die Region unter anderem ein Projekt für die Amelioration und die umweltverträgliche Verwaltung der Forsthabitate in grenzübergreifenden Gebieten mit der Zielsetzung genehmigt, weitere umweltausgerichtete Ameliorationseingriffe zu planen, um den Tierbestand aufzuwerten und nachfolgende Eingriffe für die Amelioration der Waldpflege in diesen Gebieten vorzusehen.

Der Regionalpark Lama del Sesia ist eine der ersten Körperschaften in der Region Piemont gewesen, die mit einem Forstsanierungsprogramm versehen und ein Beispiel für umweltverträgliche Verwaltung geworden ist. Die vom Forstsanierungsprogramm vorgesehene Planung umfaßt das gesamte bewaldete Parkgebiet von sieben Gemeinden in öffentlichem und privatem Eigentum. In diesem Gebiet sind vergleichende Erhebungen ausgeführt und Informationen über Forsttypologien, Betriebsarten (Schlagwald, Hochwald, Übergangshochwald, Neubildungen), über das Wachstum des Waldes und über die vorhandenen Spezies gesammelt worden. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisforschung sind die Kartographie der Forsttypologien erstellt und die anzuwendenden Verwaltungsrichtlinien definiert worden.

Das Forstsanierungsprogramm hat eine doppelte, eine erkennende und normative Bedeutung. Die erkennende Bedeutung beruht auf der ihm ihr beinhalteten Informationen, dank der die Forstbehörden eine vollständige und auf den letzten Stand gebrachte Übersicht über den Wald und sein Wachstum, sein Alter und den Gesundheitszustand der Populationen in der Luft haben. Außerdem ist es durch die vor der Verfassung des Programms durchgeführte erkennende Untersuchung möglich, die Grenze zwischen Wald und einem in Wachstum begriffenen Wald zu bezeichnen, die vor anderen einen Eingriff benötigen.

Die normative Bedeutung des Forstsanierungsprogramm kommt in den Normen zum Ausdruck, die im Zusammenhang mit der Waldnutzung vorhanden sind, und die von den Besitzern eingehalten werden müssen. Die Verwirklichung und nachfolgende Anwendung des Forstsanierungsprogramms ermöglicht es, den öffentlichen und privaten Besitzern einen Dienst für die Nutzung des Waldes zu liefern, und Genehmigungsprozeduren für Holzschlag vereinfachen.

In der Region Piemont ist ein gebietliches Forstprogramm für den Unterhalt und die Entwicklung des Waldvermögens entwickelt worden, um Erkenntnisse über den Waldbestand zu sammeln und um Mittel für eine nachhaltigere regionale Forstplanung bereitstellen zu können.

In der Region Venetien sind verschiedene Eingriffe für eine wirtschaftliche, ökologische und soziale Amelioration der Wälder sowie Eingriffe in Forstschutz und Infrastrukturen in die Wege geleitet worden. Das Forstamt hat einen Implementierungsvorgang für ein ISO-genormtes Umweltverwaltungssystem gestartet und 2001 die Zertifizierung seines Umweltverwaltungssystems für die Forstplanung und den Forstschutz erworben, was bekräftigt, dass der heutige Zustand der Wälder in Venetien und die Umweltverträglichkeit ihrer Verwaltung zufriedenstellend ist.

In der Provinz Bozen werden sämtliche Wälder von Körperschaften und in Gemeineigentum von den einzelnen Wirtschaftsplänen verwaltet. Es handelt sich um Pläne, die sich auf Wald-

und Weidegüter mit zehnjähriger, gesetzlich bindender Wirkung beziehen. Sie enthalten Vergütungsaufstellungen, Vorschriften über Verwaltungs- und Nutzungsmodalitäten und den zu befolgenden Plan der Ameliorationsarbeiten. Jeder Privatwald ist in einer analytischen Karteikarte erfasst, deren Daten zum größten Teil geschätzt sind. Die Karteikarte des Waldbesitzes dient ebenfalls als Grundlage für die Erwägung, ob Entnahmen möglich sind oder ob Genehmigungen für den Holzschlag anlässlich der Waldsessionen vergeben werden können. Die zuerteilte Holzmasse wird vom Forstpersonal zugewiesen. Diese Zuweisung stellt eine der wichtigsten technischen Beratungstätigkeiten dar.

In der Forstwirtschaft hat sich die Provinzverwaltung die folgenden Ziele gesetzt:

- Regelung der Details des **Handels mit forstlichem Vermehrungsgut** (Planzen und Samen) mit eigener Anwendungsregelung nach Maßgabe der Richtlinie 1999/105/EG;
- Beauftragung der Forstabteilung mit der Umsetzung der neuen Regelungen und der **Durchführung der erforderlichen Kontrollen** (=Gebietsbehörde).
- Festlegung der **Strafen** (die nach der Verabschiedung der Anwendungsregelung gezahlt werden müssen).

In der Provinz Trient werden nicht geordnete Waldinventare von Wäldern in Privatbesitz aufgestellt, die im Hinblick auf die Einzelheiten eine Vervollständigung der Informationen über die Waldflächen darstellen. Heute gehen sie auf die Revision des vollständigen Reliefs in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts für die Vorbereitung der Waldkarte zurück, und liefern über jede, im Katasteramt eingetragene Gemeinde gleiche Informationen wie die der Forstsanierungsprogramme, auch wenn sie auf vereinfachte Erhebungen zurück gehen. Sie sind verwaltungsrechtlich nicht verbindlich im Falle einer Verjährung.

Außer den Inventaren werden in der Provinz Trient auch Nutzungsprojekte erarbeitet. Es handelt sich um technische Unterlagen, die direkt vom Forstdienst genehmigt werden und die auf eine spezifische Definition von Bebauungsvorgängen eingehen, die im Einzelnen im Bereich einiger Besitztümer mit dringender Eingriffsnotwendigkeit auszuführen sind. Es können zum Beispiel vereinfachte Projekte für die Forstbebauung sein und die für Privatbesitz gültig sind, weil der öffentliche Besitz im Sinne des Forstsanierungsprogramms verwaltet werden muss. Sie verstehen sich vollständig zu Lasten des Interessenten und werden für Waldboden im Ausmaß von mindesten drei Hektaren aufgestellt.

Was hingegen den Schnitt der Pflanzen betrifft, haben sowohl die Körperschaften als auch die Privatpersonen die beabsichtigen, in ihren Waldbesitzen Eingriffe zur Amelioration des Waldgrundes vorzunehmen (zum Beispiel Umwandeln von Unterholz in Baumwald, Lichten, Verziehen von Pflanzen...) Zugang zu einer Pauschalprämie, die der Provinzausschuss im Verhältnis zu der Oberflächenausdehnung des Eingriffs gewährt. Mit diesen Prämien wird darauf hingezielt, die Waldpflege nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht zu fördern, sondern auch in Anbetracht der ökologischen und landwirtschaftlichen Aspekte zu unterstützen und Eingriffe zu veranlassen, deren Kosten oft gleich oder sogar höher als der daraus entstehende Erlös sind. Diese Prämie kann erst dann verlangt werden, wenn der Eingriff auf einer Fläche von mindestens drei Hektaren ausgeführt wird. Das Gesuch wird ohne Fristbegrenzung auf ungestempelttem Papier zusammen mit einer Chorographie Skala 1:10.000, einem Grundbuchauszug und der Besitzbescheinigung, die beide innerhalb der letzten drei Monate ausge-

stellt sein müssen, eingereicht.

In der Provinz Trient sind durch den Forst- und Tierdienst ebenfalls direkte Eingriffe für die Waldbebauung entwickelt worden, und es sind entsprechende Baumschulen für die Produktion junger Waldpflanzen für die Aufforstung oder für die Ergänzung bereits vorhandener Baumbestände vorgesehen.

In der Provinz Bozen werden jedes Jahr Statistiken aufgestellt, um die Daten im Jagdbereich zu erfassen. Die Einspeicherung und die Verarbeitung der erfassten Daten stellt ein wesentliches Mittel für die rationelle Planung der Jagdtätigkeit dar. Die Anzahl des erlegten Wildes wird für jedes Jagdreservat von einer entsprechenden Kommission bestimmt. Diese Kommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die die Jagdbehörde, die Waldbehörde, den Jäger- und Landwirteverein und den Südtiroler Schützenverein vertreten. Die Anzahl der Tiere, die erlegt werden können, muss gewährleisten, dass der Wildtierbestand nicht verarmt und dass dieser gleichzeitig nicht derart zunimmt, dass Kulturen in Land- und Forstwirtschaft beschädigt werden.

In der Lombardei ein wichtiger Bezugspunkt in diesem Bereich sind die Richtlinien der Regionalen Forstpolitik (DGT Nr. 7/5410 vom 6/2001 für die Entwicklung des lombardischen Waldsystems, mit denen die Region Lombardei eine spezifische Planungstätigkeit im Bereich in die Wege geleitet hat, um das lombardische Waldsystem zu entwickeln. Dabei sind ebenfalls einige neue Elemente eingeführt worden, die die Ausrichtung des öffentlichen Eingriffs kennzeichnen und beeinflussen. Diese Richtlinien wiederholen noch einmal die Notwendigkeit, eine Reihe von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen bereitzustellen, die im internationalen und im EG-Bereich definiert werden.

3. Wurden Maßnahmen zur Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum getroffen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

In zahlreichen Gebieten des Alpenraums weist der Wald wegen der saisonmäßig bedingten Unterschiede, der langen Nutzungszeiten und der unterschiedlichen Behandlungsweisen sehr verschiedenartige Strukturen auf. In Gebietsräumen, die eine grosse Bevölkerungsdichte aufweisen und in denen der Wald intensiv genutzt wird, stellt der Wald ein unersetzliches Element des ökologischen Gleichgewichts dar. Viele gefährdete Pflanzen- und Tierarten sind direkt vom Wald, ihrem Lebensraum, abhängig.

Das Prinzip der mäßigen und konstanten Nutzung gewährleistet mit der Zeit die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts. Man versucht deshalb, in gewissen Gebieten die Waldpflege in erster Linie im Hinblick auf seine Schutz- und Erholungsfunktion und auf seine ästhetischen

Aspekte auszurichten.

Die Besiedlungen werden als Schutzwälder definiert, wenn ihre wichtigste Funktion darin besteht, unter ihnen liegende Wälder, Gebäude und sonstige Werke vor Naturkatastrophen zu schützen

Der Hochwald hat als Schutzwald eine unersetzbare Funktion im Gleichgewicht der Bergwelt.

Für den Touristiksektor und erholungssuchende Menschen stellt das Vorhandensein von Bäumen unter Denkmalschutz nicht nur eine Bereicherung des Landschaftsbildes dar, sondern sie dämpfen dessen Wildheit und gestalten den Blick auf die Berge etwas angenehmer.

Im Aostatal wird die ursprünglich wichtigste Produktionsfunktion des Waldes allmählich zugunsten einer Waldgestaltung umgeformt, die eher die Eigenschaften eines natürlichen Bestandes aufweist. Dieses Modell wird zu Recht als geeignet übernommen weil es ermöglicht, dass der Wald sämtliche von ihm erwarteten Funktionen erfüllt. Die Zielsetzung dieser Planung besteht darin, Wälder zu erhalten, die besser differenziert im Hinblick auf ihre Berufung sind, eine gesündere und stärkere Fähigkeit der Regenerierung zu haben und die vor allem in ökologischer Hinsicht effizienter und natürlicher sind. Mit der Zeit wachsen in diesen Wäldern hohe Bäume, die mit ihrem Wuchs zu einer grösseren Produktion fähig sind. Der Eingriff des Menschen ist nun nicht mehr eine Verletzung, sondern wird in die Vervollständigung eines natürlichen Werkes verändert. Eine derartige Waldbebauung ist am wirksamsten, um ausgenutzte Wälder wieder zu sanieren, die Sicherheit des Waldgrundes ohne Holzschlag zu gewährleisten und andere Nutzungen des Waldes mit seiner Integrität zu vereinbaren. Seit Beginn ihrer Anwendung hat diese Planung die Ausführung dieser Gesetze durchgesetzt und im bestmöglichen Fall wird die Entnahme von kleinen verkäuflichen Materialmengen mit anderen Produkten niedrigen Wertes ersetzt, die keinen Einfluss auf das Ökosystem des Waldes haben.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

IX. Art. 2 Abs. 2 lit. i AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Tourismus und Freizeit

Art. 2 Abs. 2 lit. i AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

i) Tourismus und Freizeit - mit dem Ziel, unter Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezonen“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. i AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

NATIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN

Dekret des Präsidenten des Ministerrats vom 13. September 2002: Umsetzung der Vereinbarung zwischen Staat, Regionen und autonomen Provinzen über die Prinzipien der Harmonisierung, der Aufwertung und der Entwicklung des Tourismussystems (Amtsblatt *G.U.* Nr. 225 vom 25. September 2002).

Dekret des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe: Änderungen zu Beilage Nr. 2 des Ministerialdekrets vom 26. Februar 2001, das die Genehmigung der von den Regionen und den autonomen Provinzen im Sinne des Ministerialdekrets vom 3. Juli 2000 formulierten Vorschläge in bezug auf die Anfragen, die im Anschluss an die öffentliche Ausschreibung 2000 im Touristik- und Hotelsektor eingereicht worden sind, enthält, und das sich auf den Einheitstext der Richtlinien für Konzession und Zuwendungen an Produktionsaktivitäten in den Notstandsgebieten im Sinne des Gesetzes Nr. 1488/1992 bezieht (Amtsblatt *G.U.* Nr. 94 vom 23. April 2001).

Gesetz Nr. 135 vom 29. März 2001: “Reform der nationalen Gesetzgebung über den Touristiksektor” (Amtsblatt *G.U.* Nr. 92 vom 20. April).

*Dieses Gesetz ist auf die **Umorganisation im Touristiksektor** ausgerichtet, die die Zielsetzung verfolgt, zwischen dem öffentlichen und dem privaten Bereich eine **Sinergie** herzustellen und ein **örtliches Touristiksystem** als optimaler Raum **aufzubauen**, um die Nachfrage des Touristiksektors zu befriedigen.*

Beschluss Nr. 39 des Interministeriellen Ausschusses für wirtschaftliche Planung vom 25. Mai 2000: Projekt für ein Umwelt-Ausstattungssystem, für die Organisation der Funktionen, für den Landschaftsschutz und für die Unterstützung der touristischen Tätigkeiten, des Sportes und der Freizeit. Verlängerung der Konvention Nr. 187/90 (Amtsblatt *G.U.* Nr.161 vom 12. Juli 2000).

Beschluss Nr. 202 des Interministeriellen Ausschusses für wirtschaftliche Planung vom 21. Dezember 2000: Konvention Nr. 187/90. Projekt für ein Umwelt-Ausstattungssystem, für die Organisation der Funktionen, für den Landschaftsschutz und für die Unterstützung der touristi-

schen Tätigkeiten, des Sportes und der Freizeit. Ausnahme- und Abweichungsgenehmigung (Amtsblatt *G.U.* Nr. 40 vom 18. Februar 2000).

Dekret des Ministers für Umwelt, Handel und Gewerbe vom 19. März 1999: Festlegung der Fristen für die Einreichung der Anträge für den Zugang zu den Vergünstigungen des Gesetzes Nr. 488 vom 19. Dezember 1992, zugunsten von Initiativen im Touristik- und Hotelsektor (Amtsblatt *G.U.* Nr. 72 vom 27. März 1999).

Dekret des Innenministers vom 7 April 1999: Änderungen der Beilage des Ministerialdekrets vom 9. April 1994, die die Genehmigung der technischen Brandverhütungsnormen für den Erbau und den Betrieb von Aufnahmestrukturen im Touristik- und Hotelsektor enthält (Amtsblatt *G.U.* Nr. 91 vom 20. April 1999). Diese wird bis 31. Dezember 1999 anstatt bis 11. Mai 1999 verlängert, und innerhalb dieser Frist müssen die vorhandenen Aufnahmebetriebe den Verfügungen des Dekrets des Innenministeriums angepasst werden, das die „Genehmigung der technischen Brandverhütungsnormen für den Erbau und den Betrieb von Aufnahmestrukturen im Touristik- und Hotelsektor“ enthält.

Dekret des Ministers für Landwirtschaftspolitik Nr. 293 vom 13. April 1999: Regelung mit Bestimmungen im Bereich von Fischfang/Tourismus, in Durchführung von Art. 27/bis des Gesetzes Nr. 41 vom 17. Februar 1982 und nachfolgende Änderungen (Amtsblatt *G.U.* Nr. 197 vom 23. August 1999).

Dekret des Präsidenten des Ministerrats vom 25. September 1998: Umsetzung der EG-Verordnung 95/57/CE des Rates vom 23. November 1995 in bezug auf die Erfassung der statistischen Daten im Tourismus-Sektor (Amtsblatt *G.U.* Nr. 82 vom 9. April 1999).

*Das vorliegende Dekret regelt die **Erfassung, die Verarbeitung und die Übertragung der Daten über Angebot und Nachfrage im Tourismus-Sektor** sowie **die Eigenheiten der zu erfassenden Daten**, damit das Übertragungssystem in der Übergangsperiode funktionsfähig wird.*

Dekret des Präsidenten des Ministerrats vom 1. Dezember 1998: Genehmigung des Verteilungsplans des Fonds, der für die Requalifizierung des italienischen Touristik-Angebots bestimmt ist (Amtsblatt *G.U.* Nr. 25 vom 1. Februar 1999).

Gesetz Nr. 366 vom 19. Oktober 1998: Normen für die Finanzierung der Fahrradmobilität (Amtsblatt *G.U.* Nr. 248 vom 23. Oktober 1998).

*Den Regionen ist die Aufgabe anvertraut, die **regionalen Verteilungspläne der Finanzierungen für die Fahrradmobilität** und für die **Einrichtung von Netzes integrierter Fahrradwege** auszuarbeiten.*

Dekret des Präsidenten des Ministerrats Nr.483 vom 9 August 1996: Regelung mit den Durchführungsverfügungen von Artikel 4, Gesetzesdekret Nr. 97 vom 29. März 1995, das mit Gesetz Nr. 203 vom 30. Mai 1995 mit Änderungen umgewandelt worden ist, und das die Neuordnung der Funktionen in Tourismus, Veranstaltungen und Sport enthält (Amtsblatt *G.U.* Nr. 219 vom 18. September 1996).

Gesetzesdekret Nr. 29 vom 31. Januar 1995: Neuregelung der Funktionen auf dem Gebiet von Tourismus, Veranstaltungen und Sport (Amtsblatt *G.U.* Nr.25 vom 31. Januar 1995).

Gesetz Nr. 203 vom 20. Mai 1995: Umwandlung mit Änderungen des Gesetzesdekrets Nr. 97, vom 29. März 1995, das die Neuordnung der Funktionen auf dem Gebiet von Tourismus, Ver-

anstaltungen und Sport enthält (Amtsblatt *G.U.* Nr.124).

Sämtliche Zuständigkeiten und Verwaltungstätigkeiten des aufgehobenen Ministeriums für Tourismus und Veranstaltungen sind auf die Regionen mit ordentlicher Satzung übertragen worden, unter Vorbehalt jener, die mit dem erwähnten Dekret ausdrücklich der Zentralverwaltung zugewiesen worden sind, und was den Bereich der Veranstaltungen betrifft, mit den Grenzen, Modalitäten und Fristen, die in Art. 2 des Umwandlungsgesetzes des Dekrets bestimmt werden.

Dekret des Präsidenten der Republik vom 13. Dezember 1995: Richtungsgebende und koordinierende Verfügung auf dem Gebiet der Reiseführer (Amtsblatt *G.U.* Nr. 49 vom 28. Februar 1996).

*Das vorliegende Dekret enthält die Bestimmungen, die die **Begleitungsaktivitäten im Tourismussektor regeln** und die verschiedene Berufsbilder identifizieren und auführen, wie sie sich unter Einhaltung der staatlichen und gemeinschaftlichen Verfügungen verhalten müssen, um ihre spezifischen Aufgaben zu erfüllen.*

Gesetzesdekret Nr. 562 vom 30. September 1994: Neuregelung der Funktionen auf dem Gebiet Tourismus, Veranstaltungen und Sport (Amtsblatt *G.U.* Nr. 230 vom 1. Oktober 1994)

Gesetz vom Nr. 292 21. Oktober 1990: Ordnung des italienischen Fremdenverkehrsvereins (Amtsblatt *G.U.* Nr. 245 vom 19. Oktober 1990).

REGIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN

FRIAUL JULISCHES VENETIEN:

Gesetz Nr. 2 vom 16. Januar 2002: Organische Regelung des Tourismusbereiches (Regionales Amtsblatt *B.U.R.* Nr.1 Friaul Julisches Venetien vom 18. Januar 2002 Beilage supplemento straordinario).

Regionalgesetz Nr. 17 vom 5. Juli 1999: Verfügungen auf dem Gebiet des Tourismus für Wanderfreunde und Reglementierung der Bed and Breakfast-Einrichtungen.

*Um den **Tourismus in der freien Luft zu fördern**, unterstützt die Regierung die Einrichtung von Sport- und Spielgeländen mit der Möglichkeit, zeitlich befristet Wohnwagen und Wohnanhänger in Gebieten abzustellen, die dafür von den einzelnen oder zusammengeschlossenen Gemeinden als Strukturen für den Tourismus der Wanderfreunde identifiziert worden sind.*

Regionalgesetz Nr. 25 vom 22. Juli 1996: Regelung der Formel „Urlaub auf dem Bauernhof“ (Regionales Amtsblatt *B.U.R.* Nr. 18 vom 26 Juli 1996, außerordentliche Beilage).

*Das Gesetz, das sich an die Leute richtet, die im Bereich der Formel „Urlaub auf dem Bauernhof“ tätig sind, betrifft die Renovierung, die Sanierung, den Umbau und die bauliche Nutzbarmachung vorhandener Bauten, die für Aktivitäten im Bereich der Formel „Urlaub auf dem Bauernhof“ bestimmt sind. Weiter ist die Einrichtung von Arealen und Dienstleistungen für den Aufenthalt von Zeltlern oder Touristen mit eigenen Fahrzeugen vorgesehen. Das Gesetz bietet weiter die Verwirklichung von Wasseranlagen, sanitären Beilagen, elektrischen Anlagen und die Einrichtung von kleineren Anlagen für Freizeit, Sport und Kultur an. Schwerpunkte sind der **Unterhalt, der Schutz und die Aufwertung der Umweltverhältnisse am Standort der Betriebe***

für den Urlaub auf dem Bauernhof.

Beschluss des Regionalausschusses Nr. 3767 vom 26. August 1996: Identifizierung von Orten, die den Besuchern nur von ausgebildeten Reiseführern gezeigt werden können (Regionales Amtsblatt *B.U.R.* Nr. 38 vom 18. September 1996).

Beschluss des Regionalausschusses Nr. 1783, vom 8. April 1993: Bestimmung von Kriterien und Modalitäten zum Schutz von Umwelt-, Geschichts- und Kunstgütern in Ortschaften in Karstgebieten, im Sinne des Regionalgesetzes 16/1992 (Regionales Amtsblatt Nr.17 *B.U.R.* vom 28 April 1993).

LIGURIEN:

Regionalgesetz Nr. 11 vom 26. März 1997: Änderungen des Regionalgesetzes vom 6. August 1996 Nr. 33 "Regelung der Formel „Urlaub auf dem Bauernhof" (Regionales Amtsblatt *B.U.R.* Ligurien Nr.5 vom 16. April 1997).

*Um die **Entwicklung und das neue Gleichgewicht in den landwirtschaftlichen Gebieten** zu unterstützen, das Verleiben der Landwirte durch eine Verbesserung ihrer Einnahmen, die **Aufwertung der gebietseigenen Produktionen, den Schutz der kulturellen Traditionen und die Bewahrung des natürlichen landwirtschaftlichen Kulturbestands und der Bausubstanz zu erwirken**, fördert das Gesetz zusätzlich die landwirtschaftliche Tätigkeit mit der Verbreitung der Formel „Ferien auf dem Bauernhof“.*

Regionalgesetz vom Nr. 22 vom 17. Juni 1998: Handlungen im Hinblick auf Unterstützung und Neuqualifizierung des grünen Tourismus (Regionales Amtsblatt Ligurien *B.U.R.L.* Nr. 8 vom 1. Juli 1998).

Um die Entwicklung der Aktivitäten und der touristischen Anwesenheit in den ländlichen Gebieten zu unterstützen, fördert das Gesetz verschiedene Initiativen, um die Tradition der antiken Handwerke und die Infrastrukturen für Wanderungen wieder zu beleben und aufzubewerten, dank der Zuwendungen in das Kapitalkonto.

Regionalgesetz Nr. 33 vom 6. August 1996. Regelung der Formel „Urlaub auf dem Bauernhof (Regionales Amtsblatt *B.U.* Nr. 17 vom 28. August 1996).

*Um die **Entwicklung und das neue Gleichgewicht in den landwirtschaftlichen Gebieten** zu unterstützen, das Verleiben der Landwirte durch eine Verbesserung ihrer Einnahmen, die **Aufwertung der gebietseigenen Produktionen, den Schutz der kulturellen Traditionen und die Bewahrung des natürlichen landwirtschaftlichen Kulturbestand und der Bausubstanz zu erwirken**, fördert das Gesetz zusätzlich die landwirtschaftliche Tätigkeit mit der Verbreitung der Formel „Ferien auf dem Bauernhof“.*

Regionalgesetz Nr. 23 vom 5. Mai 1994: Technische und sanitäre Voraussetzungen für Aufnahmestrukturen im Hotelbereich (Regionales Amtsblatt *B.U.* Nr.12 vom 25. Mai 1994).

*Das Gesetz bestimmt, ob die Hotels und Residenzen im Touristiksektor die **technischen und sanitären Voraussetzungen aufweisen**.*

Regionale Regelung Nr. 4 vom 15. Dezember 1993: Diese Regelung enthält Normen über das Verbot, mit Motorflugzeugen die Landschaftsschutzgebiete zu überfliegen oder in ihnen zu landen (Regionales Amtsblatt Nr.1 vom 5. Januar 1994).

Regionalgesetz Nr. 37 vom 15. Dezember 1992: Überfliegungsverbot mit Motorflugzeugen von Landschaftsschutzgebieten (Regionales Amtsblatt *B.U.* Nr.21 vom 23. Dezember 1992).

Das Gesetz bestimmt, dass es verboten ist, Parkanlagen, Landschaftsschutzgebiete, Naturreservate und Gebiete von besonderem naturalistischen und ökologischen Interesse auf geringer Höhe zu überfliegen oder in ihnen mit Motorflugzeugen zu landen, außer es handle sich um einen Rettungsflugeinsatz im öffentlichen Dienst, um Belieferungstätigkeiten, Müllentsorgung und Wartung von Berghütten oder um Erhebungen im Bereich von Studien und Forschungstätigkeiten auszuführen, unter Ausnahme der gesetzlichen Bestimmungen über die Luftfahrt.

LOMBARDEI

Regionalgesetz Nr. 27 vom 28. Oktober 2004: Schutz und Aufwertung von Bodenflächen, Landschaft und Forstwirtschaft.

Das Regionalgesetz führt einige innovative Zielsetzungen ein, die die Definition der Planungsrichtung vorsehen, um umweltsverträgliche Entwicklungsprozeduren zu gewährleisten und um die Verbreitung einer Kultur der Umweltverträglichkeit mit der Unterstützung der lokalen Körperschaften, der Forschung und der Schulung zu verwirklichen, um neue Formen der Ressourcen-Buchhaltung einzuführen.

Regionalgesetz Nr.5 vom 24. März 2004: Ausgedehnte Änderungen in Organisation, wirtschaftlicher Entwicklung und Gebiet. Collegato ordinamentale 2004.

Regionalgesetz Nr.1 vom 12. Februar 2002: Eingriffe im öffentlichen Verkehr auf lokaler und regionaler Ebene, abgeändert mit Regionalgesetz Nr. 8 vom 9. Mai 2002.

*Das Gesetz treibt die **Neuorganisation und die Entwicklung der öffentlichen Verkehrsmittel auf Regionalebene an.***

Beschluss Nr. VI/29811 des Regionalausschusses vom 15. Juli 1997: In der Gemeinde Barzio gelegener Geländeauszug, Kommunalbereich Nr. 6, identifiziert mit Beschluss des Regionalausschusses Nr. IV/3859 vom 10. Dezember 1985, für die Ausführung einer Variante von Loipen durch die Gesellschaft Imprese turistiche Barziesi S.p.A. (Amtsblatt *G.U.* Nr. 262 vom 10. November 1997).

Beschluss Nr.VI/31161 des Regionalausschusses vom 19. September 1997: In der Gemeinde Barzio gelegener Geländeauszug, Kommunalbereich Nr. 6, identifiziert mit Beschluss des Regionalausschusses Nr. IV/3859 vom 10. Dezember 1985, für die Ausführung einer "Skipiste für Notfalldienst und Sicherheitsabtransport" durch die Gesellschaft Imprese turistiche barziesi S.p.A. (Amtsblatt *G.U.* Nr. 262 vom 10. November 1997).

Beschluss Nr.15333 des Regionalausschusses vom 5. Juli 1996: Zielsetzende Linien für die Gebietsentwicklung der Region Lombardei.

Beschluss Nr.V/68601 des Regionalausschusses vom 24. Mai 1995: In der Gemeinde Livigno gelegener Geländeauszug, Kommunalbereich Nr. 2, identifiziert mit Beschluss des Regionalausschusses Nr. IV/3859 vom 10. Dezember 1985, für die Ausführung einer Vierplatzsesselbahn (Amtsblatt *G.U.* Nr. 161 vom 12. Juli 1997).

Beschluss Nr. V/69119 des Regionalausschusses vom 6. Juni 1995: In der Gemeinde Sondalo gelegener Geländeauszug, Kommunalbereich Nr. 2, identifiziert mit Beschluss des Regionalausschusses Nr. IV/3859 vom 10. Dezember 1985, für die Sanierung des Gebäudes und der außerordentliche Wartung als Alphütte (Amtsblatt *G.U.* Nr.205 vom 2. September 1995).

Beschluss Nr.V/69128 des Regionalausschusses vom 6. Juni 1995: In der Gemeinde Campodolcino gelegener Geländeauszug, Kommunalbereich Nr. 3, identifiziert mit Beschluss des Regionalausschusses Nr. IV/3859 vom 10. Dezember 1985, für die Durchführung einer Skilift-Demontage und den Erbau einer Sesselbahn durch die Gesellschaft S.I.A.M. (Amtsblatt *G.U.* Nr.205 vom 2. September 1995).

Beschluss Nr. VI/1428 des Regionalausschusses vom 4. Juni 1995: In der Gemeinde Livigno gelegener Geländeauszug, Kommunalbereich Nr. 3, identifiziert mit Beschluss des Regionalausschusses Nr. IV/3859 vom 10. Dezember 1985, für die Demontage der vorhandenen Sesselbahn-Aufstiegsanlage und den Erbau der erforderliche Strukturen durch eine Privatperson (Amtsblatt *G.U.* Nr. 205 vom 25. Oktober 1995).

Beschluss Nr.VI/1434 des Regionalausschusses vom 4. August 1995: In der Gemeinde Livigno gelegener Geländeauszug, Kommunalbereich Nr. 2, identifiziert mit Beschluss des Regionalausschusses Nr. IV/3859 vom 10. Dezember 1985, für die Durchführung einer Skilift-Anlage mit dem Namen „Fontane/Vetta“ durch die Gesellschaft Sitas S.p.A. (Amtsblatt *G.U.* Nr. 205 vom 25. Oktober 1995).

Beschluss Nr.VI/1436 des Regionalausschusses vom 4. August 1995: In der Gemeinde Piuro gelegener Geländeauszug, Kommunalbereich Nr. 3, identifiziert mit Beschluss des Regionalausschusses Nr. IV/3859 vom 10. Dezember 1985, für die Erbauung eines als Berghaus im Rahmen der Formel „Urlaub auf dem Bauernhof“ bestimmtes Gebäude (Amtsblatt *G.U.* Nr. 251 vom 26. Oktober 1995).

Beschluss Nr. VI/1421 des Regionalausschusses vom 4. August 1995: In der Gemeinde Sondalo gelegener Geländeauszug, Kommunalbereich Nr. 2, identifiziert mit Beschluss des Regionalausschusses Nr. IV/3859 vom 10. Dezember 1985, für den Wiederaufbau einer Berghütte (Amtsblatt *G.U.* Nr. 251 vom 26. Oktober 1995).

Beschluss Nr.VI/5222 des Regionalausschusses vom 24. November 1995: Integration des Beschlusses Nr. 54529 des Regionalausschusses vom 12. September 1994 mit einem weiteren, in Gemeinde Lanzada gelegenen Geländeauszug für die Einrichtung einer neuen Skipiste zwischen dem Berghaus Scerscen und dem Berggipfel Cima Motta, identifiziert mit Beschluss Nr. IV/3859 des Regionalausschusses vom 10. Dezember 1985, durch die Gesellschaft Funivia Bernina S.p.a. (Amtsblatt *G.U.* Nr. 25 vom 31. Januar 1996).

Beschluss Nr. 6/5634 des Regionalausschusses vom 1. Dezember 1995: Autoabgaskontrolle – Kampagne 1996, Regionales Amtsblatt *B.U.* Nr.15, 2. außerordentliche Beilage *Supplemento Straordinario* vom 12. April 1996.

Beschluss Nr. V/59057 des Regionalausschusses vom 8. November 1994: In der Gemeinde Teglio gelegener Geländeauszug, Kommunalbereich Nr. 2, identifiziert mit Beschluss Nr. IV/3859 des Regionalausschusses vom 10. Dezember 1985, für die Einrichtung einer Abfahrtpiste für die Zweisitz-Sesselbahn "Prato Valentino" durch die Gesellschaft Teglio 2002 S.p.A. (Amtsblatt *G.U.* Nr. 39 vom 16. Februar 1995).

Beschluss Nr. V/60413 des Regionalausschusses vom 6. Dezember 1994: In der Gemeinde Buglio in Monte gelegener Geländeauszug, Kommunalbereich Nr. 02, identifiziert mit Beschluss Nr.IV/3859 des Regionalausschusses vom 10. Dezember 1995, für den Umbau der Berghütten auf der Alpe Scermendone durch die Gemeinde Buglio in Monte (Amtsblatt *G.U.* Nr.42 vom 20/2/1995).

Regionale Regelung Nr. 3 vom 27. Dezember 1994: Durchführung des Regionalgesetz Nr. 3 vom 31. Januar 1992, Regionale Ordnung der Formel „Urlaub auf dem Bauernhof“ und Aufwertung des ländlichen Gebietes (B.U. Nr. 52 vom 30. Dezember 1994, 2° Beilage).

Regionalgesetz Nr. 3 vom 31. Januar 1992: Regionale Ordnung der Formel „Urlaub auf dem Bauernhof“ und Aufwertung des ländlichen Gebietes (Regionales Amtsblatt Ligurien B.U.R.L. Nr. 6, Beilage Nr. 1 vom 4. Februar 1992).

*Ordnung der Formel “Urlaub auf dem Bauernhof”, unter Beachtung des **regionalen Entwicklungsplans und des regionalen Landwirtschaftsplans**, mit dem Zweck, durch die Integration der Betriebseinkommen im Hinblick auf eine harmonischere Entwicklung der gesamten lombardischen Gemeinschaft in sozialer, territorialer und wirtschaftlicher Hinsicht die ländlichen Gemeinden wieder zu beleben und aufzuwerten.*

Beschluss Nr.5/100 des Regionalausschusses, 11. September 1990: Richtlinien für die Ausübung der in Regionalgesetz Nr. 9 vom 27. Januar 1977 erwähnten Verwaltungsfunktionen im Bereich der in diesem Gesetz bestimmten "Pflanzenschutz in den mit Regionalgesetz eingerichteten Naturparks" (Regionales Amtsblatt *B.U.R.* Nr.212 vom 24. November 1990)

PIEMONTE

Regionalgesetz Nr. 4 vom 24. Januar 2000: Regionale Eingriffe für die Entwicklung, die Neubelebung und die qualitative Verbesserung der touristischen Gebiete (Amtsblatt *G.U.* 3a Sonderausgabe Nr.25 vom 24. Juni 2000).

Das Regionalgesetz fördert die Entwicklung der Gebiete mit touristischer Berufung, die Neubelebung der touristischen Gebiete mit rückläufiger Entwicklung und die qualitative Verbesserung der ausgeprägt touristischen Gebiete.

Regionalgesetz Nr. 17 vom 8. Juli 1999: Neuregelung in der Ausübung der Verwaltungsfunktionen auf dem Gebiet von Landwirtschaft, Ernährung, ländlicher Entwicklung, Jagd und Fischerei.

*Funktionen in Bereichen wie Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Jagd und Fischfang, die auf die **lokalen Körperschaften** zu übertragen sind und solche, für die weiterhin **die Region** zuständig ist.*

Regionalgesetz Nr. 20 vom 9. August 1999: Ordnung der Weinbereiche und der Weinstraßen in der Region Piemont. Änderungen des Regionalgesetzes Nr. 37 vom 12. Mai 1980: "Die regionalen Handlungen mit Spitzenweinen, die Weinläden oder die Gemeindeweinkeller, die ethnographischen/önologischen Museen, die Weinstraßen,, (Amtsblatt *G.U.* Nr. 47 2a Sonderserie vom 27. November 1999).

*Mit dem vorliegenden Gesetz wird beabsichtigt, **die Kenntnisse und die Erschließung von Kultur und Weintraditionen, der Önologonomie, der historischen Innenstädte und der ländlichen Ortsteile der Weinstädte und, die Piemonteser Landschaft mit ihren Weinanbaugie-***

ten zu unterstützen, um die Attraktivität dieser Gebiete zu erhöhen, dank ihrem kulturellen und önologastronomischen Tourismus, der Formel „Urlaub auf dem Bauernhof“ und der umweltbezogenen Bedeutung der Weinanbaugebiete.

Regionalgesetz Nr. 23 vom 17. August 1998: Änderung des Regionalgesetzes Nr. 31 vom 14. März 1995: "Einrichtung der Ökomuseen im Piemont" (Amtsblatt G.U. Nr.7 3a Sonderserie vom 13. Februar 1999).

Auf der Grundlage dieser Änderung wird der zweite Artikel des Regionalgesetzes Nr. 31 vom 14. März 1995 mit „Art. 2 Einrichtung und Leitung der Ökomuseen“ ersetzt.

Regionalgesetz Nr. 48 vom 17. Juli 1996: Änderungen des Regionalgesetzes Nr. 26 von 1995. Ordnung der Gebühren und Patentreoyalties für die Besetzung von Bodenflächen in Piemonteser Hafengebieten. Abtransport von Privatwasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen und sonstigem Material (Regionales Amtsblatt B.U.R. Nr. 30 vom 24. Juli 1996).

Regionalgesetz Nr. 75 vom 22. Oktober 1996: Organisation touristischer Förderungs-, Aufnahme- und Informationsaktivitäten in der Region Piemont (Regionales Amtsblatt B.U.R. Nr. 44 vom 30. Oktober 1996).

Das vorliegende Gesetz regelt die **Organisation der Strukturen touristischer Förderungs-, Aufnahme- und Informationsaktivitäten in der Region Piemont.**

Regionalgesetz Nr. 38 vom 23. März 1995: Ordnung der Formel „Urlaub auf dem Bauernhof“ (Regionales Amtsblatt B.U.R. Nr. 12/Beilage vom 24. März 1995).

Das Gesetz regelt und fördert die Formel „Urlaub auf dem Bauernhof“, um die Entwicklung und die Wiederherstellung des Gleichgewichts in ländlichen Gebieten zu fördern, den Verbleib der landwirtschaftlichen Unternehmer in den ländlichen Gebieten mit einer Verbesserung der Lebensumstände, der Erhöhung der Betriebserträge, der Aufwertung der wirtschaftlichen und produktiven Strukturen zu begünstigen und dabei die Merkmale der Umwelt im Allgemeinen und vor allem die ländlichen Aspekte und Ressourcen zu schützen, die typischen Produkte und Erzeugnisse aus Bio-Anbau zu fördern, sowie die Traditionen und die kulturellen Initiativen im ländlichen Bereich zu stärken und neu zu bewerten, die Beziehungen zwischen Stadt und Land zu vertiefen und die Potentialitäten des touristischen Angebots im Piemont weiter auszubauen.

Regionalgesetz Nr. 50 vom 3. April 1995: Schutz und Aufwertung von Bäumen unter Denkmalschutz im Piemont, die einen hohen naturalistischen und historischen Wert aufweisen (Regionales Amtsblatt B.U.R. Nr. 26 vom 1990).

Auch im Hinblick auf kulturelle und touristische Zielsetzungen befasst sich das vorliegende Gesetz mit dem Schutz und der Aufwertung von Bäumen unter Denkmalschutz mit hohem naturalistischen und/oder historischen Wert, die in der Region Piemont wachsen und von den Typologien in Art. 2 erfasst werden.

Regionalgesetz Nr. 55 vom 11. April 1995: Integration des Regionalgesetzes Nr. 31 vom 15. April 1985, über die technisch/baulichen und sanitären Merkmale von Alphütten und Berghäuser für Wanderer in den Alpen (Regionales Amtsblatt B.U. Nr. 16 vom 19. April 1995).

Das Gesetz bestimmt, dass der fünfte Absatz des Art. 7, Regionalgesetz Nr. 31 vom 15. April 1985 (Ordnung über Aufnahmestrukturen außerhalb des Hotelbereichs, ein Zusatz des Regionalgesetzes Nr. 55 vom 11. April 1985 (Integration des Regionalgesetzes Nr. 31 vom 15. April 1985 über die technischen/baulichen und sanitären Merkmale von Alphütten und Berghäusern

*in den Alpen) mit dem folgenden Text ersetzt werde:
„Die Alphütten und Berghäuser in den Alpen müssen außerdem die technisch/baulichen und sanitären Merkmale aufweisen, die in Beilage B des vorliegenden Gesetzes aufgeführt werden“.*

Regionalgesetz Nr.6 vom 22. Februar 1993: Änderungen des Regionalgesetzes Nr. 36 vom 8. Juni 1989: "Eingriffe im Hinblick auf die Erreichung und die Bewahrung des Gleichgewichtes der Fauna und der Umwelt in Gebieten, die als Naturpärke, Naturreservate oder als Sport- und Spielgelände eingerichtet sind"(Regionales Amtsblatt *B.U.R.* Nr. 9 vom 3. März 1993 und Amtsblatt Nr.20, 3 Sonderserie vom 22. Mai 1993).

Das Gesetz verfolgt das Ziel, mit entsprechenden Eingriffen das Gleichgewicht der Fauna und der Umwelt in Gebieten zu erreichen und zu bewahren, die als Naturpärke, Naturreservate oder als Sport- und Spielgelände eingerichtet sind.

TRENTINO SÜDTIROL

Landesgesetz Trient Nr. 10 vom 19. Dezember 2001: Ordnung der Formel „Urlaub auf dem Bauernhof“, der Weinstraßen und der Straßen der Feinschmecker (Regionales Amtsblatt *B.U.T.A.A.* Nr.1 vom 3. Januar 2002).

*Die autonome Provinz Trient regelt die Formel „**Urlaub auf dem Bauernhof**“, die **Weinstraßen** und die **Straßen der Feinschmecker** mit dem Ziel, die Entwicklung der Landgebiete, die Weiterführung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten durch Integration des Einkommens und Verbesserung der Lebensumstände der Landwirte zu fördern, sowie die Bewahrung und der **Schutz der kulturellen Traditionen, der Umwelt** sowie den Gebrauch der ländlichen Bausubstanz zu unterstützen, um die **Gastfreundschaft und die Erholung mit der Aufwertung der typischen Produkte der Trienter Landwirtschaft weiter zu entwickeln** und zu verbreiten.*

Beschluss Nr. 2.369 des Regionalausschusses der Provinz vom 15. Mai 1995: Änderung der Kriterien für die Gewährung von Zuwendungen zugunsten des Alpennaturgutes der Provinz (Regionales Amtsblatt *B.U.R.* Nr.29 vom 20. Juni 1995).

Beschluss del Präsidenten des Provinzausschusses Nr. 1602 vom 3. April 1995: Kriterien und Richtlinien für die Sanierung der Alpenhütten in Südtirol, mit Rücksicht auf die Voraussetzungen des Umweltschutzes (Regionales Amtsblatt *B.U.R.* Nr. 25 / Beilage Supplemento orfinario Nr.3 / vom 23. Mai 1995).

Provinzgesetz Nr. 13 vom 16. März 1992: Eingriffe für die Rationalisierung und die Anpassung an die Auflagen des Umweltschutz im Bereich des Kraftfahrzeugverkehrs auf Rechnung Dritter (Amtsblatt *B.U.R.* Nr.31 / 3° Sonderserie vom 8 August 1992).

AOSTATAL

Regionalgesetz Nr.19 vom 4 September 2001: Regionale Eingriffe zur Unterstützung der Tourismus-, Aufnahme- und Handelstätigkeiten (Amtsblatt *B.U.R.* 3a Sonderserie Nr.4 vom 26. Januar 2002).

Das vorliegende Gesetz unterstützt die Durchführung von Initiativen, die sich mit der Aufwer-

tung und der Erweiterung von Tourismus-, Aufnahme- und Handelstätigkeiten befassen. Diese Erleichterungen sind mit den europäischen Bestimmungen im Bereich der staatlichen Zuwendungen zugunsten kleiner und mittelgrosser Betriebe (MKB-Regime) und der kleineren Beiträge (de minimis Regime) vereinbar.

Regionalgesetz Nr. 23 vom 4. August 2000: Änderungen des Regionalgesetzes Nr.11 vom 29. Mai 1996 (Ordnung der Aufnahmestrukturen außerhalb des Hotelbereichs) (Regionales Amtsblatt B.U.R. Nr.36 vom 16. August 2000).

Regionale Regelung Nr.1 vom 14. April 1998: Anwendungsregelung des Regionalgesetzes Nr. 27 vom 24. Juli 1995 (Eingriffe zugunsten der Formel „Urlaub auf dem Bauernhof“) (Regionales Amtsblatt B.U. Nr. 17 vom 21. April 1998).

*Die Region Valle d'Aosta **fördert und regelt die Formel „Urlaub auf dem Bauernhof“**, um die **Entwicklung und die Wiederherstellung** des Gleichgewichts in ländlichen Gebieten zu fördern, den Verbleib der landwirtschaftlichen Unternehmer in den ländlichen Gebieten mit **einer Verbesserung der Lebensumstände und der Erhöhung der Betriebserträge** zu unterstützen, die **Bewahrung und den Schutz der Umwelt, der Traditionen und der kulturellen Initiativen** im ländlichen Bereich zu stärken, neue Arbeitsplätze für die Familienangehörigen der Unternehmer im Bereich der Formel „Urlaub auf dem Bauernhof“ zu schaffen, die einheimischen Produkte neu zu bewerten, die Typologie des touristischen Angebots zu erweitern und die kulturellen Beziehungen zwischen Stadt und ländlichen Gegenden zu vertiefen.*

Regionalgesetz Nr. 2 vom 21. März 1997: Anwendung von Art. 30 des Regionalgesetzes Nr.11 vom 29. Mai 1996 (Ordnung der Aufnahmestrukturen außerhalb des Hotelbereichs). Definition der technischen und der sanitären Voraussetzungen für Aufnahmestrukturen, inbegriffen die der Trinkwasserversorgung und des Wasserabflusses sowie die der Sicherheitsanforderungen. Amtsblatt B.U. Nr.29 3a Sonderserie vom 19. Juli 1997.

Die Region definiert und regelt die Aufnahmestrukturen ausserhalb des Hotelbereichs.

Regionalgesetz Nr. 27 vom 24. Juli 1995: Eingriffe zugunsten der Formel „Urlaub auf dem Bauernhof“ (Regionales Amtsblatt B.U. Nr. 38 vom 22. August 1995).

*Das Gesetz bietet Eingriffe zugunsten der Formel „**Urlaub auf dem Bauernhof**“ in Form von Investitionen für Umbauten und Neuerrichtungen der Lokale, für den Erwerb von **Ausstattungen, Möbilierungen, Installationen und für die Verbesserung der bereits vorhandenen Beilagen an.***

Regionalgesetz Nr.75 vom 9. Dezember 1994: “Förderung des Tourismus für Naturfreunde und Kulturfliehbhaber im Bereich der Naturschutzgebiete” Regionales Amtsblatt B.U.R Nr.54 vom 20. Dezember 1994 und Amtsblatt B.U.R 3a Sonderserie Nr.18 vom 6. Mai 1995.

Regionalgesetz Nr. 38 vom 10. August 1992: Sanierungseingriffe hydrogeologischer und ökologischer Art in SkisportBeilagen (Regionales Amtsblatt B.U.R Nr.36 vom 18. August 1992).

*Das Regionalgesetz sorgt mit Arbeit ohne Zeitangabe durch Vertragsarbeiten oder Ausschreibungen für die Ausführung von **Eingriffen für die Überwachung der Wasserführung und der Verwaltung der Gewässer, für die hydrogeologisch-ökologische Sanierung und für die Planung und Grasbewachsung von Land, auf denen Skisportanlagen vorhanden sind.***

Regionalgesetz Nr.62 vom 1. November 1992: Refinanzierung des Regionalgesetzes Nr. 65 vom 10. August 1987, Initiativen für die Pflanzung und Pflege von öffentlichen Grünanlagen

und für die Verwaltung von Sport- und Spielgelände und Trimm-dich-Pfaden, mit Änderungen des Regionalgesetzes Nr.7 vom 27. März 1991 (Regionales Amtsblatt *B.U.R* Nr.49 vom 17. November 1992 und Regionales Amtsblatt *B.U.R* Nr.10, 3° Sonderausgabe vom 6. März 1993).

VENETIEN

Beschluss des Regionalausschusses Nr.2014 vom 30. Juni 2000: Eingriffe für Erhaltung und Schutz der Natur in Naturschutzgebieten (Regionales Amtsblatt *B.U.R.* Nr.69 vom 1. August 2000).

Regionalgesetz Nr. 44 vom 9. September 1999: Änderungen des Regionalgesetz Nr.13 vom 16. März 1994 und spätere Änderungen: "Organisation des Tourismus in der Region" (Regionales Amtsblatt *B.U.R.* Nr.1 3a Sonderserie von 8. Januar 2000).

Regionalgesetz Nr. 9 vom 18. April 1997: Neue Ordnung für das Betreiben der Formel "Urlaub auf dem Bauernhof" Amtsblatt *B.U.R.* Nr.30 3a Sonderserie vom 26. Juli 1997.

Das Gesetz fördert, unterstützt und regelt in seinem Gebietsbereich die Formel „Urlaub auf dem Bauernhof“, um den Verbleib der einzelnen und gesellschaftlich zusammengeschlossenen landwirtschaftlichen Unternehmer in den ländlichen Gebieten mit einer Verbesserung der Lebensumstände, der Erhöhung der Betriebserträge vor allem in den benachteiligten und geschützten Berggebieten zu begünstigen, die Umwelt und die ländliche Bausubstanz mit ausgeglichenen Beziehungen zwischen Stadt und Land zu schützen, die typischen Produkte und die einheimischen Produktionen aufwerten, den sozialen Tourismus junger Leute und die Entwicklung und das neue Gleichgewicht des ländlichen Gebiets zu fördern, die Newahrung und die Kenntnisse der Traditionen und der kulturellen Initiativen der ländlichen Welt zu begünstigen, das touristische Angebot vielfältig zu gestalten und die Bewahrung und den Schutz der ländlichen Landschaft zu schützen und die natürlichen Ressourcen und kunsthistorischen Güter aufzuwerten.

Regionale Regelung Nr. 21 vom 2. September 1997: Durchführungsverordnung des Regionalgesetzes Nr. 9 vom 18. April 1997, "Neue Ordnung für das Betreiben der Formel "Ferien auf dem Bauernhof" (Regionales Amtsblatt *B.U.R.* 75/1997).

Beschluss des Regionalausschusses Nr. 2429 vom 4. Juni 1996: Durchführung der Eingriffe im Sinne von Art. 2, Regionalgesetz von "Maßnahmen für die Konsolidierung und die Entwicklung der Berglandwirtschaft und für den Schutz und die Aufwertung der Berggebiete und nachfolgende Änderungen." Regionales Amtsblatt *B.U.R.* Nr.64 vom 12. Juli 1996.

Regionalgesetz Nr. 21 vom 13. April 1995: Normem für den Schutz und die Regelung von Zeltplätzen für Studienurlaub (Regionales Amtsblatt *B.U.R.* Nr. 36/1995).

*Die Region Venetien anerkennt und schützt die **erzieherischen, didaktischen, sozialen und religiösen Tätigkeiten**, welche von Jugendvereinen ohne Gewinnzwecke im Rahmen ihrer statutarisch bestimmten Zwecke und gemäß Art. 10, Gesetz Nr. 217 vom 17. Mai 1983, veranstaltet werden, mit der Inbetriebnahme von Zeltplätzen im regionalen Gebiet.*

Beschluss Nr. 1083 des Regionalrats vom 1. Juli 1995: Requalifizierungsprogramm der Aufnahmetätigkeiten, der Tätigkeiten im touristischen Bereich und der Bewertung der Umweltbe-

lastung im Hinblick auf die von Gesetz Nr. Nr.424 vom 30. Dezember 1989 geregelten Eingriffe (Regionales Amtsblatt *B.U.R.* Nr.72 vom 4. August 1995).

Regionalgesetz vom Nr. 2, 18. Januar 1994: Maßnahmen für die Konsolidierung und die Entwicklung der Berglandwirtschaft und für den Schutz und die Aufwertung der Berggebiete (Regionales Amtsblatt *B.U.R.* Nr.6 vom 21. Januar 1994).

*Mit diesem Gesetz wird beabsichtigt, **Berggebiete zu schützen und aufzuwerten.***

Beschluss des Regionalausschusses Nr. 1462 vom 6. April 1994: Dreijahresprogramm zum Schutz der Umwelt und der Natur. Die Eingriffe sind darauf ausgerichtet, in den Naturschutzgebieten der Region Venetien Ausbildungstätigkeiten zu veranstalten (Regionales Amtsblatt *B.U.R.* Nr.45 vom 31. Mai 1994).

Beschluss des Regionalausschusses vom 24. November 1994: Requalifizierungsprogramm der Aufnahmetätigkeiten, der Tätigkeiten im touristischen Bereich und der Bewertung der Umweltbelastung im Hinblick auf die von Gesetz Nr. 424 vom 30. Dezember 1989 geregelten Eingriffe (Amtsblatt *B.U.R.* Nr.15 vom 19. Januar 1996).

Regionalgesetz Nr.5 vom 24 Januar 1992: Eingriffe für die Erhaltung und den Unterhalt der Wiesen und der Wiesen/Weiden in Berggebieten (Regionales Amtsblatt *B.U.R.* Nr.8 vom 28. Januar 1992).

*Um den hydrogeologischen Schutz und die **Erhaltung von Landschaft und Umwelt in den Gebieten der Berggemeinschaften zu gewährleisten**, unterstützt die Region Venetien verschiedene Eingriffe für den Unterhalt, den Schnitt und die Säuberung der Wiesen und der Wiesen/Weiden und nicht zuletzt für den Futterheuanbau.*

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Einschränkung der umweltschädigenden Aktivitäten getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs	X
Beschränkung der Geländekorrekturen bei der Erschließung und dem Erhalt von Skispisten	X
Verbot der Ausübung motorisierter Sportarten	X
Beschränkung der Ausübung motorisierter Sportarten auf bestimmte Zonen	X
Verbot des Absetzens aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke außerhalb von Flugplätzen	X

Beschränkung des Absetzens aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke außerhalb von Flugplätzen	
Förderung von Initiativen zur Verbesserung der Erreichung touristischer Orte und Zentren für Touristen mit öffentlichen Verkehrsmitteln	X

Sonstige	X
----------	---

Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.

Es sind zahlreiche Initiativen in die Wege gleitet worden, um Umweltschäden zu vermeiden oder wenigstens einzuschränken

Auf nationaler Ebene sind mit Gesetz Nr. 135 vom 29. März 2001, „Reform der nationalen Gesetzesgebung im Umweltbereich“ die Bestimmungen im Touristiksektor einer allgemeinen Neuordnung unterworfen worden. Die gesetzgebende Maßnahme entspricht den Anforderungen wirtschaftlicher, sozialer und institutioneller Art und gibt den in diesem Sektor Tätigen und den Anwendern Sicherheit vom gesetzlichen Standpunkt aus. Die erste Zielsetzung besteht darin, das Rahmengesetz umzusetzen. Es handelt sich um eine Anzahl wesentlicher Prinzipien, die die Mittel einer Tourismus-Politik definieren, mit der nicht nur die Rolle der touristischen Unternehmer und der Schutz der Verbraucher, sondern auch die ökologischen, kulturellen, künstlerischen und traditionellen Ressourcen mit der Anerkennung geschützt werden, dass der Tourismus eine strategische Rolle für die wirtschaftliche Entwicklung und die Beschäftigung und für das kulturelle und soziale Wachstum der Menschen und der Gemeinschaft spielt.

Dank der umfangreicheren zugestandenen Unabhängigkeit (siehe Dekret des Präsidenten des Ministerrats vom 13. September 2002, Dekret des Ministers für Umwelt, Handel und Gewerbe, Gesetz vom Nr. 135 vom 29. März 2001, „Reform der nationalen Gesetzgebung im Tourismussektor“) unterstützen die Regionen Maßnahmen, um ihre Berggebiete, Schutzgebiete und die Berglandwirtschaft zu konsolidieren und zu entwickeln und damit ihr Gebiet aufzuwerten.

Die erhöhte Aufmerksamkeit, die auf den Schutz der Landschaft und der Umwelt im allgemeinen gerichtet wird, die Klassifikation der Gebiete und die Anweisungen für spätere Eingriffe und Planungen sind einige der Zielsetzungen, die dank der Einführung zahlreicher regionaler Gesetze erreicht werden konnten. Man denke an den Fall Lombardei, an den Fall Piemont (Regionalgesetz Nr. 50 vom 3. April 1995, Regionalgesetz Nr. 6 vom 22. Februar 1993 und an den Fall Venetien (Beschluss Nr. 2014 des Regionalausschusses vom 30. Juni 2000, Beschluss Nr. 2429 des Regionalausschusses vom 4. Juni 1996; Regionalgesetz Nr. 2 vom 18. Januar 1994; Regionalgesetz Nr.5 vom 24. Januar 1992).

Die Landschaft und der Umweltschutz werden auf kommunaler, provinzieller und regionaler Ebene zu zentralen Themen der Landschaftsplanung. Der Tourismus ist eine Quelle der Entwicklung und der Förderung des Images. Das Gesetz tritt in der Tat zum Schutz und zur Aufwertung weitläufiger Gebiete wie Pärke und Reservate ebenso wie für kulturelle und touristische Zwecke oder von einzelnen Elementen wie Bäume unter Denkmalschutz ein, die naturalistisch und/oder historisch eine grosse Bedeutung haben (Friaul Julisches Venetien: Regionalgesetz Nr. 17 vom 5. Juli 1999; Beschluss des Regionalausschusses Nr. 1783 vom

8. April 1993; Lombardei: Regionalgesetz Nr. 27v om 28. Oktober 2004; Piemonte: Regionalgesetz Nr.4 vom 24. Januar 2000; Regionalgesetz Nr. 20 vom 9. August 1999; Regionalgesetz Nr. 38 vom 23. März 1995; Regionalgesetz Nr. 6 vom 22. Februar 1993; Valle d'Aosta: Regionalgesetz Nr.75 vom 9. Dezember 1994; Venetien: Beschluss Nr. 2014 vom 30. Juni 2000). Weiter werden die Flüge über Parkgebiete, Schutzreservate, Naturreserve und naturalistisch und ökologisch besonders interessante Gebiete eingeschränkt, mit Ausnahme von Flügen in Notfällen oder für didaktische Zwecke (siehe Regionalgesetz Nr. 37 vom 15. Dezember 1992 und regionale Regelung Nr. 4 vom 15. Dezember 1993, Ligurien).

Landschaft und Umweltverträglichkeit sind folglich die beiden zentralen Themen der Tagung, die auf die Beziehungen und auf die Rollen unter den verschiedenen Elementen der regionalen Landschaft mit Rücksicht auf ihre Besonderheit eingeht. Das Gebiet und die Werke müssen unter dem Gesichtspunkt der historisch/kulturellen Erhaltung betrachtet werden, die deren harmonische Einfügung in einen Kontext der Umwelt vorsieht. Das Gebiet und seine Bauten müssen vom Gesichtspunkt der Erhaltung aus aufgewertet werden, der ein harmonisches Einfügen in die Umwelt vorsieht. Die Projekte müssen sämtliche Einrichtungen vorsehen, die den Verbraucher im Sinne der gültigen Normen mit Rücksicht auf die Umwelt schützen. Die Nutzung des Tourismus muss mit Rücksicht auf die Umwelt stattfinden und sich auf die Kultur des Ökotourismus berufen. Es sollten lehrreiche Tätigkeiten wie Umwelterziehung, Wanderungen, Ökotourismus, Fahrradtouren, Birdwatching, u.s.w. gefördert werden (siehe Friaul Julisches Venetien, Ligurien, Lombardei, Piemont, Trentino Südtirol, Valle d'Aosta und Venetien).

Im Hinblick auf das Verbot der Ausübung von Sportarten, bei denen Motoren eingesetzt werden, verbietet Art. 29, Abs. 13, Buchstabe c) des genannten Regionalgesetzes Nr. 13/98 des Aostatal die Nutzung von Motocross-Rädern und Motorschlitten. Dabei besteht die Möglichkeit, eine Ausnahme in kommunale Bebauungspläne aufzunehmen, wenn diese Sportarten in eigens dafür eingerichteten, permanenten Anlagen ausgeübt werden, deren Umweltverträglichkeitsprüfung sich auf das gesamt potenziell von der geplanten Aktivität betroffene Gebiet bezieht.

Es ist wichtig, das Interesse von Italien an dem Projekt AlpNaTour zu unterstreichen, mit dem praktische Ratschläge über die mögliche Kombination von Freizeit und Tourismus einerseits und die Anforderungen der Erhaltung der Natur in den zu Natura 2000 gehörenden Gebieten erteilt werden sollen und gleichzeitig aufgezeigt werden soll, wie diese Ziele mit Hilfe der Managementpläne verwirklicht werden können.

3. Wird den sozialen Erfordernissen im Rahmen der Entwicklung der touristischen Aktivitäten und der Freizeitaktivitäten Rechnung getragen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Im ganzen Alpenraum haben Eingriffe für die Entwicklung der öffentlichen, lokalen und regionalen Verkehrsmittel in die Wege geleitet, um einerseits die Fahrt in gewisse Gebiete zu erleichtern und andererseits die Leute davon abzuhalten, ihre eigenen Fahrzeuge zu benutzen. Auch in dieser Sache nimmt der Umweltschutz eine zentrale Stellung ein.

--

4. Wurden Ruhezeiten, in denen auf touristische Aktivitäten verzichtet wird, nach ökologischen Gesichtspunkten festgelegt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie die Kriterien für deren Festlegung sowie Größe und Lage dieser Ruhezeiten.

In den Rechtsvorschriften, die Naturschutzgebiete aufstellen, werden die bestimmten Kriterien ernannt, die für die Beschränkung der Ruhezeiten angegeben sind, das heißt, daß die Ruhezeiten von Fall zu Fall beschränkt werden.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

--

X. Art. 2 Abs. 2 lit. j AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Verkehr

Art. 2 Abs. 2 lit. j AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

j) Verkehr - mit dem Ziel, Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß zu senken, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, unter anderem durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene, vor allem durch die Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktconformer Anreize, ohne Diskriminierung aus Gründen der Nationalität“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. j AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

NATIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN

Mitteilung: Ministerium für Gewerbe und Handel. Anwendung der geplanten Maßnahme für Kraftfahrzeuge, die mit Methan oder Flüssiggas betrieben werden. (Amtsblatt Nr. 93 vom 22.4.2005)

Ministerialrundsreiben 17. Januar 2005, Nr. 2390: Ministerium für Gewerbe. Angaben und Klarstellungen zu den Vergünstigungen für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge - Gesetz 23. August 2004, Nr. 239 - Art. 54, mit Abänderungen zum Art. 1, Abs. 2 der Verordnung mit Gesetzeskraft vom 25. September 1997, Nr. 324, mit Änderungen umgewandelt in das Gesetz 25. November 1997, Nr. 403, und Informationen zur Anwendung des Art. 6, Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1999, Nr. 140, und nachfolgende Ergänzungen (Amtsblatt Nr. 18 vom 24.1.2005).

*Dieses Ministerialrundsreiben klärt die Bedingungen, unter denen die **Zuschüsse** laut Art. 1, Abs. 2 der Verordnung mit Gesetzeskraft vom 25. September 1997, Nr. 324, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz vom 25. November 1997, Nr. 403 für den Sektor der **Kraftfahrzeuge, die mit Flüssiggas oder Erdgas betrieben werden**, sowie für jenen der **elektrisch betriebenen Kraftfahrzeuge** auch **Rechtspersonen** gewährt werden können.*

Erlass des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 2004, Nr. 340: Verordnung mit der Regelung der Tarifvergünstigungen im Bereich des Personen-Bahntransports und der Förderung des kombinierten Bahntransports, des Bahntransports von begleiteten Motorfahrzeugen und von

gefährlichen Gütern, laut Art. 38 des Gesetzes vom 1. August 2002, Nr. 166 (Amtsblatt Nr. 60 vom 14.3.2005)

*Dieser Erlass bezweckt die **Förderung des Güter-Bahntransports.***

Erlass 15. Dezember 2004: Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr. Richtlinien und Kalender für die Beschränkungen des Straßenverkehrs außerhalb der Siedlungsgebiete für das Jahr 2005. (Amtsblatt Nr. 306 vom 31.12.2004)

*Dieser Erlass enthält das **Fahrverbot außerhalb der Siedlungsgebiete** für Fahrzeuge und Fahrzeug-Züge des Warentransports, mit höchstzulässigem Gesamtgewicht von über 7,5 t an Feiertagen und anderen besonderen Tagen des Jahres 2005.*

Erlass 21. November 2003: Finanzministerium. Ernennung der Ausschussmitglieder laut Abs. 4 des Art. 2 der Verordnung mit Gesetzeskraft 8. Juli 2002, Nr. 138, umgewandelt durch das Gesetz vom 8. August 2002, Nr. 178 für die Aufteilung der geringeren Einnahmen, die sich aus den Freistellungsverfügungen für den Ankauf von ökologischen Kraftfahrzeugen ergeben, unter den betroffenen Körperschaften (Amtsblatt Nr. 284 vom 6.12.2003).

*Dieser Erlass legt die **Oberleitungsomnibusse**, die Bedingungen für ihren Verkehr und die technischen Merkmale fest.*

Erlass 18. Juli 2003: Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr. Übernahme der Richtlinie 2003/27/EG der Kommission vom 3. April 2003, die die Richtlinie 1996/96/EG des Rates dem technischen Fortschritt angleicht, was die Kontrollen der Abgase der Motorfahrzeuge anbelangt (Amtsblatt Nr. 238 vom 13.10.2003).

*Dieser Erlass ändert die Anlage II zum Erlass des Ministeriums für Transportwesen und Schifffahrt vom 6. August 1998, Nr. 408 für die Übernahme der **Richtlinie 2003/27/EG** im Bereich der **Abgase** von Motorfahrzeugen.*

Erlass 20. Juni 2003: Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr. Übernahme der Richtlinie 2003/26/EG der Kommission vom 3. April 2003, die die Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Geschwindigkeitsbegrenzer und auf die Abgase der Nutzfahrzeuge dem technischen Fortschritt angleicht (Amtsblatt Nr. 156 vom 8.7.2003).

Erlass 20. Juni 2003: Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr. Testverfahren für die Kontrolle der Abgase von Fahrrädern mit Hilfsmotor und Krafträdern, die nach Kap. 5 der Richtlinie Nr. 97/24/EG homologiert sind; ist bei den regelmäßigen Überholungen durchzuführen (Amtsblatt Nr. 145 vom 25.6.2003).

*Die Anlage zu diesem Erlass erläutert das Verfahren zur Feststellung der **Konzentration von Schadstoffen in den Abgasen** von Fahrrädern mit Hilfsmotor und Krafträdern.*

Erlass des Präsidenten der Republik 23. Mai 2003: Genehmigung des Nationalen Gesundheitsplanes 2003-2005 (Amtsblatt Nr. 139 vom 18.6.2003 - Ordentl. Beilage Nr. 95) (Bezüge auf VERSCHMUTZUNG, SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ, ASBEST, LÄRMVERSCHMUTZUNG, WASSER, ELEKTROSMOG, ABFÄLLE, UMWELTVERTRÄGLICHE MOBILITÄT)

Erlass 5. November 2002: Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr. Übernahme der Richtlinie Nr. 2001/100/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001, die die Richtlinie Nr. 70/220/EWG des Rates hinsichtlich der Maßnahmen, die gegen die Luftverschmutzung durch Emissionen der Motorfahrzeuge zu ergreifen sind, ändert (Amtsblatt Nr. 281 vom 30.11.2002).

Die Anlage zu diesem Erlass ändert die Anlagen I und VII zum Erlass des Ministers für Transportwesen und Zivilluftfahrt vom 7. März 1975, zur Übernahme der Richtlinie Nr. 70/220/EWG, zuletzt abgeändert durch den Erlass des Ministeriums für Transportwesen und Schifffahrt vom 24. April 2001.

Erlass 18. Oktober 2002: Ministerium für Umwelt und Gebietsschutz. Zuschüsse für den Erwerb von umweltverträglichen Fahrzeugen laut Art. 4, Abs. 19, des Gesetzes 9. Dezember 1998, Nr. 426 (Amtsblatt Nr. 291 vom 12.12.2002).

*Mit diesem Erlass übernimmt der Staat die teilweise **Finanzierung** der Kosten, die sich aus dem Erwerb oder dem Finanzierungsleasing von **umweltverträglichen Fahrzeugen** ergeben. Diese Fahrzeuge sind hinsichtlich ihrer Merkmale genau erfasst.*

Erlass 21. Dezember 2001: Ministerium für Umwelt und Gebietsschutz - Programm zur Verbreitung der erneuerbaren Energiequellen, Energieleistung und umweltverträglichen Mobilität in den Naturschutzgebieten (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 91 vom 18.4.2002). *Dieser Erlass bezweckt die Finanzierung eines Programms zur Verbreitung der **erneuerbaren Energiequellen**,*

der **Energiesparmaßnahmen** und der **umweltverträglichen Mobilität** in den italienischen Naturschutzgebieten.

Erlass 5. Dezember 2001: Ministerium für Umwelt und Gebietsschutz. Bildungsmaßnahmen zur Förderung neuer Kompetenzen und Start neuer umweltverträglicher Unternehmen und professioneller Tätigkeiten von direkter ökologischer Relevanz, die auf die Unterstützung und Verbreitung der Politiken und Strategien gemeinschaftlicher und staatlicher Ebene im Bereich der Umwelt und der tragbaren Entwicklung abzielen (Amtsblatt Nr. 20 vom 24.1.2002). *Dieser Erlass richtet sich auf Bildungsmaßnahmen zur Förderung neuer Kompetenzen und zum Start **neuer umweltverträglicher Unternehmen und professioneller Tätigkeiten** von direkter **ökologischer Relevanz**, die auf die Unterstützung und Verbreitung der Politiken und Strategien gemeinschaftlicher und staatlicher Ebene im Bereich der Umwelt und der tragbaren Entwicklung abzielen.*

Erlass 25. Juli 2001: Ministerium für Umwelt. Kampagne "Ökologische Tage 2001".

Erlass 5. Februar 2001: Ministerium für Umwelt. Kampagne ökologische Sonntage 2001.

Erlass 31. Januar 2001: Ministerium für Umwelt. Kampagne ökologische Sonntage 2001.

Erlass 22. Dezember 2000: Ministerium für Umwelt und Gebietsschutz. Finanzierung für die Gemeinden zur Umsetzung radikaler Politiken und integrierter Maßnahmen für die umweltverträgliche Mobilität in den urbanen Zonen (Amtsblatt Nr. 80 5.4.2001). *Dieser Erlass erläutert eine Reihe von Aktivitäten zur Förderung der **umweltverträglichen Mobilität in den urbanen Zonen**.*

Erlass 21. Dezember 2000: Ministerium für Umwelt. Radikale Programme für die umweltverträgliche Mobilität (Amtsblatt Nr. 80 vom 5.4.2001).

Erlass 8. Februar 2000: Ministerium für Umwelt. Sensibilisierung und Information der Bürger in Bezug auf die ökologischen Sonntage (Amtsblatt Nr. 44 vom 23.2.2000).

Erlass 25. Januar 2000: Ministerium für Umwelt. Ökologische Sonntage (Amtsblatt Nr. 33 vom 10.2.2000)

Erlass 21. Januar 2000: Ministerium für Umwelt. Umweltverträgliche Mobilität.

Erlass 27. März 1998: Ministerium für Umwelt. Umweltverträgliche Mobilität in den urbanen Zonen (Amtsblatt Nr. 179 vom 3.8.1998)

Gesetzeserlasses 19. November 1997, Nr. 422: Zuweisung von Funktionen und Aufgaben im Bereich des lokalen öffentlichen Verkehrs an die Regionen und Lokalkörperschaften laut Art. 4, Abs. 4 des Gesetzes 15. März 1997, Nr. 59 (Amtsblatt Nr. 287 vom 10.12.1997).

REGIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN

FRIAUL JULISCH-VENETIEN:

Regionalgesetz 19. August 1996, Nr. 32: Verfügungen betreffend ergänzende und ändernde Bestimmungen sowie Bestimmungen der Verlängerung von Fristen für legislative Maßnahmen in den Bereichen Straßennetze, Verkehr, Raumordnung und Schutz der Wildpflanzen. *Dieses Regionalgesetz ändert das frühere Regionalgesetz vom 3. Juni 1981, Nr. 34.*

LIGURIEN:

Regionalgesetz 22. Januar 1999, Nr. 3: Übertragung von Verwaltungsfunktionen und -aufgaben der Region an die Lokalkörperschaften in den Bereichen öffentlicher Wohnbau, öffentliche Bauten, Enteignung, Straßennetze, Verkehr und Naturschutzgebiete (Amtliches Anzeigenblatt 10. Februar 1999, Nr. 3)

LOMBARDEI:

Regionalgesetz 12. Januar 2002, Nr. 1: Maßnahmen für die Entwicklung des lokalen öffentlichen Verkehrswesens der Region (Amtliches Anzeigenblatt 15. Januar 2002, Nr. 3).

Dieses Regionalgesetz fördert die Umordnung und Entwicklung des lokalen öffentlichen Verkehrswesens der Region auch durch die Ergänzung und Koordinierung der verschiedenen Transportmöglichkeiten und Tarife und durch den Einsatz innovativer Technologie.

Regionalgesetz 4. Mai 2001: Planung und Entwicklung des Straßennetzes von regionalem Be-

lang (Amtliches Anzeigenblatt 8. Mai 2001, Nr. 19)

Dieses Regionalgesetz bewirkt eine Neuklassifizierung des Straßennetzes von regionalem Belang und der regionalen Autobahnen. Für die Beschaffung der finanziellen Mittel wird die Möglichkeit der Projektfinanzierung eingeführt. Es ist die Gründung einer Verkehrsbeobachtungsstelle vorgesehen.

PIEMONTE:

Regionalgesetz 1. September 1997: Zuschüsse für die Schaffung von Dienstleistungen, die einen Anstieg des Schienenverkehrsvolumens im lokalen öffentlichen Transportwesen bewirken (Amtliches Anzeigenblatt 10. September 1997, Nr. 36).

Regionalgesetz 21. März 1997, Nr. 15: Maßnahmen für die Modernisierung der Seilbahn Stresa-Mottarone (Amtliches Anzeigenblatt 26. März 1997, Nr. 12)
Dieses Regionalgesetz überträgt der Gemeinde Stresa das Eigentum der Anlagen und Ausrüstung - die die Region infolge des Ablaufs der früheren Regierungskonzession übernommen hat - der Seilbahn Stresa-Mottarone, um ihren künftigen Betrieb direkt oder durch Konzession sicherzustellen und ermächtigt die Regionalregierung zu außerordentlichen Zuschüssen an die Gemeinde Stresa bis zu einem Höchstbetrag von 3 Milliarden Lire für die Durchführung der erforderlichen Wartungsarbeiten.

VENETIEN:

Regionalgesetz 14. September 1994, Nr. 47: Gründung des Fonds für die Planung des Straßennetzes (Amtliches Anzeigenblatt der Region Nr. 77/1994). *Dieses Regionalgesetz ermächtigt die Regionalregierung, ganz oder teilweise, direkt oder durch die Provinzen, die Gemeinden und Berggemeinschaften, die entsprechenden Kosten für die Durchführung der Maßnahmen zur Stärkung, Verbesserung und Modernisierung des **Straßennetzes Venetiens** zu tragen, bei bevorzugter Behandlung jener des Zehnjahresplanes der ANAS-Fernstraßen; inbegriffen sind die **geologischen und geognostischen Untersuchungen, die Bewertung der Umweltauswirkungen und sämtliche weiteren Erhebungen oder zweckdienlichen Untersuchungen.***

AOSTATAL

Beschluss des Regionalrats vom 21. Oktober 1999, mit dem im Sinne des Regionalgesetzes

29/97 der Plan für das Verkehrseinzugsgebiet für das Aostatal in dem Zehnjahreszeitraum 2000-2009 verabschiedet wird

Regionalgesetz 18. Juni 1999, Nr. 14: ^{Neuregelung} des Verfahrens zur Bewertung der Umweltauswirkungen. Abschaffung des Regionalgesetzes vom 4. März 1991, Nr. 6 (Regelung des Verfahrens zur Evaluation der Umweltverträglichkeit).

Mit diesem Gesetz regelt die Autonome Region Aostatal laut Art. 2, Abs. 1, lit. q) des Verfassungsgesetzes vom 26. Februar 1948, Nr. 4 (Sonderstatut für das Aostatal) in Übereinstimmung mit der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985, abgeändert durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997, das Verfahren zur Bewertung der Umweltauswirkungen als Mittel des präventiven Umweltschutzes. Der regionale Verkehrsplan als Mittel der Raum- und Stadtplanung, und seine Varianten müssen als Bestandteil eine Umweltverträglichkeitsstudie enthalten.

Regionalgesetz Nr. 13 vom 10. April 1998 „Verabschiedung des Landschaftsgebietsplans“.

Regionalgesetz Nr. 20 vom 27. Mai 1994 „Gütertransport und Schutz von Gesundheit, Sicherheit und Umwelt“.

TRENTINO-SÜDTIROL

AUTONOME PROVINZ BOZEN

Luftqualitätsplan: mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1192 vom 6. Juni 2005 endgültig genehmigt. *Die Autonome Provinz Bozen setzt dieses Verwaltungsmittel ein, um so rasch wie möglich die Ziele der Luftqualität zu erreichen, die die europäischen Bestimmungen vorschreiben und die auch auf lokaler Ebene mit Erlass des Landeshauptmanns vom 31. März 2003, Nr. 7 übernommen wurden. Der Abschnitt B des Planes behandelt die Fernstraßen und enthält die Spezialanalyse der Zonen, die direkt von den Emissionen des Verkehrs auf der Brennerautobahn und auf der Schnellstraße Merano-Bozen betroffen sind.*

AUTONOME PROVINZ TRIENT

Ausrichtungsakte der Mobilität: Beschluss Nr. 1948, 28.07.2000. *Die Leitlinien dieser Akte sind:*

- *Bevorzugung des Schienen- oder Seilbahnverkehrs sowohl für Überquerungen als auch für den Transfer im Lokalbereich in allen Situationen, in denen diese Lösungen kompatibel mit einem Leistungsniveau sind, das den Merkmalen der Mobilitätsnachfrage entspricht. Es werden zu dem Zweck sämtliche Strategien angewandt - in Bezug auf Infrastrukturen, Tarife, Förderung, Dienstleistungen - die nützlich und wirksam sind, um die Verlagerung des Verkehrs - vor allem der Güter - auf die Schiene zu fördern, wobei auch die geeigneten infrastrukturellen, organisatorischen und technologisch innovativen Lösungen gewählt werden, um die mit dem Intermodalverkehr verbundenen Möglichkeiten auszuschöpfen;*
- *Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs auch durch die Umordnung der Dienstleistungen, um ein möglichst differenziertes Angebot zu schaffen, wobei gleichzeitig die "interne" Konkurrenz zwischen verschiedenen Transportmöglichkeiten vermieden wird. Bei alledem wird höchste Wirtschaftlichkeit auch durch den Rückgriff auf Formen der alternativen Dienstleistungen angestrebt;*
- *Entwicklung - in Eigenregie oder aufgrund von Abkommen - von Projekten der technologischen Forschung für die "saubere Mobilität" durch Einbeziehung von Forschungsinstituten, lokalen und externen Unternehmen, öffentliche und private Transportbetriebe;*
- *Übernahme einer angemessenen Politik der Kontrolle und Lenkung der Mobilitätsnachfrage, mit der Unterstützung durch ein aktives Monitoring, das - durch die Festlegung angemessener Indikatoren und die Schaffung der erforderlichen Erhebungsnetze - die kontinuierliche "Verwaltung" des Pegels von verkehrsbedingten Stauungen, Emissionen und Unfällen ermöglicht;*
- *Einführung einer Politik zur Internalisierung der externen Mobilitätskosten nach Kriterien der Abstufung und Gerechtigkeit im Hinblick auf die entsprechende staatliche und europäische Politik.*

2. Werden Maßnahmen verfolgt, um die Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs gering zu halten oder zu senken?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Die gemeinsame Absicht ist die Entwicklung des Alpenraumes und seiner Stärkung insgesamt im Rahmen des wirtschaftlichen Wettbewerbs in kompatibler Weise mit den Erfordernissen ausgeglichener Umweltverhältnisse. Dieser Prozess wird einerseits durch die Durchführung des europäischen Binnenmarktes und durch die Einführung des Euro und andererseits durch die Regierungsprotokolle, die auf den Umweltschutz ausgerichtet sind, beschleunigt.</p> <p>Die überwiegend angewandten Strategien zur Senkung der negativen Auswirkungen aus dem Verkehr im Alpenbereich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erarbeitung von Perspektiven und Politiken im Transportwesen (einschließlich des Schwerkverkehrs), nach einem sektorübergreifenden Ansatz, um ein alpines Transportnetz zu entwickeln, das sich in das transeuropäische Transportnetz einfügt, ohne ein Hemmnis darzustellen, wie es das Transportprotokoll der Alpenkonvention vorsieht; ▪ Bewertung der Raum- und Umweltauswirkungen Auswirkungen der neuen Infrastruktur, die sich auf den Alpenraum auswirkt, und Erarbeitung einer Strategie für die umweltverträglichen Transportsysteme und eines Aktionsplanes für den inneralpinen und alpenquerenden Verkehr, unter besonderer Berücksichtigung des transeuropäischen Bahntransports von Gütern; ▪ Feststellung der fehlenden Verbindungen und Erarbeitung der künftigen Transportsituationen und Machbarkeitsstudien für den alpenquerenden Transport, die einer korrekten Bewertung der Umweltauswirkungen tragen; ▪ Entwicklung von gemeinsamen Methoden der anderen Länder, die von den Problemen aus dem alpinen Verkehr betroffen sind, für die Beobachtung und das Monitoring der Raum- und Umweltauswirkungen der Transporte, einschließlich der entsprechenden Infrastrukturen; ▪ Erarbeitung von Strategien und Aktionen, um die landschaftlichen Schäden, die Ausbeutung des Bodens, die Umweltauswirkungen auf ein Minimum zu senken, besonders bezüglich der Emissionen und Lärmverschmutzung durch die Transporte; <p>Entwicklung von Strategien und Politiken zur Verbreitung einer Kultur der umweltverträglichen Mobilität (zum Beispiel die Mobility-Management-Politik).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrssicherheit ist in Europa und in Italien ein kritisches Thema. Aus diesem Grund hat Italien seit 1997 eine Politik eingeleitet, die auf eine deutliche Verringerung der Opfer von Verkehrsunfällen abzielt. Italien hat in diesem Sinne auch im Alpengebiet Maßnahmen getroffen, die in vier Richtungen gehen: technische Verbesserung der Fahrzeuge; 			

- Verbesserung des Straßennetzes (insbesondere von Tunneln);
- Verbesserung der Verkehrserziehung und des Bewusstseins von Autofahrern;
- verstärkte Kontrollen und schärfere Strafen.

Unter den Initiativen im Bereich Kontrolle, besonders für den Güterverkehr, muss insbesondere der Einsatz des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur ab 2004 zur Verschärfung der Verkehrskontrollen auch durch spezifische Mobile Prüfzentren genannt werden. Im Jahr 2004 wurden 5183 Kontrollen und im ersten Halbjahr 2005 6147 Kontrollen durchgeführt (auf dem gesamten Staatsgebiet).

Das strategische Ziel für die Verkehrskontrolle ist eine Kontrolleinheit für jede Provinz. So entsteht ein Projekt mit den folgenden Merkmalen:

- mit angemessenen Mitteln ausgestattet;
- flächendeckend auf dem Gebiet verbreitet;
- auf den einschlägigen Kenntnisstand im Hinblick auf die Sensibilisierung in diesem Bereich zugeschnitten.

Außerdem wurde ein Weiterbildungsprogramm für die mit der Ausübung der Kontrollen beauftragten Personen organisiert, um deren technische und fachliche Kenntnisse zur Nutzung der Bordgeräte zu verbessern.

Konkrete Anwendungen und Projekte zur Geringhaltung oder Reduzierung der negativen Effekte und der Gefahren, die von dem Verkehr in und durch die Alpen in der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol hervorgerufen werden:

- Anschluss an das Eisenbahnnetz durch den Zug im Venostatal
- Planung des Basis-Brennertunnels
- Eine neuartige Kabinenseilbahn mit automatischem Anschlusssystem von Seis am Schlern nach Seiser Alm, ein Parkplatzsystem am Bahnhof unterhalb der neuen Anlage und die Stadt- und Landschaftserneuerung führen zur Neuorganisation des Zugangssystems für Touristen mit dem Ziel der Vermeidung der eventuell von dem privaten Kfz-Verkehr hervorgerufenen Belastung in einem in Hinblick auf die Landschaft und die Umwelt wertvollen Gebiet. Diese Maßnahmen wurden durch Vorkehrungen zur Verkehrsregulierung begleitet und unterstützt, insbesondere durch die praktisch grundsätzliche Schließung der Straße vom Hochplateau des Schlern nach Seiser Alm für den Privatverkehr.

Von großer Bedeutung ist weiterhin das Projekt MONITRAF, mit dem die durch den Straßenverkehr in und durch die Alpen ausgelöste Belastung an den vier Transitkorridoren Brenner, Fréjus, St. Gotthard und Mont Blanc erhoben und analysiert wird. Anhand der Analyse der derzeitigen Situation der Korridore soll eine Reihe von Maßnahmen zur Reduzierung der durch den Verkehr hervorgerufenen Belastung und zur Verbesserung der Lebensqualität im Alpenraum

erarbeitet werden. Im Lichte einer globalen Perspektive soll dabei weiterhin vermieden werden, dass die für eine Straßenachse getroffenen Maßnahmen zu einer stärkeren Belastung der anderen Achsen führen.

Besonders wichtig ist es auch das Projekt INTERREG IIIB AlpFRail, an dem das italienische Umweltministerium als Partner beteiligt ist. Es besteht in der Planung von Eisenbahn und Hafen-Infrastrukturen um das Verkehr durch die Alpen zu verbessern.

3. Werden Maßnahmen zur Senkung der Emissionen aus dem Verkehr im Alpenraum ergriffen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche? Weisen Sie auch auf vorhandene Fallstudien, die qualitative Aussagen zulassen, hin.

Italien trifft Maßnahmen für die Einschränkung von verseuchenden Ausstrahlungen, die vom Verkehr produziert werden können.

Die betreffenden Maßnahmen sind: Benutzung von nicht gefährlichen Brennstoffe, Beschränkung der Motorverkehr, Benutzung von Euro 4 Fahrzeuge (entsprechend die Europäische Vorschriften), Beiträge für die Verschrottung von Euro 0 Fahrzeuge, Stütze des Eisenbahnverkehrs, u.s.w...

4. Wurden Maßnahmen zur Lärmbekämpfung ergriffen, die besonders auf die Topographie des Alpenraumes zugeschnitten sind?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

In den Städten, in den Siedlungen und an den Durchzugsstrecken des Straßen- und Bahnverkehrs sind die Bevölkerung und die Touristen dem ständigen Verkehrslärm ausgesetzt. Der Lärm ist ein Faktor, der zur Verringerung der touristischen Anziehungskraft der Alpentäler beiträgt.

Aus diesem Grunde setzen die Gemeinden im Alpenraum zum Schutz ihrer ökologischen und sozialen Tragbarkeit Maßnahmen, die auf die Aufwertung der Alpenregionen als touristisches Ziel und als Wohngebiet abzielen, durch Reduzierung der Verkehrsauswirkungen auf die Bewohner durch eine Politik der Lärmsenkung.

Im Einzelnen wird in größeren Städten und Fremdenorten die Ausstattung von stetig anwachsenden Zonen gefördert, die ausschließlich Fußgängern vorbehalten sind

5. Wurden geeignete Infrastrukturmaßnahmen ergriffen, um eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene zu erreichen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Zur Lösung des Problems der Alpenpässe hat Italien im Rahmen des Gesetzes Nr. 443 / 2001, über 250 Maßnahmen mit einer Gesamtinvestition in Höhe von über 125 Mrd. vorgesehen, die, wie in der folgenden Tabelle veranschaulicht, auch das Eisenbahnnetz einschließen.

LEGGE OBIETTIVO: LE OPERE FERROVIARIE NELLE ALPI

	Ipotesi di spesa prevista Milioni di Euro (Miliardi di lire)
Tunnel del Brennero	2.582,284 (5.000)
Alta velocità Torino-Lione, con tunnel di base	7.901,791 (15.300) cifra che comprende anche la linea ad alta velocità Milano-Venezia
Adeguamento Venezia-Udine-Tarvisio	671,394 (1.300)
Adeguamento asse Bologna-Verona-Brennero	1.446,079 (2.800)
Nuova linea Aosta-Martigny	Senza indicazione di cifre
Potenziamento Sistema Gottardo (Tratte: Chiasso-Monza; Gallarate-Rho; Seregno-Bergamo (Gronda Ferroviaria Nord-est)	1.243,112 (2.407)
Accessibilità Valtellina (Ammodernamento linee: Colico-Chiavenna; Lecco-Tirano)	90,380 (175)

Insbesondere hinsichtlich des Warenverkehrs sind zusätzlich zu den Arbeiten an den Infrastrukturen steuerliche und tarifliche Maßnahmen vorgesehen, deren Ziel es ist, ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Transportarten zu erzielen, denn bis heute werden die meisten Waren auf LKWs transportiert.

Die steuerliche Belastung in einigen Ländern des alpinen Raums erfolgt mit dem Ziel der Umschichtung von Kosten und Transportart sowie der Verringerung der Umweltverschmutzung und um die Finanzierung der wichtigsten Maßnahmen zu ermöglichen.

6. Wurden marktkonforme Anreize geschaffen, um eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene zu erreichen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Die mit dem Gesetzeserlass vom 6. Februar 2003 ins Leben gerufene "Beratende Versammlung für den Straßenverkehr", innerhalb der sich ein mit Fragen hinsichtlich des alpinen Raums beschäftigender Unterausschuss zusammengestellt hat, sucht nach Lösungen, die sich nicht nur darauf beschränken, den Schwertransport über Autobahnen und Pässe zu besteuern, sondern auch Prämien für die Unternehmen vorzusehen, die den Transport ihrer Waren über die Alpen umorganisieren und sich für weniger umweltbelastende Beförderungsarten entscheiden (Prämien für den Warentransport auf Schienen nach Art. 38, Gesetz Nr. 166 vom 1. August 2002).

Nachstehend die Politiken, die hauptsächlich eingesetzt werden, um ein Gleichgewicht des Warentransports und ein Hinwenden zur Schiene zu erzielen:

- Förderung der Entwicklung eines EU übergreifenden Warentransportnetzes und hier besonders die Möglichkeit der Intermodalität zwischen Straße und Schiene;
- Einrichten von Logistikzentren, die Informationen hinsichtlich der augenblicklich verfügbaren Transportkapazitäten zur Organisation eines effizienten modalen Warentransportes anbieten;
- Einrichten von Mobilitätszentren mit der Aufgabe der Verwaltung von Mobilität und Informationsdienstleistungen besonders über Einkaufsmöglichkeiten, Unternehmen und den durch Wochenendausflüge und den Tourismus verursachten Verkehr.

In der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol werden zahlreiche Anstrengungen zur Planung des Brenner-Basistunnels unternommen, bei dem der Gütertransport auf Schiene erfolgen wird. Die Autonome Provinz Bozen – Südtirol gewährt weiterhin Zuschüsse an Unternehmen, die Investitionen in bewegliche Güter und Immobilien sowie in Kenntnisse tätigen, die zum Transport auf Schiene oder für andere Transportsysteme alternativ zur Straße erforderlich sind.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

XI. Art. 2 Abs. 2 lit. k AK –Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Energie

Art. 2 Abs. 2 lit. k AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

k) Energie - mit dem Ziel, eine natur- und landschaftsschonende sowie umweltverträgliche Erzeugung, Verteilung und Nutzung der Energie durchzusetzen und energieeinsparende Maßnahmen zu fördern“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. k AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

NATIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN

Erlass des Ministers für gewerbliche Tätigkeiten 16. Juni 2005: Fristen, Kriterien und Durchführungsmodalitäten der Vorschriften für die Effizienzverbesserung der Energienutzung und der Ausweitung der Quellen für erneuerbare Energie nach Art. 11 des Erlasses des Ministers für Industrie, Handel und Handwerk vom 16. Januar 2001 mit den Richtlinien für die Gewährung von Erleichterungen aus dem speziellen Rotationsfond für die technologische Innovation (Amtsblatt 1. Juli 2005 Nr. 151)

*Die vorliegende nach Themen geordnete Verordnung dient der Erleichterung präkompetitiver Entwicklungsprogramme. Es sind eventuell auch solche Tätigkeiten eingeschlossen, die nicht vorwiegend der industriellen Forschung dienen sowie Tätigkeiten in Verbindung mit Forschungszentren, deren Ziel **die Verbesserung der Effizienz der Energienutzung und die Ausweitung der Quellen für erneuerbare Energie ist.***

Die für die vorliegende Verordnung verfügbaren Mittel belaufen sich auf 50.000.000,00 Euro aus dem nationalen Fond für die technologische Innovation (Fit) mit Rücklagen von mindestens 30% für kleine und mittelgroße Unternehmen sowie weitere durch den Europäischen Fond für die regionale Entwicklung mitfinanzierte Mittel in Höhe von 30.000.000,00 Euro.

Gesetzeserlass vom 30. Mai 2005, Nr. 128 Umsetzung der Richtlinie 2003/30/Ce zur Förderung des Einsatzes von Biokraftstoffen oder anderer erneuerbarer Kraftstoffe für den Transport. (Amtsblatt vom 12. Juli 2005 Nr.160)

*Ziel dieses Erlasses ist die Förderung des **Einsatzes von Biokraftstoffen** oder anderer erneuerbarer Kraftstoffe als Ersatz für Diesel oder Benzin im Transportwesen als Beitrag zum Erreichen der Länderziele, den Ausstoß von Abgasen mit Treibhauseffekt zu senken. Zusätzlich zur Festlegung von Zielen für die einzelnen Länder setzt der Erlass die Aussetzung der Kraftstoffsteuer für Biodieselmische bis zu einer Quote in Höhe von 200.000 t pro Jahr fest.*

Gesetz vom 23. August 2004, Nr. 239 Neuordnung des Energiebereichs sowie Auftrag an die Re-

gierung, eine Neuordnung der geltenden Anordnungen im Energiebereich vorzunehmen. (Amtsblatt vom 13.09.2004, Nr. 215, Allgemeine Serie)

*Die allgemeinen Ziele der Energiepolitik des Landes sind deren **Verfolgen auf der Grundlage von Subsidiarität, Differenzierung, Angemessenheit und der redlichen Zusammenarbeit von Staat, Strom- und Gasgesellschaften, Regionen und lokalen Institutionen.***

*Der Staat muss sich für die Nachhaltigkeit der Energie einsetzen und zwar auch im Sinn eines rationalen Einsatzes der im Land verfügbaren Ressourcen, Schutz der Gesundheit und Einhalten der international eingegangenen Verpflichtungen und dies insbesondere im Hinblick der den Treibhauseffekt verursachenden Abgase und des erhöhten Einsatzes der Quellen für erneuerbare Energie, wobei sicher gestellt sein muss, dass die verschiedenen Energiearten untereinander ausgewogen eingesetzt werden. Aufwertung der nationalen Kohlenwasserstoff-Ressourcen durch die **Förderung von deren Entwicklung und umweltverträglichen Einsatz**, Steigerung der Energienutzung, Fördeung und Prämierung von Forschung und technologischer Innovation im Energiebereich auch zum Zweck der Förderung der sauberen Nutzung fossiler Brennstoffe;*

Erlass des Ministers für gewerbliche Aktivitäten, 20. Juli 2004 Neufestlegung quantitativer Ziele für die Effizienzsteigerung der Energieendnutzung nach Art. 9, Absatz 1 des Gesetzeserlasses vom 16. März 1999, Nr. 79.

(Amtsblatt vom 1. September 2004, Nr. 205)

Mit diesem Erlass werden die von den Energieunternehmen zu verfolgenden quantitativen Ziele auf nationaler Ebene für die Effizienzsteigerung der Energieendnutzung und die allgemeinen Kriterien für Ausarbeitung und Durchsetzung von Maßnahmen und Tätigkeiten festgelegt, die zum Erreichen der allgemeinen und speziellen Ziele für die Effizienzsteigerung der Energieendnutzung notwendig sind.*

Erlass des Ministers für gewerbliche Tätigkeiten, 20. Juli 2004 Neufestlegung quantitativer Ziele auf nationaler Ebene für die Senkung des Energiekonsums und die Entwicklung von Quellen für erneuerbare Energie nach Art. 16, Absatz 4 des Gesetzeserlasses vom 23. Mai 2000, Nr. 164.

(Amtsblatt vom 1. September 2004, Nr. 205)

*Mit diesem Erlass werden die von den Erdgasvertriebsgesellschaften zu verfolgenden quantitativen Ziele auf nationaler Ebene für die Senkung des Energieverbrauchs und die Entwicklung alternativer erneuerbarer Energiequellen festgelegt. **

(Mit den MAP Erlassen vom 20. Juli 2004 werden die nationalen Ziele zur Effizienzsteigerung der Energienutzung festgelegt, die für die Vertriebsgesellschaften von Strom und Erdgas gelten (mit bis zu 100.000 Endkunden) und dies durch Projekte, die Maßnahmen und Tätigkeiten zur Effizienzsteigerung der Energienutzung und **den Einsatz alternativer erneuerbarer Energiequellen vorsehen.*

Die Ziele müssen jeweils bis zu 50% durch Energieeinsparung und zu 50% durch Maßnahmen erreicht werden, die die Effizienzsteigerung der Energienutzung zum Ziel haben.

Um die durch die Maßnahmen und Projekte erzielte Reduzierung bestätigen zu können, wird mit den Erlassen ein Mechanismus zur Erteilung von Energieeffizienzsertifikaten (TEE) oder „weißen Zertifikaten“ eingeführt. Diese Zertifikate werden seitens GRTN für insgesamt einen Betrag ausgegeben, der den effektiv eingesparten TEP entspricht. Die interessierten Energieverteilernunternehmen können die Ziele ebenfalls erreichen, indem sie Energiezertifikate von anderen Unternehmen mit positiver Energiebilanz erwerben.)

Erlass des Ministers für Umwelt und Gebietsschutz, 24. Juli 2002

Programm zur Förderung von Sonnenenergie – Regionale Verfügungen
(Amtsblatt vom 30. September 2002, Nr. 229)

*Der vorliegenden Erlass sieht eine **Aufteilung** nach Anzahl der Einwohner der **finanziellen Mittel** zwischen Regionen und autonomen Provinzen vor, die am Programm "Sonnenenergie – regionale Verfügungen" teilnehmen. Das Programm sieht die Förderung des Baus von Sonnenenergieanlagen für die Produktion von Warmwasser mit Hilfe von Geldprämien bis maximal 30% vor.*

Erlass des Ministers für Umwelt und Gebietsschutz, 21. Dezember 2001

Programm zur Förderung des Einsatzes energieeffizienter Kühlschränke und der Durchführung von **Energieanalysen** in Gebäuden.
(Amtsblatt vom 18. April 2002, Nr. 91)

*Ziel des vorliegenden Erlasses ist die Finanzierung eines Programmes zur **Verbreitung von energieeffizienten "Energy plus" Kühlschränken** und der Durchführung von Energieanalysen im Dienstleistungssektor.*

Erlass des Umweltministers vom 16. März 2001

(Amtsblatt vom 29. März 2001 Nr. 74)

*Der vorliegende Erlasse definiert und setzt das Programm "**Dächer mit Sonnenkollektoren**" um, dessen Ziel es ist, in den Jahren 2000-2002 mit fotovoltarischer Technik arbeitende Anlagen mit einer Leistung von 1 bis 50 kWp aufzustellen, die an das öffentliche Niederspannungsstromnetz angeschlossen und in Gebäudestrukturen interiert sind (dies schließt die Städtemöblierung mit ein). Das Programm ist in zwei Unterprogramme unterteilt: ein Programm richtet sich an Unternehmen der öffentlichen Hand, das andere über die Regionen und die autonomen Provinzen von Trient und Bozen an sowohl öffentliche als auch private Unternehmen. Der maximale, vom Umweltministerium ausgezahlte Geldbetrag wird zunächst mit maximal 75% der Kosten der Anlage (ausschließlich MWStr) festgesetzt.*

Beschlussfassung vom 06. Dezember 2000, Nr. 224 **Regelung der technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für den Austausch vor Ort von Strom, der mit Sonnenkollektoren mit einer Nennleistung von max. 20 kW erzeugt wurde.** Amtsblatt vom 24. Januar 2001, Nr. 19

Regelt die technisch-wirtschaftlichen Konditionen für das Einspeisen des mit **Sonnenkollektoren** produzierten Stroms mit einer Nennleistung bis zu 20 kW.

Erlass des Ministers für Industrie, Handel und Handwerk vom 11. November 1999 Richtlinie für die Durchführung der Normen in Sachen Energie aus erneuerbaren Quellen nach Absätzen 1,2 und 3 des Art. 11 des Ermächtigungsgesetzes vom 16. März 1999, Nr. 79.

(Amtblatt vom 14. Dezember 1999, Nr. 292)

Im vorliegenden Erlass werden die praktischen Aspekte (Modalitäten und Fristen) sowie die Techniken für die grünen Zertifikate festgelegt. Diese Zertifikate sind nicht nach Technologie

und Art der Quellen differenziert, sie entsprechen jeweils 100 MWh pro Zertifikat und gelten für das Jahr, in dem sie ausgestellt wurden. **Der Preis der Zertifikate und folglich der Betrag für die Prämie ergibt sich aus dem Markt.** Die grünen Zertifikate dürfen nur für mit erneuerbarer Energie betriebene Anlagen ausgegeben werden, die im Besitz eines vom nationalen Überwachungsamt (GRTN) erteilten Prüfzeugnisses sind.

Ermächtigungsgesetz vom 16. März 1999, Nr. 79 Umsetzung der EU Richtlinie 96/92 – gemeinschaftliche Normen für den Binnenstrommarkt.
(Amtsblatt vom 31. März 1999, Nr. 75).

*In Art. 11 dieses Ermächtigungsgesetzes wird ein Mechanismus für die **Förderung der Produktion** mit Ausgabe der entsprechenden „grünen Zertifikate“ eingeführt, wobei die praktischen Aspekte der Durchführung in einem späteren Erlass geregelt werden. Um ab 2001 die aus **erneuerbaren Quellen hergestellte Energie zu fördern**, den Ausstoß von Kohlendioxyd zu senken und nationale Energieressourcen zu nutzen, führt dieser Mechanismus für alle Importeure und die für die Anlagen Verantwortlichen, die elektrische Energie aus nicht erneuerbaren Quellen herstellen oder importieren, die Pflicht ein, **im folgenden Jahr in das nationale Stromnetz einen Anteil Strom einzuspeisen, der aus erneuerbaren Quellen hergestellt wurde.** Es ist möglich, dieser Verpflichtung auch nachzukommen, indem eine Quote ganz oder teilweise oder die jeweiligen Rechte von anderen Herstellern oder vom Betreiber des nationalen Verteilerunternehmens erworben werden, um so Energie aus erneuerbaren Quellen in das nationale Stromnetz einspeisen zu können.*

Gesetz vom 09. Januar 1991, Nr. 10 – Bestimmungen für die Umsetzung des nationalen Energieprogrammes für den rationalen Einsatz von Energie, Energieeinsparung und die Entwicklung von erneuerbaren Energiequellen (Amtsblatt vom 16.01.1991, Nr. 13, Allgemeine Serie)

*Um die Prozesse der Energieumwandlung zu verbessern, den Energieverbrauch zu senken und die Voraussetzungen für die Umweltverträglichkeit im Hinblick auf die Nutzung der Energie bei gleicher Serviceleistung und Lebensqualität zu schaffen, begünstigen und fördern die Normen im Einklang mit der Energiepolitik der EU den **rationalen Einsatz der Energie, die Beschränkung des Energiekonsums in der Produktion und im gewerblichen Bereich, den Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen, die Reduzierung des speziellen Energieverbrauchs für Produktionsprozesse, eine schnellere Erneuerung der Anlagen, speziell in den energieintensiven Bereichen und zwar auch durch die Koordinierung der Phasen der angewandten Forschung, der forcierten Entwicklung und der Industrieproduktion.***

REGIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN

FRIAUL - JULISCH VENETIEN

Regionalgesetz vom 19. November 2002, Nr. 30 Anordnungen für den Energiesektor (Amtsblatt vom. 20.11.2002, Nr. 47)

*Um das Recht auf Energie zu gewährleisten, fördert die Region **im Einklang** mit den Richtlinien des regionalen Entwicklungsprogrammes, der gemeinschaftlichen und nationalen Energiepolitik*

Aktionen und Initiativen mit folgenden Zielen:

- a) **rationaler Einsatz der Energie, Energieeinsparungen, Förderung und Prämierung des Einsatzes erneuerbarer Energiequellen;**
- b) *Ausweitung der wissenschaftlichen Forschung im Energiesektor auf regionaler Ebene, technologische Innovation sowie der Einsatz von Fahrzeugen und Brennstoffen mit geringerer Auswirkung auf die Umwelt;*
- c) *Gewährleistung von Sicherheit und Kontinuität des Transportes und Vertriebs von Strom und Gas;*
- d) *Erhöhung des Wettbewerbs auf dem regionalen Energiemarkt, wobei die Wettbewerbsfähigkeit auf regionaler Ebene und die Umsetzung von Maßnahmen für den Export der Energie aus dem Ausland gefördert werden soll.*

LIGURIEN

Regionalgesetz vom 21. Juni 1999, Nr. 18 Angleichung der Bereiche und Übertragung von Aufgaben an die lokalen Institutionen, Verteidigung von Gebiet und Energie.

(Amtsblatt vom 14.07.1999, Nr. 10)

*Im Bereich der von Art. 30 des Gesetzeserlasses 112/1998 und der im **Einklang mit der Energiepolitik** der Europäischen Union und des Kyoto Protokolls vorgesehenen Maßnahmen fördert und entwickelt die Region koordiniert mit dem Staat und den lokalen Institutionen Maßnahmen und Initiativen mit folgenden Zielen: a) **rationaler Nutzung** der Energie, b) Energieeinsparung, c) Verringerung des Ausstoßes von Gasen mit Treibhauseffekt mittels der Förderung und Prämierung des **Einsatzes von Energie aus erneuerbaren Quellen.***

LOMBARDEI

Regionalgesetz vom 12. Dezember 2003, Nr. 26 Regelt lokale Einrichtungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse: Bestimmungen für die Müllentsorgung, die Energie, die Nutzung von Bodenschätzen und der Wasservorräte.

(Amtsblatt vom 16.12.2003, Nr. 51, gewöhnlicher Zusatz)

*Die Region hat sich zum Ziel gesetzt, **im Einklang mit der Energiepolitik des Staates und der EU** die Entwicklung einer naturverträglichen und nicht gesundheitsschädigenden Energieversorgung der Bürger sicherzustellen und dies sind im Einzelnen:*

- a) *einen Beitrag zu leisten zur Schaffung und Verbreitung einer Kultur des sparsamen Verbrauchs von Energie mit dem Ziel der Senkung des Energiebedarfs und der Abgase und die Kosten und die Auswirkungen möglichst gering zu halten;*
- b) *konkrete Maßnahmen in die Wege zu leiten mit dem Ziel, so wie es im **Protokoll von Kyoto** vorgeschrieben ist, die Senkung von Klima verändernden Abgasen zu erreichen;*
- c) *die Sicherheit zu gewährleisten, alle Kunden versorgen zu können;*
- d) *einen Beitrag zu leisten zur Entwicklung und Verwirklichung von Infrastrukturen für den Transport der Energie, des Weiteren die neuen Anforderungen zu unterstützen, die sich aus dem freien Zugang zum Netz ergeben und damit die freie Zirkulation der Energie im Gebiet zu erleichtern und Gebiete zu erschließen. Dem Neubau neuer Infrastrukturen geht die Rationalisierung der bestehenden Netze voraus mit dem Entfernen aus dem Gebiet nicht mehr benötigter Leitungen;*

TRENTINO-SÜDTIROL

Autonome Provinz Bozen

Provinzgesetz vom 19. Februar 1993, Nr. 4 Neue Bestimmungen in Sachen sparsamer Energienutzung und Entwicklung von erneuerbaren Energiequellen. (Amtsblatt vom 09.03.1993, Nr. 11)

*Um die Prozesse der Energieumwandlung zu verbessern, den Energieverbrauch zu senken und die Umweltverträglichkeit zu verbessern und dies bei gleicher Serviceleistung und Lebensqualität, fördern und prämiieren die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes – **im Einklang mit der Energiepolitik der europäischen Wirtschaftsunion** – den sparsamen Einsatz der Energie, die Beschränkung des Energieverbrauchs in der Produktion und im gewerblichen Bereich, den **Einsatz erneuerbarer Energien**, die Senkung des speziellen Energieverbrauchs für Produktionsprozesse, besonders in Energie intensiven Bereichen und dies auch durch die Koordinierung zwischen den Phasen der angewandten Forschung , der forcierten Entwicklung und industriellen Produktion.*

Autonome Provinz Trient

Beschlussfassung aus dem Jahr 2002, Nr.881:

Provinzgesetz vom 29. Mai 1980, Nr. 14 Maßnahmen zur Energieeinsparung und für den Einsatz alternativer Energie. (Amtsblatt vom 10.06.1980, Nr. 31)

*Im Rahmen einer **sparsamen und wirtschaftlichen** Nutzung der verfügbaren Energieressourcen fördert die autonome Region Trient den Einsatz von Technologien, deren Ziel die **Energieeinsparung** ist und insbesondere im Bereich Brennstoffe und Nutzung alternativer Energiequellen.*

AOSTATAL

Regionalgesetz vom 20. August 1993, Nr. 62 Bestimmungen in Sachen der sparsamen Nutzung von Energie, der Energieeinsparung und der Entwicklung alternativer Energiequellen (Amtsblatt vom 31.08.1993, Nr. 38)

*Die Region Aostatalf fördert und prämiert im Rahmen der eigenen gesetzgebenden Befugnis und in Umsetzung des Gesetzes vom 9. Januar 1991, Nr. 10 “Bestimmungen für die Umsetzung des nationalen Energierprogramms in Sachen **rationaler Energienutzung**, Energieeinsparung und Entwicklung erneuerbarer Energiequellen“ im Einklang mit der **Energiepolitik der europäischen Wirtschaftsunion** und des Staates die sparsame Energienutzung, die Energieeinsparung und die **Entwicklung von erneuerbaren Energiequellen**.*

VENETIEN

Regionalgesetz vom 27. Dezember 2000, Nr. 25 Bestimmungen für die regionale Energieplanung, Prämiierung der Energieeinsparung und Förderung erneuerbarer Energiequellen (Amtsblatt vom 29.12.2000, Nr. 114)

*In Umsetzung der Zielvorgaben für die **gemeinschaftliche und staatliche Energiepolitik** und im Rahmen der durch die Staatsgesetze an die Region übertragenen Aufgaben fördert die Region Venetien:*

- a) *den sparsamen Einsatz von Energie;*
- b) *die Einschränkung des Energieverbrauchs;*
- c) *die **Senkung des Ausstoßes von Gasen mit Treibhauseffekt** mittels der Förderung und Prämierung des Einsatzes alternativer Energiequellen.*

2. Welche Maßnahmen verfolgt Ihr Land zur Durchsetzung einer natur- und landschaftsschonenden sowie umweltverträglichen Erzeugung, Nutzung und Verteilung von Energie?

Die italienischen Bestimmungen verfolgen eine rationelle Nutzung der Energie und der energetischen Rohstoffe und orientieren sich an Energiespargrundsätzen, sowie an Grundsätzen der Subsidiarität, Differenzierung und Angemessenheit, so wie von dem Gesetz vom 23. August 2004 Nr. 239 vorgesehen.

Auf nationaler Ebene werden die Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit der Energie mit Hinblick auf die rationelle Nutzung der territorialen Ressourcen, den Schutz der Gesundheit und der Einhaltung der auf internationaler Ebene eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Treibhausgasemissionen und des verstärkten Einsatzes von erneuerbaren Energiequellen unter Gewährleistung deren ausgewogener Nutzung als allgemeine im Energiebereich zu verfolgende Ziele definiert.

Was die Ansiedlung der Energieinfrastrukturen betrifft, so ist ein angemessenes territoriales Gleichgewicht unter Berücksichtigung der physischen und geographischen Eigenschaften der einzelnen Regionen anzustreben; es besteht das Recht zur Vereinbarung von Abkommen, die kompensierende Maßnahmen sowie einen ökologischen Wiederausgleich vorsehen.

Auf regionaler Ebene werden diese Grundsätze in spezielle Bestimmungen umgesetzt wie beispielsweise in der Lombardei, wo ein Regionalgesetz des Jahres 2004 (Regionalgesetz vom 16. Februar 2004, Nr. 1) darauf abzielt, den Energieverbrauch in Gebäuden durch die Abrechnung der Wärme zu reduzieren. Die Benutzer werden so angeregt, die Verschwendung von Energiequellen zu vermeiden. Der Hausverwalter regt an, Zentralheizungsanlagen in Etagenheizungen umzuwandeln unter Einführung des Systems der Temperaturregelung und Wärmeabrechnung für jede Wohnungseinheit getrennt.

Ein weiteres Beispiel ist Friaul-Julisch Venetien, wo das Gesetz vom 19. November 2002, Nr. 30 Handlungen und Initiativen mit folgendem Ziel fördert: die rationelle Nutzung von Energie, das Energiesparen, die Aufwertung und Förderung der Nutzung erneuerbarer Quellen; die Entwicklung der wissenschaftlichen Forschung im Energiesektor, die technologische Erneuerung und die Verwendung von umweltverträglichen Fahrzeugen und Brennstoffen; die Garantie den Transport und die Verteilung von elektrischem Strom und Gas sicher und kontinuierlich bereitzustellen.

Auch die Provinz Trient fördert die rationelle Nutzung der Energie und Energiesparmaßnahmen

durch das Landesgesetz vom 29. Mai 1980, Nr. 14, das im Rahmen einer rationellen und wirtschaftlichen Nutzung der verfügbaren Energieressourcen den Einsatz von Technologien fördert, deren Ziel die Einsparung von Energie insbesondere in Form von Brennstoffen ist, sowie der Einsatz alternativer Energiequellen.

Ebenfalls hat die Autonome Provinz Trient die Beschlussfassung 881/2002 verabschiedet mit Hinblick auf das "Entwicklungsprogramm der Provinz für die XXII. Legislatur" (die das Ziel hat, die Wirtschaft des Trentino in Richtung eines realistischen und umfassenden Szenario "ausgewogener und nachhaltiger Modernisierung" zu führen) und setzt stark auf Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz, um das Ziel der Herabsetzung der CO₂-Emissionen zu erreichen.

Auch in der Autonomen Provinz Bozen stellt der Energieplan der Provinz ein nützliches Mittel für weitere Entwicklungen des Bereichs dar. In dem Plan sind die entsprechenden Mittel definiert sowie die Vergünstigungen und Beiträge für Energiesparmaßnahmen und eine verstärkte Nutzung erneuerbarer alternativer Energiequellen.

Im Aostatal werden staatliche und regionale Beiträge gewährt, um die Ziele der rationellen Nutzung von Energie, der Energieeinsparung und der Entwicklung von erneuerbaren Energiequellen zu erreichen, und um den Einsatz von erneuerbaren Energiequellen im Bauwesen, sowie die Reduzierung des Energieverbrauchs im Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungssektor zu unterstützen und die Herstellung von erneuerbaren Energiequellen im Landwirtschaftssektor zu fördern.

Die Region Ligurien hat einen Umweltenergieplan (PEARL) entwickelt, der von dem Regionalrat mit dem Beschluss 43/2003 definitiv verabschiedet wurde. Dieser Plan verfolgt und definiert die Energiestrategiemeasures entsprechend den Politiken nach Kyoto und den Vereinbarungen der „Konferenz der Präsidenten der Regionen und der autonomen Provinzen“, die 2001 in Turin abgehalten wurde.

Die Ziele, die die Region mit dem Planungsdokument anstrebt, sind: die rationelle Nutzung der Energie, die Energieeinsparung und die Herabsetzung der Treibhausgasemissionen durch die Verbesserung und Förderung der Nutzung von erneuerbaren und sauberen Energiequellen.

Auch in Venetien und in Piemont gibt es einen Regionalen Energieplan (PER), der die Richtlinien und die Koordinierung des Provinzprogramms definiert bezüglich der Förderung erneuerbarer Quellen und der Energieeinsparung auf Grundlage von unter anderem durch Forschungszentren, öffentliche Beratungsstellen und Privatverbände durchgeführten Untersuchungen und Studien.

3. Wurden Maßnahmen zur Einsparung des Energieverbrauchs und zur Steigerung der Energieeffizienz getroffen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Um die verschiedenen nationalen Vorschriften durchzuführen, werden mehrere Maßnahmen auf lokaler Ebene unternommen wie z.B.: die Maßnahmen, die auf nationaler Ebene zur Herabsetzung des Energieverbrauchs und Erhöhung der Energieeffizienz ergriffen werden, sind in dem Gesetz vom 9. Januar 1991, Nr. 10 enthalten, d.h. den Bestimmungen zur Durchführung des nationalen Energieplans bezüglich der rationellen Nutzung von Energie, der Energieeinsparung und der Entwicklung erneuerbarer Energiequellen. Das Gesetz legt fest, dass den Regionen, den autonomen Provinzen von Trient und Bozen, den Provinzen und den Gemeinden und ihren Konsortien und Verbänden, sowohl direkt als auch über deren Betriebe und Gesellschaften, Konsortien zwischen Unternehmen und dem Nationalen Versorgungsunternehmen für elektrischen Strom (ENEL) bzw. anderen öffentlichen Körperschaften Beiträge als Kapitalguthaben gewährt werden können für technisch-wirtschaftliche Machbarkeitsstudien im Rahmen von Ausführungsprojekten von zivilen, industriellen oder gemischten Anlagen für die Herstellung, Rückgewinnung, den Transport und die Verteilung von Energie, die einem Prozess der gleichzeitigen Erzeugung von elektrischer und thermischer Energie entstammt. Ebenfalls können Beiträge als Kapitalguthaben geleistet werden für die Errichtung oder Abänderung von Anlagen mit einer Leistung, die zehn thermischen Megawatt oder drei elektrischen Megawatt entspricht oder diese überschreitet, im Zusammenhang mit allgemeinen Diensten bzw. Produktionszyklen, die durch die Nutzung von erneuerbaren Energiequellen bzw. eine bessere Leistung von Maschinen und Anlagen bzw. den Austausch von Kohlenwasserstoffen durch andere Brennstoffe eine Energieeinsparung erzielen. Vorgenannter Grenzwert wird bei der Errichtung neuer Anlagen im Rahmen von einheitlichen und von Industriekonzernen, Konsortien und Unternehmenszusammenschlüssen koordinierten Projekten nicht angewendet.

Das Gesetz vom 23. August 2004, Nr. 239 schreibt zudem vor, dass das Ministerium für Produktionstätigkeiten für den Dreijahreszeitraum 2004-2006 in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Umwelt- und Gebietsschutz einen nationalen Plan zu erstellen hat zur Erziehung und Information bezüglich Energieeinsparung und wirksamer Nutzung der Energie, sowie Pilotprojekte zum Einsparen und Reduzieren des Energieverbrauchs in Gebäuden, die von der öffentlichen Verwaltung als Büros verwendet werden; zudem sind in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Umwelt- und Gebietsschutz in Ausführung der bestehenden internationalen Kooperationsvereinbarungen, Machbarkeitsstudien und Forschungsprojekte im Bereich saubere Kohletechnologie und emissionsfreie Technologie sowie Projekte zur Sequestrierung des Kohlendioxyds und über den Wasserstoffzyklus zu fördern, so dass eine wirksame nationale Teilnahme an diesen

Vereinbarungen ermöglicht wird.

Zudem bestimmen zwei Erlasse des Ministeriums für Produktionstätigkeiten vom 20. Juli 2004 die nationalen Mengenziele mit Hinblick auf die Erhöhung der Energieeffizienz beim Endverbrauch der Energie, die von den Stromversorgungsunternehmen erreicht werden müssen, sowie die allgemeinen Grundsätze für die Planung und Durchführung von Maßnahmen und Eingriffen zum Erreichen der allgemeinen und speziellen Ziele zur Erhöhung der Energieeffizienz beim Endverbrauch sowie die nationalen Mengenziele mit Hinblick auf Energieeinsparung und Entwicklung erneuerbarer Energiequellen, die von den Ergasversorgungsunternehmen erreicht werden müssen. *

*(Die Erlasse des Ministeriums für Produktionstätigkeiten vom 20. Juli 2004 definieren die nationalen Ziele zur Erhöhung der Energieeffizienz, die von den Strom- und Gasversorgungsunternehmen (mit nicht weniger als 100.000 Endkunden) mittels Projekten erreicht werden müssen, die Maßnahmen und Eingriffe vorsehen zur Erhöhung der Energieeffizienz und Verwendung von erneuerbaren Quellen.

Die Ziele müssen zu 50% unter Einsatz von Energiesparmaßnahmen realisiert werden und zu 50% durch gezielte Eingriffe zur Erhöhung der Energieeffizienz.

Zur Bescheinigung der mit Hilfe von Eingriffen und Projekten erzielten Reduzierung führen die Erlasse den Mechanismus der Energieeffizienzpapiere ein (TEE), auch als „weiße Zertifikate“ bezeichnet. Diese Zertifikate werden durch GRTN erlassen entsprechend den effektiv eingesparten Tonnen Erdöläquivalent. Die betroffenen Energieversorger können die Ziele auch durch den Ankauf der entsprechenden Papiere von anderen Erzeugern erreichen.)

Zur Steigerung der Energieeffizienz hat das Umweltministerium zudem einen Erlass am 21. Dezember 2001 verabschiedet zur Förderung eines Programms für den Einsatz der hochwirksamen Kühlschränke "Energy plus" und zur Durchführung von Energieanalysen im Dienstleistungssektor.

Um die verschiedenen nationalen Vorschriften durchzuführen, werden mehrere Maßnahmen auf lokaler Ebene unternommen wie z.B.: das Gesetz der Lombardei vom 21. Dezember 2004, Nr. 39 darauf ausgerichtet, den Energieverbrauch neu entstehender Gebäude sowie bei Maßnahmen an bestehenden Gebäuden und Anlagen durch die Verbesserung der Energieleistung von Bauprodukten und thermischen Anlagen einzuschränken.

Das Gesetz sieht ebenfalls die vorrangige Prüfung der Möglichkeit vor, erneuerbare Energiequellen für den Energiebedarf von Wohnungen einzusetzen, es sei denn es bestehen technische und wirtschaftliche Hindernisse bezüglich des Lebenszyklus der Anlagen.

Die Region fördert zudem den Austausch von Zentralheizungsanlagen durch neue Etagenheizungen mittels Einführung des Systems der Temperaturregelung und Wärmeabrechnung für jede Wohneinheit getrennt, um die Verschwendung von Energiequellen zu reduzieren und die Energieeinsparung zu erhöhen.

In der Provinz Bozen regelt der Erlass des Präsidenten der Provinz vom 29. September 2004, Nr. 34 die Festlegung der Höchstwerte des jährlichen Wärmebedarfs bei der Beheizung von Neubauten sowie die Gebäudekategorien, für die diese Werte Anwendung finden. Zum Erlass der Bauabnahmebescheinigung muss der jährliche Energiebedarf der Gebäude der Kategorie C (≤ 70 kWh/m²•Jahr) in der Bescheinigung "HausKlima" entsprechen oder darunter liegen.

Die Region Aostatal fördert durch das Regionalgesetz vom 28. März 1995, Nr. 9, und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen Maßnahmen zum Austausch von Fenstern und Türen und zur Wärmeisolierung von Dächern und Dachböden im Wohnhausbereich allgemein. Zum Erreichen dieses Ziels war ein Beitrag auf Verlustkonto für Fenster oder Fenstertüren, Fensterflächen, Dachböden, Dachgeschosse vorgesehen. Die Region hat ebenfalls die Installierung von Systemen und Anlagen gefördert, die erneuerbare Energiequellen nutzen (Sonne, Wind, Wasser, Abfall von pflanzlichen Stoffen...), unter Zulassung von Maßnahmen, die eine Deckung von mindestens 50% des jährlichen Wärmebedarfs der Anlage beinhalten, auf die sich vorgenannte Maßnahmen beziehen.

4. Wurden Maßnahmen zur Berücksichtigung der Kostenwahrheit getroffen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Die Maßnahmen zur verstärkten Berücksichtigung der Kostenwahrheit im Energiebereich fallen unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. August 2004, Nr. 239, deren Ziel es ist, die Wirtschaftlichkeit der dem Endkunden angebotenen Energie zu gewährleisten sowie Bedingungen der Nichtdiskriminierung der Akteure auf nationalem Territorium, auch um die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftssystems des Landes im europäischen und internationalen Kontext zu fördern; zudem soll die Entwicklung des Systems durch eine wachsende Qualifizierung der Dienstleistungen und der Unternehmen gewährleistet werden sowie deren gleichmäßige Verteilung auf nationalem Gebiet und der Schutz der Benutzer-Verbraucher mit besonderem Augenmerk auf die Familien, die sich in einer wirtschaftlich prekären Lage befinden.

Auf regionaler Ebene schützt in der Lombardei das Regionalgesetz vom 12. Dezember 2003, Nr. 26 Subjekte, die sozial und wirtschaftlich benachteiligt sind bzw. wohnhaft in territorial benachteiligten Gebieten, und überwacht die Situation durch den Dienstleistungsgaranten und die Beobachtungsstelle für Ressourcen und Dienstleistungen.

In Friaul-Julisch Venetien fördert die Region (Regionalgesetz vom 19. November 2002, Nr. 30) Vereinbarungen mit inländischen und ausländischen Akteuren der Branche, um dem regionalen Produktionssystem auch mittels Einfuhren aus dem Ausland Energie zu gleichen Bedingungen zu liefern. Zudem fördert sie (Regionalgesetz vom 19. November 2002, Nr. 30) Maßnahmen und Initiativen, die auf eine Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des regionalen Energiemarktes abzielen und die Entwicklung von Wettbewerbsdynamiken fördern, sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Energieeinfuhr aus dem Ausland.

Um die Kostenwahrheit zu berücksichtigen, verfolgt man das Energiesparen durch verschiedene Maßnahmen wie die Gesetze 9 und 10 von 1991, die den vernünftigen Gebrauch und das Energiesparen fördern, die Einführung von Energiequellensteuer (wie z. B. Carbon Tax, Gesetz N. 448/1998) und den Bersani Erlaß, der das Pflicht voraussieht mindestens 2% von erneuerbaren Quellen in Energiebestand zu haben.

In Italien werden auch andere Maßnahmen gestellt und benutzt wie z. B. die Beförderung durch Steuerpolitik und zahlreiche Anregungen, und Maßnahmen zur Qualifizierung von Elektrogeräten zum Energieendverbrauch wie Ecolabel und Energy Label der Europäischen Gemeinschaft.

5. Wird der umweltverträgliche Einsatz erneuerbarer Energien in Ihrem Land gefördert?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welcher Energien und wie?

In Italien wird der Einsatz erneuerbarer Energiequellen sowohl auf nationaler als auch auf lokaler Ebene gefördert .

In dem Gesetzeserlass vom 16. März 1999, Nr. 79, der die Umsetzung der Richtlinie 96/92/Ce betrifft, mit gemeinsamen Bestimmungen für den Binnenmarkt des elektrischen Stroms , wird

der Fördermechanismus im Bereich der Produktion der sogenannten “grünen Zertifikate” eingeführt und die operativen Einzelheiten auf einen nachfolgenden Erlass verschoben. Dieser Mechanismus führt zur Förderung der aus dem Einsatz erneuerbarer Energiequellen hergestellten Energie, der Reduzierung von Kohlendioxidemissionen und des Einsatzes nationaler Energiequellen ab dem Jahr 2001 die Verpflichtung ein, für alle Importeure und Betreiber von Anlagen, die elektrischen Strom aus nicht erneuerbaren Quellen produzieren oder importieren, in dem darauffolgenden Jahr einen bestimmten Anteil an Energie, die von Anlagen mit erneuerbaren Quellen produziert wurde, in das nationale elektrische Stromsystem einzuführen. Dieselben Betreiber können vorgenannter Verpflichtung ebenfalls nachkommen, indem sie den entsprechenden Anteil oder die Rechte von anderen Herstellern oder von dem Betreiber des nationalen Übertragungsnetzwerkes ganz oder teilweise übernehmen, unter der Bedingung, dass Energie von erneuerbaren Quellen in das nationale Stromsystem eingespeist wird.

Die operativen Aspekte (Modalitäten und Fristen) und die Techniken der grünen Zertifikate werden von dem Ministerium für Industrie, Handel und Handwerk durch den Erlass vom 11. November 1999 festgelegt. Die Zertifikate unterscheiden sich nicht nach Technologie und Energiequellenart; sie beziehen sich auf jeweils 100 MWh und gelten für das Jahr, in dem sie ausgestellt wurden. Der Preis der Zertifikate und demnach der Wert der Vergünstigung wird durch den Markt bestimmt. Die grünen Zertifikate können nur von durch erneuerbare Quellen gespeiste Anlagen ausgegeben werden, die eine Zertifizierung durch die nationale Kontrolleinrichtung (GRTN) erhalten haben.

Die Verwendung von Biotreibstoffen oder anderen erneuerbaren Treibstoffen als Ersatz für Diesel oder Benzin im Transportwesen zur Erreichung der nationalen Ziele bezüglich der Herabsetzung von Gasemissionen mit Treibhauseffekt wird durch den Gesetzeserlass vom 30. Mai 2005, Nr. 128 unterstützt in Umsetzung der Richtlinie 2003/30/Ce zur Förderung der Nutzung von Biotreibstoffen oder anderen erneuerbaren Treibstoffen im Transportwesen.

Abgesehen von der Festlegung der nationalen Richtwerte bestimmt der Erlass die Erlassung der Verbrauchssteuer auf Biodieselmisch bis zum Jahr 2007 für ein Kontingent von jährlich 200.000 Tonnen.

Das Ministerium für Produktionstätigkeiten hat zudem einen Erlass formuliert (16. Juni 2005) zur Durchführung einer thematischen Ausschreibung für die Begünstigung von vorwettbewerblichen Entwicklungsprogrammen, die auf die Verbesserung der Energienutzung und die Verbreitung von erneuerbaren Energiequellen abzielen, auch zur Förderung von vorwettbewerblichen Entwicklungsprogrammen, die unter Umständen nicht vorrangige Industrieforschungstätigkeiten umfassen sowie Tätigkeiten von Forschungszentren, und die auf die Verbesserung der Energienutzung und die Verbreitung erneuerbarer Energiequellen abzielen. Die für vorliegende Ausschreibung verfügbaren Mittel sind nationaler Art und werden durch den Europäischen Regiona-

len Entwicklungsfonds mitfinanziert.

Für den Zeitraum 2000-2002 wurde vom Umweltministerium die Initiative "Sonnendächer" gefördert für die Herstellung von Sonnenenergieanlagen mit einer Leistung von 1 bis 50 kWp, die an das Niederspannungsnetzwerk angeschlossen sind und in Gebäude integriert bzw. daran installiert werden (einschließlich der Elemente städtischer Einrichtung). Das Programm wurde in zwei Unterprogramme gegliedert: eines wendet sich an öffentliche Akteure und das andere, über die Regionen und autonomen Provinzen von Trient und Bozen an öffentliche und private Akteure. Der von dem Umweltministerium ausgeschüttete öffentliche Geldbeitrag darf anfänglich 75% der Kosten der Anlage (ausschließlich MwSt) nicht überschreiten.

Das Ministerium für Umwelt und Gebietsschutz hat ebenfalls einen Erlass verabschiedet, um nach der Anzahl der Einwohner die finanziellen Mittel zwischen Regionen und autonomen Provinzen aufzuteilen, die an dem Programm "Solarenergie – Regionale Ausschreibungen" teilgenommen haben, dass die Errichtung von thermischen Solaranlagen für die Gewinnung von sanitärem Warmwasser mit Hilfe von Geldfördermitteln in Höhe von maximal 30% vorsieht.

Auf regionaler Ebene kann beispielsweise im Aostatal das Regionalgesetz vom 20. August 1993, Nr. 62 genannt werden über die Bestimmungen zur rationellen Nutzung von Energie, Energieeinsparung und Entwicklung von erneuerbaren Quellen. Anhand dieses Gesetzes erhalten der Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungssektor Beiträge für die Errichtung oder Abänderung von festen Anlagen, Systemen oder Komponenten. Die Einriffe müssen sich auf Anlagen mit einer Leistung bis zu 10 thermischen Megawatt oder 3 elektrischen Megawatt beziehen im Rahmen von allgemeinen Diensten bzw. Produktionszyklen, die somit eine Energieeinsparung erwirtschaften bzw. eine bessere Leistung von Maschinen und Geräten bzw. den Austausch von Kohlenwasserstoffen mit anderen Brennstoffen bedingen. Die Beiträge können höchstens 30 Prozent der belegten zulässigen Kosten entsprechen.

In Trient ist der Provinzausschuss zur Einschränkung des Primärenergieverbrauchs und zur Förderung der Verwendung erneuerbarer Energiequellen im Handwerks- und Industriesektor auf Grundlage des jährlichen Maßnahmenplans berechtigt, Beiträge als Kapitalguthaben zu gewähren (Landesgesetz vom 29. Mai 1980, Nr. 14) in Höhe von höchstens 30 Prozent für Maßnahmen zur Wärmedämmung bzw. Errichtung von festen Anlagen, Systemen und Komponenten.

Für die Beiträge kommen die Maßnahmen in Frage, die für die Anlagen eine Optimierung nicht unter 15 Prozent des ursprünglichen Verbrauchs von Kohlenwasserstoffen und elektrischem Strom erzielen, sowohl im Rahmen von allgemeinen Diensten als auch von industriellen und

handwerklichen Zwecken bzw. Prozessen.

Zur Förderung der Gewinnung von thermischer, elektrischer und mechanischer Energie aus erneuerbaren Quellen im landwirtschaftlichen Bereich ist der Provinzausschuss berechtigt, Beiträge als Kapitalguthaben für die Durchführung von Investitionen mit dem Ziel, die einzelnen oder verbundenen Landwirtschaftsbetriebe mit Anlagen für die Gewinnung thermischer, elektrischer und mechanischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen auszustatten, und für Maßnahmen mit dem Ziel den Energieverbrauch von primären Energiequellen zu reduzieren, in Höhe von 50 Prozent der genehmigten Kosten zu gewähren.

In Bozen fördert das Landesgesetz vom 13. Februar 1997 die Entwicklung der Wirtschaftssektoren Industrie, Handwerk, Handel, Tourismus und Dienstleistungen und insbesondere die Wertschöpfung und die Wettbewerbsfähigkeit unter Einhaltung der Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft und der Anforderungen der Umwelt und des Umweltschutzes. Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Subventionen unter Einhaltung der geltenden gemeinschaftlichen Verordnungen über staatliche Subventionen. Bei diesen Subventionen kann es sich um Beiträge auf Verlustkonto handeln, sowie um Zinsvergünstigungen und vergünstigte Finanzierungen.

Die Provinz fördert ebenfalls Investitionen zum Umweltschutz; Investitionen im Bereich Energiesparen und erneuerbare Energiequellen; Forschung und Entwicklung von umweltverträglicheren Technologien; technische Informationen, Beratungs- und Schulungsdienste des Personals über neue Umwelttechnologien.

Die Provinz hat weiterhin eine Reihe von Maßnahmen gefördert wie z.B.: Gebäudedämmung (Außenwände, Dach, Dachboden und Bogengänge, Mindestalter des Gebäudes 10 Jahre, Einhaltung des vorgeschriebenen zusätzlichen Wärmewiderstands), Heizanlagen mit Kleinholz oder Pellets (mit automatischer Versorgung und Regelung), Heizanlagen mit Stückholz (Vergasungskessel mit Speicher in der vorgeschriebenen Größe), Solarzellen (für die *Erzeugung von Warmwasser* unter Einhaltung der Höchstfläche pro Person und der Mindestabmessungen des Speichers, für die *Beheizung von Räumen in Gebäuden mit niedrigem Energieverbrauch und Niedrigtemperaturheizung*), Wärmepumpen (zur Warmwasserzeugung oder zur Heizung den Mindestleistungsfaktor einhalten), Wärmerückgewinnung (aus Kühl- und Klimaanlage, Industrieprozessen usw.), gekoppelte Erzeugung von Strom und Wärme, Systeme zur Regelung und Temperaturmessung und -regelung für einzelne Räume, Photovoltaikanlagen, Windanlagen, Fernwärmeanlagen und Biogasanlagen.

In Venetien fördert die Regionalverwaltung durch das Gesetz vom 2. Mai 2003, Nr. 14 die Sparte Landwirtschaft-Holz-Energie. Die Region Venetien gewährt Beiträge für Holzkulturen zur

Herstellung von Biomasse zur Energiegewinnung; die Mindestfläche muss sich auf 3000 Quadratmeter und auf maximal 40.000 Quadratmeter pro Einheit und Empfänger oder einzelnen Betrieb belaufen. Der Beitrag berücksichtigt die effektiv getragenen Kosten. Der Mindestzeitraum für die Betreibung der Kultur ist vier Jahre.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

XII. Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Abfallwirtschaft

Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

l) Abfallwirtschaft - mit dem Ziel, unter besonderer Berücksichtigung der Abfallvermeidung eine den besonderen topographischen, geologischen und klimatischen Bedürfnissen des Alpenraumes angepaßte Abfallerfassung, -verwertung und -entsorgung sicherzustellen“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

NATIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN

Gesetzeserlass vom 30. Juni 2005, Nr. 115: Dringende Bestimmungen zur Gewährleistung der Funktionalität von Bereichen der öffentlichen Verwaltung. (Amtsblatt Nr. 151 vom 1-7-2005)
Art.11: **Deponieeinlagerung von Abfall**.

Vereinbarung vom 26. Mai 2005: Permanente Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den autonomen Provinzen von Trient und Bozen. Vereinbarung gemäß Art. 4 des Gesetzeserlass vom 28. August 1997, Nr.281, zwischen der Regierung, den Regionen und den autonomen Provinzen über die Annahme eines Karteikartemodells zur jährlichen Erfassung der Daten bezüglich der Menge von sanitärem Abfall und dessen allgemeine Entsorgungskosten für die Errichtung von Systemen zur Überwachung und Analyse der Kosten und deren Angemessenheit in Anwendung von Art. 4, Absatz 5 des Erlasses des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 2003, Nr.254 (Reg. Nr. 2285 vom 26. Mai 2005).(Amtsblatt Nr.136 vom 14-6-2005)

*Vorliegende Vereinbarung regelt das Abkommen zwischen Regierung, Regionen und den autonomen Provinzen von Trient und Bozen bezüglich der Annahme des **Karteikartenmodells** zur **jährlichen Erfassung** der Daten bezüglich der Menge von **sanitärem Abfall** und dessen **allgemeinen Entsorgungskosten**.*

Gesetz vom 18. April 2005, Nr. 62: Bestimmungen zur Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus der Zugehörigkeit Italiens zu den Europäischen Gemeinschaften ergeben. Gemeinschaftliches Gesetz 2004. (Amtsblatt Nr. 96 vom 27-4-2005 - S.O. Nr. 76)
Art. 18 (Pflichten zu Lasten der Inhaber von Geräten, die Polychlorodiphenyle und Polychlorotriphenyle enthalten einschließlich mono- und dichlorierter Diphenyle, gemäß Anlage, Punkt 1 des Erlasses des Präsidenten der Republik vom 24.Mai 1988, Nr. 216, inventurpflichtig gemäß Art. 3 des Gesetzeserlass vom 22.Mai 1999, Nr. 209, sowie zu Lasten der Subjekte mit der Genehmigung, vorgenannte Geräte zu Entsorgungszwecken zu empfangen)
Art. 26 (Änderungen an Art. 3, Abs. 29, des Gesetzes vom 28.Dezember 1995, Nr. 549, mit Maßnahmen zur Rationalisierung des öffentlichen Haushalts)

Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt- und Gebietsschutz vom 22. März 2005: Angaben zur Wirksamkeit im Bereich der Ergänzungen, gemäß Erlass vom 8. Mai 2003, Nr. 203 (Amtsblatt Nr. 59 vom 12-3-2005).

*Liefert Informationen technischer Art: **rückgewonnenes Material** und Produktkategorien, **Berechnungsmethoden**, **Verpflichtungen**, **Angemessenheit des Preises** und **Eintragung in das Rückgewinnungsregisters**.*

Mitteilung des Ministeriums für Umwelt und Gebietsschutz: Veröffentlichung des nationalen Verzeichnisses von Unternehmen, die Abfallbewirtschaftung durchführen (Amtsblatt Nr. 267 vom 13-11-2004)

*Die Mitteilung hat den Zweck, Informationen über das nationale Unternehmensverzeichnis zu liefern, das für jedes Unternehmen den **Firmennamen**, die **Adresse**, die **Kategorie** und **Eintragungsklassen**, die **Art der bewirtschafteten Abfälle** und die entsprechenden **Codes der europäischen Abfallliste** enthält.*

Erlass des Ministeriums für Umwelt und Gebietsschutz 27. Juli 2004: Ergänzung der Position 13.18, Anlage 1, Unteranlage 1, des Erlasses vom 5. Februar 1998 mit der Kennung nicht gefährlicher Abfälle, die vereinfachten Rückgewinnungsverfahren unterzogen werden gemäß der Artikel 31 und 33 des Gesetzeserlass vom 5. Februar 1997, Nr. 22. (Amtsblatt Nr. 180 vom 3-8-2004).

Erlass des Ministeriums für Umwelt und Gebietsschutz 2. Februar 2004: Verabschiedung der Satzung des obligatorischen Konsortiums für leere Bleibatterien und bleihaltige Abfälle (COBAT).(Amtsblatt Nr. 35 vom 12-2-2004)

Erlass des Innenministeriums vom 23. Dezember 2003: Verabschiedung der Zertifizierungsmodelle von Provinzen, Städten und Berggemeinschaften zum Nachweis der prozentmäßigen Deckung der Kosten der Dienste auf Einzelantrag, des Entsorgungsdienstes für festen Hausmüll und des Wasserleitungsdienstes für die Jahre 2003, 2004 und 2005. (Amtsblatt Nr. 9 vom 13-1-2004)

*MIT DIESEM Erlass werden die zertifizierten Anlagen verabschiedet bezüglich des Nachweises, dass die allgemeinen Kosten für die **Verwaltung der Dienste auf Einzelantrag**, des Dienstes für die **Bewirtschaftung von Hausmüll** und des **Wasserleitungsdienstes**, die sich in ihren Modellen nach Städten, Provinzen und Berggemeinschaften unterscheiden, für 2003/2005 gedeckt sind.*

Beschluss 224/E vom 15. Dezember 2003. Steuerbehörde. Generaldirektion. Bestimmungen und Gerichtsbarkeit. Sonderabgabe für die Deponieeinlagerung von festem Abfall. Passive Subjekte. Dieser Beschluss setzt das entsprechende **passive Subjekt** mit dem Unternehmen zur **endgültigen Lagerung** gleich und legt dies zu Lasten desjenigen, der die Einlagerung vornimmt. Bezugsbestimmungen Gesetz 28/12/95 Nr. 549, Art 3.

Verordnung mit Gesetzeskraft vom 14. November 2003, Nr.314: Dringende Bestimmungen zur Sammlung, Entsorgung und Lagerung unter Bedingungen höchster Sicherheit von radioaktiven Abfällen. (Amtsblatt Nr. 268 vom 18-11-2003)

*Die Verordnung definiert die Notwendigkeit und Dringlichkeit Initiativen zu übernehmen für die sofortige Sicherstellung von **radioaktiven Abfällen**, die sich auf nationalem Territorium befinden, sowie deren **Sammlung**, **Entsorgung** und **Lagerung** unter Bedingungen höchster Sicherheit zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit der Bürger.*

Gesetz vom 31. Oktober 2003, Nr. 306: Verordnungen zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus der Zugehörigkeit Italiens zu den Europäischen Gemeinschaften ergeben. Gemeinschaftsgesetz 2003. (Amtsblatt Nr. 266 vom 15-11-2003- Ordentl. Nachtrag Nr. 173) ART. 23. (Änderungen von Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2001, Nr. 443).

*Das Gesetz verweist auf die allgemeinen Bestimmungen über die Verfahren zur **Erfüllung der gemeinschaftlichen Pflichten**.*

Gesetzeserlass vom 5. Februar 1997, Nr. 22: (Ronchi-Erlass) Umsetzung der Richtlinien 91/156/CEE über Abfall, 91/689/CEE über gefährliche Abfälle und 94/62/CE über Verpackungen und Verpackungsabfall. (Ronchi-Erlass) Koordinierter Text (aktualisiert durch den Erlass des Präsidenten der Republik Nr. 254 vom 15. Juli 2003 – veröffentlicht im Amtsblatt Nr.211 vom 11-9-2003). (Amtsblatt Nr. 38 vom 15 -2-1997 - S.O. Nr. 33)

*Der vorliegende Erlass regelt die **Bewirtschaftung von Abfällen, gefährlichen Abfällen, von Verpackungen und Verpackungsabfall**, mit Ausnahme einiger spezieller Bestimmungen, die die Bewirtschaftung bestimmter Abfallkategorien regeln.*

Erlass des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 2003, Nr. 254: Verordnung mit Vorschriften zur Bewirtschaftung sanitärer Abfälle gemäß Artikel 24 des Gesetzes vom 31. Juli 2002, Nr. 179. (Amtsblatt Nr. 211 vom 11-9-2003)

*Der vorliegende Erlass sieht die Regelung der **Bewirtschaftung sanitärer Abfälle** vor sowie anderer Abfälle gemäß Abs. 5, mit dem Ziel **hohe Standards des Umweltschutzes und des Schutzes der öffentlichen Gesundheit** sowie wirksame **Kontrollen** zu erzielen.*

Erlass des Ministeriums für Umwelt und Gebietsschutz 11. Juli 2003: Verabschiedung der Satzungsänderungen des nationalen Konsortiums für Verpackungen –CONAI. (Amtsblatt Nr. 191 vom 19-8-2003).

Erlass des Ministeriums für Produktionstätigkeiten vom 3. Juli 2003, Nr. 194 Verordnung bezüglich der Umsetzung der Richtlinie 98/101/CE der Kommission vom 22. Dezember 1998, die die Richtlinie des Rats 91/157/CEE bezüglich der Batterien und Ladegeräte mit gefährlichen Stoffen an den technischen Fortschritt anpasst. (Amtsblatt Nr. 173 vom 28-7-2003)

*Der vorliegende Erlass regelt die Verwendung von **Batterien und Ladegeräten** mit gefährlichen Stoffen und gibt die Bedingungen an für deren **Sammlung, Entsorgung, Rückgewinnung, Markierung** und das **Handelsverbot** in bestimmten Fällen.*

Erlass des Präsidenten der Republik vom 23. Mai 2003 Annahme des nationalen sanitären Plans 2003-2005. (Amtsblatt Nr. 139 vom 18-6-2003- Ordentl. Nachtrag Nr.95) (Bezug auf VER-SCHMUTZUNG, SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ, ASBEST, LÄRMBELASTUNG, WASSER, ELEKTROSMOG, ABFALL, NACHHALTIGE MOBILITÄT).

Beschluss des Ministeriums für Umwelt und Gebietsschutz vom 12. Mai 2003: Änderungen an dem Beschluss vom 27. September 2000 unter Einbeziehung der Inhalte des Attests mittels beeidigtem Gutachten über die **Angemessenheit der Transportmittel** gemäß Art. 12, Abs. 3, Buchstabe a), des Ministerialdekrets vom 28. April 1998, Nr. 406. (Amtsblatt Nr. 165 vom 18-7-2003)

Beschluss des Ministeriums für Umwelt und Gebietsschutz vom 19. März 2003 Nr.04/CN/REGISTER:. *Darstellung der Einschreibungsverfahren in das Register der **Unternehmen, die Abfälle per Eisenbahn transportieren**.* (Amtsblatt Nr. 95 vom 24-4-2003)

Beschluss des Ministeriums für Umwelt und Gebietsschutz vom 19. März 2003 Nr. 03/CN/ALBO: *Formulare für die Eintragung in das Register der Unternehmen, die Abfälle per Eisenbahn transportieren.* (Amtsblatt Nr. 95 vom 24-4-2003)

Erlass des Ministeriums für Umwelt und Gebietsschutz vom 13. März 2003: Grundsätze für die Zulässigkeit der Abfälle auf der Deponie. (Amtsblatt Nr. 67 vom 21-3-2003)
*Vorliegender Erlass definiert die **Grundsätze für die Zulässigkeit der Abfälle in jeder Deponieklasse** so wie von Artikel 4 des Gesetzeserlasses vom 13. Januar 2003, Nr. 36 vorgesehen.*

Verfügung des Präsidenten des Ministerrats vom 7. März 2003 Nr.3267: Dringende Bestimmungen bezüglich der Entsorgungstätigkeiten unter höchsten Sicherheitsbedingungen von radioaktivem Material, das sich in den Kernkraftwerken und an den Lagerungsstandorten auf den Gebieten der Regionen **Piemont**, Emilia-Romagna, Latium, Kampanien und Basilikata befindet, im Rahmen der Initiativen zum Schutz des grundlegenden Sicherheitsanliegens des Staates. (Amtsblatt Nr. 63 vom 17-3-2003)

Beschluss des Ministeriums für Umwelt und Gebietsschutz vom 26. Februar 2003, Nr. 02/CN/ALBO:
Grundsätze und Anforderungen für die Eintragung in das Register der Unternehmen, die Abfälle per Eisenbahn transportieren (Kategorie von 1 bis 5). (Amtsblatt Nr. 95 vom 24-4-2003)

Erlass des Präsidenten des Ministerrats vom 14. Februar 2003: Ausrufung des Notzustandes mit Hinblick auf die Entsorgung von radioaktiven Abfällen, die sich in den Regionen Latium, Kampanien, Emilia-Romagna, Basilikata und **Piemont** befinden unter höchsten Sicherheitsbedingungen (Amtsblatt Nr. 59 vom 12-3-2003)

Beschluss des Ministeriums für Umwelt und Gebietsschutz vom 30. Januar 2003: Grundsätze und Anforderungen für die Eintragung in das Register der Unternehmen, die die **Sammlung** und den **Transport** von Abfällen durchführen (Kategorie von 1 bis 5). (Amtsblatt Nr. 43 vom 21-2-2003)

Gesetzeserlass vom 13. Januar 2003, Nr. 36: Umsetzung der Richtlinie 1999/31/CE über Abfalldeponien. (Amtsblatt Nr. 59 vom 12-3-2003- Ordentl. Nachtrag Nr.40) – Vollständiger Text –

*Vorliegender Erlass definiert die **operativen und technischen Anforderungen für Abfälle und Deponien, Maßnahmen, Verfahren und Einstellungen**, um die negativen Auswirkungen auf die Umwelt so weit wie möglich zu reduzieren.*

Erlass des Ministeriums für Umwelt und Gebietsschutz vom 9. Januar 2003: Ausschluss der runderneuerbaren Reifen von der Liste nicht gefährlicher Abfälle. (Amtsblatt Nr. 14 vom 18-1-2003) Änderung des Ministerialerlasses vom 5. Februar 1998.

Erlass des Ministeriums für Landwirtschafts- und Forstpolitik vom 31. Oktober 2002: Aufnahme des Absichtsprotokolls gemäß Art. 1, Abs. 8, des Gesetzes vom 18. Juni 2002, Nr.118-Verpflichtung zur Entsorgung von Material tierischen Ursprungs, das als risikobehaftet eingestuft ist, und Deckung der entsprechenden Kosten. (Amtsblatt Nr. 266 vom 13-11-2002).

*Durch diesen Erlass wird ein **Garantieausschuss** errichtet zur **Prüfung der korrekten Handhabung** von Abholung und Entsorgung von Nebenprodukten tierischen Ursprungs, die nicht für den Verbrauch durch den Menschen bestimmt sind; ebenfalls Überprüfung der Einhaltung*

der Abhol- und Entsorgungseinschränkungen durch das Gesetz 118/2002.

Gesetz Nr. 178 vom 08-08-2002 "authentische Auslegung der Abfalldefinition. In diesem Gesetz über "Dringende Maßnahmen zu steuerlichen Angelegenheiten, Privatisierungen, Einschränkung der pharmazeutischen Ausgaben und zur Unterstützung der Wirtschaft auch in benachteiligten Gebieten ", wurde die Verordnung mit Gesetzeskraft 8-7-2002 Nr. 138 in Gesetz umgewandelt, welche aus Gründen der rechtlichen Dringlichkeit die authentische Auslegung der Abfalldefinition verkündete gemäß Art. 6 Abs. 1 des Gesetzeserlasses 22/97. *Unter Art. 6 Abs. 1 definiert der Gesetzeserlass 22/97 Abfall als: " jeglichen Stoff oder Gegenstand, der unter die in Anlage A angeführten Kategorien fällt (Liste der Europäischen Abfallkodexe), deren sich der Inhaber entledigt oder die Absicht hat sich zu entledigen bzw. verpflichtet ist sich zu entledigen"*

Gesetz vom 31. Juli 2002, Nr.179: Verordnungen in Sachen Umweltschutz. (Amtsblatt Nr. 189 vom 13-8-2002) Gesetz, das vollständig der Umwelt gewidmet ist: von belastenden Emissionen über Beurteilungen der Umweltverträglichkeit, Sanierungen von aufgegebenen Bergwerken bzw. Gruben bis zu den Änderungen des Gesetzeserlasses 22/97 "Ronchi-Erlass", und Entsorgung von sanitären Abfällen.

*Unter Art. 23 werden die Änderungen definiert, die an dem Gesetzeserlass 22/97 anzubringen sind; von besonderer Bedeutung ist die Einfügung in den Ausschluss aus dem Anwendungsbereich der Abfallvorschrift (Art. 8 Erlass) von **Rückständen und Überschüssen aus Zubereitungen in Küchen** jeglicher Art fester, gekochter und roher Speisen, die nicht in den Verteilungs- und Verabreichungszyklus eingetreten sind, und die für Tierheime/-pensionen bestimmt sind, gemäß Gesetz vom 14. August 1991 Nr. 281. **Ausgenommen** von der Führung des Lade- und Abladeregisters von Abfällen gemäß **Art. 12** sind die nationalen Konsortien, die für die getrennte Sammlung von Papier, Holz, Aluminium, Plastik, Glas errichtet wurden .*

Erlass des Ministeriums für Umwelt und Gebietsschutz vom 12. Juni 2002, Nr.161: Ausführende Verordnung der Artikel 31 und 33 des Gesetzeserlasses vom 5. Februar 1997, Nr. 22, bezüglich der Identifizierung von gefährlichen Abfällen, die zu den vereinfachten Verfahren zugelassen werden können. (Amtsblatt Nr. 177 vom 30-7-2002)

*Vorliegende Verordnung spezifiziert die **gefährlichen Abfälle** und regelt die entsprechenden **Rückgewinnungstätigkeiten** gemäß den Artikeln 31 und 33 des Gesetzeserlasses vom 5. Februar 1997, Nr. 22.*

Erlass vom 6. Mai 2002, Nr.82: Text des Gesetzeserlasses vom 7. März 2002, Nr.22 (im Amtsblatt – allgemeine Serie- Nr.57 vom 8. März 2002) koordiniert mit dem Umwandlungsgesetz vom 6. Mai 2002, Nr.82 (in demselben Amtsblatt auf S. 4) mit: "Dringende Bestimmungen zur Spezifizierung der Verordnung über die Verwendung von Erdölkoks (pet-coke) in Verbrennungsanlagen"

*Dieser Erlass **klassifiziert** die **Abfälle** je nach Ursprung in Haus-/Sondermüll und je nach Gefährlichkeitseigenschaften in gefährlich/nicht gefährlich. **Er regelt die Verwendung von Erdölkoks in Verbrennungsanlagen und gibt die zugelassenen Prozentsätze an.***

Richtlinie des Ministeriums für Umwelt und Gebietsschutz vom 9. April 2002- Angaben zur korrekten und vollständigen Anwendung der gemeinschaftlichen Verordnung Nr. 2557/2001 über Abfallspeditionen und bezüglich der neuen Abfallliste (Amtsblatt Nr. 108 vom 10-5-2002-Ordentl. Nachtrag Nr.102).

Mit der entsprechenden Richtlinie hat das Ministerium den **neuen Europäischen Abfallkodex verabschiedet** (am 1. Januar 2002 in Kraft getreten), mit dieser Maßnahme wurde der Katalog überarbeitet, der in der ersten Fassung des Gesetzes 22/97 angeführt ist (Anlage A), **die Anlage D aufgehoben**, in der die gefährlichen Abfälle angeführt wurden (sie wurden in eine einzige Liste eingefügt, gekennzeichnet durch ein Sternchen "*", das dem Kodex nachstand, zum Beispiel: 15.01.10*); die Anlage 1 und 2 des Ministerialerlasses 05.02.1998 wurde aktualisiert, der **die begünstigte Rückgewinnung von nicht gefährlichen Abfällen** regelt; es wurden aufgehoben: die Anlage II des Ministerialerlasses 141/98 (Entsorgung von Abfällen auf Deponien und Katalogisierung der gefährlichen Abfälle), die Anlage E des Ministerialerlasses 145/98 (Modell Abfallidentifikationsformular), die Anlage E des Ministerialerlasses 48/98 (einheitliches Registermodell zur Abfallbe- und -entladung); es wurden die **Ausfüllungsmodalitäten der Register und Formulare** angesichts der vorliegenden Richtlinie und der Verordnung der Kommission CE n 2557/2001 angegeben.

Gesetz vom 1. März 2002, Nr. 39: Verordnungen zur Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus der Zugehörigkeit Italiens zu den europäischen Gemeinschaften ergeben. Gemeinschaftliches Gesetz 2001. (Veröffentlicht im ordentl. Nachtrag Nr. 54 des Amtsblatts Nr. 72 vom 26. März 2002).

Beschlüsse des Umweltministeriums: - "Grundsätze zur Eintragung in das Register unter Kategorie 5 (**Sammlung und Transport** von gefährlichen Abfällen) gemäß Art. 1, Abs. 15, des Gesetzes vom 21. Dezember 2001, Nr.443" und Änderungen an dem Beschluss vom 16. Juli 1999, Prot. NR.003/CN/Register mit den professionellen Anforderungen der technischen Zuständigen für die Eintragung in das Register". (Amtsblatt Nr. 21 vom 25. Januar 2002).

Ministerialerlass vom 18. September 2001, Nr. 468: Verordnung mit dem: "Nationalen Programm zur Sanierung und Wiederherstellung der Umwelt".(S.O.G.U. Nr. 13 vom 16. Januar 2002).

*Angenommen wurde gemäß Artikel 1, Abs. 3, des Gesetzes vom 9. Dezember 1998, Nr. 426, das **Nationale Programm zur Sanierung und Wiederherstellung der Umwelt in belasteten Standorten** von nationalem Interesse mit den entsprechenden Anlagen, die Bestandteil des vorliegenden Erlasses sind.*

Beschluss des Ministeriums für Umwelt und Gebietsschutz vom 27. Dezember 2001: Grundsätze für die Eintragung in das Register unter Kategorie 5 (Sammlung und Transport von gefährlichen Abfällen) gemäß Art. 1 Abs. 15, des Gesetzes vom 21. Dezember 2001, Nr. 443 (Amtsblatt Nr. 21 vom 25. Januar 2002).

*Änderungen des Beschlusses 16/7/99 Prot. Nr. 003CN/Register, mit den **bevorzugten Anforderungen** der technischen Zuständigen für die Eintragung in das Register.*

Gesetz vom 31/10/2001, Nr. 399: Errichtung einer parlamentarischen Kommission zur Untersuchung des Abfallzyklus und der damit verbundenen gesetzwidrigen Tätigkeiten. Amtsblatt Nr. 259 vom 07/11/2001.

*Das Gesetz regelt die Errichtung einer parlamentarischen Untersuchungskommission mit der Aufgabe, **Untersuchungen durchzuführen** und die Zulässigkeit des **Abfallzyklus zu überprüfen**, die über die gleichen Befugnisse und Einschränkungen der Justizbehörden verfügt.*

Ministerialerlass vom 22. Mai 2001: Maßnahmen bezüglich der Bewirtschaftung und Beseiti-

gung von Nahrungsmittelabfällen, die an Bord von Transportmitteln auf internationalen Strecken produziert wurden. (Amtsblatt Nr. 202 vom 31. August 2001).

*Der Erlass regelt die Entsorgung von Nahrungsmittelabfällen in Verbrennungsanlagen oder die Entsorgung auf Deponien auf nationalem Territorium von **Abfällen aus Drittländern der EU**.*

Gesetz vom 23. März 2001, Nr. 93: (veröffentlicht im *Amtsblatt* Nr. 79 vom 4. April 2001) Verordnungen in Umweltsachen.

Gesetz vom 20. August 2001 Nr. 335: Mit dem Gesetzeserlass vom 16. Juli 2001, Nr. 286 koordinierter Text – Wiederveröffentlichung des Textes des Gesetzeserlasses vom 16. Juli 2001, Nr. 286, umgewandelt, ohne Änderungen, von dem Gesetz vom 20. August 2001, Nr. 335 mit: **“Aufschiebung der Fristen der Abfallentsorgung”** (im *Amtsblatt* – allgemeine Serie- Nr. 164 vom 17. Juli 2001).

Gesetz vom 23. März 2001 Nr. 93: (veröffentlicht im *Amtsblatt* Nr. 79 vom 4. April 2001) Verordnungen in Umweltsachen.

Ministerialerlass vom 25. Februar 2000, Nr. 124: Verordnung mit Emissionsgrenzwerten und technischen Normen bezüglich der Eigenschaften und Betriebsbedingungen von Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen von gefährlichen Abfällen in Umsetzung der Richtlinie 94/67/CE des Rates vom 16. Dezember 1994 und gemäß Art. 3, Abs. 2 des Erlasses des Präsidenten der Republik vom 24. Mai 1998, Nr. 203, und des Art. 18, Abs. 2, Buchstabe a, Gesetzeserlass 22/97. (Art. 18, Abs. 2, Buchstabe a und Abs. 4, Gesetzeserlass 22/97). (*Amtsblatt* Nr. 114 vom 18. Mai 2000)

*Vorliegender Erlass definiert die Maßnahmen und **Verfahren** zur bestmöglichen **Vorbeugung** und Herabsetzung der **negativen Auswirkungen** auf die Umwelt durch die **Verbrennung von gefährlichen Abfällen**.*

Rundschreiben vom 11. Februar 2000, Nr. 6: *Amtsblatt* R.S. 10. März 2000, Nr. 11 O.P.C.M. Nr. 2983 vom 31. Mai 1999: Richtlinie bezüglich **getrennter Abfallsammlung**.

Ministerialerlass vom 18. April 2000 Nr. 309: Verordnung zur Organisation und Funktionsweise der Nationalen Abfallbeobachtungsstelle. (Art. 26, Abs. 4, Gesetzeserlass 22/97)

***Die nationale Beobachtungsstelle für Abfall** wurde zur Durchführung der Funktionen gemäß Artikel 26, Abs. 1 des Gesetzeserlasses vom 5. Februar 1997, Nr. 22 gemäß den in Abs. 2 vorgeannten Artikels definierten Modalitäten errichtet.*

Ministerialerlass vom 23. April 1999: Änderung am Ministerialerlass vom 8. Oktober 1996, mit den “Modalitäten zur Leistung der Finanzgarantien zugunsten des Staates seitens der Unternehmen, die Abfalltransporte durchführen” (Art. 30, Abs. 6, Gesetzeserlass 22/97).

Erlass des Umweltministeriums vom 25. Oktober 1999, Nr. 471: Verordnung mit Grundsätzen, Verfahren und Modalitäten für die Sicherstellung, die Sanierung und die Wiederherstellung der Umwelt an belasteten Standorten gemäß Artikel 17 des Gesetzeserlasses vom 5. Februar 1997, Nr. 22, und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen. (S. O. Nr. 218/L *Amtsblatt* R.I. 15 Dezember 1999, Nr. 293).

Erlass des Präsidenten der Republik vom 27. April 1999, Nr. 158: (Veröffentlicht im *Amtsblatt* vom 4. Juni 1999, Nr. 488, ordentl. Nachtrag Nr. 107/L) Verordnung mit Vorschriften zur Aus-

arbeitung der genormten Methode zur Festlegung der Gebühr des Dienstes für die Bewirtschaftung des Hausmüllzyklus. (Text, koordiniert und aktualisiert durch das Gesetz vom 23. Dezember 1999, Nr. 488).

Gesetz vom 9. Dezember 1998, Nr. 426: (Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 291 vom 14. Dezember 1998) Neue Initiativen im Umweltbereich. Text, aktualisiert und koordiniert mit dem Gesetz vom 23. März 2001, Nr. 93. *Das Gesetz zielt auf die Durchführung von Initiativen zur **Sanierung und Wiederherstellung** der Umwelt an belasteten Standorten ab.*

Ministerialerlass vom 3. September 1998, Nr. 370: Verordnung mit Bestimmungen bezüglich der Modalitäten zur Leistung von Finanzgarantien für den grenzüberschreitenden Abfalltransport. (Art. 16, Abs. 2, Gesetzeserlass 22/97). *Der Erlass regelt die Modalitäten zur Leistung von **Finanzgarantien**, Konditionen und Einschränkungen für den **grenzüberschreitenden Abfalltransport**.*

Ministerialerlass vom 4. August 1998, Nr. 372: Verordnung mit Bestimmungen zur Neuorganisation des Abfallkatasters (Art. 11 Abs. 1 Gesetzeserlass 22/97) :

*Dieser Erlass beschreibt den **Aufbau** und die **Organisation** des Abfallkatasters.*

Ministerialerlass vom 21. Juli 1998, Nr. 372: Verordnung mit Bestimmungen zur Festlegung der Gebühren zur Einschreibung in spezielle Register seitens Unternehmen, die die Rückgewinnung und Entsorgung von Abfall durchführen: (Artikel. 31, Abs. 5,32,33, Gesetzeserlass 22/97. *Der Erlass regelt die **Überweisung der Einschreibungsgebühren** von Unternehmen, die die Rückgewinnung und Entsorgung von Abfall durchführen.*

Ministerialerlass vom 28. April 1998, Nr. 406: Verordnung mit Bestimmungen zur Umsetzung der EU-Richtlinie mit dem Gegenstand der Regelung des Nationalen Registers für Unternehmen, die Abfallwirtschaft durchführen. (Art. 30, Abs. 6, Gesetzeserlass. 22/97).

*Vorliegender Erlass definiert die **Organe** des Registers, **Anforderungen** und **Konditionen** für die Einschreibung, **Verfahren**, **Finanzgarantien** usw.*

Ministerialerlass vom 1. April 1998, Nr. 145: Verordnung zur Festlegung des Modells und der Inhalte des Abfallbegleitformulars.(Artikel. 15, 18, Abs. 2, Buchstabe E, Abs. 4 Gesetzeserlass 22/97):

*Der Erlass präsentiert die bei der Ausfüllung des **Abfallidentifikationsformulars** zu befolgenden **Modalitäten** und **Verfahren**.*

Ministerialerlass vom 11. März 1998, Nr. 141: Verordnung mit Bestimmungen zur Entsorgung von Abfall auf Deponien und zur Katalogisierung von auf Deponien entsorgten gefährlichen Abfällen. (Artikel 18, Abs. 2, Buchstabe a, Abs. 4 und 28, Abs. 2, Gesetzeserlass 22/97). Aufgehoben durch den Gesetzeserlass vom 13. Januar 2003, Nr. 36: Umsetzung der Richtlinie 1999/31/CE bezüglich Abfalldeponien. (Amtsblatt Nr. 59 vom 12-3-2003- Ordentl. Nachtrag Nr.40):

*Vorliegender Ministerialerlass regelt die **Entsorgung** von Abfällen auf **Deponien** und gewährt nur denen Zugang, die über ein Identifikationsformular gemäß Art. 15 des Gesetzeserlasses vom 5. Februar 1997, Nr. 22 verfügen.*

Ministerialerlass vom 5. Februar 1998: Regelt die Rückgewinnung von nicht gefährlichen Abfällen, die vereinfachten Rückgewinnungsverfahren unterzogen werden. (Artikel 31 Abs. 2, 33 Gesetzeserlass 22/97).

*Dieser Erlass identifiziert die **nicht gefährlichen Abfälle**, die einer vereinfachten Rückgewinnung unterzogen werden (**technische Normen**).*

Gesetzeserlass vom 8. November 1997, Nr. 389: (mit nachfolgenden Änderungen) **Änderungen und Ergänzungen** zu dem Gesetzeserlass vom 5. Februar 1997, Nr. 22, mit Hinblick auf **gefährliche Abfälle, Verpackungen und Verpackungsabfälle**. (Amtsblatt 8. November Nr. 261).

Gesetzeserlass vom 5. Februar 1997, Nr. 22: (Ronchi-Erlass) Umsetzung der Richtlinie 91/156/CEE über Abfälle, 91/689/CEE über gefährliche Abfälle und 94/62/CE über Verpackungen und Verpackungsabfälle. (Ronchi-Erlass) Koordinierter Text (aktualisiert durch Erlass des Präsidenten der Republik Nr. 254 vom 15. Juli 2003 – veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 211 vom 11-9-2003). (Amtsblatt Nr. 38 vom 15 -2-1997 - S.O. Nr. 33)

*Vorliegender Erlass regelt die **Bewirtschaftung von Abfall, gefährlichen Abfällen, von Verpackungen und Verpackungsabfällen**, abgesehen von einigen speziellen Bestimmungen, die die Bewirtschaftung bestimmter Abfallkategorien regeln.*

Gesetz vom 25. Januar 1994, Nr. 70: Vorschriften zur Vereinfachung der Auflagen in Sachen Umwelt, Gesundheit und öffentliche Sicherheit sowie zur Umsetzung des **Umweltbewirtschaftungs- und Umweltüberwachungssystems**. (Amtsblatt 31. Januar, Nr. 24)

Ministerialerlass vom 8. Oktober 1996 (Amtsblatt Nr. 1 vom 2. Januar 1997): Modalitäten zur Leistung von Finanzgarantien zugunsten des Staates seitens der Unternehmen, die Abfalltransporte durchführen. (Amtsblatt Nr. 1 vom 2. Januar 1997).

*Der Erlass regelt die Verwendung von **Finanzgarantien** für Unternehmen, die Abfalltransporte durchführen, zur Abdeckung der Verpflichtungen, die an Maßnahmen der **Sanierung, der Wiederherstellung des früheren Zustands, des Transports und der Entsorgung** von Abfällen und den eventuellen **Schadenersatz** an der Umwelt gemäß Art. Gesetz vom 8. Juli 1986, Nr. 349 geknüpft sind.*

Gesetzeserlass vom 15. November 1993, Nr. 507: Überarbeitung und Harmonisierung der Gemeindesteuer auf Werbung und des Rechts auf öffentliche Anschlagungen, der Steuer für die Belegung von öffentlichen Räumen und Bereichen der Gemeinden und Provinzen und der **Steuer zur Entsorgung von festem Hausmüll** gemäß Art. 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 1992, Nr. 421, bezüglich der Neuordnung des territorialen Finanzhaushalts. Ordentl. Nachtrag im Amtsblatt Nr. 288, vom 9. Dezember).

REGIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN

FRIAUL-JULISCH VENETIEN

Gesetz vom 28/08/2001 Nr. 17: Vereinfachende Normen bezüglich der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Abfälle. Amtliches Anzeigenblatt der Region Friaul-Julisch Venetien Nr.35 vom 29. August 2001

LIGURIEN

Gesetz vom 13/02/2002 Nr. 8: Änderungen an Abschnitt II - Kapitel III - "Abfallwirtschaft" des Regionalgesetzes vom 21. Juni 1999 Nr. 18 (Anpassung der Verordnungen und Übertragung von Funktionen an die lokalen Körperschaften in Sachen Umwelt, Bodenschutz und Energie). Amtliches Anzeigenblatt der Region Ligurien Nr.3 vom 27. Februar 2002.

LOMBARDEI

Regionalgesetz Nr. 26 vom 12-12-2003: Regelt die lokalen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse. Vorschriften über Abfallwirtschaft, Energie, Verwendung von Böden und Wasserressourcen. (Amtliches Anzeigenblatt der Region Lombardei Nr. 51 vom 16-12-2003, S.O. Nr.1).

ABSCHNITT II, Abfallwirtschaft, Absatz I, Allgemeine Verordnungen – Art. 14 Integriertes System der Abfallwirtschaft - Art. 17 Funktionen der Region – Art. 18 Regionale Beobachtungsstelle für Abfall und regionaler Katasterbereich –Art. 19 Regionale Planung Abfallwirtschaft –Art. 23 Ziele der Recyclings und der Rückgewinnung.

PIEMONTE

Regionalgesetz Nr. 11 vom 26-06-2003: Änderungen des Regionalgesetzes vom 25. Mai 2001, Nr. 11 (Errichtung des obligatorischen Konsortiums für die Entsorgung oder die Rückgewinnung von Abfällen tierischen Ursprungs aus der Tierzucht und der Nahrungsmittelindustrie).(Amtliches Anzeigenblatt der Region Piemont Nr. 27 vom 3. Juli 2003).

Dieses Gesetz sieht die Änderung von Art. 3 vor über die Errichtung des obligatorischen Konsortiums zur Entsorgung oder die Rückgewinnung von Abfällen tierischen Ursprungs aus der Tierzucht und der Nahrungsmittelindustrie; den Austausch von Artikel 4 bezüglich der Aufgaben und Funktionen des Konsortiums; den Austausch von Art. 5 , Finanzierungen und Aufhebung von Abs. 6 von Art. 8 desselben Gesetzes.

Regionalgesetz vom 24-10-2002, Nr. 24: Bestimmungen zur Abfallwirtschaft. (Amtliches Anzeigenblatt der Region Piemont Nr. 44 vom 31. Oktober 2002).

Dieses Gesetz regelt in Kapitel II das regionale System der Kompetenzen und Planungsinstrumente.

Beschluss vom 19/03/2001 Nr. 44-2493: Finanzgarantien für Tätigkeiten der Entsorgung und Rückgewinnung von Abfällen gemäß Gesetzeserlass Nr. 22/97. Änderungen und Ergänzungen am Erlass des Regionalausschusses Nr. 20-192 vom 12 Juni 2000 und Erlass des Regionalausschusses Nr. 24-611 vom 31. Juli 2000 Amtliches Anzeigenblatt der Region Nr. 13 vom 28/03/2001.

In Anlage A des Beschlusses werden die Grundsätze und die Modalitäten zur Vorlage und Verwendung von Finanzgarantien definiert, die für die Ausübung der Entsorgung und Rückgewin-

nung von Abfällen von dem Gesetzeserlass NR. 22/97 vorgesehen sind.

Regionalgesetz vom 29/08/2000 Nr. 48: Sonderabgabe zur **Lagerung von festem Abfall auf Deponien**. Änderungen und Ergänzungen zum Regionalgesetz vom 3. Juli 1996, Nr. 39 und Festlegung neuer Beträge. Amtliches Anzeigenblatt der Region Piemont Nr.36 vom 6. September 2000

Regionalgesetz vom 13/04/1995 Nr. 59: Vorschriften zur **Reduzierung**, der **Wiederverwendung** und der **Entsorgung** von Abfällen. Amtliches Anzeigenblatt der Region Piemont Nr.16 vom 19. April 1995

Regionalgesetz vom 21/01/1993 Nr. 2: Ergänzung zu Art. 4, lr 2 Mai 1986, Nr. 18, bezüglich **Abfallentsorgung**.

Regionalgesetz vom 10/07/ 1989 Nr. 39: Dringende Bestimmungen zur Regelung der **Abfallentsorgung**.

TRENTINO-SÜDTIROL

Autonome Provinz Bozen

Landesgesetz Nr. 14 vom 3-10-2003: Änderungen des Landesgesetzes vom 6. September 1973, Nr. 61 mit "Bestimmungen zum Schutz von Böden vor Belastungen und zur Regelung der Sammlung, des Transports und der Entsorgung von festen und halbfesten Abfällen und des Landesgesetzes vom 24.Juli 1998, Nr. 7, "Beurteilung der Umweltverträglichkeit" (Amtliches Anzeigenblatt der Region Trentino -Südtirol Nr. 41 vom 14.10.2003 - S.Nr. 1).

*Dieses Gesetz definiert die **Verpflichtungen der Gemeinden**, sowie die **Annahme der Projekte von Anlagen zur Rückgewinnung und Entsorgung von Abfällen**, die **Sanierung** und die **Wiederherstellung belasteter Standorte**, die **Genehmigungen zur Verwendung von Rückgewinnungs- und Entsorgungsanlagen**.*

Erlass des Präsidenten der Provinz Nr. 43-115/Gesetz vom 23/12/1998: Änderungen der einstweiligen Bestimmungen des Provinzausschusses vom 26. November 1998, Nr. 38-110/Gesetz mit "Ordnungsvorschriften zur Umsetzung von Kapitel XV des Landesgesetzes vom 11. September 1998, Nr. 10 und anderen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt vor Belastungen.

Erlass des Präsidenten der Provinz Nr. 38-110/Gesetz vom 26/11/1998: Ordnungsvorschriften zur Umsetzung der Kapitel XV des Landesgesetzes vom 11. September 1998, Nr. 10 und anderen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt vor Belastungen.

Autonome Provinz Trient

Landesgesetz Nr. 10 vom 15-12-2004: Bestimmungen im Bereich Städteplanung, Umweltschutz, öffentliche Gewässer, Transport, Brandschutzdienste, öffentliche Arbeiten und Jagd. (Amtliches Anzeigenblatt der Region Trentino-Südtirol Nr. 50 Sonderausgabe vom 17.12.2004)

*Dieses Gesetz definiert unter Art. 6 die **Änderungen des Landesgesetzes 14/04/1998 Nr. 5** bezüglich der **Verordnung zur getrennten Abfallsammlung**.*

Landesgesetz Trient Nr. 5 vom 14/04/1998: Regelt die getrennte Abfallsammlung. Amtliches

Anzeigenblatt der Region Trentino-Südtirol Nr.17 vom 21 April 1998

AOSTATAL

Regionalgesetz vom 30/05/1995 Nr. 19: Bestimmungen für die Rückgewinnung und Wiederverwendung von trägen Stoffen.

Regionalgesetz vom 02/08/1994 Nr. 39: Bestimmungen zur Annahme von Projekten für die Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen und für die Abfassung, Aktualisierung und Genehmigung des regionalen Abfallentsorgungsplan.

Regionalgesetz vom 05/09/1991 Nr. 46: Verwendung von Altpapier. Amtliches Anzeigenblatt der Region Aostatal Nr.42 vom 17. September 1991

VENETIEN

Rundschreiben – Provinz Treviso- Sektor Territoriumsbewirtschaftung: Bewirtschaftung von Hausmüll und ähnlichem – **Ergänzender öffentlicher Dienst** zur Bewirtschaft von **Sonderabfällen-** Auflagen zur Ausfüllung von **Identifikationsformularen, Be- und Entladeregistern und MUD.** Treviso, 21. Dezember 2004

Regionalgesetz Nr.22 vom 26. November 2004: Bestimmungen zur Neuerung von Kapitel IV des Regionalgesetzes vom 21. Januar 2000, Nr. 3 "**Neue Bestimmungen zur Abfallwirtschaft**". (Amtliches Anzeigenblatt der Region Venetien NR. 121 vom 30. November 2004)

Regionalgesetz vom 16. August 2002 Nr. 24 Region Venetien. Änderungen an Artikel 39 des Regionalgesetzes vom 21. Januar 2000, Nr. 3 "**Neue Bestimmungen zur Abfallwirtschaft**" (Amtliches Anzeigenblatt der Region Venetien Nr. 82 vom 20. August 2002)

Regionalgesetz vom 21/01/2000 Nr. 3: Neue Bestimmungen zur Abfallwirtschaft. Amtliches Anzeigenblatt der Region Venetien Nr.8 vom 25. Januar 2000.

*Vorliegendes Gesetz enthält Bestimmungen zur Abfallwirtschaft entsprechend dem Gesetzeserlass vom 5. Februar 1997, Nr. 22, und definiert die Übertragung von **administrativen Funktionen und Aufgaben** des Staates an die Regionen und lokale Körperschaften, die administrativen Funktionen bezüglich der Abfallwirtschaft, unterstützt Fördermaßnahmen zur **Reduzierung der Herstellung von gefährlichen Abfällen, der getrennten Abfallsammlung, der Auswahl und Rückgewinnung von Abfällen** und die **Vermarktung von Materialien**, die durch die Abfallrückgewinnung entstanden sind.*

Regionalgesetz vom 19/08/1996 Nr. 27: Regelt die Sonderabgabe für die **Einlagerung auf Deponien von festem Abfall.**

Regionalgesetz vom 23/04/1990 Nr. 31: Zuschüsse an die lokalen Körperschaften für die Umsetzung der **Initiativen** bezüglich der **getrennten Abfallsammlung.**

2. Auf welche Weise findet die Abfallentsorgung in den entlegenen Regionen des Alpenraumes statt?

Die flächenmäßige Verteilung der Wohneinheiten bedingt eine weit verbreitete Abfallproduktion mit der daraus entstehenden Notwendigkeit, eine ausgedehnte Sammlung zu organisieren, deren Kosten natürlich höher sind, als bei einer flächenmäßig eingeschränkten Sammlung. Diese Ausdehnung verpflichtet demnach zur Organisation einer selbstständigen Abfallwirtschaft, im Rahmen derer jeder Bewohner, der weit von den größeren Zentren entfernt wohnt, selbst dafür sorgen muss, seine Abfälle an einer Stelle längs der Hauptsammlungsstrecken zu entsorgen, die wiederum von dem Straßennetz und dessen Instandhaltung abhängen. Die Berggemeinden (kleiner Größe) haben weder die materiellen noch die finanziellen Mittel, um die auf ihrem Territorium produzierten Abfälle wirksam zu sammeln und zu behandeln, und müssen aufgrund der Entfernungen, die für eine für alle Wohneinheiten angemessene Sammlung zurückzulegen sind, höhere Kosten tragen.

Zur Deckung dieser Zusatzkosten bilden die Berggemeinden Konsortien, wenn sie sich in einer geographisch einheitlichen Gegend befinden (Täler oder Berghänge) und organisieren ein interkommunales System, das die Optimierung auch von größeren Investitionen ermöglicht.

Es gibt die Vorsammlungsphase, die alle Tätigkeiten zur Beseitigung von Hausmüll und Abfall an den Produktionsstätten umfasst bis zum Zeitpunkt der Übernahme durch die Müllabfuhr.

Die Sammlung kann verschiedenartig erfolgen. Es gibt die Abfuhr von „Tür zu Tür“ oder am Domizil, d.h. direkt an den Wohnstätten der Benutzer (mit der Möglichkeit die Kästen in den Gebäuden abzuholen). Die Straßenabfuhr verwendet Container längs des Straßennetzes. Große Abnehmerkreise ermöglichen die Einsammlung oder Abholung von Containern bei großen Herstellern, insbesondere wenn eine getrennte Abfallsammlung von Trocken- und Nassmüll vorgesehen ist; die „Umweltinseln“ sind Zentren für die Übergabe von rückgewinnbaren Abfällen, Sperrgut und gefährlichen Abfällen in bestimmten Fällen.

Die Kompostierung (und insbesondere die individuelle Hauskompostierung) ist eine Behandlungstechnik, die in diesen Berggebieten eine besondere Aufmerksamkeit verdient, denn sie hat positive Auswirkungen, die sich auf verschiedene Sektoren auswirken: eine geringere Menge an einzusammelndem Abfall, Kostenreduzierung bei anderen Phasen der Bewirtschaftung und der

Beschäftigung (Schaffung von Arbeitsplätzen, die aufgrund dieser Entsorgungstechnik entstehen).

Die Verbrennung ist eine weitere angewendete Entsorgungstechnik, um die Menge des in der Deponie zu entsorgenden Abfalls zu reduzieren. Sie bietet den Vorteil, die Transportkosten zu reduzieren und vermeidet die Durchführung einer getrennten Abfallsammlung, da fast der gesamte Hausmüll und ähnliches zusammen verbrannt werden kann.

Wenn man bestimmte Gemeinden im Alpenraum betrachtet, kann man feststellen, dass die herkömmliche Methode, d.h. die Verbrennung und die Deponieentsorgung von Abfällen die am meisten verwendete Entsorgungsmethode ist (Stadt Sondrio). In Trentino-Südtirol greift die Gemeinde von Bruneck auf die herkömmliche Abfallentsorgungsmethode zurück, auch wenn es zahlreiche Initiativen zur Rückgewinnung und zum Recycling gibt.

Mehrere Gemeinde haben ein Konsortium gebildet (Umweltkonsortium Cuneo) mit angrenzenden Gemeinden und erleichtern somit die Abfallwirtschaft in sehr abgelegenen Bereichen. Die Sammlung erfolgt über Container und Kästen. Der LKW sammelt den für die Deponie bestimmten Abfall ein.

Die speziellen Strategien zur Abfallwirtschaft leiten sich hauptsächlich aus den Leitlinien der Rahmenrichtlinie 75/442/CEE ab und prägen das gesamte Abfallwirtschaftssystem.

Art. 4 vorgenannter Richtlinie bestimmt den Einsatz von Abfallwirtschaftsmethoden, die die Gesundheit des Menschen oder den Schutz der Umwelt nicht gefährden.

Die Hierarchie zwischen den verschiedenen Bewirtschaftungsmethoden (Art. 3) zielt in erster Linie auf die Vorbeugung der Abfallproduktion ab und fördert die Verwertung von Materialien durch das Recycling, so dass die Verbrennung von Abfällen vermieden werden kann, die in Bergregionen besonders belastende Auswirkungen mit sich bringt. Die Kompostierung von organischem Abfall wird gefördert.

Art. 7. Strategie: Angabe der Art, der Menge und des Ursprungs der Abfälle, die es zu verwerten/beseitigen gilt, die technischen Vorschriften, die Standorte und die Anlagen zur Aufbereitung und Beseitigung.

Das von Art. 5 vorgesehene Nachbarschaftsprinzip sieht vor, dass die Abfälle in unmittelbarer Nähe des Ortes beseitigt werden, an dem sie produziert wurden, so dass die Länge der Transporte gekürzt werden kann und somit die Gefahr von Umweltunfällen reduziert.

Das Verursacherprinzip (Art. 15) stellt eine Strategie dar, die auf die Miteinbeziehung in die Verantwortung sowohl derjenigen abzielt, die Abfall aufbewahren, als auch der Hersteller des Erzeugnisses, das die Bildung von Abfall bedingt.

Die Organisation der Auswahl und Sammlung von Sonderabfällen ist unerlässlich, um Abfälle an Anlagen zur Aufbereitung oder Entsorgung zu senden. (Art. 8)

Das Prinzip der Verantwortung des Herstellers: damit dieser die vollständige Kontrolle über den

Lebenszyklus des von ihm hergestellten Produkts hat, wird der Hersteller als mitverantwortlich erachtet für die angemessene Bewirtschaftung des Produktes am Ende seines Lebenszyklus oder zum Zeitpunkt seiner Entsorgung. Dieser strategische Ansatz beinhaltet den Beitrag aller Akteure, die aufgrund ihrer Tätigkeiten eine Umweltbelastung bewirken.

Die Sensibilisierung der Kollektivität durch Informationen stellt jedoch die nachhaltigste Strategie dar, da sie das Bewusstsein der Bevölkerung bezüglich der Umweltbelastungen von Abfällen fördert und die Benutzer verantwortlich in die Tätigkeiten der Bewirtschaftung zur Minimierung der Abfallherstellung mit einbezieht.

Es wurden Vorschläge zur Verbesserung der Abfallwirtschaft unterbreitet, wie beispielsweise die Optimierung der Abfallbewirtschaftung durch die Entwicklung einer Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden. Der Vorteil dieser Lösung liegt in der Verteilung der Kompetenzen und dem Ausgleich von Kosten/Einnahmen für die Inbetriebnahme der Anlagen, die für mehrere einzelne Gemeinden von Interesse sind. Die Ungleichheit zwischen „reichen“ Gemeinden mit Tätigkeiten, die direkte Auswirkungen (direkte Steuern) und indirekte Auswirkungen haben (Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft und den Gemeindehaushalt), und den „armen“ Gemeinden zwingt einige Gemeinschaften dazu sich zusammenzuschließen, um die Kosten der Abfallbewirtschaftung gemeinsam zu tragen. Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden ist demnach erforderlich, um eine umweltfreundliche Abfallbewirtschaftung zu entwickeln und Solidaritätssysteme zu bilden. Ein interkommunales Gebilde kann im Rahmen des Abfallwirtschaftsplan agieren, der die Techniken, die Größe und den Standort der zu errichtenden Werke definiert, sowie die Zukunft der bestehenden Werke bestimmt, die für ein größeres Territorium als das einzelner Gemeinden konzipiert sind.

Weitere Vorschläge beziehen sich auf die Optimierung der Abfallwirtschaft durch die Förderung der Zusammenarbeit mit den Behörden. Der Vorteil besteht in einer besseren Organisation der Kompetenzen und in dem integrierten Ansatz bei der Abfallbewirtschaftung. Diese Lösung wurde in einigen Grenzbereichen angewendet insbesondere mit Hinblick auf die Energierückgewinnung aus Abfällen (Holzbiomasse), doch eine Ausdehnung dieser Erfahrung auf das Recycling, die Kompostierung und die Rückgewinnung im Allgemeinen ist erstrebenswert.

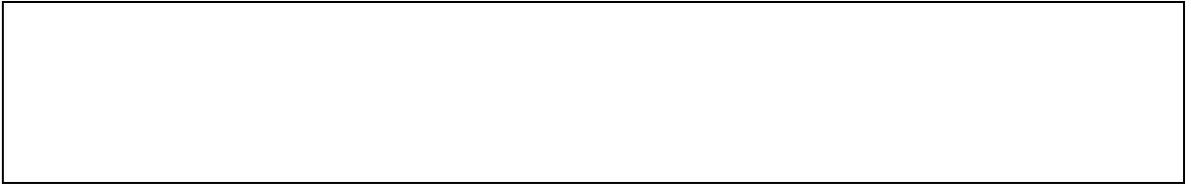
Zudem wurde die Verbesserung der Bewirtschaftungssysteme durch die Entwicklung von Formen grenzüberschreitender und interregionaler Zusammenarbeit auf gemeinschaftlicher Ebene vorgeschlagen. Es kann sich als nützlich erweisen, mit einer nahen Region, auch wenn sie sich in einem anderen Mitgliedsstaat befindet, zusammenzuarbeiten, um das Bewirtschaftungssystem durch den Austausch von Informationen und bewährten Erfahrungen zu verbessern, und um die Entwicklung einer regelrechten Zusammenarbeit zur Lösung gemeinsamer Probleme zu fördern.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

C. Übergreifende Verpflichtungen von Alpenkonvention und Durchführungsprotokollen

Berücksichtigung der Ziele aller in Art. 2 Abs. 2 AK genannten Bereiche im Rahmen aller Bereiche

1. Werden die Politiken aller in Art. 2 Abs. 2 AK genannten Bereiche jeweils in den folgenden Bereichen berücksichtigt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	
Nennen Sie einige exemplarische Fälle.		
<p>Einige exemplarische und grundlegende Fälle sind:</p> <p>Nationale Bergpolitik</p> <p>Maßnahmen zur Erhaltung der natürlichen und halbnatürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zum Schutz der Biodiversität</p> <p>Einrichtung von National- und Regionalparks und Schutzgebiete.</p> <p>Siehe andere Antworten des Fragebogens.</p>		



Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien

2. Wurde jeweils in den folgenden Bereichen die internationale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit verstärkt sowie räumlich und fachlich erweitert?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	

3. Wurden die eventuell noch bestehenden Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen den regionalen Verwaltungen und den Gebietskörperschaften des Alpenraums beseitigt?			
Ja	In Italien gibt es schon mehrere Möglichkeiten und Mittel für die internationale Zusammenarbeit zwischen den regionalen Verwaltungen und den Gebietskörperschaften des Alpenraums. Italien ist dabei auch die Hindernisse zu beseitigen, die mit der fehlenden Ratifikation des ers-	Nein	

	ten Protokols der Madrid Konvention verbunden sind.		
--	---	--	--

4. Wird die Lösung der gemeinsamen Probleme durch internationale Zusammenarbeit auf der am besten geeigneten territorialen Ebene gefördert?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

5. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

6. Werden den Gebietskörperschaften, soweit sie Maßnahmen nicht durchführen können, weil sie in gesamtstaatlicher oder internationaler Zuständigkeit liegen, Möglichkeiten eingeräumt, die Interessen der Bevölkerung wirksam zu vertreten?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, benennen Sie die entsprechenden Regelungen unter Angabe von deren Inhalt.

Rat Staat – Regionen des Alpenraums (legge 14 ottobre 1999, n.403)
Die Regionen haben gesetzgebende Gewalt dank zu Artikel 117 der Verfassungskarte der Italienischen Republik und andere, die nach der Reform des V Titels der Verfassungskarte (Regionen, Provinze und Gemeinde) verbreitert wurden.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:



Beteiligung der Gebietskörperschaften

7. Sind in den folgenden Bereichen jeweils die geeigneten Ebenen für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften bestimmt, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern und um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Politiken sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	

8. Werden die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung der Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung in den folgenden Bereichen beteiligt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	

Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Art. 3 AK – Forschung, wissenschaftliche Bewertung und systematische Beobachtung

9. Finden Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Bewertungen in den folgenden Bereichen mit den jeweiligen in Art. 2 AK genannten Zielsetzungen statt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	

Abfallwirtschaft	X	
------------------	---	--

10. Wurden mit anderen Vertragsparteien jeweils gemeinsame oder einander ergänzende Programme zur systematischen Beobachtung in folgenden Bereichen entwickelt?	Ja	Nein
Siehe Teilnahme an Programme der Umweltagentur – EUROSTAT – OC-SE – und bilaterale und vielseitige Tätigkeiten für spezifische Bereiche wie z. B. Energie und Wasserhaushalt u.s.w...		
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	

11. Fließen die Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in den folgenden Bereichen (jeweils) zur dauernden Beobachtung und Information in harmonisierter Form zusammen?	Ja	Nein
Siehe Teilnahme an Programme der Umweltagentur – EUROSTAT – OC-SE – und bilaterale und vielseitige Tätigkeiten für spezifische Bereiche wie z. B. Energie und Wasserhaushalt u.s.w...		
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	

Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	

12. Nennen Sie Details betreffend die durchgeführten Forschungsarbeiten und systematischen Beobachtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich.

Soweit eines oder mehrere Protokolle in Ihrem Land in Kraft ist bzw. sind, gehen Sie auch darauf ein, inwieweit die Forschung und systematische Beobachtung den Vorgaben der entsprechenden Protokolle entspricht.

Siehe andere Antworten des Fragebogens.

Die Details betreffend die durchgeführten Forschungsarbeiten und Beobachtungen sind auf Internet Seiten von Apat (Nationale Agentur für Umweltschutz und technische Dienste), von den verschiedenen ARPA (Regionale Agenturen für Umweltschutz) und von anderen wissenschaftlichen Instituten zu Verfügung. Zum Beispiel:

- http://www.apat.gov.it/site/it-IT/Progetti/Altri_progetti/
- <http://www.enea.it/>
- <http://www.cnr.it/sitocnr/home.html>
- <http://www.istat.it/ambiente/>
- http://www.inrm.it/cgi-bin/LARICERCAcgi/iprogetti_index.asp
- http://www.irealp.it/chi_siamo.htm
- <http://www.inu.it/>
- <http://www.eurac.edu/research/index.htm>
- http://www.espace-mont-blanc.com/accueil_schema-fr.htm
- <http://www.montagnasicura.it/index.php>

--

Art. 4 AK - Die Zusammenarbeit und Information im rechtlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Bereich

13. Wird der Austausch rechtlicher, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und technischer Informationen, die für die Alpenkonvention erheblich sind, zwischen den Vertragsstaaten erleichtert und gefördert?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

Siehe andere Antworten des Fragebogens.

Eventuell wäre es möglich andere konkrete Beispiele vorladen.

14. Werden andere Vertragsparteien über geplante juristische oder wirtschaftliche Maßnahmen, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert, um eine größtmögliche Berücksichtigung regionaler Erfordernisse zu gewährleisten?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
Die Informationen werden durch offizielle Kanäle erteilt wie z.B. Amtsblatt, Amtsberichte der Regionen, web sites des Parlaments, und manchmal in anderen Sprachen übersetzt wie in Südtirol und Aostatal und auch in nationalen Zeitungen veröffentlicht. Außerdem sorgt das italienische Außenministerium für die Verbreitung von Informationen über geplante juristische oder wirtschaftliche Maßnahmen, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, durch diplomatischen Vertretungen Italiens (das letzte Beispiel davon ist die Ratifizierung des Sitzabkommens der Außenstelle des Sekretariats in Bozen).			

15. Werden andere Vertragsparteien über Vorhaben, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
Siehe Antwort 14. Man unterstreicht daß, die Maßnahmen in Vereinbarung mit den Nachbarländer anwendet werden.			

16. Wurde Ihr Land von anderen Vertragsparteien ausreichend über Vorhaben, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele. Wenn Sie „Nein“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht informiert wurde, unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und			

des ungefähren Zeitpunkts, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Information stattfand, durchgeführt wurde.

Von Seiten des Staates ist ein Verfahren eingeleitet worden, um umfassende Informationen zu erhalten. Wenn es nötig ist, konnte man ein Verfahren einleiten, um umfassende Informationen zu erhalten.

17. Wird mit internationalen staatlichen Organisationen und/oder nichtstaatlichen Organisationen zur Umsetzung der Verpflichtungen aus Alpenkonvention (und Protokollen) zusammengearbeitet?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, in welchen Bereichen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)			
Bevölkerung und Kultur			X
Raumplanung			X
Luftreinhaltung			X
Bodenschutz			X
Wasserhaushalt			X
Naturschutz und Landschaftspflege			X
Berglandwirtschaft			X
Bergwald			X
Tourismus und Freizeit			X
Verkehr			X
Energie			X
Abfallwirtschaft			X
Soweit mit internationalen staatlichen Organisationen und/oder nichtstaatlichen Organisationen, zusammengearbeitet wird, nennen Sie die Organisationen und den Gegenstand der Zusammenarbeit.			
<p>Siehe andere Antworten des Fragebogens.</p> <p>Eventuell wäre es möglich andere konkrete Beispiele vorladen wie z.B. durch die Unterstützung an Programmen der WWF, AIEA und anderen internationalen Abkommen.</p>			

Art. 4 AK – Information der Öffentlichkeit über Forschungen und systematische Beobachtungen

18. Werden die Ergebnisse von Forschungen und systematischen Beobachtungen regelmäßig öffentlich zugänglich gemacht?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie? Geben Sie Details an.			
<p>Die Informationen werden durch offizielle Kanäle erteilt wie z.B. Amtsblatt, Amtsberichte der Regionen, web sites des Parlaments, und manchmal in anderen Sprachen übersetzt wie in Südtirol und Aostatal und auch in nationalen Zeitungen veröffentlicht.</p> <p>Im Übrigen gibt es eine weite Informationsaktivität, die von mehrere IO und NGOs durchgeführt wird.</p>			

19. Werden im Rahmen der Forschung und Erhebung von Daten und bei der Gewährung des Zugangs zu diesen Daten als vertraulich bezeichnete Informationen vertraulich behandelt?			
Ja	X	Nein	

20. Wurden geeignete Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit getroffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Die Informationen werden durch offizielle Kanäle erteilt wie z.B. Amtsblatt, Amtsberichte der Regionen, web sites des Parlaments, und manchmal in anderen Sprachen übersetzt wie in Südtirol und Aostatal und auch in nationalen Zeitungen veröffentlicht.</p>			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Beschlüsse der Alpenkonferenz

21. Berichten Sie über die Erfüllung von Beschlüssen, die die Alpenkonferenz getroffen und ausdrücklich als berichtspflichtig bezeichnet hat.

D. Ergänzende Fragen

Schwierigkeiten bei der Umsetzung der AK

Anmerkung: Die Vertragsparteien der Protokolle der Alpenkonvention können, soweit sich die Schwierigkeiten auf einen Bereich beziehen, in dem sie bereits ein Protokoll abgeschlossen haben, auf die Beantwortung der entsprechenden Frage im besonderen Teil verweisen.

1. Bestanden und bestehen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Verpflichtungen der Alpenkonvention?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Ausgenommen von spezifischen Fällen, im allgemeinen gibt es die gewöhnlichen verwaltungsmäßigen, finanziellen und logistischen Schwierigkeiten die auch mit anderen ähnlichen internationalen Abkommen gebunden sind.			

Schwierigkeiten bei der Ausfüllung des gesamten Fragebogens

2. Gab es Schwierigkeiten bei der Ausfüllung des Fragebogens? Diese Frage bezieht sich auf alle Teile des Fragebogens, sowohl den allgemeinen wie den besonderen.			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche? Haben Sie Verbesserungsvorschläge?			
Die Fragen, die die Rechtsvorschriften verlangen, die mit den Verpflichtungen vom art.2 Komma 2 gebunden sind, erklären nicht ausreichend wie diese Vorschriften übertragen werden sollen(z.B mit einer einfachen Liste oder mit ausführlichem Inhalt).			
Die Maßnahmen der verschiedenen Bereichen betreffende Fragen, erklären nicht wie dieselbe Maßnahmen durch Beispiele erläutert werden sollten.			
Der Teil C des Fragebogens fasst den Inhalt des ersten Teils zusammen; aber der Teil C verlangt Kreuzzeichnen, die die Arbeit erleichtern aber auch die Möglichkeit verlegen angemessene Antworten zu geben (wie zum Beispiel Fragen 19 und 21 Teil C und Frage 1 Teil D).			
Teil C enthält Fragen, die selbstbestätigend sind, deshalb konnten sie vielleicht gelöscht werden,			

weil man mit Schwierigkeiten beweisen konnte, dass die Vertragsparteien nicht in der Richtung gearbeitet haben.